

Beschlussvorlage

BV Cri SV 673/23-03

öffentlich



Amt Crivitz Amt der Zukunft

Abwägungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 15 "Energiepark Barnin-Crivitz-Zapel, Teilbereich Wessin" der Stadt Crivitz

<i>Organisationseinheit:</i> Bauamt <i>Bearbeitung:</i> Jana Priehn	<i>Datum</i> 12.09.2023
------------------------------------------------------------------------------	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Ausschuss für Bau, Planung und Stadtentwicklung der Stadtvertretung der Stadt Crivitz (Vorberatung)	21.09.2023	Ö
Stadtvertretung der Stadt Crivitz (Entscheidung)	23.10.2023	Ö

Die Öffentlichkeitsbeteiligungen sowie die Behördenbeteiligungen gemäß § 3 Absatz 1 und § 4 Absatz 1 BauGB sowie gemäß § 3 Absatz 2 und § 4 Absatz 2 BauGB sind abgeschlossen.

Die Planvorentwurfsunterlagen haben vom 06.06.2022 bis zum 08.07.2022 öffentlich ausgelegen. Die Planentwurfsunterlagen haben vom 05.12.2022 bis zum 09.01.2023 öffentlich ausgelegen.

Die eingegangenen Stellungnahmen wurden hinsichtlich der planungsrelevanten Inhalte aufbereitet. Im Ergebnis wird ein Vorschlag zur Umgangsweise mit den Inhalten in Bezug auf den Bebauungsplan unterbreitet (Abwägungsbeschluss).

Hinweis: Der Ausschuss für Bau, Planung und Stadtentwicklung der Stadtvertretung der Stadt Crivitz empfiehlt aus der Sitzung am 16.02.2023 das Verfahren zum Bebauungsplan Nr. 15 einzustellen.

Beschlussvorschlag

1. Die während der Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB sowie gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 15 „Energiepark Barnin-Crivitz-Zapel, Teilbereich Wessin“ der Stadt Crivitz eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, der Nachbargemeinden sowie der Öffentlichkeit hat die Stadtvertretung geprüft.
2. Die Stadtvertretung der Stadt Crivitz beschließt über die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen gemäß der vorliegenden Zusammenstellung.
3. Die Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden sowie die Öffentlichkeit, die Stellungnahmen abgegeben haben, werden von diesem Ergebnis in Kenntnis gesetzt.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Anlage/n

1	Abwägungsvorschlag (öffentlich)
2	Stellungnahmen aus frühzeitiger Beteiligung (öffentlich)
3	Stellungnahmen aus formeller Beteiligung (öffentlich)

Planerische Stellungnahme zu den eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach §3 I, §4 I und 4a BauGB sowie der förmlichen Beteiligung nach §3 II, §4 II und §4a BauGB für den Bebauungsplan Nr. 15 „Energiepark Barnin-Crivitz-Zapel – Teilbereich Wessin“ der Stadt Crivitz, Amt Crivitz

Abwägung:

Bei dem Abwägungsgebot handelt es sich um das zentrale Gebot, welches für Bauleitpläne bei rechtsstaatlicher und sozialgestaltender Planung zu beachten ist. Verankert ist es im Baurecht. Bei der Aufstellung der Bauleitpläne werden öffentliche und private Belange gegenübergestellt und abgewogen. Die Gemeinde hat demnach eine ordnungsgemäße und fehlerfreie Abwägung über die eingegangenen Stellungnahmen durchzuführen. Hierbei sind die einzelnen Stellungnahmen für sich, die Stellungnahmen untereinander und gegeneinander und in der Gesamtbetrachtung aller in die konkrete Planung einzustellende Belange zu berücksichtigen.

Es werden bei den Stellungnahmen unterschieden:

Hinweise:	Anregungen:	Bedenken:
Eine Stellungnahme enthält Hinweise in dem Sinne, dass in der Regel nur kleinere redaktionelle Korrekturen / „Fehlerbeseitigung“ an der Planfassung oder / und der Begründung vorgeschlagen werden, die auf der genaueren Kenntnis von Örtlichkeiten oder / und Sachverhalten des Vortragenden beruht. Ergänzungen von Hinweisen berühren nicht die Grundzüge der Bauleitplanung.	Eine Stellungnahme enthält Anregungen in dem Sinne, dass in der Regel Planungsalternativen vorgeschlagen werden, die zu einen anderen gleichwertigen oder einem anderen besseren Planungsergebnis führen sollen. Hier obliegt es der Abwägung, ob der Stellungnahme gefolgt wird. Planänderungen aufgrund von Anregungen können die Grundzüge der Bauleitplanung berühren.	Eine Stellungnahme enthält Bedenken in dem Sinne, dass in der Regel Verstöße gegen rechtliche Bestimmungen vorgetragen werden, die sich aus dem Gesetz selbst, dessen Auslegungen oder / Kommentierungen oder der Rechtsprechung ergeben. Änderungen der Planung zum Ausräumen der Bedenken berühren in der Regel die Grundzüge der Bauleitplanung.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wurde zeitgleich zur öffentlichen Auslegung vom 05.12.2022 bis zum 09.01.2023 durchgeführt.

Die frühzeitige Beteiligung der Bürger erfolgte durch öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 06.06.2022 bis zum 08.07.2022. Die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurde in der Zeit vom 05.12.2022 bis zum 09.01.2023 durchgeführt.

Stellungnahmen grau nach §4 Abs.1 BauGB und Stellungnahmen blau nach §4 Abs. 2 BauGB

1. Landkreis Ludwigslust-Parchim, Fachdienst 68, FG Naturschutz und Landschaftspflege	
Stellungnahme vom 16.08.2023, Registriernr.: 20230	Zusammenfassung / Kommentierung
Inhalt: Durchführung Umweltprüfung Umweltbericht (EIA; Artenschutz) Hinweis: Genehmigungsverfahren für Errichtung von WEA läuft	<p>Kommentierung Auf die Notwendigkeit einer Umweltprüfung wird hingewiesen. Dabei ist eine Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung zu erstellen. Die artenschutzrechtlichen Belange sind zu betrachten. Auf ein laufendes Genehmigungsverfahren für die Errichtung von Windenergieanlagen im Windeignungsgebiet WEG 48/12 Wessin wird hingewiesen. Die Anforderungen zur Prüffähigkeit von naturschutzrechtlichen Unterlagen werden beigelegt. Es werden keine Bedenken vorgebracht.</p> <p>Beschlussvorschlag Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
1. Landkreis Ludwigslust-Parchim, Fachdienst 68, FG Naturschutz und Landschaftspflege	
Stellungnahme vom 09.02.2023, Registriernr.: 20942	Zusammenfassung / Kommentierung
	<p>Kommentierung Es werden Bedenken vorgebracht. Die geforderte Aufstellung eines qualifizierten Bebauungsplans erfordert unter Umständen Änderungen am Geltungsbereich des Bebauungsplans (Verkehrsflächen) und an den textlichen und zeichnerischen Festsetzungen. Eine Angabe der Grundflächenzahl ist bei der Größe des Plangebiets wenig sinnvoll, kann zum aktuellen Zeitpunkt auch nicht geleistet werden. Dazu müssten die zu errichtenden Anlagentypen und genauen Standorte, sowie die Anzahl der geplanten Windenergieanlagen festgesetzt werden. Auf Grundlage des aktuellen Kenntnisstands kann dies nicht erfolgen. Eine Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung gemäß den „Hinweisen zur Eingriffsregelung Mecklenburg-Vorpommern“ kann somit nicht erstellt werden.</p> <p>Eine seitens der Naturschutzbehörde empfohlene Aufstellung des Bau-</p>

	<p>ungsplanes unter Einbeziehung der Antragsunterlagen inklusive Kartierungen des laufenden BlmSch-Verfahrens ist aktuell nicht möglich, da kein Zugriff auf die Daten besteht.</p> <p>Artenschutzrechtliche Untersuchungen, die sowohl in ihrem methodischen Vorgehen, als auch in ihrer Ermittlungstiefe ausreichend sind, benötigen die genauen Standorte der Windenergieanlagen mit Angaben zu Typ, Größe, Zuwegungen etc. Diese Angaben liegen in der Regel nur im Rahmen einer Anlagengenehmigung nach BlmSchG vor. Die vorhandenen Kenntnisse über artenschutzrechtliche Betroffenheiten im Plangebiet wurden geprüft.</p> <p>Für das weitere Verfahren werden Untersuchungen nach Artenschutzleitfaden M-V gefordert. Die dabei erforderlichen Untersuchungsradien für die verschiedenen zu betrachtenden Arten orientieren sich an Anlagenstandorten.</p> <p>Beschlussvorschlag Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Es ist zu überprüfen, ob die geforderten Untersuchungen in das konkrete Antragsverfahren zu errichtender Windenergieanlagen verlagert werden können.</p>
2. Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit, Schwerin	
Stellungnahme vom 19.05.2022	Zusammenfassung / Kommentierung
	<p>Kommentierung Es werden Hinweise zur luftfahrtrechtlichen Genehmigung von Windkraftanlagen gegeben.</p> <p>Beschlussvorschlag Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie können in die Hinweise zum Bebauungsplan aufgenommen werden.</p>

2. Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit, Schwerin	
Stellungnahme vom 28.12.2022	Zusammenfassung / Kommentierung
	<p>Kommentierung Es werden Hinweise zur luftfahrtrechtlichen Genehmigung von Windkraftanlagen gegeben.</p> <p>Beschlussvorschlag Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie können in die Hinweise zum Bebauungsplan aufgenommen werden.</p>
3. Landkreis Ludwigslust-Parchim, PF 160220 19092 Schwerin	
Stellungnahme vom 11.07.2022 Aktenzeichen BP 220038	Zusammenfassung / Kommentierung
	<p>Kommentierung FD 33 Bürgerservice / Straßenverkehr Eine Abstimmung von Zuwegungen wird angeregt. Eine Prüfung negativer Beeinflussung des Verkehrs durch Schattenwurf wird angeregt. Auf ein notwendiges Baustellenkonzept zur Abstimmung mit der Behörde wird hingewiesen.</p> <p>FD 38 Brand- und Katastrophenschutz Es werden Bedenken und Hinweise vorgebracht. Auf eine notwendige Kennzeichnung der Anlagen wird hingewiesen. Auf die Pflicht zur Erstellung eines Übersichtsplans nach DIN 14095 in Abstimmung mit dem FD 38 wird hingewiesen. Auf eine notwendigen Einweisung der Feuerwehr wird hingewiesen.</p> <p>FD 53 Gesundheit Es bestehen keine grundsätzlichen Einwände. Es wird hingewiesen, dass der Betrieb der WEA Wohnqualität und Erholungswert der Wohngrundstücke nicht beeinträchtigen darf. Eine Prognose über zu erwartenden Rotor-</p>

lärm wird gefordert. Aussagen zur Befeuerungsanlage werden gefordert.

FD 60 Regionalmanagement und Kreisentwicklung

Es bestehen keine Anregungen und Bedenken.

FD 62 Vermessung und Geoinformation

Es bestehen keine Einwände. Es wird auf fehlende oder verschobene Flurstücksnummern in der Planzeichnung hingewiesen.

FD 63 Bauordnung, Straßen- und Tiefbau

Denkmalschutz: Zur Beurteilung der Beeinträchtigung der Denkmale wird auf einen Prüfradius von 10.000 m hingewiesen. Eine abschließende Beurteilung ist erst nach Erarbeitung möglich. Es werden Erweiterungen zu den Auswirkungen der Planung auf die Belange des Denkmalschutzes sowie des Landschaftsbildes und deren Abhandlung im Umweltbericht gefordert. Eine Visualisierung der WEA und der Denkmäler wird gefordert. Eine Karte mit Bodendenkmalen soll nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen werden. Rot gekennzeichnete Bodendenkmale und ihre Umgebung grundsätzlich nicht verändert werden. Auf erforderliche denkmalrechtliche Genehmigung für Maßnahmen im Bereich der Bodendenkmäler wird hingewiesen.

Bauplanung/Bauordnung: Es bestehen keine Bedenken und Hinweise.

Bauleitplanung: Keine Anregungen/Bedenken.

Straßen- und Tiefbau: Es liegen keine Einwände und Bedenken vor, Kreisstraßen sind nicht betroffen.

FD 68 Umwelt

Naturschutz: ohne Stellungnahme

Niederschlagswasser: Es wird empfohlen die örtliche Versickerung von Niederschlagswasser mit den textlichen Festsetzungen (Teil B) festzulegen.

Gewässer: Auf die Anzeigepflicht von Arbeiten für Zuwegungen und Leitungsführungen an Gewässern gemäß §82 Abs. 1 in und an und unter oberirdischen Gewässern wird hingewiesen..

Bodenschutz: Für den Bodenschutz werden Auflagen aufgeführt. Da diese Auflagen im Rahmen der Genehmigung nach BImSchG für jede

		<p>Anlage konkret erfolgen werden, oder bereits auf gesetzlichen Regelungen beruhen können diese in die Hinweise zum Bebauungsplan aufgenommen werden. Weitere Hinweisen werden zur Altlastenfreiheit des Plangebiets und zu bodenrechtlichen Gesetzen und Normen auch für eine bodenkundliche Baubegleitung gegeben. Für raumplanerisch bedeutsame Böden ab 5 ha und einer Bodenwertzahl über 50 wird eine Karte mit Flächen beige-fügt.</p> <p>Immissionsschutz: Es werden Hinweise auf den Immissionsschutz und auf gesetzliche Regelungen und Vorgaben zum Immissionsschutz gegeben. Hinweise zur Ermittlung zum Schattenwurf werden gegeben.</p> <p>Abfallwirtschaft: Aus Sicht der öffentlichen Abfallentsorgung bestehen keine Einwände oder Bedenken.</p> <p>Beschlussvorschlag Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie können in die Hinweise zum Bebauungsplan aufgenommen werden. Die Hinweise zum Immissionsschutz können in die Hinweise zum Bebauungsplan aufgenommen werden. Eine konkrete Abarbeitung muss im Rahmen der Anlagengenehmigung nach BImSchG für den jeweiligen Anlagentyp erfolgen. Vorgaben zur Ausrüstung der Anlagen können in der Genehmigung beauftragt werden.</p>
<p>3. Landkreis Ludwigslust-Parchim, PF 160220 19092 Schwerin</p>		
<p>Stellungnahme vom 13.02.2023 Aktenzeichen BP 220038</p>		<p>Zusammenfassung / Kommentierung</p>
		<p>Kommentierung Es werden Anregungen zur Erschließung von Windenergieanlagen gegeben. Eine Abstimmung der Zuwegungen wird im Vorfeld mit dem zuständigen Straßenbaulastträger/Eigentümer der vorhandenen Straßen/Wege und der Verkehrsbehörde angeregt. Es werden mögliche Vorgaben zur baulichen Ausführungen benannt.</p> <p>Bedenken und Hinweise erfolgen zum Brand- und Katastrophenschutz.</p>

Anmerkungen werden zur Beeinträchtigung von Denkmalen mit Bezug auf eine Stellungnahme vom 31. Mai 2022 gemacht.

Es werden Hinweise zum Wasserhaushalt und zur Versickerung gegeben. Auf bestehendes Wasserrecht wird verwiesen.

Es werden Hinweise zum Bodenschutz während der Bauausführung gegeben. Auf das bestehende Bodenschutzrecht wird verwiesen.

Es werden Hinweise auf den Immissionsschutz und auf gesetzliche Regelungen und Vorgaben zum Immissionsschutz gegeben. Gutachten zum Immissionsschutz und zum Schattenwurf werden gefordert.

Beschlussvorschlag

Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Die konkrete Erschließungsplanung erfolgt im Rahmen der Anlagengenehmigung nach BImSchG. Dort müssen auch Vorgaben des Brand- und Katastrophenschutz abgearbeitet werden.

Die Beeinträchtigungen von Denkmalen sind zu prüfen.

Die Hinweise zum Wasserhaushalt und zur Versickerung können in die Hinweise zum Bebauungsplan aufgenommen werden.

Die Hinweise zum Bodenschutz können in die Hinweise zum Bebauungsplan aufgenommen werden.

Die Hinweise zum Immissionsschutz können in die Hinweise zum Bebauungsplan aufgenommen werden. Eine konkrete Abarbeitung muss im Rahmen der Anlagengenehmigung nach BImSchG für den jeweiligen Anlagentyp erfolgen. Auch die geforderten Gutachten müssen in diesem Rahmen für den jeweiligen Anlagentyp erstellt werden.

4. 50 Hertz Transmission GmbH, Heidenstr. 2, 10557 Berlin		
Stellungnahme vom 23.05. 2022 AZ: 2022-002660-01-TG		Zusammenfassung / Kommentierung
		<p>Kommentierung Es wird auf eine bestehende Richtfunkstrecke hingewiesen. Maßnahmen im Schutzbereich der Richtfunkstrecke sind mit dem Betreiber abzustimmen.</p> <p>Beschlussvorschlag Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Richtfunkstrecke kann nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen werden.</p>
4. 50 Hertz Transmission GmbH, Heidenstr. 2, 10557 Berlin		
Stellungnahme vom 13.12. 2022 AZ: 2022-002660-02-TG		Zusammenfassung / Kommentierung
		<p>Kommentierung Es wird eine nachrichtliche Übernahme einer Textpassage mit Hinweisen zur bestehenden Richtfunkstrecke in die Begründung zum Bebauungsplan erbeten. Auf die Stellungnahme vom 23.05.2022 wird verwiesen.</p> <p>Beschlussvorschlag Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Textpassage kann in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen werden.</p>
5. Straßenbauamt Schwerin, Postfach 16 01 42, 19091 Schwerin		
Stellungnahme vom 13.06.2022, AZ: 2114-512-00-A15CRIV BP 15-2022/093		Zusammenfassung / Kommentierung
		<p>Kommentierung Es befinden sich keine Bundes- oder Landesstraßen im Bebauungsplan-</p>

		<p>gebiet. Es bestehen in verkehrlicher, straßenbaulicher und straßenrechtlicher Hinsicht keine Bedenken. Für Transportstrecken außerhalb des Plangebiets wird auf Bäume entlang von Bundes- und Landstraßen hingewiesen.</p> <p>Beschlussvorschlag Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Ein Hinweis auf die bestehenden Straßenbäume außerhalb des Plangebiets kann aufgenommen werden.</p>
<p>5. Straßenbauamt Schwerin, Postfach 16 01 42, 19091 Schwerin</p>		
<p>Stellungnahme vom 11.01.2023, AZ: 2331-512-00-WESS BP 15-2022/213</p>		<p>Zusammenfassung / Kommentierung</p>
		<p>Kommentierung Dem Bebauungsplan wird zugestimmt. Es wird auf das gesetzliche Vermeidungs- und Minimierungsgebot hinsichtlich des bestehenden Baumbestandes entlang klassifizierter Straßen verwiesen. Genau lassen sich Beeinträchtigungen erst nach Festlegung der Transportstrecken erfassen.</p> <p>Beschlussvorschlag Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Ein Hinweis auf die bestehenden Straßenbäume außerhalb des Plangebiets kann aufgenommen werden.</p>
<p>6. Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern, Rönkenhofer Weg 2, 19089 Gädebehn</p>		
<p>Stellungnahme vom 06.01.2023, AZ: 7444.382</p>		<p>Zusammenfassung / Kommentierung</p>
		<p>Kommentierung Es werden Bezüge zwischen Waldabstand und Anlagenstandorten im Zusammenhang mit Genehmigungsverfahren von WEA hergestellt. Das forstbehördliche Einvernehmen für die Standorte wird erteilt. Der Bebau-</p>

		<p>ungsplan enthält jedoch keine Standorte. Im Anhang wird eine Stellungnahme vom 27.09.2022 zu einem Genehmigungsverfahren für 20 WEA beigefügt. Es werden Bezüge zwischen Waldabstand und Anlagenstandorten im Zusammenhang mit Genehmigungsverfahren von WEA hergestellt. Die Waldgrenze wird definiert. Gefahren durch Windwurf werden erwähnt. Auf den Waldabstand im Sinne des Waldbrandschutzerlasses vom 22.07.2013 wird hingewiesen. Daraus werden Brandschutzanforderungen an WEA abgeleitet.</p> <p>Beschlussvorschlag Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
7. Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern, Postfach 12 01 35, 19018 Schwerin		
Stellungnahme vom 17.05.2022, AZ: 341 – TOEB202200360		Zusammenfassung / Kommentierung
		<p>Kommentierung Es werden Hinweise auf im Gebiet vorhandene geodätische Festpunkte gegeben.</p> <p>Beschlussvorschlag Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie können in die Hinweise zum Bebauungsplan aufgenommen werden.</p>
7. Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern, Postfach 12 01 35, 19018 Schwerin		
Stellungnahme		Zusammenfassung / Kommentierung

	<p>Beschlussvorschlag Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie können in die Hinweise zum Bebauungsplan aufgenommen werden.</p>
<p>8. Landesamt für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg Vorpommern, Postfach 111252, 19011 Schwerin</p>	
<p>Stellungnahme vom 03.01.2023, AZ: 221130_010000E00</p>	<p>Zusammenfassung / Kommentierung</p>
	<p>Kommentierung Es werden Bedenken gegen die Aufstellung des Bebauungsplans erhoben.</p> <p>Die unmittelbare Nähe von raumwirksamen Denkmälern wird festgestellt. Eine Beeinträchtigung durch die Fernwirkung von Windenergieanlagen ist möglich. Eine Notwendigkeit der Prüfung der Sichtachsen und Sichtfelder von den und auf die Baudenkmale ist zu prüfen. Dazu wird ein Fachgutachten angeregt, das die Lage der geplanten Windenergieanlagen sowie eine räumliche Darstellung mit einer Analyse der Sichtbeziehungen enthalten soll. Weitere Auflagen für das Gutachten werden aufgeführt.</p> <p>Für den Schutz von Bodendenkmälern werden archäologische Voruntersuchungen gefordert. Auf die Anzeigepflicht von entdeckten Bodendenkmälern oder Verdachtsmomenten wird verwiesen. Die Verpflichtung gemäß §11 DSchG M-V hinsichtlich der Anzeigepflicht von Funden wird aufgeführt.</p> <p>Beschlussvorschlag Die Bedenken hinsichtlich der Sichtbeeinträchtigung von Denkmälern wird zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde hat keine Standorte und Anlagentypen geplant, die Grundlage für die geforderten Untersuchungen wären. Diese Untersuchungen sind für jeden Standort im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG zu erbringen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Hinweise zu Boden-</p>

		denkmälern können in die Hinweise zum Bebauungsplan aufgenommen werden.
9. Landkreis Ludwigslust-Parchim, Immissionsschutz, Postfach 160220, 19092 Schwerin		
Stellungnahme vom 13.01.2023		Zusammenfassung / Kommentierung
Bei frühzeitiger Beteiligung Stellungnahme Nr. 3 Seite 6		<p>Kommentierung Es werden Hinweise auf den Immissionsschutz und auf gesetzliche Regelungen und Vorgaben zum Immissionsschutz gegeben. Gutachten zum Immissionsschutz und zum Schattenwurf werden gefordert. Es wird gefordert, zur Verringerung der Reflexion, Rotorblätter mit matter Oberfläche zu verwenden. Zur weiteren Beurteilung wird auch auf die Kommentierung zur Stellungnahme Nr. 3 des Landkreises Ludwigslust-Parchim verwiesen</p> <p>Beschlussvorschlag Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie können in die Hinweise zum Bebauungsplan aufgenommen werden. Die Hinweise zum Immissionsschutz können in die Hinweise zum Bebauungsplan aufgenommen werden. Eine konkrete Abarbeitung muss im Rahmen der Anlagengenehmigung nach BImSchG für den jeweiligen Anlagentyp erfolgen. Auch die geforderten Gutachten müssen in diesem Rahmen für den jeweiligen Anlagentyp erstellt werden. Vorgaben zur Ausrüstung der Anlagen können in der Genehmigung beauftragt werden.</p>
10. Zweckverband Schweriner Umland, Sükower Straße 46, 19086 Plate		
Stellungnahme vom 01.06.2022		Zusammenfassung / Kommentierung
		<p>Kommentierung Keine Einwände, es sind keine Leitungen vorhanden.</p>

		Beschlussvorschlag Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
10. Zweckverband Schweriner Umland, Sükower Straße 46, 19086 Plate		
Stellungnahme vom 02.12.2022		Zusammenfassung / Kommentierung
		Kommentierung Es sind keine Leitungen vorhanden. Beschlussvorschlag Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
11. Wasser- und Bodenverband Untere Elde, Lindenstr. 30, 19288 Ludwigslust		
Stellungnahme vom 19.05.2022		Zusammenfassung / Kommentierung
		Kommentierung Es liegt keine Betroffenheit von Gewässern zweiter Ordnung vor. Beschlussvorschlag Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
11. Wasser- und Bodenverband Untere Elde, Lindenstr. 30, 19288 Ludwigslust		
Stellungnahme vom 01.12.2022		Zusammenfassung / Kommentierung
		Kommentierung Es liegt keine Betroffenheit von Gewässern zweiter Ordnung vor. Beschlussvorschlag

		Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
12. Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Caroline-Michaelis-Str. 5-11, 10115 Berlin		
Stellungnahme vom 21.12.2022		Zusammenfassung / Kommentierung
		<p>Kommentierung Es liegen keine Bedenken vor, Belange der DBAG werden nicht berührt.</p> <p>Beschlussvorschlag Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
13. Wasser- und Schifffahrtsamt Elbe, Dornhorster Weg 52, 21481 Lauenburg Elbe		
Stellungnahme vom 13.06.2022, Az. 3713 SB 3-213.2:000		Zusammenfassung / Kommentierung
		<p>Kommentierung Es liegt keine Betroffenheit von Gewässern zweiter Ordnung vor.</p> <p>Beschlussvorschlag Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
13. Wasser- und Schifffahrtsamt Elbe, Dornhorster Weg 52, 21481 Lauenburg Elbe		
Stellungnahme vom 01.12.2022, Az. 3713 SB 3-213.2:000		Zusammenfassung / Kommentierung
		<p>Kommentierung Es liegt keine Betroffenheit von Gewässern zweiter Ordnung vor.</p> <p>Beschlussvorschlag Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

14. Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg, Wismarsche Str. 159, 19053 Schwerin		
Stellungnahme vom 04.07.2022, AZ: 110-506-70/22		Zusammenfassung / Kommentierung
		<p>Kommentierung Dem BPlan stehen keine Belange der Raumordnung entgegen.</p> <p>Beschlussvorschlag Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
14. Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg, Wismarsche Str. 159, 19053 Schwerin		
Stellungnahme vom 12.01.2023, AZ: 110-506-06/23		Zusammenfassung / Kommentierung
		<p>Kommentierung Dem BPlan stehen keine Belange der Raumordnung entgegen.</p> <p>Beschlussvorschlag Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
15. Deutsche Telekom Technik GmbH		
Stellungnahme vom 31.05.2022		Zusammenfassung / Kommentierung
		<p>Kommentierung Es werden keine Einwände gegen die Planung erhoben.</p>

		<p>Beschlussvorschlag Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>15. Deutsche Telekom Technik GmbH</p>		
<p>Stellungnahme vom 11.01.2023</p>		<p>Zusammenfassung / Kommentierung</p>
		<p>Kommentierung Es werden keine Einwände gegen die Planung erhoben.</p> <p>Beschlussvorschlag Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>16. WEMAG Netz GmbH</p>		
<p>Stellungnahme vom 08.06.2022</p>		<p>Zusammenfassung / Kommentierung</p>
		<p>Kommentierung Es befinden sich keine Netzanlagen im Plangebiet.</p> <p>Beschlussvorschlag Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>16. WEMAG Netz GmbH</p>		
<p>Stellungnahme vom 10.01.2023</p>		<p>Zusammenfassung / Kommentierung</p>
		<p>Kommentierung Es befinden sich keine Netzanlagen im Plangebiet.</p> <p>Beschlussvorschlag Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

17. Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung, Robert-Bosch-Str. 28, 63225 Langen (Hessen)		
Stellungnahme vom 17.06.2022		Zusammenfassung / Kommentierung
		<p>Kommentierung Es werden keine Bedenken gegen die Planung erhoben.</p> <p>Beschlussvorschlag Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
17. Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung, Robert-Bosch-Str. 28, 63225 Langen (Hessen)		
Stellungnahme vom 06.01.2023		Zusammenfassung / Kommentierung
		<p>Kommentierung Es werden keine Bedenken gegen die Planung erhoben.</p> <p>Beschlussvorschlag Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
18. Bergamt Stralsund, Postfach 1138, 18401 Stralsund		
Stellungnahme vom 16.06.2022, AZ: 512/13076/328-2022		Zusammenfassung / Kommentierung
		<p>Kommentierung Es werden keine Einwände gegen die Planung erhoben.</p> <p>Beschlussvorschlag Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
18. Bergamt Stralsund, Postfach 1138, 18401 Stralsund		

Stellungnahme vom 20.12.2022, AZ: 512/13076/771-2022		Zusammenfassung / Kommentierung
		<p>Kommentierung Es werden keine Einwände gegen die Planung erhoben.</p> <p>Beschlussvorschlag Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
19. Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt StALU Westmecklenburg, Bleichufer 13, 19053 Schwerin		
Stellungnahme vom 25.05.2022, AZ: StALU WM-143-22-5122-76025		Zusammenfassung / Kommentierung
		<p>Kommentierung Landwirtschaftliche Belange sind berührt. Auf eine sparsame Inanspruchnahme der landwirtschaftlichen Nutzfläche ist zu achten. Weitere Bedenken oder Anregungen werden nicht erhoben</p> <p>Beschlussvorschlag Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie können in die Hinweise zum Bebauungsplan aufgenommen werden.</p>
19. Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt StALU Westmecklenburg, Bleichufer 13, 19053 Schwerin		
Stellungnahme vom 13.12.2022, AZ: StALU WM-374-22-5122-76025		Zusammenfassung / Kommentierung
		<p>Kommentierung Landwirtschaftliche Belange sind berührt. Auf eine sparsame Inanspruchnahme der landwirtschaftlichen Nutzfläche ist zu achten. Weitere Bedenken oder Anregungen werden nicht erhoben</p> <p>Beschlussvorschlag Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie können in die Hinweise zum Bebauungsplan aufgenommen werden.</p>

20. Gemeinde Langen Brütz		
Stellungnahme vom 14.12.2022		Zusammenfassung / Kommentierung
		Kommentierung Keine Bedenken Beschlussvorschlag Die Stellungnahme werden zur Kenntnis genommen.
21. Gemeinde Tramm		
Stellungnahme vom 23.05.2022		Zusammenfassung / Kommentierung
		Kommentierung Keine Bedenken Beschlussvorschlag Die Stellungnahme werden zur Kenntnis genommen.
21. Gemeinde Tramm		
Stellungnahme vom 15.12.2022		Zusammenfassung / Kommentierung
		Kommentierung Keine Bedenken Beschlussvorschlag Die Stellungnahme werden zur Kenntnis genommen.

22. Gemeinde Gneven		
Stellungnahme vom 13.06.2022		Zusammenfassung / Kommentierung
		Kommentierung Keine Hinweise und Anregungen Beschlussvorschlag Die Stellungnahme werden zur Kenntnis genommen.
23. Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie, Goldberger Str. 12b, 18273 Güstrow		
Stellungnahme vom 07.06.2022		Zusammenfassung / Kommentierung
		Kommentierung Keine Stellungnahme wird abgegeben. Beschlussvorschlag -
23.Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie, Goldberger Str. 12b, 18273 Güstrow		
Stellungnahme vom 15.12.2022		Zusammenfassung / Kommentierung
		Kommentierung Keine Stellungnahme wird abgegeben. Beschlussvorschlag -

24. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Fontainengraben 200, 53123 Bonn		
Stellungnahme vom 17.06.2022 AZ: 45-60-00/I-276-22-BBP		Zusammenfassung / Kommentierung
		<p>Kommentierung Nicht beeinträchtigt</p> <p>Beschlussvorschlag Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
24. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Fontainengraben 200, 53123 Bonn		
Stellungnahme vom 14.12.2022 AZ: 45-60-00/I-622-22-BBP		Zusammenfassung / Kommentierung
		<p>Kommentierung Nicht beeinträchtigt</p> <p>Beschlussvorschlag Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
25. Vodafone GmbH, Eckdrift 81, 19061 Schwerin		
Stellungnahme vom 10.06.2022		Zusammenfassung / Kommentierung
		<p>Kommentierung Es werden keine Einwände gegen die Planung erhoben.</p> <p>Beschlussvorschlag Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
25. Vodafone GmbH, Eckdrift 81, 19061 Schwerin		

Stellungnahme vom 29.12.2022		Zusammenfassung / Kommentierung
		Kommentierung Es werden keine Einwände gegen die Planung erhoben. Beschlussvorschlag Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
26. BVVG Bodenverwertungs- und –verwaltungs GmbH, Werner-von-Siemens-Str. 4, 19061 Schwerin		
Stellungnahme vom 08.06.2022		Zusammenfassung / Kommentierung
		Kommentierung Es werden keine Einwände gegen die Planung erhoben. Beschlussvorschlag Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
26. BVVG Bodenverwertungs- und –verwaltungs GmbH, Werner-von-Siemens-Str. 4, 19061 Schwerin		
Stellungnahme vom 19.12.2022		Zusammenfassung / Kommentierung
		Kommentierung Es werden keine Einwände gegen die Planung erhoben. Beschlussvorschlag Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
27. Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei		
Stellungnahme vom 01.06.2022		Zusammenfassung / Kommentierung

		<p>Kommentierung Es wird darauf hingewiesen, dass Munitionsfunde nicht auszuschließen sind. Auf §52 LBauO M-V wird verwiesen. Es werden keine Einwände gegen die Planung erhoben.</p> <p>Beschlussvorschlag Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
27. Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei		
Stellungnahme vom 30.11.2022		Zusammenfassung / Kommentierung
		<p>Kommentierung Es wird darauf hingewiesen, dass Munitionsfunde nicht auszuschließen sind. Auf §52 LBauO M-V wird verwiesen. Es werden keine Einwände gegen die Planung erhoben.</p> <p>Beschlussvorschlag Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
28. GASCADE Gastransport GmbH, Kölnische Straße 108, 34119 Kassel		
Stellungnahme vom 24.05.2022		Zusammenfassung / Kommentierung
		<p>Kommentierung Auf die Betroffenheit einer Erdgasfernleitung und einer LWL Trasse wird hingewiesen.</p> <p>Beschlussvorschlag Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Leitung kann nachrichtlich in die Planzeichnung aufgenommen werden.</p>
28. GASCADE Gastransport GmbH, Kölnische Straße 108, 34119 Kassel		

Stellungnahme vom 08.12.2022		Zusammenfassung / Kommentierung
		<p>Kommentierung Auf die Betroffenheit einer Erdgasfernleitung und einer LWL Trasse wird hingewiesen.</p> <p>Beschlussvorschlag Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Leitung kann nachrichtlich in die Planzeichnung aufgenommen werden.</p>
29. GDMcom GmbH, Maximilianallee 4, 04129 Leipzig		
Stellungnahme vom 20.05.2022		Zusammenfassung / Kommentierung
		<p>Kommentierung Innerhalb der Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans Nr. 2 „Energiepark Barnin-Crivitz-Zapel – Teilbereich Wessin“ befindet sich die ONTRAS Ferngasleitung GGL 111.08. Die Leitung ist lagerichtig in die Planzeichnungen des Bebauungsplans einzutragen. Zusätzlich ist der Schutzstreifen als eine mit einem Leitungsrecht belastete nicht überbaubare Fläche darzustellen. Die Leitung ist in der Begründung zu benennen und Hinweise und Auflagen des Betreibers sind in der Begründung aufzunehmen.</p> <p>Beschlussvorschlag Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Bekannte Leitungsführungen werden nachrichtlich in den Bebauungsplan aufgenommen. Das Leitungsrecht wird nachrichtlich in den Bebauungsplan aufgenommen. Die Leitung und Hinweise und Auflagen werden in die Begründung aufgenommen.</p>
29. GDMcom GmbH, Maximilianallee 4, 04129 Leipzig		

Stellungnahme vom 20.12.2022		Zusammenfassung / Kommentierung
		<p>Kommentierung Innerhalb der Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans Nr. 2 „Energiepark Barnin-Crivitz-Zapel – Teilbereich Wessin“ befindet sich die ONTRAS Ferngasleitung GGL 111.08. Die Leitung ist lagerichtig in die Planzeichnungen des Bebauungsplans einzutragen. Zusätzlich ist der Schutzstreifen als eine mit einem Leitungsrecht belastete nicht überbaubare Fläche darzustellen. Die Leitung ist in der Begründung zu benennen und Hinweise und Auflagen des Betreibers sind in der Begründung aufzunehmen.</p> <p>Beschlussvorschlag Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Bekannte Leitungsführungen werden nachrichtlich in den Bebauungsplan aufgenommen. Das Leitungsrecht wird nachrichtlich in den Bebauungsplan aufgenommen. Die Leitung und Hinweise und Auflagen werden in die Begründung aufgenommen.</p>
30. Bundesnetzagentur, Referat 226, Fehrbelliner Platz 3, 10707 Berlin		
Stellungnahme vom 17.05.2022		Zusammenfassung / Kommentierung
		<p>Kommentierung Auf die bestehende Richtfunkstrecke des Richtfunkbetreibers 50Hertz wird hingewiesen.</p> <p>Beschlussvorschlag Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Bekannte Leitungsführungen werden nachrichtlich in den Bebauungsplan aufgenommen.</p>
31. WEMACOM Telekommunikation, Zeppelinstraße 1, 19061 Schwerin		
Stellungnahme vom 20.05.2022		Zusammenfassung / Kommentierung

		<p>Kommentierung Es werden keine Einwände erhoben, da sich keine Versorgungsleitungen der WEMACOM im Plangebiet befinden.</p> <p>Beschlussvorschlag Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>32. DFS Deutsche Flugsicherung GmbH, Am DFS Campus 10, 63225 Langen</p>		
<p>Stellungnahme vom 25.05.2022</p>		<p>Zusammenfassung / Kommentierung</p>
		<p>Kommentierung Die Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich §18a Luftverkehrsgesetz werden nicht berührt. Es werden daher weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht.</p> <p>Beschlussvorschlag Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>33. Die Autobahn GmbH des Bundes, Krakower Chaussee 2 a, 18273 Güstrow/Klüß</p>		
<p>Stellungnahme vom 16.06.2022</p>		<p>Zusammenfassung / Kommentierung</p>
		<p>Kommentierung Es bestehen keine Bedenken. Autobahnen sind nicht betroffen.</p> <p>Beschlussvorschlag Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahmen dunkelgrün nach §3 Abs. 1 BauGB und Stellungnahmen hellgrün nach §3 Abs. 2 BauGB

1. Stellungnahme Bürger 1 2022		
Stellungnahme vom 05.07.2022		Zusammenfassung / Kommentierung
		<p>Kommentierung Der Bürger ist gegen die Maßnahme zur Errichtung eines Windparks. Das Fehlen von Unterlagen zum Artenschutz und zum Umweltschutz wird bemängelt. Auf Rastflächen von Großvögeln wird hingewiesen.</p> <p>Beschlussvorschlag Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
1. Stellungnahme Bürger 1 2023		
Stellungnahme vom 05.01.2023		Zusammenfassung / Kommentierung
		<p>Kommentierung Es wird auf Hinweise zu Mängeln und Verfahrensfehlern aus der frühzeitigen Beteiligung verwiesen.</p> <p>Es wird auf Fehler in der digitalen Veröffentlichung der Planunterlagen im Rahmen der öffentlichen Auslegung hingewiesen. Es wird gefordert die Öffentlichkeitsbeteiligung zu wiederholen.</p>

Auf die Notwendigkeit der Anpassung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren wird verwiesen, wobei jedoch kein rechtsgültiger FNP vorliegt.

Es werden fehlende Angaben zur Erschließung bemängelt.

Es werden mit Bezug auf den Regionalplan Aussagen zu Windenergie und zum Planungserfordernis in Frage gestellt.

Es wird eine fehlende Auseinandersetzung mit der Eingriffsregelung bemängelt und eine Anpassung des Bebauungsplans gefordert.

Es wird eine Klarstellung angeregt ob eine gemeindeübergreifende Bauleitplanung erfolgen soll.

Es werden Anpassungen des Bebauungsplans gefordert.

Beschlussvorschlag

Es ist zu klären ob Verfahrensfehler vorliegen.

Nach § 8 Abs. 2 S. 2 BauGB ist ein Flächennutzungsplan dann nicht erforderlich, wenn ein Bebauungsplan ausreicht, um die städtebauliche Entwicklung zu ordnen (selbstständiger Bebauungsplan). Mit der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung eines Bebauungsplans kann gleichzeitig auch der Flächennutzungsplan aufgestellt, geändert oder ergänzt werden (Parallelverfahren). Der Bebauungsplan kann vor dem Flächennutzungsplan bekannt gemacht werden, wenn nach dem Stand der Planungsarbeiten anzunehmen ist, dass der Bebauungsplan aus den künftigen Darstellungen des Flächennutzungsplans entwickelt sein wird.

Planänderungen und Angaben zur Erschließung sind aus Sicht der Gemeinde nicht erforderlich, da keine Angaben zu Standorten zukünftiger WEA beabsichtigt sind. Eine Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung für das Plangebiet kann ohne Standorte nicht aufgestellt werden. Die Gemeinde betreibt einen eigenständigen Bebauungsplan, der allerdings mit den Bebauungsplänen der Nachbargemeinden ein zusammenhängendes Sondergebiet bildet.

2. Stellungnahme Bürger 2 2022	
Stellungnahme vom 07.07.2022	Zusammenfassung / Kommentierung
	<p>Kommentierung Es wird Einspruch gegen den Bebauungsplan eingelegt. Auf ein hohes Vorkommen von Greifvögeln und Großvögeln wird hingewiesen. Eine Gefährdung der Vögel durch WKA wird vermutet. Eine Beeinträchtigung von Bienenvölkern durch Infraschall wird vermutet. Der Bau der Windkraftanlagen würde das Landschaftsbild zerstören. Eine Absenkung des Grundwassers durch den Bau wird befürchtet. Auf gesundheitliche Beeinträchtigung durch Lärm und Infraschall wird verwiesen. Ebenso auf Schlafstörungen durch Leuchtfeuer und Schattenschlag. Eine Wertminderung von Grundstücken und Immobilien wird behauptet. Die Wirtschaftlichkeit von WKA wird in Frage gestellt.</p> <p>Beschlussvorschlag Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Genehmigungsverfahren nach BImSchG für die Anlagen ist deren unbedenklicher Betrieb nachzuweisen und artenschutzfachliche Gutachten zu liefern.</p>
2. Stellungnahme Bürger 2 2023	
Stellungnahme vom 02.01.2023	Zusammenfassung / Kommentierung
	<p>Kommentierung Es werden Anregungen zur Waldbrandgefahr durch angrenzende WKA und deren Folgen erhoben. Im Bebauungsplan sind jedoch keine Standorte von WKA enthalten.</p> <p>Es wird eine Änderung der Plangebietsgrenzen angeregt.</p> <p>Es werden Ausgleichsmaßnahmen angeregt, diese sollen im weiteren Verfahren eingebracht und abgestimmt werden. Weiterhin wird eine Ver-</p>

	<p>pflichtung des Betreibers zur Kostenübernahme im Falle eines Waldbrandes gefordert.</p> <p>Beschlussvorschlag Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Da im aktuellen Bebauungsplanentwurf keine Anlagenstandorte dargestellt werden, unterliegt die Abstandsregelung bauordnungsrechtlichen und waldrechtlichen Anforderungen. Nachweise über die Einhaltung dieser Bestimmungen können nur für den jeweiligen Standort und Anlagentyp im Rahmen des Genehmigungsverfahrens Eine Festsetzung von Ausgleichsmaßnahmen ohne entsprechende Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung ist nicht möglich. Für die Festsetzung einer Verpflichtung zur Kostenübernahme fehlt die bauplanungsrechtliche Grundlage.</p>
<p>3. Stellungnahme Bürger 3 2022</p>	
<p>Stellungnahme vom 05.07.2022</p>	<p>Zusammenfassung / Kommentierung</p>
	<p>Kommentierung Es werden Anregungen zur Waldbrandgefahr durch angrenzende WKA und deren Folgen erhoben. Abstände zum Wald sind zu erweitern. Weiterhin wird eine Verpflichtung des Betreibers zur Kostenübernahme im Falle eines Waldbrandes gefordert. Es wird eine Änderung der Plangebietsgrenzen angeregt. Der Standort von geplanten Windkraftanlagen soll verschoben werden. Es werden jedoch keine Standorte von WEA im Bebauungsplan festgesetzt.</p> <p>Es werden Ausgleichsmaßnahmen angeregt.</p> <p>Beschlussvorschlag Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Da im aktuellen Bebauungsplanentwurf keine Anlagenstandorte dargestellt werden, unterliegt die Abstandsregelung bauordnungsrechtlichen und waldrechtlichen Anforderungen. Nachweise über die Einhaltung dieser Bestimmungen können nur</p>

	<p>für den jeweiligen Standort und Anlagentyp im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geführt werden. Eine Festsetzung von Ausgleichsmaßnahmen ohne entsprechende Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung ist nicht möglich. Für die Festsetzung einer Verpflichtung zur Kostenübernahme bei Waldbränden fehlt die bauplanungsrechtliche Grundlage.</p>
<p>3. Stellungnahme Bürger 3 2023</p>	
<p>Stellungnahme vom 09.01.2023</p>	<p>Zusammenfassung / Kommentierung</p>
	<p>Kommentierung Es werden Einwendungen und Widerspruch gegen den Bebauungsplan vorgebracht.</p> <p>Es werden Fehler in den Avifaunistischen Kartierungen bemängelt. Es wird auf eine vorhandene Fledermausfauna und deren Gefährdung durch Windenergieanlagen verwiesen.</p> <p>Es wird auf Großvögel um das Plangebiet und mögliche Konflikte mit einer Nutzung des Plangebiets als Nahrungs- und Jagdgebiet verwiesen.</p> <p>Es werden Belange des Artenschutzes angeführt, die Ausschlussgründe für eine Windkraftnutzung darstellen. Es wird eine Reduktion, bzw. Streichung des Plangebiets gefordert.</p> <p>Beschlussvorschlag Die Einwendungen werden zur Kenntnis genommen. Eine Abarbeitung artenschutzrechtlicher Belange in der angesprochenen Form bedarf umfangreichen Untersuchungen. Dazu sind Anlagenstandorte als Bezugspunkte erforderlich, sowie Anlagentypen. Die Untersuchungsradien werden durch Abstände zu den Anlagenstandorten bestimmt. Bei Annahme von Abständen zur Plangebietsgrenze anstelle zu WEA-Standorten innerhalb des Plangebiets entsteht ein deutlich größerer Untersuchungsraum, für einige Arten innerhalb des Plangebiets können Gefährdungsabschätzun-</p>

		gen ohne Abstände zu Anlagen nicht sicher beurteilt werden.
4. Stellungnahme Bürger 4 2022		
Stellungnahme vom 08.07.2022		Zusammenfassung / Kommentierung
		<p>Kommentierung Auf ein laufendes Genehmigungsverfahren für 20 WEA beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt wird verwiesen. Eine fehlende Betroffenheit von Umweltbelangen wird behauptet. Fehlende Planungsalternativen werden gerügt. Fehlende Aussagen zu den voraussichtlichen Auswirkungen der Planung.</p> <p>Es werden Fehler der Bekanntmachung wegen nicht ausreichend erkennbarer Abgrenzung des Plangebiets behauptet. Die Inhalte des Bebauungsplans werden als fehlerhaft bezeichnet. Vorgaben übergeordneter Planungen würden zu abstrakt behandelt. Nachrichtliche Übernahmen sind nicht nachvollziehbar.</p> <p>Es werden Anpassungen des Bebauungsplans gefordert.</p> <p>Beschlussvorschlag Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde stellt im Rahmen ihrer Planungshoheit Bebauungspläne auf, sobald und soweit es die städtebauliche Ordnung erfordert. Planungsalternativen zum Plangebiet sind aufgrund einzuhaltender Abstände nicht erkennbar. Im Rahmen des weiteren Verfahrens werden die Planunterlagen weiter ergänzt und konkretisiert werden.</p>
4. Stellungnahme Bürger 4 2023		
Stellungnahme vom 09.01.2023		Zusammenfassung / Kommentierung
		<p>Kommentierung Die Stellungnahme ist wortgleich zur Stellungnahme Bürger 3 2023.</p>

		Beschlussvorschlag
--	--	---------------------------

Die Behandlung der Stellungnahme erfolgt analog zur Stellungnahme
Bürger 3

Von: Ziegler, Carsten <carsten.ziegler@kreis-lup.de>

Gesendet: 08.09.2022 17:30

An: "Jana Priehn" <jana.priehn@amt-crivitz.de>

Betreff: WG: BP 220038 B-Plan Nr. 15 "Energiepark Barnin-Crivitz-Zapel - Teilbereich Wessin"

Anlagen: 2021-09-09_EXTERN_Anforderungen Prüffähigkeit.pdf, B-Plan Nr. 15 Energiepark Barnin-Crivitz-Zapel - Teilbereich Wessin, Amt Crivitz.docx

[EXTERNE-EMAIL] Klicken Sie nicht auf Links oder öffnen Sie keine Anhänge! Es sei denn, Sie kennen den Absender und wissen, dass der Inhalt sicher ist.

Sehr geehrte Frau Priehn,
i.d.A. die späte Stellungnahme der UNB mit Anlage.
Mit freundlichen Grüßen
Ziegler

Von: Damm, Mareike <Mareike.Damm@kreis-lup.de>

Gesendet: Dienstag, 16. August 2022 08:38

An: Ziegler, Carsten <carsten.ziegler@kreis-lup.de>

Betreff: BP 220038 B-Plan Nr. 15 "Energiepark Barnin-Crivitz-Zapel - Teilbereich Wessin"

Sehr geehrter Herr Ziegler,

anbei erhalten Sie die Stellungnahme + Anhang der unteren Naturschutzbehörde zu o.g. Planänderung.
Die verzögerte Bearbeitung bitte ich zu entschuldigen.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag
Mareike Damm
SB Eingriffe/Gehölzschutz



Landkreis Ludwigslust-Parchim

Fachdienst Umwelt

Postanschrift: Postfach 160220, 19092 Schwerin

Büroanschrift: Garnisonsstraße 1, 19288 Ludwigslust

Tel: +49 3871 722 – 6838

Fax: +49 3871 722 77 – 6838

E-Mail: Heide.Beese@kreis-lup.de

Landkreis LUP im Internet (www.kreis-lup.de)

[Service im Internet](#)

Stand: September 2021

Hinweise der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim (UNB) für die naturschutzrechtlichen Unterlagen in Genehmigungsverfahren zur Errichtung und zum Betrieb von Windenergieanlagen im Landkreis Ludwigslust-Parchim

Das vorliegende Dokument gibt einen Überblick über die notwendigen naturschutzrechtlichen Antragsunterlagen, die im Regelfall im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen (WEA) benötigt werden.

Wie bei allen anderen Plänen und Projekten, die in Natur und Landschaft eingreifen, müssen auch bei der Planung und Genehmigung von WEA die gesetzlichen Vorgaben nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) beachtet werden.

Die Grundlage einer rechtssicheren Genehmigung sind die erforderlichen vollständigen und prüffähigen Antragsunterlagen. Die naturschutzfachlichen Belange werden in den Antragsunterlagen unter Bezugnahme auf eingereichte Fachgutachten abgehandelt. Das Vorhandensein sowie die Prüffähigkeit dieser Antragsunterlagen ist Voraussetzung für die Prüfung in der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim.

Die naturschutzfachlichen Untersuchungen müssen dabei sowohl in ihrem methodischen Vorgehen, als auch in ihrer Ermittlungstiefe ausreichen, um die Behörde in die Lage zu versetzen die Voraussetzungen der naturschutzrechtlichen Verbotstatbestände sachgerecht zu prüfen. Im Rahmen der eingereichten Antragunterlagen/Fachgutachten sind die ermittelten naturschutzrechtlichen Konflikte hinreichend darzustellen, zu bewerten sowie umzusetzende Maßnahmen zu benennen.

Insofern naturschutzrechtliche Verbotsnormen des BNatSchG oder des Naturschutzausführungsgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (NatSchAG M-V) betroffen sind, sind diese etwaigen Genehmigungshindernisse in den Antragsunterlagen darzulegen und wie diese durch Minderungs-, Vermeidungs- und/oder CEF-Maßnahmen auszuräumen sind. Diese Maßnahmen sind seitens des Antragstellers zu beantragen. Der Antragsteller bestimmt damit den Inhalt des Genehmigungsbegehrens, welches nicht darauf gerichtet sein kann, ein nicht genehmigungsfähiges Vorhaben zur Überprüfung zu stellen, das dann durch Inhalts- oder Nebenbestimmungen der Genehmigungsbehörde genehmigungsfähig gemacht wird.

In Ihrem eigenen Interesse als Antragsteller beachten Sie deshalb bitte diese Hinweise, um an einer effizienten Prüfung der naturschutzfachlichen Antragsunterlagen mitzuwirken und zahlreiche sowie umfangreiche Nachforderungen zu vermeiden.

Inhalt

A) Zur Prüffähigkeit der Antragsunterlagen	3
1. Allgemein	3
2. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB).....	3
3. Erforderliche Datenrecherche	3
4. Erforderliche Geländeerfassungen / Untersuchungen / Erhebungen.....	4
5. Topografische Karten	4
6. Shape-Dateien.....	5
7. Landschaftspflegerischer Begleitplan (antragsscharf).....	5
8. ggf. Unterlage zur FFH-Verträglichkeitsprüfung/Vorprüfung.....	5
9. ggf. Umweltverträglichkeitsstudie bzw. Unterlage zur standortbezogenen oder allgemeinen Vorprüfung gemäß UVPG	5
B) Zu den inhaltlichen Anforderungen an die naturschutzrechtlichen Antragsunterlagen	6
1. Zur Avifauna	6
1.1. Zur Datenaktualität von Erfassungen	6
1.2. Allgemein zu den Erfassungen.....	6
1.3. Zu den Horsterfassungen.....	7
1.4. Zur Brutvogelkartierung	8
1.5. Zur Rastvogelerfassung.....	8
1.6. Zur Habitatanalyse.....	9
1.7. Zu den Vermeidungsmaßnahmen	9
1.7.1. Zu den Lenkungsflächen.....	9
1.7.2. Zu den begleitenden Maßnahmen.....	11
1.7.3. Vermeidungsmaßnahmen für nach AAB WEA nicht windkraftsensiblen Brutvogelarten	11
1.8. Zu den vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen).....	12
2. Zu den Fledermäusen.....	14
2.1. Erfassung von Quartieren	14
2.2. Erfassung von bedeutenden Leitstrukturen	14
2.3. Erfassung von bedeutenden Jagdgebiete an großen Gewässern, Gewässerkomplexen und Feuchtgebieten	14
2.4. Pauschale Abschaltzeiten	16
2.5. Gondel-/Höhenmonitoring	16
3. Zur Abweichung von Methodenstandards, AAB-WEA etc.....	17
4. Landschaftspflegerischer Begleitplan	18
4.1. Bestandserfassung von Natur und Landschaft	18
4.2. Vorhabenauswirkungen auf die Schutzgüter des BNatSchG	21
4.3. Vorhabenauswirkungen auf die Schutzgebiete.....	21
4.4. Maßnahmen zum Schutz, zur Vermeidung und Verminderung vor/von Beeinträchtigungen ..	21
4.5. Bewertung und Bilanzierung des Eingriffs/Kompensationsbedarfs.....	22
4.6. Anforderungen an die Kompensation	23
5. Unterlage zur FFH-Verträglichkeitsprüfung/Vorprüfung	26
6. Bericht über die Umweltverträglichkeitsprüfung bzw. Unterlage zur standortbezogenen oder allgemeinen Vorprüfung gemäß UVPG	27
7. Sicherung von Kompensations- und artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen.....	28

A) Zur Prüffähigkeit der Antragsunterlagen

Es sind zur Prüfung der naturschutzrechtlichen Belange die Antragsunterlagen zur Errichtung und zum Betrieb von WEA mit nachfolgenden Unterlagen vorzulegen und die benannten Belange zu beachten:

1. Allgemein

- digitale Antragsunterlagen (alles was in Papierform vorliegt zusätzlich in PDF bspw. auf einer CD-Rom) d.h. AFB, LBP, Kartierungen, Kartographische Darstellung, FFH-(Vor-)Prüfung, UVP-Bericht

2. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB)

Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung für die europäischen Vogelarten und die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, mit erhöhter Empfindlichkeit gegenüber Windenergieanlagen hat zu erfolgen unter Anwendung der

- Artenschutzrechtlichen Arbeits- und Beurteilungshilfe (AAB-WEA) Teil Vögel (2016)¹ und der
- Artenschutzrechtlichen Arbeits- und Beurteilungshilfe (AAB-WEA) Teil Fledermäuse (2016)².

Alle anderen Arten, die durch das Vorhaben betroffen sein können, sind ebenfalls Gegenstand der artenschutzrechtlichen Prüfung. Hier sind die allgemeinen Arbeitshilfen zum gesetzlichen Artenschutz anzuwenden³ (AAB-WEA Teil Vögel S.12).

Für die Erstellung des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags sind weiter zu berücksichtigen:

- Es sind die Formblätter des Artenschutzleitfadens⁴ zu verwenden (AAB-WEA Teil Vögel S. 54).
- Bei bau- und anlagenbedingter Verlust von Fortpflanzungsstätten gelten die Regelungen des allgemeinen Leitfadens für die Berücksichtigung des Artenschutzrechtes im Rahmen von Eingriffen⁵ (AAB-WEA Teil Vögel S. 53).

Bei der Anfertigung der Gutachten sind die allgemeinen Anforderungen an Fachgutachten und die gute fachliche Praxis zu beachten.

3. Erforderliche Datenrecherche

- Informationen zum Vorkommen betroffener Arten sind beim LUNG M-V abzufragen (AAB-WEA Teil Vögel S. 54).
- Zusätzlich ist eine Abfrage bei der OAMV sowie ggf. bei lokalen Naturschutzverbänden erforderlich. Weitere lokale Artengruppenspezialisten sind bei der UNB zu erfragen und zu kontaktieren (AAB-WEA Teil Vögel S. 54).
- Bezüglich der Rastvögel sind die Schlaf- und Tagesruheplätze, sowie die Nahrungsgebiete der Rast- und Überwinterungsvögel im Kartenportal Umwelt abzufragen. Weiterhin ist eine Abfrage vorhandener Beobachtungsdaten bei Behörden und Verbänden durchzuführen. In den Antragsunterlagen ist der Nachweis zu bringen, dass diese Nachfrage stattgefunden hat. Weiterhin sind die Ergebnisse der Nachfrage bzw. die

¹ LUNG M-V (2016): Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen Teil Vögel http://www.lung.mv-regierung.de/dateien/aab_wea_voegel.pdf

² LUNG M-V (2016): Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen Teil Fledermäuse http://www.lung.mv-regierung.de/dateien/aab_wea_fled.pdf

³ http://www.lung.mv-regierung.de/insite/cms/umwelt/natur/artenschutz/as_gesetzl_artenschutz.htm

⁴ Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern Hauptmodul Planfeststellung / Genehmigung http://www.lung.mv-regierung.de/dateien/artenschutz_leitfaden_planfeststellung_genehmigung.pdf

⁵ http://www.lung.mv-regierung.de/insite/cms/umwelt/natur/artenschutz/as_gesetzl_artenschutz.htm

Belege beizubringen, dass die Situation vor Ort den Sachständen entspricht (AAB-WEA Teil Vögel S. 52).

- Es ist eine Recherche bekannter Fledermausquartiere durchzuführen. Diese umfasst die Anfrage bzw. den Ankauf von Daten bei NABU, LUNG, UNB, ggf. weiteren Fledermausexperten der Region, aber auch ggf. eine Recherche in anderen artenschutzrechtlichen Gutachten in dem relevanten Planungsbereich. Quartiernachweise, die älter als 5 Jahre sind, sollten vom Betreiber auf den aktuellen Status überprüft werden (AAB-WEA Teil Fledermäuse S. 25-26).

Die Ergebnisse dieser Recherche müssen im AFB dokumentiert und bei der artenschutzrechtlichen Bewertung berücksichtigt werden (AAB-WEA Teil Vögel, S. 54).

4. Erforderliche Geländeerfassungen / Untersuchungen / Erhebungen

Für einige der betroffenen Arten sind zwingend die Horste und Brutreviere, bzw. Fortpflanzungs- und Ruhestätten und potentiell bedeutenden Fledermauslebensräume durch Geländeerfassungen/Untersuchungen zu ermitteln und den Antragsunterlagen beizufügen.

Bezüglich der Anforderungen an die Erfassungen, die anzuwendende Methodik, den Untersuchungsraum etc. sind die folgenden Leitfäden zu berücksichtigen:

- Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfe AAB-WEA Teil Vögel (2016)
 - Horste
 - Brutvögel

und der

- Artenschutzrechtlichen Arbeits- und Beurteilungshilfe AAB-WEA Teil Fledermäuse (2016)
 - Erfassung von potentiellen Quartieren im 500 m Umkreis (Recherche und Habitatanalyse)
 - Erfassung von potentiell bedeutenden Leitstrukturen im 250 m Umkreis (Habitatanalyse)
 - Erfassung von potentiell bedeutenden Jagdgebieten an großen Gewässern, Gewässerkomplexen und Feuchtgebieten im 500 m Umkreis (Habitatanalyse)

5. Topografische Karten

Alle topografischen Karten sind maßstabsgetreu zu übergeben. Dazu gehören:

- Die Lage der Horste bzw. Brutreviere inkl. unbesetzte Horste/Wechselhorste sind kartographisch im Maßstab 1:25.000 darzustellen (AAB WEA Teil Vögel S. 54).
- Die Ergebnisse der Brutvogelkartierung im 200 m Radius sind kartographisch im Maßstab 1:10.000 darzustellen (AAB-WEA Teil Vögel S. 54).
Zudem sind in den Karten das Untersuchungsgebiet, die WEA-Standorte, einschließlich Ausschluss- und Prüfbereiche sowie die Abstände zu den relevanten Horsten/Brutreviere etc. kartographisch darzustellen.
- Die potentiell bedeutenden Fledermauslebensräume sind kartographisch im Maßstab 1:10.000 vor dem Hintergrund von TK 10 (Transparent) und Luftbild (DOP 40) darzustellen. Dazu sind die WEA-Standorte, die Bedeutung sämtlicher potenziell bedeutender Fledermauslebensräume sowie die Entfernungen zu den WEA darzustellen (AAB WEA Teil Fledermäuse S. 29-30).
- Falls die Fledermausaktivitäten erfasst sind, sind in einer weiteren Karte die bedeutenden Fledermauslebensräume darzustellen (AAB-WEA Teil Fledermäuse S. 29). Die

Darstellung hat auch die Negativ-Nachweise (z.B. die Untersuchungsstandorte an Gehölzen, an denen nur geringe Fledermausaktivität festgestellt wurde) zu enthalten.

6. Shape-Dateien

- Die Ergebnisse der Horstkartierung und der Brutvogelkartierung, bzw. die Lage der Horste und Brutreviere der zu berücksichtigender Vogelarten sind der UNB vorzugsweise als Shape- Dateien (Verortung im amtlichen Bezugssystem ETRS 89 UTM, Zone 33, EPSG 5650) zu übergeben (AAB-WEA Teil Vögel S.54). Diese Daten sollten der UNB gesondert übergeben werden, sodass diese sensiblen Daten nicht direkt in den Antragsunterlagen enthalten sind
- Möglichst sind die geplanten WEA-Standorte der UNB als Shape- Dateien (Verortung im amtlichen Bezugssystem ETRS 89 UTM, Zone 33, EPSG 5650) zu übergeben.

7. Landschaftspflegerischer Begleitplan (antragsscharf)

- Eingriffsermittlung/Biototypenkartierung
- WEA-Standorte inkl. Rotorüberstreiffläche und Zuwegungsplanung inkl. Kurvenradien bis zur nächsten öffentlichen Straße
- Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung
- Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahmen in Maßnahmenblättern
- konkrete Kompensationsmaßnahmen (u.a. keine Liste von Ökokonten oder die Aussage, dass die Maßnahmen im weiteren Verfahren abgestimmt werden)

8. ggf. Unterlage zur FFH-Verträglichkeitsprüfung/Vorprüfung

- Hinweis: es können auch mehrere Anträge in einem Windeignungsgebiet (WEG) gemeinsam betrachtet werden
- Prüfung, ob das Vorhaben erhebliche Beeinträchtigungen eines Natura-2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile herbeiführen kann

9. ggf. Umweltverträglichkeitsstudie bzw. Unterlage zur standortbezogenen oder allgemeinen Vorprüfung gemäß UVPG

- es können auch mehrere Anträge in einem WEG gemeinsam betrachtet werden

B) Zu den inhaltlichen Anforderungen an die naturschutzrechtlichen Antragsunterlagen

1. Zur Avifauna

1.1. Zur Datenaktualität von Erfassungen

Bezüglich der Aktualität der örtlichen Erfassungen weist die UNB darauf hin, dass Daten faunistischer Bestandserfassungen bis zu einem Alter von drei bis fünf Jahren als aktuell angesehen werden können^{6,7}, sofern sich in den Untersuchungsgebieten die landschaftliche Situation und die Zusammensetzung der Biozynosen nicht oder nur wenig verändert haben. In begründeten Einzelfällen, können auch Daten mit einem Alter von 6 bis 7 Jahren grundsätzlich als gültig angesehen werden. Hier ist die Voraussetzung, dass innerhalb des Zeitraumes kein Nutzungs- und Strukturwandel stattgefunden hat und auch keine wesentliche Veränderung von Standortbedingungen eingetreten ist⁸. Dieser Nachweis ist zwingend zu bringen und ausführlich zu erläutern.

➔ Brutvogelkartierung max. 5 Jahre alt, eventuell älter nur in begründetem Einzelfall

Bei den planungsrelevanten Arten sind die Zeiträume der Nachwirkdauer des Horstschatzes zu berücksichtigen. Die Daten planungsrelevanter Arten dürfen daher nicht älter als 3 Jahre sein⁹, da diese Tiere häufig mehrere Wechselhorste anlegen und die Reviere wechseln. Die UNB empfiehlt die Erfassungen aktuell zu halten.

➔ Horstkartierung max. 3 Jahre alt, eventuell älter nur in begründetem Einzelfall

Zur Gewährleistung einer hohen Rechtssicherheit sollten insbesondere die Horstkartierungen während des gesamten Genehmigungsverfahrens aktuell gehalten werden. Dabei sind die nachfolgenden Ausführungen zu beachten.

1.2. Allgemein zu den Erfassungen

Die zur Erstellung des AFB erforderlichen Kartierungen und Gutachten sind unter Angabe der angewandten Methodik, der einzelnen Kartiertage, der zum jeweiligen Zeitpunkt vorherrschenden Witterungsbedingungen (Sichtweite, Windstärke, Niederschlag), sowie Zeitpunkt und Dauer der Erfassung einzureichen.

Alle Erfassungen sind unter der Beachtung von anerkannten Methodenstandards zu geeigneten Jahres- und Tageszeiten sowie unter geeigneten Witterungsbedingungen durchzuführen.

Abweichungen von den Anforderungen anerkannter Methodenstandards (Südbeck et al., 2005¹⁰) oder anderer anerkannter Erfassungshinweisen sind durch eine transparente Dokumentation und nachvollziehbare fachliche Begründung in den eingereichten Gutachten (z.B. im Methodenteil) darzustellen. Begründete Abweichungen stellen keinen Mangel in den Erfassungen dar sowie sie naturschutzfachlich und –rechtlich vertretbar ist (Vergleiche hierzu auch die folgenden Abschnitte).

Darüber hinaus empfiehlt die UNB bei Abweichungen von Methodenstandards einzelfallspezifisch und rechtzeitig vor Beginn der geplanten Erfassungen mit der UNB abzustimmen. Diese Abstimmung ist in den Gutachten zu dokumentieren.

⁶ BayVerfGH, Entscheidung v. 03.12.2013 - Vf. 8-VII-13, BayVBl. 2014, 237 (238); Schmidt-Eichstaedt, UPR 2010, 401 (403)

⁷ VGH Kassel, Beschl. V. 02.01.2009 – 11 B 368/08.T, NuR 2009, 255 (277)

⁸ VGH Kassel, Urt. v. 21.08.2009 – 11 C 318/08.T,juris, Rn. 632

⁹ Schriftliche Kommunikation/Erfahrungsaustausch mit dem LUNG MV, August 2019

¹⁰ Südbeck, P., H. Andretzke, S. Fischer, K. Gedeon, T. Schikore, K. Schröder & C. Sudfeldt (Hrsg. 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell, 792 S.

1.3. Zu den Horsterfassungen

Für schlaggefährdete Arten sind die Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Gelände im artspezifischen Radius zu erfassen (Methodik nach Südbeck et al., 2005; AAB-WEA Teil Vögel S.54, S. 56-59, Tabelle 4). Unter Berücksichtigung der Arten Rotmilan/Schwarzmilan ergibt sich damit ein Radius von 2.000 m der durch die Geländeerfassungen abgedeckt werden muss. Es können sich aber im Ergebnis einer vorherigen Abstimmung mit dem LUNG MV/UNB hinsichtlich einer möglichen Neuetablierung von beispielweise Schwarzstorch, Wanderfalke auch größere Radien ergeben. Negativ Nachweise müssen dokumentiert werden.

Darüber hinaus empfiehlt die UNB auch die Orientierung am Leitfaden für die Geländearbeit im Rahmen der Rotmilan- Erfassung 2011/2012¹¹.

Die Horstsuche ist außerhalb der Brutzeit im unbelaubten Zustand bzw. vor Blattaustrieb durchzuführen. Dazu sind alle potentiell als Brutplatz geeigneten Strukturen (Waldgebiete, Feldgehölze, Baumreihen und –gruppen sowie Einzelbäume) im artspezifischen Radius gemäß der Tabelle 4 AAB-WEA Teil Vögel zu überprüfen. Bei den anschließenden Horstkontrollen, welche die Aufnahme weiterer (zufälliger) Horstfunde einschließt, sind Störungen zu vermeiden wie es u.a. § 44 Abs. 1 und Abs. 6 BNatSchG und die Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands von Südbeck et al. (2005) vorgeben. Das direkte Aufsuchen der Horstbäume während der Brutzeit ist zu unterlassen. Die meisten hier relevanten Arten sind überwiegend durch die Beobachtung der Flugbewegungen von erhöhten, übersichtlichen Geländepunkten aus zu erfassen.

Die Ergebnisse der Horsterfassungen sind innerhalb eines Dokumentes (z.B. AFB) nachvollziehbar tabellarisch mit eindeutiger Attribuierung (Art, Status, Anmerkungen etc.) zusammenzufassen. Wenn über mehrere Jahre erfasst wurde, sind die Ergebnisse so darzustellen, dass der Besatz von Horsten verschiedener Jahre in einer Tabelle ersichtlich ist. Auch nicht genutzte Horste sind als mögliche Wechselhorste zu erfassen, darzustellen und möglichst fotografisch zu belegen. Anhand verschiedener Kriterien (bspw. Größe, Material, Einbau von Abfall, Nachweis von Mauserfedern) ist in vielen Fällen eine Bestimmung auch bei aktuell ungenutzten Horsten oder auch der Nachweis eines frühzeitigen Brutabbruchs möglich¹². Die Thematik der ungenutzten Wechselhorste in einem besetzten Revier planungsrelevanter Vogelarten ist dabei artenschutzrechtlich zu berücksichtigen. Insbesondere wenn Unklarheiten zum Besatz von Horsten auftreten, ist mit einer „Worst-Case“ Annahme zu arbeiten, sofern der Sachverhalt dadurch angemessen erfasst werden kann. Alternativ sind zur Klärung des Sachverhaltes ergänzende Erfassungen notwendig¹³.

Für schlaggefährdete Arten, zu denen die AAB-WEA Teil Vögel keine Aussagen trifft, sind die aktuellen Empfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft Vogelschutzwarten (LAG-VSW) heranzuziehen, da diese die derzeit aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisse berücksichtigen.

-Wichtiger Hinweis-

Eine Nachsuche der Niststätten der **Adlerarten oder von Schwarzstörchen** ist wegen des Störungsrisikos in der Brutzeit artenschutzrechtlich unzulässig. Vor-Ort-Untersuchungen sind wegen der für diese Arten beim Horstbetreuer bestehenden Datenlage verzichtbar. Daher trifft für derartige Untersuchungen die Freistellung vom Zugriffsverbot durch § 44 Abs. 6 BNatSchG ausdrücklich nicht zu. Sollte eine Nachsuche wegen unvollständiger oder veränderter Datenlage im Einzelfall erforderlich sein, so ist die konkrete Methodik mit Horstbetreuer und LUNG M-V abzustimmen.

¹¹ Bundesweite Rotmilan-Erfassung 2011, Leitfaden für die Geländearbeit (Anlage 1). In: Scheller, W., Vötkler, F. & A. Güttner (2013): Ergebnisse der OAMV e.V. - Rotmilankartierung 2011/2012 in Mecklenburg-Vorpommern. Unveröff. im Auftrag des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, Güstrow

http://www.oamv.de/fileadmin/oamv/documents/OAMV_Rotmilankartierung_2011_2012_9Feb14ges.pdf

¹² Landesamt für Umwelt Brandenburg: Workshop Qualität von Artenschutzgutachten bei der Planung und Genehmigung von WEA am 08.01.2019 Anforderungen aus Sicht einer Behörde

¹³ Lau in: Frenz/Müggenborg, Bundesnaturschutzgesetz, Kommentar, 2. Auflage (2016), § 44 Rn. 6

1.4. Zur Brutvogelkartierung

In einem Radius von 200 m um die geplanten Standorte, die Zuwegungen, Kranstellflächen usw. sind alle potenziell betroffenen Vogelarten zu erfassen (Methodik nach Südbeck et al., 2005). Diese Kartierungen können gemäß AAB-WEA Teil Vögel mit der Erfassung der Eingriffsregelung kombiniert werden. Dazu sind ist die Anlage 2a: Untersuchungszeiträume und Anzahl der Erhebungen für die Tierarterfassung, der HzE (2018)¹⁴ zu berücksichtigen.

Eine grundsätzliche Eignung sieht die UNB, wenn sich die Revierkartierung im Rahmen von 6 bis 10 Begehungen, inklusive 1-3 Dämmerungs-/Nachtbegehungen, verteilt auf die Monate März bis Juli gemäß Südbeck et al. (2005) bewegt.

Dieser Regelfall kann anhand der zu erwartenden Vogelarten sowie der Ausstattung des Landschaftsraumes differenziert werden. Im Rahmen der Geländearbeit können Verschiebungen oder Ergänzungen/Erhöhungen der Termine notwendig werden. Bspw. aufgrund von plötzlichen Witterungsänderungen oder wenn Arten/Artengruppen, welche vom Vorhaben betroffen sein können, entgegen den Erwartungen im Gelände verstärkt festgestellt werden. Auch kann sich je nach zu erwartendem Artenspektrum der Erfassungszeitraum ggf. auf Ende Februar (früh balzende Arten) bis Anfang August (spät brütende Arten oder Mehrfachbruten) erweitert. Es kann daher dann notwendig sein die Zahl und zeitliche Verteilung der Begehungen nach den Angaben der Artsteckbriefe Einzelfalls bezogen zu modifizieren. Soll von den Methodenstandards abgewichen werden, ist nachvollziehbar zu begründen warum die Abweichung in den Erfassungen von den empfohlenen Standardmethoden/Mindestanforderungen, für das einzelfallbezogene vorliegende Untersuchungsgebiet geeignet ist.

Die UNB empfiehlt dementsprechend eine vollständige Brutvogelerfassung durchzuführen. Dabei sind unmittelbar an der Grenze des Untersuchungsraumes befindliche Biotopstrukturen, insbesondere Gehölz- und Gewässerbiotope in den Untersuchungsraum einzubeziehen.

1.5. Zur Rastvogelerfassung

Soweit die aktuelle Situation von Schlaf- und Tagesruheplätzen sowie Nahrungsgebieten der Rast- und Überwinterungsvögel erkennbar nicht mehr den Sachständen entspricht, welche der AAB-WEA Teil Vögel unter Punkt 5.3 und in Tabelle 4 genannten Quellen zu entnehmenden sind, sind ergänzende Bewertungen auf Basis von Recherchen und methodisch belastbaren Erfassungen vorzunehmen. Aktualisierte Daten können zur Heraufstufung der Bewertungskategorie eines Rastgebietes führen. Dafür sind Daten aus den Zughöhepunkten von mindestens 2 der zurückliegenden 5 Jahre erforderlich. Es gelten die Schwellenwerte der AAB-WEA (Tabelle 3 AAB-WEA Teil Vögel).

- Schlaf- und Tagesruheplätze der Rast- und Überwinterungsvögel: Geländeerfassung 3 km, im Ergebnis einer Prüfung der Datenaktualität ggf. erforderlich
- Nahrungsgebiete der Rast- und Überwinterungsvögel: GIS-Analyse der essentiellen oder traditionellen Nahrungsflächen und der Flugkorridore, im Ergebnis einer Prüfung der Datenaktualität ggf. erforderlich

Eine Orientierung für die Rastvogelkartierung gibt z. Bsp. der Leitfaden zur Anforderung an faunistische Untersuchungen im Rahmen von Genehmigungsverfahren für WEA im Land Brandenburg¹⁵.

¹⁴ Hinweise zur Eingriffsregelung Mecklenburg-Vorpommern (HzE), in der Neufassung 2018 des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern

¹⁵ MLUL 2018: Anlage 2 zum Windkrafteffekt: Untersuchungen tierökologischer Parameter im Rahmen von Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen im Land Brandenburg
https://mluk.brandenburg.de/cms/media.php/lbm1.a.3310.de/Windkrafteffekt_Anlage2.pdf

1.6. Zur Habitatanalyse

Für eine Auswahl der Avifauna mit erhöhter Empfindlichkeit gegenüber WEA sind Habitatanalysen durchzuführen, wenn diese im artspezifischen Prüfbereich um die geplanten WEA Standorte vorkommen.

In diesen Fällen ist eine Habitatanalyse im artspezifischen Radius um den Horst/Brutwald durchzuführen. Die Größe des Untersuchungsraums entspricht den artspezifischen Prüfbereichen (vgl. Tabelle 4 der AAB-WEA Teil Vögel). Weitere Anforderungen sind u.a. der Tabelle 4 der AAB-WEA Teil Vögel zu entnehmen.

Im Rahmen der durchzuführenden Habitatanalyse sind sowohl Dauergrünland, als auch andere relevante Nahrungsflächen zu bewerten. Es ist hierzu eine Kartierung ausgewählter Biotope bzw. verschiedener Habitattypen durchzuführen. Ausgewählte Biotoptypen können der Anlage 1 der AAB-WEA Teil Vögel entnommen werden. Zudem können auch weitere Parameter wie bspw. die Biologie und Ökologie der Art, die Topographie, die Infrastruktur oder die Lage/Größe von Ortschaften einzelfallspezifisch relevante und zu berücksichtigte Faktoren sein.

Die Beurteilung der Habitateignung erfolgt mittels einer fachgutachterlichen Einschätzung und soll die Ausstattung der Untersuchungsräume mit den typischerweise aufgesuchten Landschaftsstrukturen hinreichend darlegen. Die Habitatanalyse kann insbesondere zur Ermittlung geeigneter Flächen für bspw. Lenkungsmaßnahmen bzw. zu deren Wirksamkeitsprognose verwendet werden. Die Auswertung hat hinreichend im Text und kartographisch zu erfolgen. Dabei sollten die Ergebnisse der Habitatanalyse, die Lage der Fortpflanzungsstätten und die geplanten WEA-Standorte gemeinsam in einer Karte dargestellt werden.

1.7. Zu den Vermeidungsmaßnahmen

In die Beurteilung, ob Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, werden Maßnahmen zur Vermeidung sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen einbezogen. Artenschutzrechtliche Maßnahmen zur Vermeidung, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen und sofern erforderlich kompensatorische Maßnahmen einschließlich eventuell erforderliches Monitoring bzw. Risikomanagement werden in das Maßnahmenkonzept des LBP integriert.

Die fachlich geeigneten Vermeidungsmaßnahmen zu den gegenüber WEA empfindlichen Vogelarten und Fledermäusen finden sich in den artspezifischen Beurteilungshilfen der AAB-WEA Teil Vögel und Teil Fledermäuse.

1.7.1. Zu den Lenkungsflächen

Für gewisse Arten ist das Anlegen von sog. Ablenkflächen eine anerkannte Vermeidungsmaßnahme. Durch die Anlage von großflächigen, attraktiven, möglichst brutwaldnahen und windparkabgewandten Lenkungsflächen soll die Aufenthaltswahrscheinlichkeit im Bereich von WEA minimiert werden. Es sind hierzu die Hinweise der Anlage 1 der AAB-WEA Teil Vögel zu berücksichtigen (insbesondere für die Arten Schreiadler, Weißstorch, Rot- und Schwarzmilan).

Die Lenkungsflächen müssen hinsichtlich der Gesamtgröße, der Lage und Konfiguration in sich sowie in Relation zu den sonstigen Nahrungsflächen eine fachlich geeignete Einheit bilden. Dies ist in jedem Fall von den konkreten standörtlichen Gegebenheiten abhängig. Als Ausgangsflächen sind Flächen auszuwählen, die bisher keine oder nur eine sehr geringe Eignung für die jeweilige Art aufweisen. Der Ausgangszustand ist nachzuweisen. Soweit von dem Vorhaben essentielle oder traditionell wichtige Nahrungshabitate betroffen sind, kann eine erfolgreiche Ablenkung nicht prognostiziert werden.

Lenkungsmaßnahmen sind durch Nebenbestimmungen in den Genehmigungsbescheiden zu verankern. Die Funktionsfähigkeit der Lenkungsflächen ist während des gesamten Genehmi-

gungszeitraumes sicherzustellen. Flächengebundene Maßnahmen sind durch Eintragung einer Grunddienstbarkeit sowie geeignete Verträge mit den Eigentümern und Nutzern abzusichern.

Lenkungsflächen müssen mit jeglichem Betrieb (einschl. Probetrieb) der WEA im relevanten Zeitraum bereits voll funktionstüchtig sein.

Weitere Anmerkungen zu den Lenkungsflächen Rotmilan

a) Lage der Fläche

- Es sind brutplatznahe Nahrungsflächen auf der windparkabgewandten Seite des Brutplatzes gemäß Anlage 1 AAB-WEA Teil Vögel herzustellen.
- Lenkungsflächen müssen grundsätzlich außerhalb eines 1 km-Radius um die WEA gelegen sein.
- Der Abstand zum Horst darf im Regelfall höchstens 2 km betragen.
- die geplanten Flächen dürfen nicht im Konflikt mit anderen WEA oder Vorhaben stehen bzw. innerhalb der Windeignungsgebiete liegen.

b) Größe der Fläche:

- Der Umfang der zu schaffenden Lenkungsflächen muss je WEA mindestens dem Doppelten der von den Rotorblättern überstrichenen Fläche entsprechen.
- Es ist sicherzustellen, dass eine ausreichend große Initial-Lenkungsmaßnahme realisiert wird, um die angestrebte und erforderliche Lenkungswirkung auslösen zu können. Insbesondere bei WEA-Konfigurationen von 1-4 WEA ist dieser Thematik besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Dies bedeutet, dass bei 1- 4 WEA die angegebene Mindestfläche nicht ausreicht, um eine Ablenkung tatsächlich zu initiieren.
- Für jedes Brutpaar sind eigene Lenkungsflächen erforderlich, auch wenn sich die Aktionsräume der Brutpaare überlagern, da die Brutpaare ansonsten um die gleichen Flächen konkurrieren und die Lenkungswirkung eingeschränkt wird.
- Werden bereits mäßig geeignete Ausgangsflächen weiter aufgewertet, wobei nur eine erhebliche Aufwertung berücksichtigungsfähig ist, ist der Flächenumfang entsprechend zu erhöhen.

c) Erforderliche Bewirtschaftung:

- Die hinsichtlich der Ansprüche der Art Rotmilan angepasste erforderliche Bewirtschaftung oder Pflege ist konkret festzulegen. Entsprechende Empfehlungen können den „Hinweisen zur Bewertung und Vermeidung von Beeinträchtigungen von Vogelarten bei Bauleitplanung und Genehmigung für Windenergieanlagen“ (Herausgeber: Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg, 2015) entnommen werden.

Die Lenkungsmaßnahmen können artenschutzfachlich nur anerkannt werden, wenn eine hinreichend hohe Prognosesicherheit erlangt wird und die Flächen ausreichend groß sind. Dafür ist eine plausible, nachvollziehbare Wirksamkeitsprognose innerhalb der Artenschutzrechtlichen Prüfung beizubringen, welche sich auch mit den bereits verfügbaren Nahrungsflächen auseinandersetzt.

Die Lenkungsflächen sind für jeden einzelnen betroffenen Horst und für jede WEA nachvollziehbar im LBP in gesonderten Maßnahmenblättern darzulegen und konkret zu benennen. Dies hat im Text und kartographisch zu erfolgen. Dabei ist die vorgesehene Bewirtschaftung der Flächen hinreichend genau zu erläutern. Eine Anrechnung der Lenkungsflächen auf den Ausgleich für ökologisch unterschiedliche Arten oder andere Ausgleichspflichten (z.B. gemäß Eingriffsregelung) ist grundsätzlich möglich, bedarf jedoch einer gesonderten Prüfung.

Voraussetzung für eine abschließende Stellungnahme seitens der UNB ist die Vorlage von entsprechenden Nutzungsverträgen mit Eigentümer/Bewirtschafter für Kompensationsmaßnahmen einschließlich Flächen für Artenschutzmaßnahmen (Lenkungsflächen, CEF- Feldlerche etc.). Die Maßnahmenblätter sind in diese Verträge aufzunehmen.

1.7.2 Zu den begleitenden Maßnahmen

Sofern begleitende Maßnahmen zu realisieren sind, sind diese durch Nebenbestimmungen in den Genehmigungsbescheiden zu verankern. Grundvoraussetzung ist die vorherige Abstimmung und vertragliche Regelung zwischen dem Betreiber der Anlage und den im Bereich der Anlagen agierenden Landnutzern. Diese sind einzureichen.

a) Zeitlich befristete Abschaltung der WEA zu Attraktions-Zeitpunkten

- wenn im Umkreis von 300 m um die WEA Bewirtschaftung (wie Ernte, Mahd, Mulchen, alle Maßnahmen zur Bodenbearbeitung wie z.B. Pflügen, Grubbern, Eggen, Ausbringen von Festmist o.ä) durchgeführt werden
- in der Zeit vom 1. März bis zum 31. Oktober jeweils von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang
- an den Tagen, an denen die o.g. Bewirtschaftungsmaßnahmen durchgeführt werden sowie an den drei darauffolgenden Tagen
- die Abschaltzeiten sind zu dokumentieren und auf Verlangen in auswertbarer Form der UNB einzureichen

Die Umsetzung der Abschaltung der geplanten WEA ist auf gesonderten Maßnahmenblättern im LBP hinreichend zu erläutern, zu beschreiben und die betroffenen Flächen sind lesbar und maßstabsgerecht darzustellen.

b) Gestaltende Maßnahmen im Umgebungsbereich der WEA

Der Umgebungsbereich ist die vom Rotor überstrichene Fläche zuzüglich eines Puffers von 50 m (Mastfußgestaltung) bzw. ein Umring von 300 m (Lagerung von Substraten).

- Die Mastfußumgebung sollte insbesondere für Milane und Schreiadler möglichst unattraktiv gestaltet sein.
- Die Lagerung von Ernteprodukten, Ernterückständen, Stroh, Heu, Mist usw. ist im Umkreis von 300 m zwischen 1. März und 31. Oktober zu vermeiden.
- Grünlandflächen in der Mastfußumgebung sollten zwischen dem 1. März und dem 31. August nicht gemäht werden.
- Die Bildung von für die Nahrungssuche attraktiven Grenzlinien zwischen unterschiedlich strukturierten Kulturen ist zu vermeiden.
- Dauerhaft befestigte Kranstellflächen sowie die unmittelbare Mastfußumgebung (bis 25 m Radius) sind für Kleinsäuger möglichst unattraktiv zu gestalten.

1.7.3 Vermeidungsmaßnahmen für nach AAB WEA nicht windkraftsensiblen Brutvogelarten

Nicht windkraftempfindliche Brutvogelarten können vor allem baubedingt an ihren Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch WEA betroffen sein (Tötung von Individuen, Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten, erhebliche Störung). Ein betriebsbedingtes Tötungsrisiko und eine anlagen- oder betriebsbedingte erhebliche Störung sind bei nicht windkraftempfindlichen Brutvogelarten in der Regel nicht gegeben.

Insbesondere im Eingriffsbereich kommen folgende (nicht abschließende) Vermeidungsmaßnahmen in Betracht:

- Bauzeitenbeschränkung außerhalb der Brutzeit
- Reduktion der temporären und dauerhaften Flächeninanspruchnahme

- Vermeidung von Anlockeffekten

Kann die Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Absatz 1 Nr. 3 BNatSchG auch durch Vermeidungsmaßnahmen nicht verhindert werden, so ist zu prüfen, ob die ökologische Funktion betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewährleistet ist oder dies durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) gewährleistet werden kann (§ 44 Abs. 5 BNatSchG).

1.8. Zu den vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Für zulässige Eingriffe gestattet § 44 Abs. 5 BNatSchG die Durchführung „vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen“. Diese entsprechen den continuous ecological functionality-measures „CEF-Maßnahmen“ (vgl. EU-Kommission (2007): Leitfaden zum Strengen Systemschutz für Tierarten der FFH-Richtlinie, Kap. II.3.4.d). Demnach liegt kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten- ggf. unter Hinzuziehung von CEF-Maßnahmen- im räumlichen Zusammenhang erfüllt sind. Die CEF-Maßnahmen dienen der kontinuierlichen Erhaltung der ökologischen Funktionalität von betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang. Zur rechtskonformen Anwendung dieser Regelung sind dabei verschiedene funktionale, räumliche und zeitliche Anforderungen zu berücksichtigen.

Bezüglich der Wirksamkeit einer CEF-Maßnahme wird die Definition laut LANA (2009) zu Grunde gelegt:

„(...) Eine vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme ist wirksam, wenn:

1. die betroffene Lebensstätte aufgrund der Durchführung mindestens die gleiche Ausdehnung und/oder eine gleiche oder bessere Qualität hat und die betroffene Art diese Lebensstätte während und nach dem Eingriff oder Vorhaben nicht aufgibt oder
2. die betroffene Art eine in räumlichem Zusammenhang neu geschaffene Lebensstätte nachweislich angenommen hat oder ihre zeitnahe Besiedlung unter Berücksichtigung der besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse mit einer hohen Prognose-sicherheit attestiert werden kann.“¹⁶

Der Begriff des räumlichen Zusammenhangs hebt auf die artspezifischen Vernetzungsdistanzen ab, etwaige Ersatzlebensräume müssen sich innerhalb des Aktionsradius der betroffenen Individuen befinden. Dies bedeutet, dass der „räumliche Zusammenhang“ ausschließlich Flächen umfasst, die in einer engen funktionalen Beziehung zu der betroffenen Lebensstätte stehen und entsprechend dem artspezifischen Aktionsradius erreichbar sind. Die Ausgestaltung einer CEF-Maßnahme ist daher einzelfallabhängig und orientiert sich an der Ökologie der betroffenen Arten sowie der vorgefundenen Lebensraumgestaltung, mit Anforderungen an Umfang und Effektivität der CEF-Maßnahmen.

Bei der Herstellung von Ersatzhabitaten/Brutplätzen sind beispielsweise dazu die Funktionserfüllung, Kriterien zur Dimensionierung, Anforderungen an den räumlich-funktionellen Zusammenhang, Aktionsräume der betroffenen Arten und der Bezug zu der lokalen Population zu berücksichtigen. Voraussetzung für die Eignung der Maßnahme als CEF-Maßnahme ist eine hohe Erfolgswahrscheinlichkeit, der alternative Brutplatz muss daher eine besonders hohe Eignung aufweisen. CEF-Maßnahmen bedürfen einer Wirksamkeitskontrolle, um den Erhalt der ökologischen Funktionalität sicher zu stellen. Diese ist nach Inhalt und Umfang im Einzelfall festzulegen. Das Monitoring von CEF-Maßnahmen wäre u.a. auf einen bekannten Brutbestand der jeweiligen Art im Vorhabengebiet auszuweiten. Es wäre hinreichend zu belegen, dass ein Ausgleich zu dem beeinträchtigten Bruthabitat stattgefunden hat bzw. ist sicherzustellen, dass es zu keiner Umsiedlung der bestehenden Brutpopulation kam.

¹⁶ Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz (LANA) (2009): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, S. 12

Falls CEF-Maßnahmen erforderlich werden, sind diese im AFB und in gesonderten Maßnahmenblättern im LBP hinreichend detailliert darzulegen.

Weitere Beispiele für CEF-Maßnahmen können die Schaffung künstlicher Fortpflanzungsstätten (Nistkästen, Kunsthorste, etc.) oder die Schaffung bzw. Entwicklung natürlicher Ausweichhabitate für Höhlenbrüter, die Entwicklung/Pflege bestehender Feldhecken, Feldgehölze, Streuobstwiesen, etc., das Anlegen von Feldhecken, Feldgehölzen, Baumreihen, etc. sowie Schaffung künstlicher Fortpflanzungsstätten (Nistkästen, Kunsthorste, etc.) für strukturreiches Offenland bewohnende Arten.

2. Zu den Fledermäusen

Es hat eine Erfassung/Erhebung/Untersuchung von potentiellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten und anderen potentiell bedeutenden Fledermauslebensräumen zu erfolgen. Dazu sind folgende Untersuchungen zwingend durchzuführen:

2.1 Erfassung von Quartieren

Es ist eine Recherche bekannter Fledermausquartiere durchzuführen:

- Diese umfasst die Anfrage bzw. den Ankauf von Daten bei NABU, LUNG, UNB, ggf. weiteren Fledermausexperten der Region sowie ggf. Recherche in anderen artenschutzrechtlichen Gutachten im Planungsraum.
- Quartiernachweise, die älter als 5 Jahre sind, sollten vom Betreiber auf den aktuellen Status überprüft werden.

Es ist eine Habitatanalyse aller Strukturen mit Quartierpotenzial durchzuführen:

- Auswertung von Luftbildern, Topographischen Karten und Biotoptypenkarten, ggf. Datenspeicher Wald, Geländebegehung.
- Strukturen mit Quartierpotenzial sind: Bäume (auch Einzelbäume, Alleebäume, Obstbäume usw. ab einem > BHD 30 cm oder wenn sie besondere Strukturen aufweisen), Nistkästen, Bauwerke (Gebäude, Brücken, Bunker, Keller, Eiskeller usw.).
- Beschreibung und Verortung aller Strukturen mit Quartierpotenzial in Text (oder Tabelle) und Karte.

(AAB-WEA Teil Fledermäuse S. 26, Tab. 1)

2.2 Erfassung von bedeutenden Leitstrukturen

Es ist eine Habitatanalyse aller potentiellen Leitstrukturen durchzuführen:

- Erfassung aller potenziellen Leitstrukturen durch Auswertung von Luftbildern, Topographischen Karten und Biotoptypenkarten.
- Potenzielle Leitstrukturen sind: Gewässer, bes. Fließgewässer, Hecken, Baumreihen, Feldgehölze, Uferbegleitgehölze, Waldaußen und -innenränder (Waldwege), Parks und Streuobstwiesen, unter Umständen auch Einzelbäume (wenn weniger als 150 m von den nächstgelegenen anderen Strukturen entfernt).
- Beschreibung und Verortung aller Strukturen mit Quartierpotenzial in Text (oder Tabelle) und Karte.

(AAB-WEA Teil Fledermäuse S. 28, Tab. 2)

2.3 Erfassung von bedeutenden Jagdgebiete an großen Gewässern, Gewässerkomplexen und Feuchtgebieten

Es ist eine Habitatanalyse aller Gewässer, Gewässerkomplexe und Feuchtgebiete durchzuführen:

- Erfassung aller potenziellen Jagd-Gewässer durch Auswertung von Luftbildern und Topographischen Karten.
- Potenziell bedeutende Jagdgewässer sind: Stillgewässer > 1 ha, Gewässerkomplexe aus > 3 Kleingewässern (Sölle u.a.), Fließgewässer 1. und 2. Ordnung, Feuchtgebiete > 5 ha.
- Beschreibung und Verortung aller Gewässer in Text (oder Tabelle) und Karte.

(AAB-WEA Teil Fledermäuse S. 29, Tab. 3)

In Abhängigkeit von den Ergebnissen der oben aufgeführten Untersuchungen obliegt die Entscheidung dem Antragsteller, ob weitere Erfassungen der Fledermausaktivität durchgeführt werden. Abhängig davon ergeben sich die folgenden unterschiedlichen Konstellationen.

a) Keine Strukturen vorhanden:

An Standorten, die nachweislich keiner der oben genannten Strukturen im Umfeld (siehe jeweils Abstandsdefinitionen in Kapitel 3 der AAB-WEA Teil Fledermäuse) aufweisen, sind keine weiterführenden Fledermauserfassungen / Erfassungen von bedeutenden Fledermauslebensräume erforderlich. Die Anforderungen an weiteren Untersuchungen zur Vor-Einschätzung der Fledermausaktivität sind der AAB-WEA Teil Fledermäuse (u.a. S. 31-32) zu entnehmen.

a.a.) Es werden keine freiwilligen weiteren Untersuchungen zur Vor-Einschätzung der Fledermausaktivität durchgeführt

Es sind bereits im 1. Betriebsjahr pauschale Abschaltzeiten vom 10.07 bis 30.09 sowie ein Höhenmonitoring umzusetzen.

a.b.) Es werden freiwillige weitere Untersuchungen zur Vor-Einschätzung der Fledermausaktivität durchgeführt

Werden freiwillige weitere Untersuchungen zur Vor-Einschätzung der Fledermausaktivität durchgeführt sind die Anforderungen der AAB-WEA Teil Fledermäuse S. 31-32 zu entnehmen.

- *Im Ergebnis: kein erhöhtes Kollisionsrisiko*

Es ist als Risikomanagement ein Höhenmonitoring umzusetzen; ggf. sind ab dem 2./3. Betriebsjahr Abschaltzeiten zu formulieren.

- *Im Ergebnis: erhöhtes Kollisionsrisiko*

Es sind bereits im 1. Betriebsjahr pauschale Abschaltzeiten vom 10.07 bis 30.09 sowie ein Höhenmonitoring umzusetzen.

b) Es sind Strukturen vorhanden:

An Standorten, die nachweislich die oben genannten Strukturen im Umfeld (siehe jeweils Abstandsdefinitionen in Kapitel 3 der AAB-WEA Teil Fledermäuse) aufweisen, der Antragsteller aber pauschale Abschaltzeiten vom 01.05. bis 30.09. umsetzt, sind ebenfalls keine freiwillige weitere Untersuchungen zur Vor-Einschätzung der Fledermausaktivität und keine freiwilligen Aktivitätserfassungen von bedeutenden Fledermauslebensräume erforderlich.

b.a.) Es werden keine freiwilligen Aktivitätserfassungen durchgeführt:

Wenn keine Verschiebung des Standortes möglich ist, sind bereits im 1. Betriebsjahr pauschale Abschaltzeiten vom 01.05. bis 30.09. sowie ein Höhenmonitoring umzusetzen.

b.b.) Es werden freiwillige Aktivitätserfassungen durchgeführt:

Die Anforderungen an die Aktivitätserfassung sind bei Quartieren der Tabelle 1 (AAB-WEA Teil Fledermäuse S. 26-27), bei Leitstrukturen der Tabelle 2 (AAB-WEA Teil Fledermäuse S. 28) und bei Jagdgebieten an Gewässern der Tabelle 3 (AAB-WEA Teil Fledermäuse S. 29) zu entnehmen.

- *Im Ergebnis: bedeutende Fledermauslebensräume mit hoher Aktivität*

Es sind bereits im 1. Betriebsjahr pauschale Abschaltzeiten vom 01.05. bis 30.09 sowie ein Höhenmonitoring umzusetzen.

- *Im Ergebnis: keine bedeutenden Fledermauslebensräume ohne hohe Aktivität*

Es wurde hier durch die Untersuchungen nachgewiesen, dass es sich um keinen tatsächlich bedeutenden Fledermauslebensraum ohne hohe Aktivität handelt.

In diesem Fall kann dann analog zu Punkt „a) keine Strukturen vorhanden“ weiter vorgegangen werden.

2.4 Pauschale Abschaltzeiten

Prinzipiell kann das Kollisionsrisiko von Fledermäusen durch pauschale oder standortspezifische Abschaltung der WEA gemindert werden. In Abhängigkeit der obigen Konstellation können sich pauschale Abschaltzeiten vom 01.05. bis 30.09. oder vom 10.07. bis 30.09. ergeben.

Abschaltzeiten sind insbesondere sinnvoll, wenn migrierende Fledermäuse betroffen sind, da sich die Notwendigkeit der Abschaltung dann auf einen kurzen Zeitraum während der Wanderungszeit der Fledermäuse beschränkt.

Im Umfeld von bedeutenden Fledermaus-Lebensräumen ergeben sich dahingegen häufig Abschaltzeiten, die sich über einen längeren Zeitraum im Jahr ziehen.

Es kann hier sinnvoller sein, die räumliche Anordnung der WEA zu optimieren, sodass die Abstände zu den bedeutenden Lebensräumen eingehalten werden. Diese Entscheidung obliegt nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten dem Antragsteller/Betreiber. Vor dem Hintergrund einer Gefährdung des wirtschaftlichen Anlagebetriebs liegt es im Interesse des Anlagenbetreibers sich vor Genehmigung der Anlagen hinreichend mit ggf. erforderlichen, weitreichenden Abschaltzeiten bzw. mit der Verschiebung der Anlagenstandorte auseinanderzusetzen zu setzen. Das Erfordernis von Abschaltzeiten ist daher bei der Wirtschaftlichkeitsermittlung für den Standort schon sehr frühzeitig zu berücksichtigen.

Der Faktor Temperatur wird in der AAB-WEA Teil Fledermäuse für die Vorhersage von Fledermausaktivitäten als nicht geeigneter Parameter eingeschätzt.

Gemäß AAB-WEA Teil Fledermäuse kann bei den pauschalen Abschaltungen neben den Parameter Tageszeit und Windgeschwindigkeit auch die Niederschlagsmenge berücksichtigt werden. Eine Erfassung des Niederschlages ist nicht erforderlich, wenn dieser bei den Abschaltzeiten nicht berücksichtigt werden soll (d.h., dass die WEA sowohl bei einem Niederschlag von < 2 mm/h als auch bei stärkerem Niederschlag nicht betrieben werden, wenn die anderen Parameter zutreffen). Nach Brinkmann et al. (2011)¹⁷ sind die Kosten für die Erfassung des Niederschlages höher, als die zu erwartenden Mehr-Erträge, wenn der Niederschlag bei den Abschaltalgorithmen berücksichtigt wird. Die Entscheidung liegt beim Antragsteller.

Im AFB ist dann die geplante Erfassung des Niederschlags (Art und Weise der Erfassung, verwendete Messtechnik etc.) plausibel und hinreichend zu beschreiben.

Die pauschalen Abschaltzeiten sind auf gesonderten Maßnahmenblättern im LBP hinreichend zu erläutern.

Als Beleg für die erfolgten Abschaltungen müssen der Genehmigungsbehörde die Laufzeitprotokolle jährlich bis zum 31.03. des Folgejahres vorgelegt werden.

2.5 Gondel-/Höhenmonitoring

Gemäß der AAB-WEA Teil Fledermäuse können die pauschalen Abschaltzeiten an die standortspezifische Fledermausaktivität im Rotorbereich basierend auf den Ergebnissen des mindestens zweijährigen Höhenmonitoring (auch als Gondelmonitoring bezeichnet) angepasst werden.

Dazu ist ein mindestens zweijähriges Höhenmonitoring in den ersten beiden Betriebsjahren (ganzer Aktionszeitraum Fledermäuse 01.04. bis 30.10., Anwendung ProBat-Tool) durchzu-

¹⁷ BRINKMANN, R., BEHR, O., NIERMANN, I. & M. REICH (Hrsg.) (2011): Entwicklung von Methoden zur Untersuchung und Reduktion des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore-Windenergieanlagen. Umwelt und Raum Bd. 4, Cuvillier Verlag, Göttingen, 457 S

führen. Das Höhenmonitoring ist bezüglich Anzahl und Auswahl der zu untersuchenden WEA-Standorte, der Erfassungszeiten und Erfassungsmethoden entsprechend der Anforderungen der AAB-WEA Teil Fledermäuse zu konzipieren und durchzuführen.

Dieses Konzept zum Höhenmonitoring ist während des Genehmigungsverfahrens mit den Antragsunterlagen zur Prüfung und Abstimmung bei der UNB einzureichen. Dazu sind zu den o.g. Angaben auch Aussagen zu den angewandten Geräten, Detektortypen und deren Einstellungen (bspw. Empfindlichkeiten), Einbauort, etc. zu bringen.

Nach Abschluss des zweijährigen Höhenmonitorings sind die Ergebnisse und Auswertung der Genehmigungsbehörde und der UNB in nachvollziehbarer Form unaufgefordert vorzulegen. Dazu ist ein Bericht des Fachgutachters mit den Monitoring-Ergebnissen, dessen fachliche Beurteilung mit Vorschlägen zum Abschaltalgorithmus, die Betriebsprotokolle und die Ergebnisse der Klimadaten-Messung bis zum 31.01 des Folgejahres vorzulegen. Wird das Höhenmonitoring zu einem anderen Zeitpunkt als dem 01.04 gestartet, verschieben sich die Fristen entsprechend.

Weitergehende, nicht abschließende Hinweise zu den Gutachten des Höhenmonitoring:

- Zu den untersuchten WEA sind die wichtigsten standörtlichen Angaben zu bringen.
- Die verwendeten Aufnahmegeräte und Einstellungen (bspw. Empfindlichkeiten) sind zu nennen.
- Bei der Auswertung muss die Zeiteinstellung (Sommer-/Winterzeit) beachtet werden. Es ist auf die korrekte Zeiteinstellung an den Geräten zu achten.
- Hinweise auf Schwärmereignisse sollten detailliert beschrieben und dargestellt werden.
- Angaben zu den Korrelationen der Fledermausaktivität zu Parametern wie bspw. die Windgeschwindigkeit in Gondelhöhe und Niederschlag hat in den Gutachten zu erfolgen.
- Die Gutachter haben die Funktionsfähigkeit ihrer Geräte und die Kalibrierung der Mikrofone zu garantieren.

Die Fledermausaktivität ist nach der Hälfte des Genehmigungszeitraumes, spätestens alle 12 Jahre erneut zu erfassen und zu bewerten. Die Abschaltzeiten sind dann ggf. anzupassen (AAB-WEA Teil Fledermaus S. 22).

3. Zur Abweichung von Methodenstandards, AAB-WEA etc.

Die rechtsichere Belastbarkeit von Gutachten im Rahmen von Genehmigungsverfahren basiert u.a. auf der Anwendung von methodischen Standards, sowie einer vorhanden und vollständigen Methodendarstellung. Aus rechtlichen Gründen darf eine von den obersten Landesbehörden zur Verfügung gestellte zusätzliche fachliche Konkretisierungsebene, wie bspw. die Windkrafterlasse der Bundesländer, ohne fachliche Begründung nicht außer Acht gelassen werden. Dies betrifft auch die Abweichungen von diesen Vorgaben. Werden Maßnahmen in einem geringeren Umfang geplant, als solche, die in den Beurteilungshilfen empfohlen werden, muss plausibel erläutert werden aus welchen Gründen die vorgesehenen Schutzmaßnahmen ausreichen, damit das Tötungsrisiko durch den Betrieb der Windenergieanlagen nicht signifikant erhöht wird. Es muss nachvollziehbar begründet werden, warum die Abweichung in den Erfassungen von den empfohlenen Standardmethoden/Mindestanforderungen, natur-schutzfachlich geeignet sind.¹⁸

¹⁸ VHG München, Urt. v. 18.06.2014 – 22 B 13.1358, NuR 2014, 736 (738)

4. Landschaftspflegerischer Begleitplan

Ein Windkraftvorhaben stellt gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 12 Abs. 1 Nr. 12 NatSchAG M-V¹⁹ einen erheblichen Eingriff in Natur und Landschaft dar, welcher die ökologische Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erfordern kann.

Damit die UNB in der Lage ist, die Beeinträchtigungen zu bewerten, die das geplante Vorhaben verursacht und die notwendigen Festsetzungen zu treffen, hat der Landschaftspflegerische Begleitplan (LBP) die erforderlichen Angaben dazu zu enthalten²⁰. Es sind sämtliche Änderungen, die im Laufe des Verfahrens vorgenommen wurden, in den überarbeiteten LBP aufzunehmen.

Gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind laut § 15 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind. Es geht nicht um die Vermeidung des Vorhabens, sondern um dessen Wirkungen²¹.

Gemäß § 17 Abs. 4 BNatSchG sind vom Verursacher eines Eingriffs zur Vorbereitung der Entscheidungen und Maßnahmen zur Durchführung des § 15 BNatSchG in einem nach Art und Umfang des Eingriffs angemessenen Umfang die für die Beurteilung des Eingriffs erforderlichen Angaben zu machen, insbesondere über 1. Ort, Art, Umfang und zeitlichen Ablauf des Eingriffs sowie über 2. die vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und zum Ersatz der Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft einschließlich Angaben zur tatsächlichen und rechtlichen Verfügbarkeit der für Ausgleich und Ersatz benötigten Flächen. Die zuständige Behörde kann die Vorlage von Gutachten verlangen, soweit dies zur Beurteilung der Auswirkungen des Eingriffs und der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erforderlich ist.

Die sogenannte Mitwirkungspflicht des Verursachers eines Eingriffs umfasst somit ebenfalls die Pflicht die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen beizufügen²².

4.1. Bestandserfassung von Natur und Landschaft

Eingriffe in Natur und Landschaft sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können (§ 14 Abs. 1 BNatSchG).

Die im Einwirkungsbereich des Eingriffs liegenden Biotoptypen sind stets zu erfassen und zu bewerten. Die Erfassung der vom Eingriff betroffenen Biotoptypen erfolgt auf der Grundlage der vom LUNG herausgegebenen Biotopkartieranleitung in der jeweils aktuellen Fassung.

Bei UVP-pflichtigen Vorhaben ist neben der Ermittlung des Biotoptyps immer eine differenzierte floristische und faunistische Kartierung (ausführliche Biotopkartierung) vorzunehmen. Hinweise zur Kartierung sind der Biotopkartieranleitung sowie hinsichtlich der Tierarterfassung den Anlagen 2 und 2a der HzE 2018²³ zu entnehmen. Bei anderen Eingriffen kann die örtlich zuständige Naturschutzbehörde eine ausführliche Biotoperfassung verlangen, soweit es zur Beurteilung des Eingriffs erforderlich ist, insbesondere, wenn das Vorkommen von Rote-Liste-Arten nicht auszuschließen ist. Dies wird in der Regel spätestens dann der Fall sein, wenn

¹⁹ Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz) vom 23. Februar 2010 (GVBl. M-V S. 66), letzte berücksichtigte Änderung vom 5. Juli 2018 (GVBl. M-V S. 221)

²⁰ Schrader in: Giesberts/Reinhardt, Umweltrecht, Kommentar, 2. Auflage (2018), § 17 BNatSchG Rn. 39

²¹ Fischer-Hüftle/Schumacher in: Schumacher/Fischer-Hüftle, Kommentar, 2. Auflage (2011), § 15 Rn. 19

²² Schrader in: Giesberts/Reinhardt, Umweltrecht, Kommentar, 2. Auflage (2018), § 17 BNatSchG Rn. 32

²³ Hinweise zur Eingriffsregelung Mecklenburg-Vorpommern (HzE) in der Neufassung 2018 des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern

größere Flächen (ab 0,5 ha) eines Biotops ab der Wertstufe 3 nach Anlage 3 der HzE 2018 betroffen sind.

In den Antragsunterlagen ist ebenfalls die Betroffenheit von Schutzgebieten gemäß §§ 21 bis 29 BNatSchG (u.a. Biotopverbund, Landschaftsschutzgebiet, Geschützter Landschaftsbestandteil/Flächennaturdenkmal, Naturdenkmale, Naturparke, Biosphärenreservate, NSG) nach den jeweiligen Schutzgebietsverordnungen sowie der Natura-2000-Gebiete gemäß § 34 BNatSchG darzustellen. Bei der Planung von WEA sind Biotopverbundflächen ferner zu berücksichtigen. Diese Flächen dienen insbesondere der Sicherung der Populationen von wildlebenden Tier- und Pflanzenarten und der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung von funktionsfähigen ökologischen Wechselbeziehungen (§ 21 Abs. 1 BNatSchG). Ebenfalls muss in den Antragsunterlagen ein Befassen mit der Betroffenheit von gesetzlich geschützten Bäumen, Alleebäumen und Biotopen nach §§ 18, 19 und 20 NatSchAG M-V erfolgen.

Bei der Betroffenheit gesetzlich geschützter Biotope ist grundsätzlich eine ausführliche Biotopkartierung vorzunehmen. Gemäß HzE 2018 ist auch zu prüfen, ob gesetzlich geschützte Biotope ab einer Wertstufe von 3 mittelbar beeinträchtigt werden. Eine Beeinträchtigung liegt vor, wenn es zu einer möglichen negativen Veränderung kommen kann²⁴. Die erhebliche Beeinträchtigung muss dabei nicht feststehen, sondern eintreten können²⁵. Insoweit sind die mittelbaren Beeinträchtigungen von den geschützten Biotopen im Wirkungsbereich I laut Anlage 5 der HzE 2018 (d.h. bspw. 100 m plus Rotorradius) um die WEA zu prüfen und darzustellen.

Des Weiteren ist zu prüfen, ob Schutzgüter mit Funktionsausprägungen von besonderer Bedeutung der Anlage 1 der HzE 2018 von dem Vorhaben betroffen sind. Dazu sind die jeweils beeinträchtigten Funktionen im Einzelnen zu erfassen und zu bewerten.

a) nach § 18 NatSchAG M-V geschützte Einzelbäume

Das NatSchAG M-V sieht in § 18 Abs. 1 Satz 1 den gesetzlichen Schutz von Einzelbäumen vor. Damit unterliegen Bäume mit Stammumfängen von mehr als 100 cm in einer Höhe von 1,3 Metern über dem Erdboden, außer in den unter § 18 Abs. 1 Satz 2 NatSchAG M-V genannten Fällen, dem gesetzlichen Baumschutz. Gemäß § 18 Abs. 3 Nr. 1 NatSchAG M-V hat die untere Naturschutzbehörde eine Ausnahme von dem gesetzlichen Einzelbaumschutz zuzulassen, wenn ein nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässiges Vorhaben sonst nicht oder nur unter unzumutbaren Beschränkungen verwirklicht werden kann.

Es sind seitens des Antragstellers verschiedene Planungsalternativen für das Vorhaben zu erarbeiten und in die Antragstellung für die Ausnahme der geschützten Einzelbäume plausibel zu begründen.

Wenn die Antragsstellung begründet ist, ergibt sich ein verpflichtendes Ausgleichserfordernis nach § 18 Abs. 3 Satz 2 NatSchAG M-V i.V.m. § 15 Abs. 2 BNatSchG und entsprechend dem Baumschutzkompensationserlass M-V vom 15.10.2007²⁶. Der Kompensationsumfang ist im Baumschutzkompensationserlass in Nr. 3.1.2 geregelt und wird nach folgender Bemessungsgrundlage ermittelt: Für einen Baum mit einem Stammumfang von 50 - 150 cm ist ein Ersatzbaum, für einen Baum mit einem Stammumfang von 151 - 250 sind zwei Ersatzbäume und für einen Baum mit einem Stammumfang von über 250 cm sind drei Ersatzbäume zu pflanzen.

b) nach § 19 NatSchAG M-V geschützte Alleebäume und einseitige Baumreihen

Im Sinne des Alleenerlasses M-V²⁷ bilden beidseitig gegenüberliegenden Baumreihen eine Allee sowie mehr als drei Straßenbäume pro 100 Meter einseitig eine Baumreihe. Allees sind in mehr oder weniger regelmäßigen Abständen gepflanzte linienförmige Baumbestände ohne oder mit Strauchschicht, die ein- (Reihe) oder beidseitig (Allee) entlang von Straßen und We-

²⁴ Schrader in: Giesberts/Reinhardt, Umweltrecht, Kommentar, 2. Auflage (2018), § 14 BNatSchG Rn. 15

²⁵ Schrader in: Giesberts/Reinhardt, Umweltrecht, Kommentar, 2. Auflage (2018), § 14 BNatSchG Rn. 18

²⁶ Baumschutzkompensationserlass – Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz vom 15. Oktober 2007

²⁷ Schutz, Pflege und Neuanpflanzung von Allees und einseitigen Baumreihen in Mecklenburg-Vorpommern (Alleenerlass) in der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2015, Punkt 3

gen verlaufen²⁸. Das NatSchAG M-V sieht den gesetzlichen Schutz von Alleebäumen sowie einseitigen Baumreihen in § 19 Abs. 1 Satz 1 NatSchAG M-V vor. Gemäß § 19 Abs. 2 NatSchAG M-V kann die Naturschutzbehörde Befreiungen unter den folgenden Voraussetzungen des § 67 Abs. 1 und 3 BNatSchG erteilen:

1. aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Natur- und Landschaftspflege vereinbar ist.

Es sind seitens des Antragstellers verschiedene Varianten im Zuge der Planung des Vorhabens in den Antragsunterlagen zu erarbeiten und zu bewerten. Im Befreiungsantrag ist plausibel zu begründen warum eine Befreiung zugelassen werden soll.

Nach § 19 Abs. 3 NatSchAG M-V i.V.m. § 15 Abs. 2 BNatSchG und dem Alleenerlass M-V ergibt sich das verpflichtende Ausgleichserfordernis. Die zuständige Behörde hat darauf hinzuwirken, insbesondere im Rahmen von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, rechtzeitig und in ausreichendem Umfang Neuanpflanzungen vorzunehmen oder für deren Durchführung zu sorgen. Der Kompensationsumfang im Baumschutzkompensationserlass in Nr. 3.2 und im Alleenerlass M-V geregelt (Abschnitt 5.2) und zielt darauf ab, dass der Alleenbestand trotz der Fällungen durch Neuanpflanzungen mindestens erhalten bleibt. Der Kompensationsumfang wird nach folgender Bemessungsgrundlage ermittelt: Fällungen im Zuge von Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrssicherheit werden im Verhältnis 1:3 kompensiert. Von den drei zu kompensierenden Bäumen je gefällttem Baum soll ein Baum gepflanzt werden. Die für Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrssicherheit nicht in Natur (durch Pflanzung) kompensierten Bäume werden durch Zahlung von 400 Euro je Baum in den Alleenfonds des Landes M-V ausgeglichen.

c) nach § 20 NatSchAG M-V gesetzlich geschützte Biotope

Das NatSchAG M-V sieht den gesetzlichen Schutz von Biotopen in § 20 Abs. 1 NatSchAG M-V vor. Gemäß § 20 Abs. 3 Satz 1 NatSchAG M-V kann die untere Naturschutzbehörde auf Antrag im Einzelfall Ausnahmen von den Verboten gemäß § 20 Abs. 1 NatSchAG M-V zulassen, wenn die Beeinträchtigungen der Biotope ausgeglichen werden können.

Es sind seitens des Antragstellers verschiedene Varianten in den Antragsunterlagen zu erarbeiten sowie zu betrachten. Im Ausnahmeantrag ist plausibel zu begründen warum die untere Naturschutzbehörde im vorliegenden Einzelfall eine Ausnahme vom gesetzlichen Biotopschutz zulassen soll.

Das verpflichtende Ausgleichserfordernis für die Ausnahme vom Biotopschutz ergibt sich aus § 20 Abs. 3 Satz 1 NatSchAG M-V i.V.m. § 15 Abs. 2 BNatSchG. Kompensationsmaßnahmen sind gemäß § 15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG in dem jeweils erforderlichen Zeitraum zu unterhalten und rechtlich zu sichern.

d) nach § 29 NatSchAG M-V Gewässerschutzstreifen

In seltenen Fällen kann es bei der Errichtung und dem Betrieb von WEA zu einer Betroffenheit des Gewässerschutzstreifens kommen. Das NatSchAG M-V sieht in § 29 Abs. 1 Satz 1 den Schutz des Gewässerschutzstreifens vor Errichtung oder einer wesentlichen Änderung baulicher Anlagen vor. In einem Abstand von 50 Metern von der Mittelwasserlinie von Gewässern erster Ordnung sowie an Seen und Teichen mit einer Größe von einem Hektar und mehr dürfen bauliche Anlagen nicht errichtet oder wesentlich verändert werden. Ziel der Regelung ist es, dass das jeweilige Gewässer einschließlich seiner Umgebung in seiner Funktion als Lebensstätte zahlreicher, oft bedrohter oder bestandsgefährdeter, Tier- und Pflanzenarten erhalten bleibt.

²⁸ Alleenschutz – Leitfaden und Musterstellungnahme des Nabu Brandenburg, abgerufen am 30.04.2021
https://brandenburg.nabu.de/imperia/md/content/brandenburg2/gehoelzschutz/alleenschutz/leitfaden_alleenschutz_landesb__ro_2015.pdf, Stand: April 2015, S. 1

Gemäß § 29 Abs. 3 NatSchAG M-V können Ausnahmen von den Verboten gemäß § 29 Abs. 1 NatSchAG M-V zulassen, wenn einer der Fälle in § 29 Abs. 3 NatSchAG M-V einschlägig ist. Dazu ist ein plausibel begründeter Antrag zu stellen.

4.2. Vorhabenauswirkungen auf die Schutzgüter des BNatSchG

Im Zulassungsverfahren für die Errichtung und den Betrieb von WEA sind die bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen auf die o.g. Schutzgüter zu prognostizieren und nach den fachgesetzlichen Maßstäben des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu bewerten. Bspw. ist der Neubau einer WEA durch die Überbauung des Bodens, insbesondere für das Fundament, immer ein Eingriff, der die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts beeinträchtigt. Außerdem kann es durch Wegebau und Erschließungsmaßnahmen ebenfalls zu erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes kommen. Das Bundesnaturschutzgesetz gibt vor, dass vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft nicht erfolgen dürfen (Vermeidungsgebot). Sind die Beeinträchtigungen nicht vermeidbar, so sind sie so gering wie möglich zu halten (Minimierungsgebot). Unvermeidbare Beeinträchtigungen müssen ausgeglichen oder ersetzt werden. Das bedeutet, dass Maßnahmen zu Gunsten der Natur durchgeführt werden müssen.

Die Auswirkung des Vorhabens auf die einzelnen Schutzgüter und die Betroffenheit ihrer Funktionen im Naturhaushalt

- Boden z. B. Speicher-, Regler-, Puffer- und Filterfunktion, Archivfunktion, Ertragsfunktion,
- Wasser z. B. Grundwasserneubildungs-, Grundwasserdargebots- und Oberflächenschutzfunktion,
- Klima/Luft u.a. bioklimatische sowie lufthygienische Regenerationsfunktion und Lebensraumfunktion,
- Tiere/Pflanzen z. B. Lebensraumfunktion
- biologische Vielfalt,
- Landschaftsbild z. B. landschaftsästhetische Funktion, Raumfunktion

sind darzustellen und zu bewerten.

Ebenfalls sind die Betroffenheit der Funktionen von besonderer Bedeutung der Anlage 1 in der HzE 2018 bei Betroffenheit darzustellen und zu bewerten.

4.3. Vorhabenauswirkungen auf die Schutzgebiete

Es müssen die Auswirkungen des Vorhabens auf die jeweiligen Schutzgebiets-Verordnungen, Natura-2000-Managementpläne etc. geprüft werden. Dazu sind die direkte oder indirekte Betroffenheit von Zielarten, Lebensraumtypen, Schutzzwecken sowie Erhaltungszielen durch das Vorhaben zu betrachten. Maßgabe für die Prüfung sind die entsprechenden Schutzgebietsverordnungen bzw. unmittelbar geltenden Bestimmungen, die Vorschriften über die Prüfung von Projekten nach § 34 BNatSchG sowie die Vorschriften der Eingriffsregelung.

4.4. Maßnahmen zum Schutz, zur Vermeidung und Verminderung vor/von Beeinträchtigungen

Die Möglichkeiten, Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes zu vermeiden oder zu begrenzen, sind auszuschöpfen.

Es sind dazu konkrete Schutz-, Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen in den Antragsunterlagen zu erarbeiten. Diese umsetzungsreifen Maßnahmen sind in Maßnahmenblättern den Antragsunterlagen beizufügen.

4.5. Bewertung und Bilanzierung des Eingriffs/Kompensationsbedarfs

Zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs sind der vorhandene Zustand von Natur und Landschaft im Einwirkungsbereich des Eingriffs sowie die zu erwartenden Beeinträchtigungen auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild zu erfassen und zu bewerten.

Eingriffe in Natur und Landschaft sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können (§ 14 Abs. 1 BNatSchG). Beeinträchtigungen im Sinne des Gesetzes sind als erheblich einzustufen, wenn die Dauer des Eingriffs bzw. die mit dem Eingriff verbundenen Beeinträchtigungen voraussichtlich länger als fünf Jahre andauern werden. Bei der Eingriffsermittlung sind die Landschaftsbildbeeinträchtigung nach den „Hinweisen zur Eingriffsbewertung und Kompensationsplanung für Windkraftanlagen, Antennenträger und vergleichbare Vertikalstrukturen“ LUNG 2006 (sog. Kriedemann-Erlass) zu berechnen. Die Beeinträchtigungen der übrigen Schutzgüter werden nach den „Hinweisen zur Eingriffsregelung“ LUNG 2018 (sog. HZE 2018) ermittelt. In diesem Schritt sind alle unvermeidbaren Eingriffe zu bilanzieren und hinsichtlich der Erheblichkeit zu bewerten.

a) zur Ermittlung des vorhabenbezogenen Kompensationserfordernisses für die Landschaftsbildbeeinträchtigung

WEA haben Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild, das im Hinblick auf seine Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie im Hinblick auf seinen Erholungswert bewahrt werden soll (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 4 BNatSchG). Eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes liegt vor, wenn das Vorhaben als Fremdkörper in Erscheinung tritt und einen negativ prägenden Einfluss auf das Landschaftsbild hat²⁹. Zu berücksichtigen sind bei der Beurteilung von Standorten für WEA insbesondere die Bedeutung als Naturlandschaft (vom menschlichen Einfluss unbeeinflusst gebliebene Landschaften) und als historische gewachsene Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern. Ferner zu berücksichtigen sind die Sichtbarkeit der Anlage in der Landschaft im Hinblick auf ihre Nah- und Fernwirkung, einschließlich der Beeinträchtigung der Geomorphologie, die Minderung des Erholungswerts sowie die Unberührtheit der Landschaft oder Vorbelastungen durch technische Infrastruktur. Bei WEA ist aufgrund von deren Größe, Gestalt, Rotorbewegung und Beleuchtung in der Regel von einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes auszugehen.

Die Ermittlung der Landschaftsbildbeeinträchtigung ist nach dem Kriedemann-Erlass vorzunehmen. Die grundsätzliche Anwendung der Methodik des Kriedemann-Erlasses wird vom Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt M-V empfohlen. Eine Abweichung von der Berechnungsmethodik des Kriedemann-Erlasses kann nur nach landesweiter Festlegung durch das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt M-V erfolgen.

Eine gemeinsame Eingriffsbewertung mehrerer WEA ist nach der Methode des Kriedemann-Erlasses nur innerhalb eines immissionsschutzrechtlichen Antrages möglich. Selbst wenn die (hinzugebauten) Anlagen sich innerhalb desselben Eignungsgebietes befinden, ist eine gemeinsame Kompensationsermittlung (mit bereits vorhandenen Anlagen) nicht vorgesehen.

Somit hat die Zusammenstellung des Kompensationsflächenbedarfs für die Landschaftsbildbeeinträchtigungen für die antragsgegenständlichen WEA zu erfolgen.

Die Vorbelastung vorhandener WEA ist über die Abschläge gemäß Punkt 4.1.4.4 des Kriedemann-Erlasses zu berücksichtigen.

Die Bewertung homogener Landschaftsbildräume hat innerhalb der gesamten visuellen Wirkzone gemäß Punkt 4.1.2 des Kriedemann-Erlasses zu erfolgen. Bei einer Betroffenheit landschaftlicher Freiräume der höchsten Wertstufe ist demnach ein Zuschlag von 20 % auf den Faktor S (Schutzwürdigkeit des Landschaftsbildes) zu berücksichtigen, da eine erhebliche

²⁹ VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 20.04.2000 - 8 S 318/00, juris, Rn. 23

Landschaftsbildbeeinträchtigung durch die Errichtung und den Betrieb der WEA in der gesamten visuellen Wirkzone gegeben ist. Eine Option von dem Zuschlag abzusehen, gibt der Kriedemann-Erlass nicht vor.

Zur Überprüfung der Berechnung des Kompensationsflächenbedarfes für Landschaftsbildbeeinträchtigungen sind die Werte für die sichtverstellten/-verschatteten Flächen in den Antragsunterlagen anzugeben, damit eine Prüfung der Berechnung der sichtbeeinträchtigten Flächen stattfinden kann. Ebenfalls sind die Werte der mittleren Entfernungen nachvollziehbar in den Antragsunterlagen anzugeben. Dies beinhaltet auch die Angabe der Werte für die kürzeste und längste Entfernung zu der nächstgelegenen Anlage des betrachteten Landschaftsbildraumes in der visuellen Wirkzone.

Das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern weist weiterhin darauf hin, dass die Höhen, die in einigen Modellen zur Ermittlung der Sichtverschattung angesetzt werden mit Hecken von 6 m -- Baumreihen, Alleen mit 12 m -- Wald mit 20 m -- Siedlungsflächen mit 12 m sehr hoch gegriffen sind und, dass grundsätzlich realistische Werte bspw. in Höhe von 5 m bei Feldhecken angesetzt werden sollten.

Werden Zuschläge bzw. Abschläge zum Beeinträchtigungsgrad gemäß Punkt 4.1.4.3 des Kriedemann-Erlasses in die Ermittlung des Kompensationserfordernisses für die Landschaftsbildbeeinträchtigung einbezogen, so sind diese konkret und nachvollziehbar zu begründen.

Soll eine nächtliche Befeuerng aus Gründen der Luftsicherheit an den WEA erfolgen, so ist gemäß Punkt 4.1.4.3 des Kriedemann-Erlasses ein Zuschlag zum Beeinträchtigungsgrad B mit bis zu 30 % zu berücksichtigen. Von diesem Zuschlag kann nur abgesehen werden, wenn der Nachweis der standortspezifischen Anerkennung der bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung (BNK) in Form des Zustimmungsschreibens der zuständigen Luftfahrtbehörde vorliegt. Da dieser Nachweis oftmals erst nach Errichtung der WEA erbracht werden kann, sollte der LBP eine Bilanzierung in zwei Varianten (d.h. mit und ohne Zuschlag für die BNK) enthalten, so dass in den Genehmigungsbescheid eine entsprechende Nebenbestimmung aufgenommen werden kann.

b) zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs für die Beeinträchtigung der übrigen Schutzgüter

Die Ermittlung des Kompensationsbedarfs für die Beeinträchtigung der übrigen Schutzgüter sollte gemäß Punkt 2 der „Hinweise zur Eingriffsregelung“ LUNG 2018 (HzE 2018) erfolgen.

Bei der Betroffenheit gesetzlich geschützter Biotop e ist bei der Ermittlung des Kompensationsbedarfes die mittelbare Beeinträchtigung im Wirkungsbereich I laut Anlage 5 der HzE 2018 (d.h. bspw. 100 m plus Rotorradius um die WEA) zu berücksichtigen.

Ein additiver Kompensationsbedarf kann sich bei der Betroffenheit durch das Vorhaben von Schutzgütern mit Funktionsausprägungen von besonderer Bedeutung der Anlage 1 der HzE 2018 ergeben.

Der Kompensationsbedarf wird als Eingriffsflächenäquivalent in m² EFA oder Kompensationsflächenäquivalent in m² KFÄ angegeben. Der Bedarf für das Landschaftsbild und für die Eingriffe in den Boden und die Biotop e ist additiv anzugeben.

4.6. Anforderungen an die Kompensation

Es sind durch den Antragsteller Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen zu planen und mit den Antragsunterlagen einzureichen. Die nach der Eingriffsregelung zu treffenden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen müssen auf die Kompensation der prognostizierten erheblichen Beeinträchtigungen ausgerichtet sein. Nach § 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschut-

zes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen. Das Ersatzgeld nach § 15 Abs. 6 BNatSchG ist nachrangig zur Realkompensation nach § 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG möglich³⁰. Bei einer beabsichtigten Nutzung von Ersatzgeldzahlungen ist der Nachweis der Nichtverfügbarkeit von Realkompensationsflächen zu erbringen. Nicht belegte Schwierigkeiten geeignete Kompensationsflächen zu finden, führen nicht automatisch zu einer Ersatzgeldzahlung³¹. Beispielsweise sollte auch die Umsetzung von Natura 2000-Maßnahmen aus den Managementplänen als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen verstärkt in Betracht gezogen werden.

Die Kompensation des Eingriffes in das Landschaftsbild und die übrigen Schutzgüter kann multifunktional erfolgen. Der Ausgleich/Ersatz kann nur in der vom Eingriff betroffenen Landschaftszone erfolgen. Es sind funktionsbezogene Kompensationsmaßnahmen zu ermitteln. Als landschaftsbildwirksame Maßnahmen werden bspw. der Nutzungsverzicht im Wald bzw. die Anlage einer Rotmilan-Lenkungsfläche bei reiner Extensivierung landwirtschaftlicher Flächen nicht anerkannt.

Es ist im LBP eine Gesamtbilanzierung (Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung) darzustellen. Dazu ist ein schlüssiges Kompensationskonzept einzureichen in dem der Umfang der geplanten Kompensationsmaßnahmen einschließlich der eventuell notwendigen anrechenbaren CEF- bzw. FCS-Maßnahmen, Kohärenzsicherungsmaßnahmen bzw. Ersatzaufforstungsmaßnahmen dem auf der Eingriffsseite ermittelten Kompensationsbedarf entsprechen muss. Andernfalls ist der Eingriff nicht vollständig kompensiert. Für die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind im LBP detaillierte und umsetzungsfähige Maßnahmenblätter vor Genehmigungserteilung (d.h. vor Abgabe der abschließenden Stellungnahme) einzureichen.

Bei der Absicht sich einer Ökokontomaßnahme zur Erfüllung des Kompensationsbedarfs zu bedienen, ist zu beachten, dass gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 ÖkoKtoVO M-V³² nur anerkannte Ökokonten in der betreffenden Landschaftszone für einen Eingriff angerechnet werden können. In den Antragsunterlagen ist plausibel darzulegen, dass die Ökokontomaßnahme geeignet ist, den mit dem Vorhaben verursachten Eingriff zu kompensieren.

Gemäß § 9 Abs. 3 ÖkoKtoVO M-V hat der Eingriffsverursacher gegenüber der Zulassungs- oder Genehmigungsbehörde mit den Planunterlagen (d.h. mit den Antragsunterlagen) die schriftliche Bestätigung des Maßnahmenträgers zur verbindlichen Reservierung der Ökokontomaßnahme vorzulegen. Dabei muss absehbar sein, dass der Anerkennungsbescheid für die Ökokontomaßnahme vor der Genehmigungserteilung für das beantragte Vorhaben (hier Errichtung und Betrieb) vorliegen kann.

Realkompensationsmaßnahmen sind nach den Anforderungen der Anlage 6 der HzE 2018 zu entwickeln und bewerten. Die in Anlage 6 der HzE 2018 für die jeweilige Maßnahme geforderten Anerkennungs voraussetzungen (bspw. Pflanzplan, Pflegeplan, Bewirtschaftungsvertrag, Pflanzgrößen, Pflanzabstände) müssen in den Antragsunterlagen hinreichend bestimmt darstellen, was umgesetzt werden soll. Die Maßnahmen der Anlage 6 der HzE 2018 sind abschließend³³, hiervon abweichende Maßnahmen sind unzulässig.

Für Realkompensationsmaßnahmen kommen nur solche Flächen in Betracht, die für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild aufwertungsfähig sind und die durch die beabsichtigte Maßnahme auch tatsächlich aufgewertet werden. Nicht geeignet sind Maßnahmen, die einen Status Quo erhalten, ohne dass eine Aufwertung erfolgt, etwa die Fortführung der bereits bestehenden Pflege von Wiesenflächen in Parkanlagen. Die HzE 2018 gibt dazu vor, dass die

³⁰ Schrader in: Giesberts/Reinhardt, Umweltrecht, Kommentar, 2. Auflage (2018), § 15 BNatSchG Rn. 70

³¹ Schrader in: Giesberts/Reinhardt, Umweltrecht, Kommentar, 2. Auflage (2018), § 15 BNatSchG Rn. 70

³² Verordnung zur Bevorratung von Kompensationsmaßnahmen, zur Errichtung von Verzeichnissen und zur Anerkennung von Flächenagenturen im Land Mecklenburg-Vorpommern (Ökokontoverordnung – ÖkoKtoVO M-V) vom 22. Mai 2014 (GVOBl. M-V 2014, S. 290)

³³ Hinweise zur Eingriffsregelung Mecklenburg-Vorpommern (HzE) in der Neufassung 2018 des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern, S. 9

Maßnahmen in der Regel auf geringwertigen Flächen mit einem Ausgangswert von ≤ 1 durchzuführen sind. Soweit Naturschutzbelange (z. B. Arten- und Biotopschutz) nicht entgegenstehen, können die Maßnahmen nach Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde unter entsprechender Minderung des Kompensationswertes auch auf höherwertigen Flächen durchgeführt werden. Der Kompensationswert vermindert sich dann um den Differenzbetrag zwischen dem Ausgangswert 1 und dem Wert der höherwertigen Fläche. Eine Kombination von Maßnahmen auf einer Fläche ist nicht möglich. Maßnahmen sollen, soweit rechtlich zulässig, insbesondere auch auf Flächen von naturschutzrechtlich geschützten Gebieten (z.B. innerhalb Naturparks) erfolgen.

In den Antragsunterlagen muss sich eine Beschreibung der Maßnahme sowie eine Bewertung hinsichtlich der Aufwertung durch die Maßnahme neben einem Nachweis der Flächenverfügbarkeit bspw. eine schriftliche Zustimmung des Flächeneigentümers und des Flächenbewirtschafters über den notwendigen Zeitraum befinden.

Nach § 15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im jeweils erforderlichen Zeitraum zu unterhalten und rechtlich zu sichern. Bei den Arbeiten zur Vorbereitung, Durchführung und Pflege der Maßnahmen sind die DIN-Vorschriften 18915 bis 18920 zu beachten. Der Unterhaltungszeitraum ist durch die zuständige Behörde im Zulassungsbescheid festzusetzen. Verantwortlich für die Ausführung, Unterhaltung und Sicherung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist der Verursacher oder dessen Rechtsnachfolger. Die Unterhaltung/Pflege muss solange erfolgen, bis das Entwicklungsziel der Maßnahmen erreicht ist und die Wirkungen des Eingriffs kompensiert sind. Die Fertigstellungspflege beginnt unmittelbar nach der Herstellung der Kompensationsmaßnahme, dauert mindestens eine Vegetationsperiode und endet mit der Beendigung und Abnahme der Bauleistungen. Die Entwicklungspflege beginnt nach der Abnahme und wird bestimmt von der Zeitdauer, die der Biotoptyp oder die sonstige Maßnahme benötigt, um das jeweilige Entwicklungsziel zu erreichen. Welcher Zeitraum für die Pflege erforderlich ist, ist auch unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit nach dem Zweck der Eingriffsregelung zu bestimmen. Im Gesetz wird dies dadurch zum Ausdruck gebracht, dass der „jeweils erforderliche Zeitraum“ von der Behörde zu bestimmen ist. Konkrete zeitliche Vorgaben sind für viele Maßnahmen den HzE zu entnehmen. Für die Pflegedauer wird aus Verhältnismäßigkeitsgründen die Konvention getroffen, dass die zeitliche Pflegeverpflichtung im Regelfall auf 25 Jahre zu begrenzen ist.

Vor Baubeginn (das heißt vor Beginn jeglicher Erd- oder Bauarbeiten für Zuwegungen für die WEA, Kranstellflächen oder deren Fundamente sowie dem Herrichten der Baustelle) hat spätestens eine rechtliche Sicherung über die Eintragung einer persönlich beschränkten Dienstbarkeit in das Grundbuch oder einer Baulast in das Baulastenverzeichnis des Landkreises Ludwigslust-Parchim zu erfolgen. Dazu ist der Eintragungstext mit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim abzustimmen.

Alternativ zu einer Ökokontomaßnahme bzw. einer Realkompensationsmaßnahme kann auch eine anerkannte Flächenagentur die Kompensationsverpflichtung der erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und des Bodens/der Biotope des Eingriffsverursachers mit schuldbefreiender Wirkung gemäß § 14 Abs. 4 ÖkoKtoVO M-V übernehmen.

Gemäß § 14 Abs. 4 Satz 1 ÖkoKtoVO M-V kann die Flächenagentur die Verpflichtung des Verursachers eines Eingriffs oder eines Trägers der Bauleitplanung zur Erfüllung von Kompensationsverpflichtungen mit befreiender Wirkung gegen Entgelt in der Weise übernehmen, dass allein sie nach erfolgter Zulassungs- oder Genehmigungsentscheidung die Erfüllung der Kompensationsverpflichtung zu übernehmen und die entsprechenden Kontrollen durch die Zulassungs- und die Naturschutzbehörden zu gewährleisten hat.

Dazu sind in den Antragsunterlagen zum einen Ausführungen/Nachweise bspw. Verträge vorzulegen, die u.a. die Übernahme der Verpflichtung durch eine anerkannte Flächenagentur belegen. Zum anderen sind konkrete Maßnahmen für den Ausgleich der Kompensationsverpflichtung zu benennen, die ebenfalls in den LBP in ihrer Wertigkeit etc. aufzunehmen sind, deren Geeignetheit dargelegt ist den mit dem Vorhaben verursachten Eingriff zu kompensieren und von der unteren Naturschutzbehörde dann geprüft werden.

5. Unterlage zur FFH-Verträglichkeitsprüfung/Vorprüfung

Gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG sind Pläne und Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura-2000-Gebietes zu überprüfen. WEA dürfen grundsätzlich nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen von Europäischen Vogelschutzgebieten und FFH-Gebieten führen. Wenn die Planung geeignet ist, die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck dieser Gebiete erheblich zu beeinträchtigen, ist im Rahmen des Verfahrens eine Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG in das Planungsverfahren zu integrieren.

Im Rahmen des Vorprüfungsverfahrens ist zunächst zu untersuchen, ob erhebliche Beeinträchtigungen eines Natura-2000-Gebietes nach Lage der Dinge ernstlich zu erwarten sind. Unter Beeinträchtigungen von Natura-2000-Gebieten sind Einwirkungen auf das geschützte Gebiet zu verstehen, die sich unter Berücksichtigung der Erhaltungsziele und des Schutzzwecks nachteilig auf den geschützten Lebensraum oder die geschützten Arten auswirken. Maßstab für die Bewertung der Erheblichkeit von Gebietsbeeinträchtigungen sind danach die für das jeweilige Gebiet festgelegten Erhaltungsziele und als maßgebliches Beurteilungskriterium der günstige Erhaltungszustand der geschützten Lebensräume sowie der darin vorkommenden charakteristischen Arten. Für ein Vorhaben, das innerhalb oder in der Nähe eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB, alt FFH-Gebiete) oder Vogelschutzgebietes durchgeführt werden soll, ist zwingend eine Natura-2000-Vorprüfung und ggf. eine Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen. Die europäischen und deutschen Gerichte stellen besondere Anforderungen an diese Prüfungen und verlangen die Berücksichtigung des besten wissenschaftlichen Kenntnisstandes.

Bei der Prüfung sind insbesondere folgende Aspekte zu berücksichtigen:

- Prüfung der direkten und indirekten Auswirkungen auf die Zielarten und Lebensräume der Natura-2000-Gebiete und ggf. Berücksichtigung der vorhandenen Managementpläne.
- Berücksichtigung von SPA-Gebieten innerhalb eines Radius von bis zu 7000 m bei Vorkommen windkraftsensibler Zielarten (gemäß AAB WEA – Teil Vögel)
- Berücksichtigung von Austausch- und Zugbeziehungen bzw. von Wanderkorridoren der Zielarten zwischen den europäischen Schutzgebieten, z. B. Barrierewirkung, Zerschneidung eines bisherigen Flugkorridors, Biotopverbund u.a..

Im Schlussbericht³⁴ des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit heißt es dazu: In der Entscheidung vom 14.4.2010 – 9 A 5.08 hat das BVerwG deutlich gemacht, dass sich das Schutzregime des Art. 6 FFH-RL flächenmäßig grundsätzlich auf das Natura 2000-Gebiet in seinen administrativen Grenzen beschränkt. Da die geschützten Arten aber in isolierten Reservaten insbesondere wegen des notwendigen genetischen Austauschs, oft aber auch wegen ihrer Lebensgewohnheiten im Übrigen nicht auf Dauer erhalten werden können, sei auch der Schutz der Austauschbeziehungen zwischen verschiedenen Gebieten und Gebietsteilen unverzichtbar. Beeinträchtigungen dieser Austauschbeziehungen, z. B. durch Unterbrechung von Flugrouten und Wanderkorridoren, unterfallen mithin dem Schutzregime des Gebietsschutzes. Auch für Vorhaben oder Planungen, die außerhalb von Natura 2000-Gebieten liegen, muss geprüft werden, ob durch die WEA Auswirkungen auf die Austauschbeziehungen der Gebiete untereinander bzw. ihre Erreichbarkeit im Allgemeinen beeinträchtigt werden.

- Berücksichtigung summarischer und kumulativer Wirkungen von Vorhaben

Liegen Anlagenstandorte nicht innerhalb eines Natura-2000-Gebietes sind bau-, anlage- sowie betriebsbedingte erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzzweckes i. S. d. § 34 Abs. 1 Satz 2

³⁴ Schlussbericht zum Forschungsvorhaben: Untersuchung von speziellen Hemmnissen im Zusammenhang mit der Umweltbewertung in der Planung und Genehmigung der Windenergienutzung an Land und Erarbeitung von Lösungsansätzen des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit mit Stand August 2014

BNatSchG nicht von vornherein auszuschließen³⁵. Das VGH Kassel empfiehlt in seinem Beschluss aus dem Januar 2021³⁶ bei einer Unterschreitung des nach aktuellem wissenschaftlichen Standes des Helgoländer Papiers zugrunde legenden Mindestabstandes für WEA eine vertiefende Untersuchung der erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzzweckes i. S. d. § 34 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG auf das Natura-2000-Gebiet. Seitens der unteren Naturschutzbehörde wird die Empfehlung dahingehend ausgesprochen, dass bei Unterschreitung des 500 Meter Abstandes zwischen WEA und einem Europäischen Vogelschutzgebiet eine Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, da ein Kriterium der Raumordnung unterschritten wird und so die größtmögliche Rechtssicherheit für das Vorhaben erlangt werden kann.

6. Bericht über die Umweltverträglichkeitsprüfung bzw. Unterlage zur standortbezogenen oder allgemeinen Vorprüfung gemäß UVPG

Ob für ein Vorhaben eine Pflicht zur Überprüfung der Umweltverträglichkeit nach UVPG³⁷ besteht, entscheidet sich nach den Vorgaben der §§ 5 ff. des UVPG. Die Regelungssystematik zur Feststellung der UVP-Pflicht unterscheidet zunächst zwei grundsätzliche Fallgestaltungen. Für eine erste Gruppe von Vorhaben besteht eine UVP-Pflicht alleine aufgrund ihrer Art, Größe oder Leistung. Diese Vorhaben sind in Anlage 1 zum UVPG in Spalte 1 mit „X“ gekennzeichnet. Die Feststellung der UVP-Pflicht erschöpft sich für diese Vorhaben in der Feststellung der jeweiligen Art, Größe oder Leistung und dem schlichten Abgleich mit den Tabellenwerten in Anlage 1 zum UVPG. Für eine zweite Gruppe von Vorhaben, die ebenfalls durch bestimmte Artmerkmale sowie teilweise Größen- oder Leistungswerte abgegrenzt ist, ergibt sich nur dann eine UVP-Pflicht, wenn sie im Rahmen einer UVP-Vorprüfung – auch Screening genannt – im Einzelfall festgestellt wird. Vorhaben mit einer solchen UVP-Vorprüfungspflicht sind in Anlage 1 zum UVPG in Spalte 2 mit „A“ für „allgemeine Vorprüfung“ oder „S“ für „standortbezogene Vorprüfung“ gekennzeichnet.

Über die in Anlage 1 zum UVPG aufgezählten Fälle hinaus kann sich auch aufgrund einer Änderung des Vorhabens gemäß § 9 UVPG oder eines kumulierenden Vorhabens gemäß der §§ 10 bis 12 UVPG eine UVP-Pflicht bzw. eine UVP-Vorprüfungspflicht ergeben, da sich bereits mehrere WEA im Einwirkungsbereich befinden.

Im Rahmen der Vorprüfung hat die für das jeweilige Zulassungsverfahren zuständige Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung einzuschätzen, ob das jeweilige Vorhaben unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die im Zulassungsverfahren zu berücksichtigen wären. Im Rahmen der UVP-Vorprüfung führt nicht jede eingriffsregelungspflichtige Beeinträchtigung zur UVP-Pflicht. Der Begriff der „erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen“ in § 7 Abs. 1 UVPG ist nicht gleichbedeutend mit dem der „erheblichen Beeinträchtigung“ im Sinne des naturschutzrechtlichen Eingriffsrechts, sondern setzt eine am Zweck der Vorprüfung und den Kriterien der Anlage 3 zum UVPG und dem maßgeblichen Fachrecht orientierte wertende Betrachtung möglicher Umweltauswirkungen voraus. Es ist u.a. nicht möglich, erhebliche Umweltauswirkungen auf der Ebene der UVP-Vorprüfung mit dem Argument auszuschließen, dass der Eingriff durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vollständig kompensiert wird. Der Gesetzgeber hat bewusst in § 7 Abs. 5 i. V. m. Anlage 2 Nummer 3 UVPG ausschließlich Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen angesprochen. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen setzen einen Eingriff in Natur und Landschaft voraus und sind damit gerade umgekehrt ein Indiz dafür, dass ein Vorhaben erhebliche Umweltauswirkungen im Sinne des § 7 UVPG auslöst. In die UVP-Vorprüfung kann allerdings die Frage der Ausgleichbarkeit von Eingriffen einbezogen werden. Die Ausgleichbarkeit korrespondiert mit dem Merkmal der Reversibilität gemäß Nummer 3.5 der Anlage 3 zum UVPG beziehungsweise dem Merkmal der Umkehrbarkeit von Auswirkungen.

³⁵ VGH Kassel, Beschluss vom 14.01.2021 – 9 B 2223/20, juris, Rn. 14

³⁶ VGH Kassel, Beschluss vom 14.01.2021 – 9 B 2223/20, juris, Rn. 16

³⁷ Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. IS. 540)

gen gemäß Nummer 2.1 der Anlage 3 zum UVPG. Reversibilität beziehungsweise Umkehrbarkeit bedeutet, dass der Zustand des von einer Umweltauswirkung betroffenen Schutzgutes wiederhergestellt werden kann. Unabhängig vom Ausgang der UVP-Vorprüfung bleibt die Pflicht zur Abarbeitung der materiellen Anforderungen der Eingriffsregelung bestehen. Wie dargestellt, führt die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung lediglich dazu, dass die Zusammenstellung des naturschutzrelevanten Entscheidungs- und Abwägungsmaterials einschließlich der Belange der Eingriffsregelung in einer anderen Art der Dokumentation erfolgt.

Wird die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nach UVPG festgestellt, muss der Bericht über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Bericht) die in § 16 i. V. m. den Anlagen 2 bis 4 des UVPG vorgegebenen Angaben enthalten.

Der UVP-Bericht bildet die wesentliche inhaltliche Grundlage, um die zuständige Behörde in die Lage zu versetzen, eine zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen nach § 24 UVPG und eine begründete Bewertung nach § 25 Abs. 1 UVPG vorzunehmen³⁸. Für den UVP-Bericht gelten vergleichbare Anforderungen, wie sie an gerichtsfeste Sachverständigen-gutachten gestellt werden³⁹. § 16 Abs. 4 UVPG weist darauf hin, dass fachrechtliche Vorgaben zu den für die Zulassungsentscheidung maßgeblichen Inhalten auch für den Inhalt und Umfang des UVP-Berichtes maßgeblich sind⁴⁰.

Der für ein Zulassungsverfahren geeignete UVP-Bericht muss umfassend, widerspruchsfrei, plausibel und nachvollziehbar sein sowie von zutreffenden tatsächlichen Voraussetzungen ausgehen⁴¹. In den UVP-Bericht sind unter Berücksichtigung der Anforderungen des § 16 UVPG die wesentlichen Ergebnisse von Fachgutachten (u.a. LBP, AFB) zu übernehmen bzw. unter dem Blickwinkel der UVP darzustellen⁴². Es sind hier keine detaillierten Darstellungen gemeint, sondern bspw. sind die konkreten Vermeidungsmaßnahmen aus dem LBP zu nennen und deren Minderungswirkungen in Bezug auf die erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen darzulegen. Begründet wird die Forderung damit, dass sich im UVP-Bericht Aussagen zu der Ermittlung der entscheidungserheblichen Umweltauswirkungen, zum Vergleich der wichtigsten geprüften Vorhabenalternativen sowie zu Schutz- und Kompensationsmaßnahmen befinden müssen⁴³. Der UVP-Bericht hat insofern auch synoptischen Charakter und fasst alle wesentlichen Informationen, die die Auswirkung des Vorhabens auf die Schutzgüter des § 2 Abs. 1 UVPG betreffen, zusammen⁴⁴.

7. Sicherung von Kompensations- und artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen

Gemäß § 15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in dem jeweils erforderlichen Zeitraum zu unterhalten und rechtlich zu sichern. Der Unterhaltungszeitraum ist durch die zuständige Behörde im Zulassungsbescheid festzusetzen. Verantwortlich für Ausführung, Unterhaltung und Sicherung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist der Verursacher oder dessen Rechtsnachfolger.

Das beinhaltet eine über die Festsetzung im Genehmigungsbescheid hinausgehende Sicherung der Maßnahme, um den Kompensationserfolg rechtlich in verbindlicher und durchsetzbarer Weise abzusichern⁴⁵. Dies geschieht regelmäßig über Nebenbestimmungen im Genehmigungsbescheid durch Verpflichtung zur grundbuchrechtlichen Eintragung nach §§ 1090, 1105 BGB⁴⁶, Sicherheitsleistungen nach § 17 Abs. 5 BNatSchG, Bürgschaften oder in anderer Wei-

³⁸ Peters/Balla/Hesselbarth, Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, Handkommentar, 4. Auflage (2019), § 16 Rn. 3

³⁹ Peters/Balla/Hesselbarth, Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, Handkommentar, 4. Auflage (2019), § 16 Rn. 5

⁴⁰ Peters/Balla/Hesselbarth, Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, Handkommentar, 4. Auflage (2019), § 16 Rn. 7

⁴¹ Peters/Balla/Hesselbarth, Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, Handkommentar, 4. Auflage (2019), § 16 Rn. 5

⁴² Peters/Balla/Hesselbarth, Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, Handkommentar, 4. Auflage (2019), § 16 Rn. 6

⁴³ Peters/Balla/Hesselbarth, Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, Handkommentar, 4. Auflage (2019), § 16 Rn. 13 ebenso Rn. 29

⁴⁴ Peters/Balla/Hesselbarth, Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, Handkommentar, 4. Auflage (2019), § 16 Rn. 6

⁴⁵ Schrader in: Giesberts/Reinhardt, Umweltrecht, Kommentar, 2. Auflage (2018), § 15 BNatSchG Rn. 53

⁴⁶ Bürgerliches Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S.738), das zuletzt am 10. August 2021 (BGBl. I S. 3515) geändert worden ist

se⁴⁷. Pachtverträge alleine scheiden wegen Ihrer Kündbarkeit und begrenzten Laufzeit für eine rechtliche Sicherung aus⁴⁸.

Die HzE 2018 gibt auf Seite 47 vor, dass die rechtliche Sicherung und die Unterhaltungspflichten von Kompensationsmaßnahmen sowie kompensationsmindernden Maßnahmen durch die zuständige Behörde im jeweiligen Zulassungsbescheid festzusetzen sind. Dabei kann die dauerhafte rechtliche Sicherung privatrechtlich durch dingliche Sicherung, z.B. durch Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit erfolgen⁴⁹. Darüber hinaus kann auch eine öffentlich-rechtliche Sicherung durch einen geeigneten Naturschutzstatus (z.B. Geschützter Landschaftsbestandteil) in Betracht kommen, wenn eine öffentlich-rechtliche Sicherung durch das Zulassungsverfahren nicht gewährleistet ist (z.B. bei Überführung von Wirtschaftswald zu Naturwald)⁵⁰.

Auch für erforderliche Lenkungsmaßnahmen der Artengruppen Schreiadler, Weißstorch Rotmilan und Schwarzmilan empfiehlt die AAB-WEA Teil Vögel die Verankerung durch Nebenbestimmungen in den Genehmigungsbescheiden⁵¹. Flächengebundene Maßnahmen sind dabei durch Eintragung einer Grunddienstbarkeit sowie geeignete Verträge mit den Eigentümern und Nutzern während des gesamten Genehmigungszeitraumes abzusichern, um die Funktionsfähigkeit der Lenkungsflächen sicherzustellen⁵².

Nutzungsverträge mit Eigentümern und Nutzern sind während des Genehmigungsverfahrens vorzulegen.

Vor Baubeginn (das heißt vor Beginn jeglicher Erd- oder Bauarbeiten für Zuwegungen für die WEA, Kranstellflächen oder deren Fundamente sowie dem Herrichten der Baustelle) ist die rechtliche Sicherung der Kompensations- und für Artenschutzmaßnahmen bspw. über die Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit nach § 1090 BGB für die Dauer des Eingriffes nachzuweisen. Der Eintragungstext ist mit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim abzustimmen. Es ist außerdem die beglaubigte Abschrift und die Eintragungsbestätigung des Grundbuchamtes bei der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim einzureichen.

⁴⁷ Schrader in: Giesberts/Reinhardt, Umweltrecht, Kommentar, 2. Auflage (2018), § 15 BNatSchG Rn. 53

⁴⁸ Schrader in: Giesberts/Reinhardt, Umweltrecht, Kommentar, 2. Auflage (2018), § 15 BNatSchG Rn. 53

⁴⁹ Hinweise zur Eingriffsregelung Mecklenburg-Vorpommern (HzE) in der Neufassung 2018 des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern, S. 47

⁵⁰ Hinweise zur Eingriffsregelung Mecklenburg-Vorpommern (HzE) in der Neufassung 2018 des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern, S. 47

⁵¹ LUNG M-V (2016): Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen Teil Vögel, S. 68 ff.

⁵² LUNG M-V (2016): Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen Teil Vögel, S. 68 ff.

FD 63
Bauleitplanung

Reg.-Nr.: 20230

Maßnahme:

B-Plan Nr. 15 Energiepark Barnin-Crivitz-Zapel - Teilbereich Wessin der Stadt Crivitz, Amt Crivitz

hier: Stellungnahme aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Im weiteren Verfahren für die Aufstellung des B-Planes ist eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

Im Umweltbericht sind die notwendigen Angaben anzugeben, insbesondere ist nachfolgendes zu beachten:

1. Es ist eine Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung auf Grundlage des Erlasses zur Kompensation von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch Windenergieanlagen und andere turm- und mastenartige Eingriffe (Kompensationserlass Wind) von 2021 sowie den Hinweisen zur Eingriffsregelung Mecklenburg-Vorpommern von 2018 zu erstellen.
2. Die artenschutzrechtlichen Belange sind zu betrachten.

Als Orientierungshilfe sind die Hinweise der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim (UNB) für die naturschutzrechtlichen Unterlagen in Genehmigungsverfahren zur Errichtung und zum Betrieb von Windenergieanlagen im Landkreis Ludwigslust-Parchim als Anhang (2021-09-09 Anforderungen Prüffähigkeit) beigelegt.

Hinweis: Der Kompensationserlass Wind wurde darin noch nicht berücksichtigt.

Abschließender Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt für das betreffende Windeignungsgebiet (WEG 48/12 Wessin) bereits Genehmigungsverfahren für die Errichtung von Windenergieanlagen laufen. Dieser Umstand sollte bei der Aufstellung des B-Planes ebenfalls berücksichtigt werden.

im Auftrag
Frau M. Damm
Sachbearbeiterin Eingriffe/Gehölzschutz
-untere Naturschutzbehörde-



Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit
Mecklenburg-Vorpommern, 19048 Schwerin

Bearbeiterin: Marion Ebert
Telefon: 0385/ 588 15636
AZ: 623-00000-2022/007-022
Email: Marion.Ebert@em.mv-regierung.de

per Email: Jana.Priehn@amt-crivitz.de

Amt Crivitz
Amtsstraße 5
19089 Crivitz

Schwerin, 19.05.2022

Bebauungsplan Nr. 15 der Stadt Crivitz „Energiepark Barnin-Crivitz-Zapel - Teilbereich Wessin“

hier: Stellungnahme der Luftfahrtbehörde

Ihr Schreiben vom 17.5.2022

Sehr geehrte Frau Priehn,

das Plangebiet des o.g. B-Plans liegt außerhalb von Bauschutzbereichen ziviler Flugplätze sowie außerhalb von Schutz- bzw. Wirkungsbereichen ziviler Flugsicherungseinrichtungen. Hieraus folgt zunächst, dass Konflikte mit Flugplätzen und Flugsicherungsanlagen in dem Plangebiet nicht zu erwarten sind.

Luftverkehrsrechtliche Belange werden jedoch berührt, sobald die zu errichtenden Windkraftanlagen die Höhe von 100 m über Grund überschreiten. Bei Überschreitung der Höhe von 100 m über Grund sind die Bestimmungen nach § 14 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) zu beachten, wonach die für die Baugenehmigung zuständige Behörde die Genehmigung für die Windkraftanlagen nur mit Zustimmung der Luftfahrtbehörde erteilen darf. Die Entscheidung der Luftfahrtbehörde wird gemäß § 31 Abs. 3 LuftVG aufgrund einer gutachtlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation getroffen, die im Rahmen des Genehmigungsverfahrens einzuholen ist. Insofern kann dem Ergebnis der Prüfungen der Flugsicherungsorganisation auf der Ebene des B-Planverfahrens nicht vorgriffen werden.

Die luftfahrtbehördliche Entscheidung wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für die jeweiligen Windkraftanlagen getroffen, da erst im Genehmigungsverfahren die genauen Standorte und die jeweiligen Höhen der Windkraftanlagen sowie die Vorhabenträger bekannt sind.

Allgemeine Datenschutzinformationen:

Der Kontakt mit dem Ministerium ist mit einer Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art 6 (1) e DSGVO i.V.m. § 4 DSG-MV).
Weitere Informationen zu Ihren Datenschutzrechten finden Sie unter www.regierung-mv.de/datenschutz/.

Hausanschrift:
Johannes-Stelling-Straße 14
19053 Schwerin

Postanschrift:
19048 Schwerin

Telefon: 0385 / 588-0
Telefax: 0385 / 588 – 5045
poststelle@wm.mv-regierung.de
<https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/wm/>

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Marion Ebert

Amt Crivitz eingegangen	
13. Juli 2022	
AL <i>u</i>	AV

Landkreis Ludwigslust-Parchim | FD 63 | PF 160220 | 19092 Schwerin

Der Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim

Amt Crivitz
Die Amtsvorsteherin
Amtsstraße 5
19089 Crivitz

Organisationseinheit
Fachdienst Bauordnung, Straßen- und Tiefbau

Ansprechpartner
Herr Ziegler

Telefon 03871 722-6313 Fax 03871 722-77 6313

E-Mail carsten.ziegler@kreis-lup.de

Aktenzeichen
BP 220038

Dienstgebäude
Ludwigslust

Zimmer
B 309

Datum
11.07.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

Betrifft: Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Hier: Stellungnahme des Landkreises Ludwigslust-Parchim zum Bebauungsplan Nr. 15 "Energiepark Barnin-Crivitz-Zapel - Teilbereich Wessin" der Stadt Crivitz, Amt Crivitz

Bezug: Schreiben des Amtes vom 17.05.2022; PE: 30.05.2022
Planzeichnung M 1: 2.500/7.500 vom 1. Dezember 2021
Begründung zum Vorentwurf vom 26.11.2021

Die eingereichten Unterlagen zu o.g. Planung der Stadt Crivitz wurden durch Fachdienste des Landkreises Ludwigslust-Parchim geprüft.

Im Ergebnis der Prüfung äußert der Landkreis Ludwigslust-Parchim nachfolgende Anregungen:

FD 33 – Bürgerservice / Straßenverkehr

Die Anbindung an das vorhandene Straßennetz der neu zu schaffenden Verkehrsflächen/Zuwegungen zu den Anlagen sind im Vorfeld mit dem zuständigen Straßenbauasträger/Eigentümer der vorhandenen Straßen/Wege und der Verkehrsbehörde abzustimmen. Ggf. ist eine zusätzliche (dauerhafte) Beschilderung mit amtlichen Verkehrszeichen erforderlich. Eine Sperrung von bereits jetzt vorhandenen, für jedermann zugänglichen Straßen/Wegen bedarf es bei womöglich zukünftigem dauerhaftem Ausschluss von öffentlichem Straßenverkehr jeweils eines (Teil-)Einziehungsverfahrens (§ 9 StrVG M-V).

Bezogen auf den Schattenwurf solcher Anlagen konnte den Unterlagen keine gesonderte Betrachtung/Wirkung auf öffentliche Verkehrsflächen (B392, B321, Gemeindestraßen) und etwaiger Beeinflussung selbiger entnommen werden. Ggf. sollte hier eine gesonderte Vorlage erfolgen mit Nachweisen, dass eine negative Beeinflussung ausgeschlossen werden kann.

Das Vorhaben insgesamt oder in Teilen könnte eine Arbeitsstellensicherung im Sinne der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) erforderlich machen. Demnach sind auf oder neben öffentlichen Verkehrsflächen verkehrslenkende und verkehrsraumeinschränkende Maßnahmen (u. a. auch Baustellenausfahrten) nach § 45 Absatz 6 StVO rechtzeitig vor Baubeginn durch den bauausführenden Betrieb bei der zuständigen Behörde unter zusätzlicher Vorlage eines Verkehrszeichenplans/Baustellenkonzeptes zu beantragen.

SITZ PARCHIM | Pultitzer Straße 25 | 19370 Parchim | Telefon: 03871 722-0 | Fax: 03871 722-77-7777 | www.kreis-lup.de

DIENTSTGEBÄUDE LUDWIGSLUST | Garnisonsstraße 1 | Ludwigslust | Telefon: 03871 722-0 | Fax: 03871 722-77-7777

RECHNUNGSADRESSE | Rechnungsstelle Landkreis Ludwigslust-Parchim | Fachdienst Bauordnung | PF 160220 | 19092 Schwerin | E-Mail: rechnung@kreis-lup.de

BANKVERBINDUNG | Sparkasse Mecklenburg-Schwerin | IBAN: DE28 1405 2000 1510 0000 18 | BIC: NOLADE21LWL

ÖFFNUNGSZEITEN | Nach Terminvereinbarung mit Ihrem Ansprechpartner und Mo + Fr 09.00 - 13.00 Uhr | Di + Do 08.00 - 13.00 Uhr + 14.00 - 16.00 Uhr | Mi geschlossen

IHRE BEHÖRDENUMMER 115 | Mo - Fr 08.00 - 16.00 Uhr | Behördennummer 115 ist von außerhalb auch mit Vorwahl (03871) wählbar

FD 38 – Brand- und Katastrophenschutz

Seitens des FD Brand- und Katastrophenschutz gibt es zum o.g. Vorhaben folgende Bedenken und Hinweise.

Zum Sondergebiet Windenergie:

1. Um Windenergieanlagen (WEA) schnell und eindeutig auffinden zu können, müssen diese identifizierbar sein. Die Anlagenkennzeichnung ist am Turmfuß in einer Höhe von ca. 5 m mit entsprechender Zifferngröße (mind. 30 cm) anzubringen.
2. Es ist ein Feuerwehr-Übersichtsplan nach DIN 14095, mit den Anfahrtswegen zu den WEA und dem Sperrradius (im Brandfall), sowie den Notfallnummern des/ der Betreiber/s (Informationen für die Feuerwehr, wie Erreichbarkeit der ständig besetzten Fernüberwachungsstelle, ggf. Telefonnummer Notfallmanager oder Notfallmonteure) zu erstellen. Dieser Plan ist mit den Sachbearbeitern FD 38 Brand- und Katastrophenschutz – vorbeugender Brandschutz abzustimmen.
3. Die Feuerwehr ist vor Inbetriebnahme und in regelmäßigen Abständen in das Objekt und den damit verbundenen Besonderheiten einzuweisen.
4. Der Kontakt zu den Wehren ist über das Amt Crivitz Fachbereich Ordnung herzustellen.

FD 53 – Gesundheit

Gegen die o.g. Baumaßnahme gibt es seitens des Fachdienstes Gesundheit des Landkreises Ludwigslust-Parchim keine grundsätzlichen Einwände.

Durch das Aufstellen der WEA darf keine Beeinträchtigung der Wohnqualität und damit der Erholungswert für die Bewohner der Wohngrundstücke erfolgen.

Eine Prognose über den zu erwartenden Rotorlärm ist zu erstellen.
Es sind Aussagen zu der Art und den Betrieb der Befeuungsanlage zu machen.

FD 60 – Regionalmanagement und Kreisentwicklung

Der Fachdienst Regionalmanagement und Kreisentwicklung äußert im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB keine Anregungen und Bedenken zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 15 "Energiepark Barnin-Crivitz-Zapel - Teilbereich Wessin" der Stadt Crivitz.

FD 62 – Vermessung und Geoinformation

Als Träger öffentlicher Belange bestehen **keine Einwände**.

Hinweis:

- Die Flurstücksbezeichnung des nördlich an Flurstück 168 + 167 angrenzenden Wegeflurstücks 5 fehlt bzw. steht an falscher Stelle (im Flurstück 312).
- Die Flurstücksbezeichnung des zwischen den Flurstücken 168 + 167 verlaufende Flurstücks 174 fehlt bzw. steht an falscher Stelle (im Flurstück 175).
- Die Flurstücksbezeichnung des südlich an den Flurstücken 160 + 159 angrenzende Wegeflurstück 128 fehlt bzw. steht an falscher Stelle (im Flurstück 145).
- Die Flurstücksbezeichnung des südlich an Flurstück 116/1 angrenzende Flurstücks 116/2 fehlt.
- Die Flurstücksbezeichnung 113/3 ist nicht lesbar.
- Die südöstlich an Flurstück 113/2 + 114/2 + 115/2 angrenzende Flurstücksbezeichnung 43 in der Gemarkung Radepohl fehlt.
- Die Flurstücksbezeichnung des östlich an Flurstück 103 + 102 angrenzende Flurstück 190 fehlt.
- Die Flurstücksbezeichnung nordöstlich an das Flurstück 94 angrenzende Flurstück 93 ist nicht lesbar.
- Die Flurstücksbezeichnung des zwischen den Flurstücken 106 und 90 verlaufende Flurstücks 91 fehlt bzw. steht an falscher Stelle (im Flurstück 90).

FD 63 – Bauordnung, Straßen- und Tiefbau

Denkmalschutz

Grundlage der Stellungnahme ist das Denkmalschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern (DSchG M-V).

Aufgrund der topographischen und vegetativen Gegebenheiten vor Ort und den Höhen der WEA von ca. 150m - 250 m ist ein Beeinträchtigungsradius für Bau- und Bodendenkmale von 10.000m anzunehmen.

Folglich ist Punkt 3.2.2. Umgebung Baudenkmale und Denkmalbereich und 6. Auswirkungen der Planung Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege und die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes zu korrigieren und um die entsprechenden Objekte zu erweitern.

Innerhalb des Umweltberichts, sind die Beeinträchtigungen und Auswirkungen auf die Baudenkmale einzustufen und zu analysieren. Als Grundlage ist die Veröffentlichung „Gute fachliche Praxis- Für die Visualisierung von Windenergieanlagen“ zu Rate zu ziehen. Die Kriterien zur Bewertung der Beeinträchtigungen, die Visualisierungsstandorte und die reale Darstellung der WEA sind mit dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege M-V und der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim zu erarbeiten.

Die im Anhang mit der Farbe blau und rot kartierten Bodendenkmale sind nachrichtlich in die Planung zu übernehmen.

Die mit der Farbe Rot gekennzeichneten Bodendenkmale und ihre Umgebung dürfen angesichts ihrer wissenschaftlichen und kulturgeschichtlichen Bedeutung gemäß § 1 Abs. 3 DSchG M-V (vgl. auch § 7 Abs. 1 Pkt. 2 DSchG M-V) grundsätzlich nicht verändert werden.

Hinweise:

Für Maßnahmen in diesen Bereichen ist gemäß § 7 Abs. 1 ff. DSchG M-V eine denkmalrechtliche Genehmigung erforderlich, solange nicht das Erfordernis/ die Genehmigungspflicht der Maßnahme nach § 7 Abs. 6 DSchG M-V besteht.

Bei jeglichen Erdarbeiten können jederzeit zufällig archäologische Funde und Fundstellen (Bodendenkmale) neu entdeckt werden. Werden bei Erdarbeiten Funde oder auffällige, ungewöhnliche Bodenverfärbungen oder Veränderungen oder Einlagerungen in der Bodenstruktur entdeckt, gelten die Bestimmungen des § 11 DSchG M-V. In diesem Fall ist die untere Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes für die fachgerechte Untersuchung in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige. Die Frist kann jedoch im Rahmen des Zumutbaren verlängert werden.

Vollmer, Sachbearbeiterin Denkmalschutz

Bauplanung / Bauordnung

Aus bauordnungsrechtlicher Sicht gibt es zum o.g. Vorhaben keine Bedenken und Hinweise.

Bauleitplanung

Keine Anregungen/Bedenken

Straßen- und Tiefbau

1) Straßenaufsicht

Gegen das o.g. Vorhaben bestehen unsererseits keine Einwände oder Bedenken, Kreisstraßen sind nicht betroffen.

FD 68 – UmweltNaturschutz

Ohne Stellungnahme

Wasser- und Bodenschutz

	Gewässer I. und II. Ordnung	Abwasser	Grundwasserschutz	Bodenschutz	Anlagen wgf. Stoffe	Hochwasserschutz	Gewässer-ausbau
Keine Einwände					Czubak	Czubak	Czubak
Bedingungen/Aufl./ Hinw. laut Anlage	09.06.2022 Rahn	09.06.2022 Rahn	23.06.2022 Krüger	23.06.2022 Krüger			
Ablehnung lt. Anlage							
Nachforderung lt. Anlage							

Niederschlagswasser

In der Begründung zur frühzeitigen Beteiligung ist beabsichtigt, das Niederschlagswasser örtlich zu versickern.

Von dem Recht der Gemeinde eine erlaubnisfreie Versickerung von unverschmutztem Niederschlagswasser außerhalb von Trinkwasserschutzgebieten gemäß § 32 Abs. 4 LWaG über die Satzung zu regeln, wurde kein Gebrauch gemacht.

Es wird empfohlen, die örtliche Versickerung von Niederschlagswasser mit den textlichen Festsetzungen (Teil B) festzulegen.

Gewässer

Lt. B-Plan werden keine Oberflächengewässer betroffen sein. Kleingewässer befinden sich an der Grenze und im B-Plangebiet.

Es ist zu beachten, dass die Zuwegungen und Leitungsführungen ggf. Gewässer kreuzen.

Gemäß § 82 Abs. 1 ist die Errichtung, Beseitigung oder wesentliche Änderung wasserrechtlich zulassungsfreier baulicher Anlagen an, in, über und unter oberirdischen Gewässern rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme anzuzeigen.

P. Rahn, Sachbearbeiterin

Bodenschutz**Auflagen:**

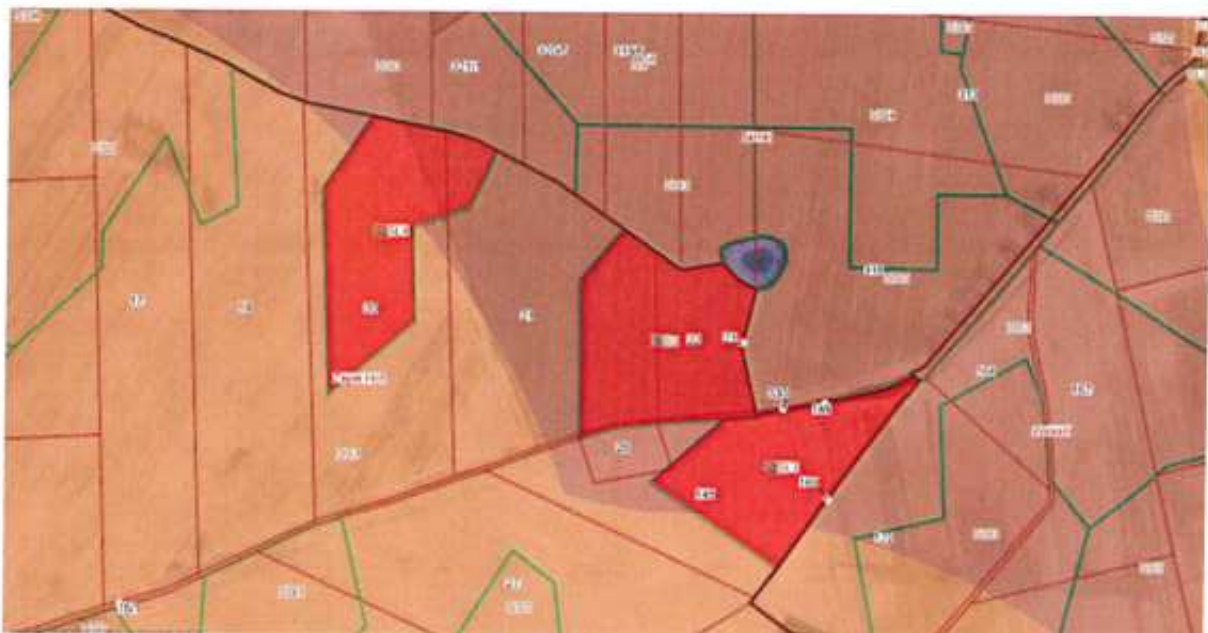
- Das geplante Vorhaben liegt außerhalb von Trinkwasserschutzzonen
- Ergeben sich während der Erdarbeiten konkrete Anhaltspunkte dafür, dass eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast vorliegt, sind unverzüglich die Arbeiten einzustellen und die untere Bodenschutzbehörde des Landkreises zu informieren, um die weiteren Verfahrensschritte abzustimmen.
- Eventuell vorhandene Fremdstoffe, Müllablagerungen, etc., die im Zuge der Erdarbeiten freigelegt werden, sind einer geordneten Entsorgung zuzuführen.
- Lagerflächen und Baustellenflächen sind flächensparend herzustellen und bodenschonend zu nutzen.
- Die Zwischenlagerung /Bewertung / Verwertung von Böden hat getrennt nach Bodensubstrat zu erfolgen.
- Bodenmieten sind nicht zu befahren.
- Beim Einbau mineralischer Abfälle (z. B. Recyclingmaterial) in technischen Bauwerken ist nachweislich geeignetes Material (Z 0, Z 1.1) unter Beachtung der LAGA¹ zu verwenden. Der schriftliche Nachweis ist auf Verlangen vorzulegen. Bei Z 1.1 Material ist ein Abstand von mindestens einem Meter zwischen der Schüttkörperbasis und dem höchsten zu erwartenden Grundwasserstand einzuhalten.

¹ Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/ Abfällen- Technische Regeln (LAGA M 20 nach derzeitigem Stand)

- Wird außerhalb landwirtschaftlich genutzter Flächen Bodenaushub auf oder in die durchwurzelbare Bodenschicht gebracht, sind die Vorsorgewerte der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung bzw. für dort nicht enthaltene Schadstoffe die Zuordnungswerte Z-0 der LAGA einzuhalten. Bei der Bodenverwertung auf landwirtschaftlich genutzten Flächen sind 70% der Vorsorgewerte einzuhalten und es ist vorab von der LFB Rostock eine Stellungnahme einzuholen und zu beachten.
Der schriftliche Nachweis ist auf Verlangen vorzulegen.
- Um den Anforderungen des vorsorgenden Bodenschutzes, der Minimierung der Beeinträchtigungen der Böden, gerecht zu werden, ist eine bodenkundliche Baubegleitung von Beginn der Vorbereitung bis zum Abschluss des Vorhabens von einem Boden-Fachkundigen vornehmen zu lassen. Die Dokumentation ist der uBb unverzüglich nach Abschluss der Maßnahme vorzulegen.
- Nach dauerhafter Nutzungsaufgabe der Windenergieanlagen hat der vollständige Rückbau der Anlagen einschließlich der sich im Boden befindlichen Fundamente / Wege / Leitungen zu erfolgen.
- Nach Abschluss der Baumaßnahme sind die Bodenfunktionen der nur vorübergehend in Anspruch genommenen Böden durch ggf. Rückbau nicht mehr erforderlicher Befestigungen, Aufbringung abgetragenen Oberbodens und Flächenlockerung wiederherzustellen.

Hinweise:

- Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind im Bereich der Erdarbeiten keine schädlichen Bodenveränderungen, altlastverdächtigen Flächen bzw. Altlasten bekannt.
- das Absenken/Entnehmen und Ableiten von Grundwasser stellt jeweils eine Gewässerbenutzung dar und ist erlaubnispflichtig.
- Die Verwertung überschüssigen Bodenaushubs oder Fremdbodens beim Ein- oder Aufbringen in die durchwurzelbare Bodenschicht hat unter Beachtung der bodenschutzrechtlichen Vorschriften (insbes. §§ 4, 7 Bundesbodenschutzgesetz, §§ 10-12 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung) zu erfolgen. Nach den gesetzlichen Vorgaben ist der Boden vorsorgend vor stofflichen und physikalischen Beeinträchtigungen (wie Kontaminationen mit Schadstoffen, Gefügeschäden, Erosion, Vernässungen, Verdichtungen, Vermischungen unterschiedlicher Substrate) zu schützen. Ein baulich in Anspruch genommener Boden sollte nach Abschluss eines Vorhabens seine natürlichen Funktionen wieder erfüllen können.
- Für die bodenkundliche Baubegleitung sind neben der DIN 19731 Ausgabe 5/98 und der DIN 19639 die Verwendung des BVB-Merkblattes Band 2 - Bodenkundliche Baubegleitung BBB, Leitfaden für die Praxis (Bundesverband Boden) und die Arbeitshilfe - Baubegleitender Bodenschutz auf Baustellen, Schnelleinstieg für Architekten und Bauingenieure - zu empfehlen.
- Ab einer Flächengröße von 5 ha und einer Bodenwertzahl ab 50 gelten Böden als raumplanerisch bedeutsam. (Erlass d. Europaministeriums vom 17.08.2017) Diese Böden sind besonders schützenswert und müssen von baulicher Nutzung ausgeschlossen werden. Die Flächen sind nachfolgend abgebildet.



Begründung

Die Auflagen entsprechen dem Vorsorgegrundsatz zum Gewässer- und Bodenschutz und sind verhältnismäßig. Sie beruhen auf § 107 Abs. 1 Landeswassergesetz M-V, §§ 5 Abs. 1, 6 Abs. 1, 100 Abs. 1, 101 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz, §§ 1, 2, 13, 14 Landesbodenschutzgesetz M-V und §§ 1, 4 Abs. 5, 7 Bundes-Bodenschutzgesetz.

Immissionsschutz und Abfall

Aus Sicht des **Immissionsschutzes** wird zum oben genannten Planvorhaben wie folgt Stellung genommen:

Auflagen

1. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 15 „Energiepark Barnin-Crivitz-Zapel – Teilbereich Wessin“ der Stadt Crivitz umfasst in der Gemarkung Wessin Flur 4 mehrere Flurstücke. Mit dem Planvorhaben sollen die Flurstücke als Flächen zur Entwicklung eines Sonstigen Sondergebietes „Windenergie“ ausgewiesen werden.

Die von Windenergieanlagen verursachten Schallimmissionen dürfen im gesamten Einwirkungsbereich nicht zu einer unzulässigen Überschreitung der Immissionsrichtwerte gemäß der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) nach Ziffer 6 beitragen. Somit ist die Ausweisung von einzuhaltenden Teil-Immissionswerten der maßgeblichen Immissionsorte durchzuführen.

Die einzuhalten Immissionsrichtwerte richten sich nach der jeweiligen Gebietseinschätzung der maßgeblichen Immissionsorte.

2. Zum Schutz der Nachbarschaft ist sicherzustellen, dass die geforderten Immissionsrichtwerte an der nächstgelegenen Wohnbebauung eingehalten werden.
3. Bei Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern handelt es sich um eine genehmigungsbedürftige Anlage nach Punkt 1.6 des Anhanges 1 gemäß der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV.
Für die Erteilung einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) ist das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg zuständig.
4. Die Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen (WEA-Schattenwurf-Hinweise) des Landesamts für Umwelt, Naturschutz und Geologie des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LUNG M-V) sind zu beachten.
5. Die Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windenergieanlagen des Landesamts für Umwelt, Naturschutz und Geologie des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LUNG M-V) sind zu beachten.

Hinweise

1. Der Betreiber ist verpflichtet die Anlage, einschließlich aller zugehörigen Nebenanlagen und – einrichtungen, so zu errichten zu betreiben, zu führen und zu unterhalten, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden.
2. Der Betreiber hat dafür zu sorgen, dass die Allgemeinheit und die Nachbarschaft weder durch Lärm, Erschütterungen, Licht noch auf andere Weise gefährdet, erheblich benachteiligt oder erheblich belästigt werden.
3. Während der Realisierungsphase von Baumaßnahmen sind die Immissionsrichtwerte der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – (AVV Baulärm) vom 19. August 1970 einzuhalten.
4. Zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen sind Niederfrequenzanlagen, so zu errichten und zu betreiben, dass sie bei höchster betrieblicher Anlagenauslastung in ihrem Einwirkungsbereich an Orten, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, die in der Verordnung über elektromagnetische Felder - 26. BImSchV im Anhang 1a genannten Grenzwerte nicht überschreiten.

5. Entsprechend des § 4 der 26. BImSchV sind bei ⁷ wesentlichen Änderungen von Niederfrequenzanlagen die Anforderungen zum Zweck der Vorsorge zu berücksichtigen.


Gez. Fiedelmann, SB Immissionsschutz

Abfallwirtschaft

Es bestehen aus Sicht der öffentlichen Abfallentsorgung keine Einwände oder Bedenken.

Bei Rückfragen stehe ich gern zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag

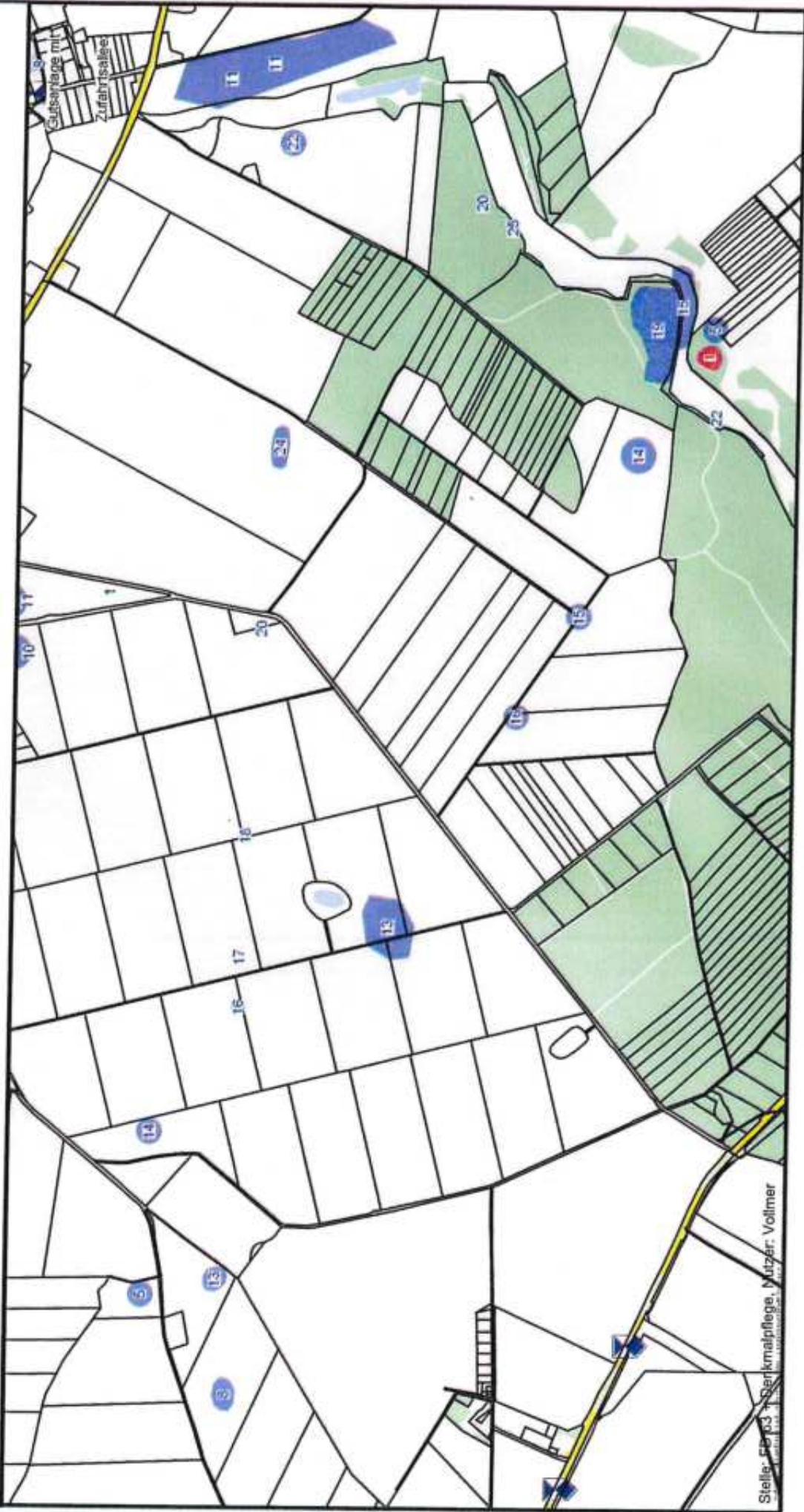

Ziegler
SB Bauleitplanung

Auszug aus dem Geodatenportal

Wessin (130725)
Flur 4

ca. 1: 15000 - Nur zur internen Verwendung -

31.05.2022



Von: leitungsauskunft@50hertz.com
Sent: Mon, 23 May 2022 14:01:24 +0200
An: Jana Priehn
Betreff: 50Hertz Transmission GmbH / Beteiligung im Zuge der Bauleitplanung [2022-002660-01-TG, Bebauungsplan Nr. 15 der Stadt Crivitz ?Energiepark Barnin-Crivitz-Zapel - Teilbereich Wessin? - frühzeitige Behördenbeteiligung]
Anlagen: Anlage 2_Schutzbereiche.pdf, 2022-002660-01-TG_Stellungnahme 50Hertz.pdf, Anlage 1_Übersichtskarte.pdf

[EXTERNE-EMAIL] Klicken Sie nicht auf Links oder öffnen Sie keine Anhänge! Es sei denn, Sie kennen den Absender und wissen, dass der Inhalt sicher ist.

Sehr geehrte Damen und Herren,

anhängig erhalten Sie unsere Stellungnahme zum Planverfahren. Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter Angabe der Vorgangsnummer an den Mitarbeiter, der im Anschreiben angegeben ist.

Bitte antworten Sie nicht auf diese E-Mail.

Hinweis: Im Sinne einer papiersparenden Arbeitsweise genügt der 50Hertz Transmission GmbH die Beteiligung in elektronischer Form per Datenträger oder Download-Link. Das Anschreiben inkl. Unterlagen können Sie uns auch gern digital an unser Postfach leitungsauskunft@50hertz.com übersenden.

Mit freundlichen Grüßen
50Hertz Transmission GmbH

50Hertz Transmission GmbH, Sitz der Gesellschaft Berlin, Amtsgericht Charlottenburg - HRB 84446, Vorsitzender des Aufsichtsrates: Christiaan Peeters
Geschäftsführer: Stefan Kapferer (Vorsitz), Sylvia Borchering, Dr. Frank Golletz, Dr. Dirk Biermann, Marco Nix. Bitte beachten Sie unsere Datenschutzhinweise:
<https://www.50hertz.com/de/Datenschutz>

50Hertz Transmission GmbH, Sitz der Gesellschaft Berlin, Amtsgericht Charlottenburg - HRB 84446, Vorsitzender des Aufsichtsrates: Christiaan Peeters
Geschäftsführer: Stefan Kapferer (Vorsitz), Sylvia Borchering, Dr. Frank Golletz, Dr. Dirk Biermann, Marco Nix. Bitte beachten Sie unsere Datenschutzhinweise: <https://www.50hertz.com/de/Datenschutz>

--

This email was Malware checked.



Schutzbereich für Richtfunk von 50Hertz Transmission

Richtfunk Wessin-Parchim-Schwarzer Berg

Zusammenstellung für 2022-001438-01-TG_Bebauungsplan Nr. 2 "Energiepark Barnin-Crivitz-Zapel - Teilbereich Hof Barnin" der Gemeinde Barnin - frühzeitige Behördenbeteiligung und „2021-11-26 Plan Vorentwurf B-Plan Nr. 15 Crivitz“

Schutzbereich

Entfernung von
UW Wessin
[m]

seitlich
m

unterhalb
[m ü.NHN]

250	5,14	138,3
500	6,42	137,7
1000	8,18	136,5
1500	9,48	135,3
2000	10,54	134,1
2500	11,43	132,9
2806	11,91	132,0

Der Richtfunk ist frei von baulichen Anlagen (Pylonen, Rotordrehbereichen) zu halten.

Der Richtfunk verläuft durch die Punkte (WGS84)

- E011,6988911° N53,5732785°
- E011,7195848° N53,5576199°

Der Schutzbereich ist zwischen den angegebenen Punkten interpolierbar

Einzelfall- Prüfung für geplante Koordinaten wird gerne durchgeführt,
#*.PPT-Zeichnung enthält graphische Ungenauigkeiten!

50Hertz Transmission GmbH – Heidestraße 2 – 10557 Berlin

Amt Crivitz
Amtsstraße 5
19089 Crivitz

**Bebauungsplan Nr. 15 der Stadt Crivitz „Energiepark Barnin-Crivitz-Zapel -
Teilbereich Wessin“ - frühzeitige Behördenbeteiligung**

Sehr geehrte Frau Priehn,

Ihr Schreiben haben wir dankend erhalten.

Folgende Unterlagen lagen uns zur Einsichtnahme vor:

- Planzeichnung,
- Begründung.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplangebietes wird von unserer **Richtfunkstre-
cke Wessin-Parchim-Schwarzer Berg** überquert.

Den Verlauf unserer Richtfunkstrecke entnehmen Sie bitte der Anlage 1. Zur nach-
richtlichen Übernahme in die Planunterlagen können digitale Daten unter [geodaten-
bereitstellung@50hertz.com](mailto:geodaten-
bereitstellung@50hertz.com) abgefordert werden. Bitte geben Sie dazu unsere Regist-
riernummer (2022-002660-01-TG), das gewünschte Dateiformat (GeoPackage, Sha-
pefile, DXF, KML oder PDF) und Koordinatenreferenzsystem an.

Den Schutzbereich unserer o. g. Richtfunkstrecke haben wir Ihnen in Anlage 2 dar-
gestellt. Für jegliche Nutzungsänderungen (auch temporär) im Bereich unserer Richt-
funkstrecke und bei Bau- und Pflanzmaßnahmen ist die Zustimmung von 50Hertz
einzuholen. Konkrete Planungsunterlagen, z. B. über Standorte und Höhe einer vor-
gesehenen baulichen Veränderung, Bepflanzung etc., sind möglichst frühzeitig der
50Hertz Transmission GmbH zur Kenntnis zu geben, um die Voraussetzungen zum
Erteilen einer Zustimmung gemeinsam klären zu können.

Freundliche Grüße

50Hertz Transmission GmbH



Kretschmer



Froeb

Anlagen

50Hertz Transmission GmbH

TG
Netzbetrieb

Heidestraße 2
10557 Berlin

Datum
23.05.2022

Unser Zeichen
2022-002660-01-TG

Ansprechpartner/in
Frau Froeb

Telefon-Durchwahl
030/5150-3495

Fax-Durchwahl

E-Mail
leitungsauskunft@50hertz.com

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom
17.05.2022

Vorsitzender des Aufsichtsrates
Christiaan Peeters

Geschäftsführer
Stefan Kapferer, Vorsitz
Dr. Dirk Biermann
Sylvia Borchering
Dr. Frank Golletz
Marco Nix

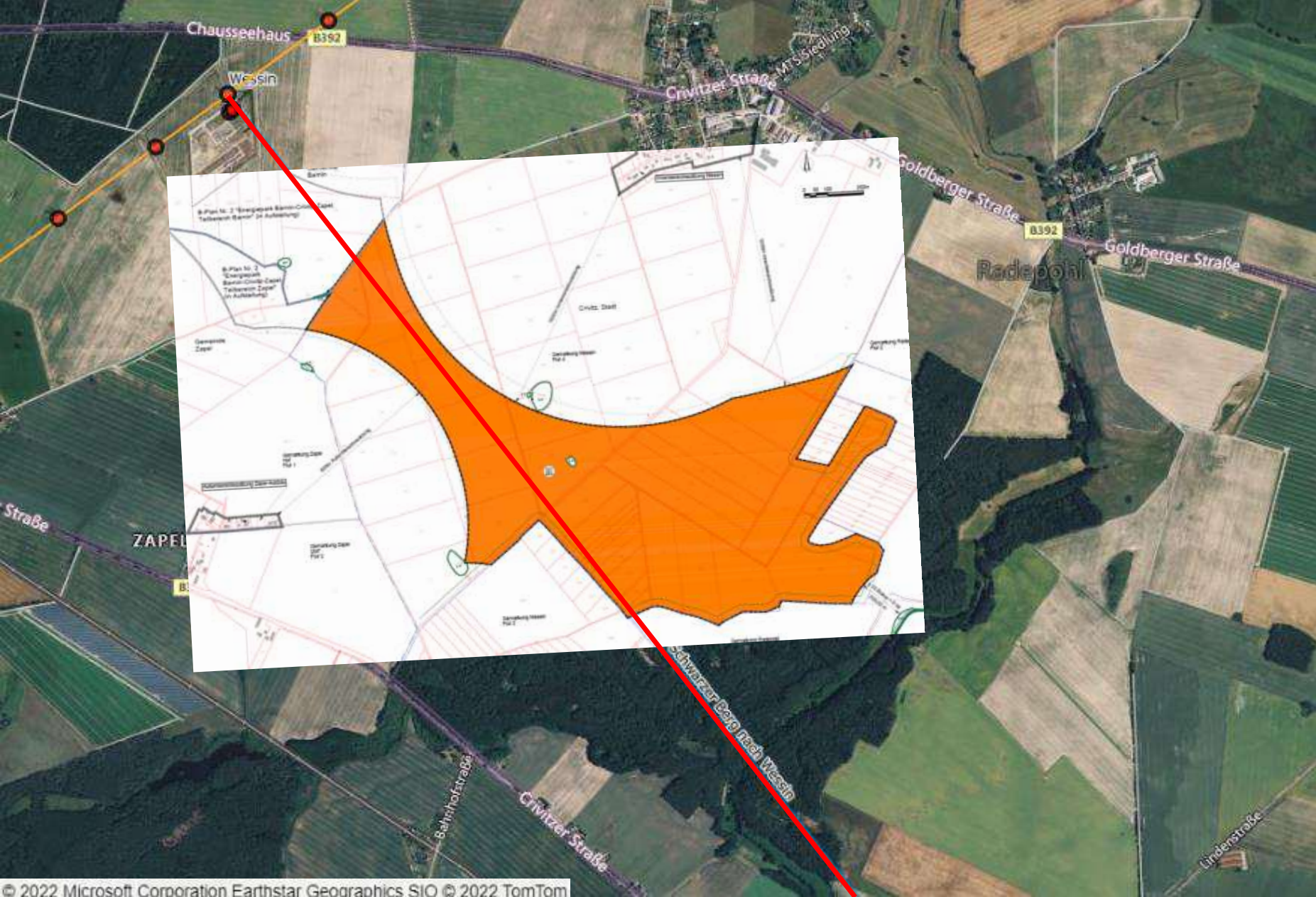
Sitz der Gesellschaft
Berlin

Handelsregister
Amtsgericht Charlottenburg
HRB 84446

Bankverbindung
BNP Paribas, NL FFM
BLZ 512 106 00
Konto-Nr. 9223 7410 19
IBAN:
DE75 5121 0600 9223 7410 19
BIC: BNPADEFF

USt.-Id.-Nr. DE813473551





**Kommentierung
zum Vorentwurf
B-Plan Nr. 15
Crivitz**
-> Einzeichnung
Richtfunkstrecke
Wessin-Parchim-
Schwarzer Berg

Plan war nur durch
Drehung in
Übereinstimmung zu
bringen
(Nordrichtung
überprüfen!)

Straßenbauamt Schwerin

Amt Crivitz eingegangen	
15. Juni 2022	
AL	AV



Straßenbauamt Schwerin - Postfach 16 01 42 - 19091 Schwerin

Stadt Crivitz über
Amt Crivitz
Die Amtsvorsteherin
Amt für Stadt- und Gemeindeentwicklung
Bereich Stadt- und Gemeindeentwicklung
Amtsstraße 5
19089 Crivitz

Bearbeiter: Herr Backert
Telefon: 0385 588 81 146
Telefax: 0385 588 81 800
E-Mail: Uwe.Backert@sbv.mv-regierung.de

Geschäftszeichen: 2114-512-00-A15 CRIV BP 15-2022/093
(Bitte bei Antwort angeben) BA 2022-093

Datum: 15. Juni 2022

Stellungnahme zum

Vorentwurf der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 15 „Energiepark Barnin – Crivitz – Zapel – Teilbereich Wessin“ der Stadt Crivitz

Ihre E - Mail vom 17.05.2022 – Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Ihrem der E-Mail als Anhang beigefügtem Schreiben vom 17.05.2022 haben Sie das Straßenbauamt Schwerin über den Beschluss der Stadtvertreter der Stadt Crivitz am 17.02.2022 informiert, den o.g. Bebauungsplan aufzustellen und die Öffentlichkeit sowie Behörden zu beteiligen. Der Posteingang im Straßenbauamt Schwerin war am 17.05.2022. Dazu haben Sie nachfolgende Unterlagen in digitaler Form beigelegt:

1. 22-05-17 BP 15 Crivitz Anschreiben Behördenbeteiligung.pdf
2. 2021-11-26_Plan_Vorentwurf_B-Plan_Nr15_Crivitz.pdf
3. 2021-11-26_Teil B-TEXT_Vorentwurf_B-Plan_Nr15_Crivitz.pdf
4. 2021-11-26_Begründung_Vorentwurf_B-Plan_Nr15_Crivitz.pdf

Ich habe die Unterlagen zwischenzeitlich angesehen und nehme wie folgt Stellung:

Ich stelle fest, dass sich im Geltungsbereich des B – Planes keine Bundes- oder Landesstraßen bzw. Liegenschaften der Straßenbauverwaltung befinden. Die Belange des Straßenbauamtes Schwerin werden somit nicht berührt. Gegen den Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 15 „Energiepark Barnin – Crivitz – Zapel – Teilbereich Wessin“ der Stadt Crivitz bestehen daher in verkehrlicher, straßenbaulicher und straßenrechtlicher Hinsicht keine Bedenken.

Postanschrift:
Straßenbauamt Schwerin
Postfach 16 01 42
19091 Schwerin

Hausanschrift:
Straßenbauamt Schwerin
Pampower Straße 68
19061 Schwerin

Telefon: 0385 / 588-81 010
Telefax: 0385 / 588-81 800

E-Mail: sba-sn@sbv.mv-regierung.de

Nach Abschnitt 4.4 der Begründung ist das Plangebiet verkehrlich über die durch das Plangebiet führenden gemeindliche Wegenetz erschlossen. Das Wegenetz ist an die Bundesstraßen B 392 und B 321 angebunden.

Da eine Studie zum Transport der Anlagenteile und der zur Montage benötigten Großgeräte in diesem Planungszustand noch nicht vorliegt, ist nicht erkennbar inwieweit Bäume an Bundes- oder Landesstraßen im Zusammenhang der Anlieferung von Bauteilen beeinträchtigt werden oder gefällt werden müssen.

Falls später ein Transport über Bundes- oder Landesstraßen erfolgen soll, ist ein Zuwegungskonzept einschließlich einer Bilanzierung von Eingriffen in den Baumbestand zu erstellen und dem Straßenbauamt Schwerin vorzulegen.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Wunrau
Dezernent
Verwaltung, Betrieb und Verkehr

Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern

Amt für Geoinformation,
Vermessungs- und Katasterwesen



Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern
Postfach 12 01 35, 19018 Schwerin

Amt Crivitz
Stadt-u. Gemeindeentwicklung
Amtstraße 5
DE-19089 Crivitz

bearbeitet von: Frank Tonagel
Telefon: (0385) 588-56268
Fax: (0385) 509-56030
E-Mail: geodatenservice@laiv-mv.de
Internet: <http://www.laiv-mv.de>
Az: 341 - TOEB202200360

Schwerin, den 17.05.2022

Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern

hier: B-Plan Nr.15 Energiepark Barnin.Chrivitz-Zapel;-Teilbereich Wessin

Ihr Zeichen: 26.11.2022_ Stellungnahme 17.5.2022

Anlagen: Übersichten der im Planungsbereich vorhandenen Festpunkte
Beschreibungen der im Planungsbereich vorhandenen Festpunkte
Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem von Ihnen angegebenen Bereich befinden sich gesetzlich geschützte Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

Die genaue Lage der Festpunkte entnehmen Sie bitte den Anlagen; die Festpunkte sind dort farbig markiert. In der Örtlichkeit sind die Festpunkte durch entsprechende Vermessungsmarken gekennzeichnet ("vermarkt").

Vermessungsmarken sind nach § 26 des **Gesetzes über das amtliche Geoinformations- und Vermessungswesen (Geoinformations- und Vermessungsgesetz - GeoVermG M-V)** vom 16. Dezember 2010 (GVObI. M-V S. 713) gesetzlich geschützt:

- Vermessungsmarken dürfen nicht unbefugt eingebracht, **in ihrer Lage verändert oder entfernt werden.**

- Zur Sicherung der mit dem Boden verbundenen Vermessungsmarken des Lage-, Höhen- und Schwerefestpunktfeldes **darf eine kreisförmige Schutzfläche von zwei Metern Durchmesser weder überbaut noch abgetragen oder auf sonstige Weise verändert werden.** Um die mit dem Boden verbundenen Vermessungsmarken von

Lagefestpunkten der Hierarchiestufe C und D auch zukünftig für satellitengestützte Messverfahren (z.B. GPS) nutzen zu können, sollten **im Umkreis von 30 m um die Vermessungsmarken Anpflanzungen von Bäumen oder hohen Sträuchern vermieden werden**. Dies gilt nicht für Lagefestpunkte (TP) 1.-3. Ordnung.

- **Der feste Stand, die Erkennbarkeit und die Verwendbarkeit der Vermessungsmarken dürfen nicht gefährdet werden**, es sei denn, notwendige Maßnahmen rechtfertigen eine Gefährdung der Vermessungsmarken.

- Wer **notwendige Maßnahmen** treffen will, durch die geodätische Festpunkte gefährdet werden können, hat dies **unverzüglich dem Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen mitzuteilen**.

Falls Festpunkte bereits jetzt durch das Bauvorhaben gefährdet sind, ist **rechtzeitig (ca. 4 Wochen vor Beginn der Baumaßnahme)** ein Antrag auf Verlegung des Festpunktes beim Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen zu stellen.

Ein Zuwiderhandeln gegen die genannten gesetzlichen Bestimmungen ist eine Ordnungswidrigkeit und kann mit einer Geldbuße bis zu 5 000 Euro geahndet werden. Ich behalte mir vor, ggf. Schadenersatzansprüche geltend zu machen.

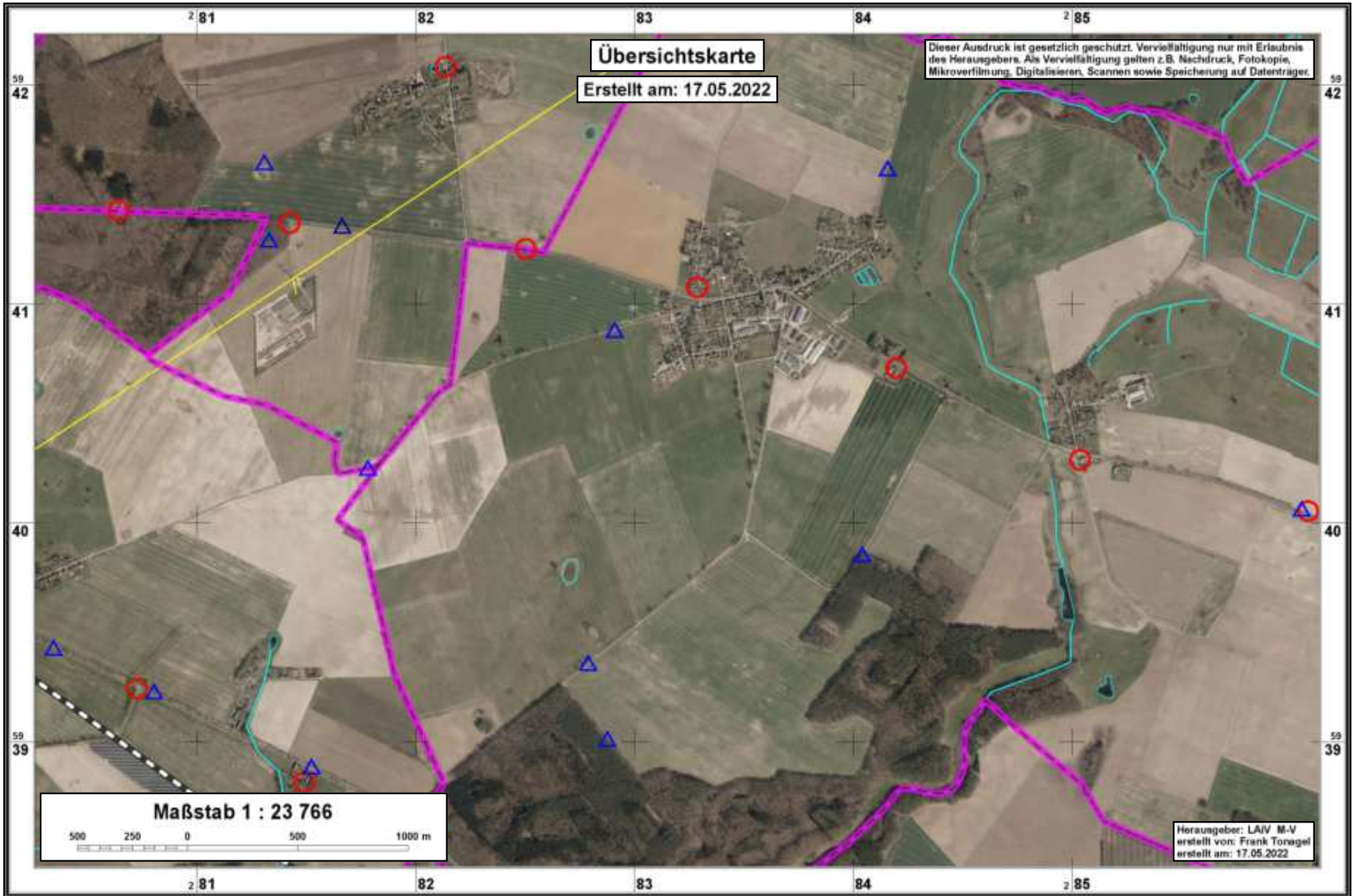
Bitte beachten Sie das beiliegende **Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte**.

Hinweis:

Bitte beteiligen Sie auch die jeweiligen Landkreise bzw. kreisfreien Städte als zuständige Vermessungs- und Katasterbehörden, da diese im Rahmen von Liegenschaftsvermessungen das Aufnahmepunktfeld aufbauen. Aufnahmepunkte sind ebenfalls zu schützen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Frank Tonagel



Übersichtskarte
Erstellt am: 17.05.2022

Dieser Ausdruck ist gesetzlich geschützt. Vervielfältigung nur mit Erlaubnis des Herausgebers. Als Vervielfältigung gelten z.B. Nachdruck, Fotokopie, Mikroverfilmung, Digitalisieren, Scannen sowie Speicherung auf Datenträger.

Maßstab 1 : 23 766
500 250 0 500 1000 m

Herausgeber: LAV M-V
erstellt von: Frank Toragel
erstellt am: 17.05.2022

Zweckverband Schweriner Umland

Trinkwasserversorgung/Abwasserentsorgung
- Geschäftsstelle -

Amt Crivitz
Frau Priehn
Amtsstraße 5

19089 Crivitz

Amt Crivitz eingegangen	
07. Juni 2022	
AL 	AV

Plate,2022-06-01
Reg.-Nr.: 1319-22
Sch-Kö.

A.Scholz@ZV-schwerinerumland.de

**Stadt Crivitz, B-Plan Nr. 15 „Energiepark Barnin-Crivitz-Zapel – Teilbereich Wessin“
Hier: Frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und 2 Abs. 2 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum o. g. Bauvorhaben gibt es unsererseits keine Einwände.

Im ausgewiesenen Bereich sind keine Ver- und Entsorgungsleitungen vorhanden.

Mit freundlichem Gruß


S c h o l z
Technischer Leiter

Wasser- und Bodenverband Untere Elde - Lindenstr. 30 - 19288 Ludwigslust

Amt Crivitz

Amtsstraße 5

19089 Crivitz

Ludwigslust, 19.05.2022

He

B-Plan Nr. 15 „Energiepark Barnin-Crivitz-Zapel – Teilbereich Wessin“ der Stadt Crivitz

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Prüfung der uns zugesandten Planungsunterlagen geben wir folgende Stellungnahme ab:

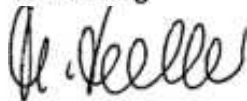
Das o.g. Vorhaben berührt kein Gewässer zweiter Ordnung im Verbandsgebiet des Wasser- und Bodenverbandes Untere Elde.

Dem Vorhaben wird seitens des Wasser- und Bodenverbandes grundsätzlich zugestimmt

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag



Heike Heller

Verbandsingenieurin

Jana Priehn

Von: Nerge, Kerstin <Kerstin.Nerge@wsv.bund.de>
Gesendet: Montag, 13. Juni 2022 11:47
An: Jana Priehn
Betreff: WG: Bebauungsplan Nr. 15 der Stadt Crivitz „Energiepark Barnin-Crivitz-Zapel - Teilbereich Wessin“ - Beteiligung der Behörden lt. § 4 Abs. 1 BauGB
Anlagen: 2021-11-26_Begründung_Vorentwurf_B-Plan_Nr15_Crivitz.pdf; 2021-11-26_Plan_Vorentwurf_B-Plan_Nr15_Crivitz.pdf; 2021-11-26_Teil B-TEXT_Vorentwurf_B-Plan_Nr15_Crivitz.pdf; 22-05-17 BP 15 Crivitz Anschreiben Behördenbeteiligung.pdf

Kennzeichnung: Zur Nachverfolgung
Kennzeichnungsstatus: Gekennzeichnet

[EXTERNE-EMAIL] Klicken Sie nicht auf Links oder öffnen Sie keine Anhänge! Es sei denn, Sie kennen den Absender und wissen, dass der Inhalt sicher ist.

Mein Zeichen: 3713SB3-213.2:000

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte Frau Priehn,

die vom Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Elbe (WSA) zu vertretenden Belange bezüglich der Bundeswasserstraßen Müritz-Elde-Wasserstraße (MEW) und Stör-Wasserstraße (StW) werden durch den Vorentwurf des anliegenden Bebauungsplanes Nr. 15 der Stadt Crivitz mit Stand vom 26.11.2021 nicht berührt. Bedenken und Anregungen kann ich daher auch hinsichtlich des Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung nicht vorbringen.

Meine Beteiligung im weiteren Verfahren ist nur erforderlich, sofern die Grenzen des o. g. Bebauungsplanes verändert werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Kerstin Nerge
Fachbereich Schifffahrt
Fachgebiet S3
Telefon +49 (0)4153 558-308
Telefax +49 (0)4153 558-448
Kom-Netz 9730-308
kerstin.nerge@wsv.bund.de

Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Elbe
Dornhorster Weg 52
21481 Lauenburg/Elbe
www.wsa-elbe.wsv.de
www.wsv.de

Datenschutzhinweis:

Ihre personenbezogenen Daten werden zur weiteren Bearbeitung und Korrespondenz entsprechend der Datenschutzerklärung des WSA Elbe verarbeitet. Diese können Sie über folgenden Link auf dem Internetauftritt des WSA Elbe abrufen: <https://www.wsa-elbe.wsv.de/815-Datenschutz>.

Sollte Ihnen ein Abruf der Datenschutzerklärung nicht möglich sein, kann diese Ihnen auf Wunsch auch in Textform übermittelt werden.

Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg



Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg
Wismarsche Straße 159, 19053 Schwerin

Amt Crivitz
Für die Stadt Crivitz
Amtsstraße 5
19089 Crivitz

Bearbeiterin: Frau Eberle
Telefon: 0385 588 89 141
E-Mail: jana.eberle@afriwm.mv-regierung.de
AZ: 110-506-70/22
Datum: 04.07.2022

nachrichtlich: LK LUP (Fachdienst Bauordnung), WM V 710

Landesplanerische Hinweise zum B-Plan Nr. 15 „Energiepark Barnin-Crivitz-Zapel – Teilbereich Wessin“ der Stadt Crivitz

Ihr Schreiben vom: 17.05.2022 (Posteingang: 17.05.2022)

Sehr geehrte Frau Priehn,

die angezeigten Planungsabsichten werden nach den Zielen, Grundsätzen und Erfordernissen der Raumordnung gemäß Landesplanungsgesetz (LPIG) Mecklenburg-Vorpommern i. d. F. der Bekanntmachung vom 5. Mai 1998 (GVOBl. M-V 1998, S. 503, 613), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 9. April 2020 (GVOBl. M-V, S. 166, 181), dem Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V) vom 27.05.2016, dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg (RREP WM) vom 31.08.2011 sowie dem Entwurf des Kapitels 6.5 Energie im Rahmen der Teilfortschreibung des RREP WM (Stand: 26.05.2021) beurteilt.

Anmerkung

Die landesplanerischen Hinweise ersetzen nicht die landesplanerische Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB.

Aufgrund der aktuell ungeklärten Rahmenbedingungen für den Ausbau der Windenergie an Land erfolgt eine Einschätzung des Vorhabens seitens des Amtes für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg gegenwärtig lediglich im Rahmen landesplanerischer Hinweise.

Vorgelegte Unterlagen und Planungsziele

Zur Bewertung hat der Vorentwurf zum B-Plan Nr. 15 „Energiepark Barnin-Crivitz-Zapel – Teilbereich Wessin“ der Stadt Crivitz bestehend aus Planzeichnung (Stand November 2021) und Begründung vorgelegen.

Anschrift:
Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg
Wismarsche Straße 159, 19053 Schwerin
Telefon: 0385 588 89160
E-Mail: poststelle@afriwm.mv-regierung.de

Planungsziel ist, in Abstimmung mit den Gemeinden Barnin und Zapel, die Ausweisung eines gemeindeübergreifenden Sonstigen Sondergebietes gem. § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Windenergie“. Die textlichen Festsetzungen sehen zudem eine Rotor-Innenregelung vor, das bedeutet, dass die Rotorblätter die Grenzen des ausgewiesenen Sondergebietes nicht überragen dürfen.

Der Flächennutzungsplan für das Altgebiet der Stadt Crivitz ist seit dem 15.07.2006 rechtskräftig. Seit der Eingemeindung der ehemals eigenständigen Gemeinde Wessin im Jahr 2011 gilt der Ursprungsplan nunmehr als Teilflächennutzungsplan. Der B-Plan Nr. 15 „Energiepark Barnin-Crivitz-Zapel - Teilbereich Wessin“ befindet sich auf dem Gebiet der ehemaligen Gemeinde Wessin. Für diesen Bereich liegt kein wirksamer (Teil-)Flächennutzungsplan vor.

Raumordnerische Bewertung

Sonstiges Sondergebiet gem. § 11 BauNVO

Mit dem vorliegenden B-Plan soll ein Sonstiges Sondergebiet gem. § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Windenergie“ innerhalb des im derzeitigen 3. Entwurf zur Teilfortschreibung des RREP WM (Stand Mai 2021) vorgesehenen Windeignungsgebietes 48/21 Wessin ausgewiesen werden.

Aus den vorliegenden Unterlagen ist zu entnehmen, dass bei der Abgrenzung des Sondergebietes von städtebaulichen Satzungen bzw. im Außenbereich liegenden Einzelhäusern ausgegangen wurde. Darüber hinaus wurden im nördlichen Bereich zwei neugebaute Wohnhäuser als Abgrenzung herangezogen, die im Rahmen der Konzentrationsflächenplanung im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie bislang nicht berücksichtigt wurden, da diese noch nicht Bestandteil der gebäudespezifischen ALKIS-Datensätze waren bzw. sind. Weiterhin erfolgte die Abgrenzung des Sondergebietes im Südosten nicht ausgehend von der Waldkante, sondern vom Teufelsbach, der entsprechend den vorliegenden Unterlagen als naturnaher Bach einschließlich Ufervegetation ein nach § 20 NatSchAG M-V gesetzlich geschütztes Biotop darstellt.

In diesem Zusammenhang weise ich darauf hin, dass dies nicht dem Vorgehen bei der Ausweisung der Windeignungsgebiete gemäß 3. Entwurf zur Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie des RREP WM (Stand Mai 2021) entspricht, so dass in der Folge eine flächenhafte Verkleinerung des ausgewiesenen WEG 48/21 Wessin festzustellen ist.

Rotor-Innen-Regelung

Mit der in den textlichen Festsetzungen des B-Plans enthaltenen Rotor-Innen-Regelung wird die für die Windenergie zur Verfügung gestellte Fläche über Gebühr eingeschränkt.

Ich weise in diesem Zusammenhang darauf hin, dass der aktuelle Entwurf der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie des RREP WM (Stand: Mai 2021) eine solche Einschränkung nicht beinhaltet und auch zukünftig nicht vorgesehen ist, eine solche Regelung aufzunehmen. Nach hiesigem Kenntnisstand sehen auch die neuen bundesgesetzlichen Vorgaben, die spätestens im kommenden Jahr in Kraft treten sollen, eine solche Einschränkung nicht vor, sondern zielen auf eine vollständige Ausnutzung der für die Windenergie ausgewiesenen Flächen in den Regionalplänen ab. Das heißt, in der Regel soll der Turm einer am Rand der Fläche liegenden Windenergieanlage exakt auf der Grenze der Fläche platziert werden.

Gleichzeitig steht der vorliegende B-Planentwurf in Widerspruch zu den gemäß § 9 BauGB abschließenden inhaltlichen Festsetzungsmöglichkeiten für einen B-Plan. Eine textliche

Festsetzung, nach der die Rotorblätter der Windenergieanlagen die Grenzen des ausgewiesenen Sondergebietes nicht überragen dürfen und damit das ausgewiesene Sondergebiet einschränken, ist in § 9 BauGB nicht vorgesehen. Damit ist die Rotor-Innen-Regelung nicht vom Festsetzungsrecht der Gemeinde gedeckt. Unter Berücksichtigung der zu beachtenden Abstandsregelungen für im Innenbereich liegende Windenergieanlagen gemäß LBauO M-V ist von einer weiteren Einschränkung der Bebaubarkeit des Sondergebietes auszugehen, welche durch die Rotor-Innen-Regelung zudem übermäßig weiter beschränkt wird. Dies lässt sich mit der bundesrechtlichen Bewertung von Windenergieanlagen als privilegierte Vorhaben nicht vereinbaren. Bei der Planung muss das Plangebiet so dimensioniert sein, dass der Windenergie im beplanten Gebiet das Gewicht zukommt, das ihrer Privilegierung im Außenbereich entspricht. Dies wäre vorliegend nicht gewährleistet. Die Erforderlichkeit der Planung ist daher zwingend nachzuweisen. Andernfalls ist von ihrer Unrechtmäßigkeit auszugehen.

Fazit:

Sofern die Gemeinde trotz der vorangegangenen Ausführungen beabsichtigt, das Bauleitplanverfahren mit den derzeitigen Festsetzungen weiterzuführen, verweise ich auf das Anpassungsgebot gem. § 1 Abs. 4 BauGB. Demnach sind die Gemeinden in der Pflicht, eine Anpassung ihrer B-Pläne vorzunehmen, sobald die regionalplanerisch vorgesehenen WEG-Flächen als Landesverordnung festgesetzt sind. Um langwierige und teure Planverfahren zu vermeiden und um Planungsschaden von der Gemeinde abzuwenden, wird daher dringend empfohlen, eine flächenmäßige Ausnutzung entsprechend der regionalplanerischen Entwurfskulisse ohne eine Rotor-Innen-Regelung bauleitplanerisch umzusetzen.

Die neu errichteten Wohnhäuser, die zur Abgrenzung der nördlichen Gebietsgrenze herangezogen wurden, werden bei der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie berücksichtigt. Es wird entsprechend eine Plananpassung vorgenommen.

Abschließende Hinweise

Es wird darauf hingewiesen, dass beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt für das betreffende Windeignungsgebiet (WEG 48/21 Wessin) bereits Genehmigungsverfahren für die Errichtung von Windenergieanlagen laufen. Dieser Umstand sollte bei der Aufstellung der o. g. B-Pläne ebenfalls berücksichtigt werden.

Auf die Möglichkeit der Untersagung raumordnungswidriger Planungen nach dem Landesplanungsgesetz M-V wird ausdrücklich hingewiesen.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

i. V. J. Bastrop

Jana Eberle



Deutsche Telekom Technik GmbH, 01059 Dresden

Amt Crivitz
Amtsstraße 5
19089 Crivitz

Ute Glaesel | PTI 23 Betrieb 1
0385/723-79593 | Ute.Glaesel@telekom.de
31. Mai 2022 | Bebauungsplan Nr. 15 der Stadt Crivitz „Energiepark Barnin-Crivitz-Zapel - Teilbereich Wessin“

Vorgangsnummer: 100610186/ Lfd.Nr. 01387-2022
Bitte geben Sie im Schriftwechsel immer die Vorgangsnummer an.

Sehr geehrte Frau Priehn,

die Telekom Deutschland GmbH – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wertsicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Gegen die o. g. Planung haben wir keine grundsätzlichen Bedenken bzw. Einwände da die Belange der Telekom nicht berührt werden. Im Planungsgebiet befinden sich noch keine Telekommunikationsanlagen der Telekom.

Bitte senden Sie Ihre Anfragen zur TÖB-Beteiligung zukünftig nur noch an die folgende E-Mail-Adresse: T_NL_Ost_PTI_23_Eingaben_Dritter@telekom.de.

Freundliche Grüße

i.A.
Ute Glaesel

 Digital
unterscriben
von Ute Glaesel
Datum:
2022.05.31
14:32:17 +02'00'

DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH

Hausanschrift: Technik Niederlassung Ost, Melitta-Bentz-Str. 10, 01129 Dresden Besucheradresse: Grevesmühlener Str. 36, 19057 Schwerin

Postanschrift: Deutsche Telekom Technik GmbH, T NL Ost, PTI 23, Riesaer Str. 5, 01129 Dresden

Telefon: +49 331 123-0 | Telefax: +49 331 123-0 | E-Mail: info@telekom.de | Internet: www.telekom.de

Konto: Postbank Saarbrücken (BLZ 590 100 66), Kto.-Nr. 248 586 68 | IBAN: DE17 5901 0066 0024 8586 68 | SWIFT-BIC: PBNKDEFF590

Aufsichtsrat: Srinivasan Gopalan (Vorsitzender) | Geschäftsführung: Walter Goldenits (Vorsitzender), Peter Beutgen, Christian Kramm

Handelsregister: Amtsgericht Bonn HRB 14190, Sitz der Gesellschaft Bonn | USt-IdNr. DE 814645262

Jana Priehn

Von: leitungsauskunft@wemag-netz.de
Gesendet: Mittwoch, 8. Juni 2022 11:48
An: Jana Priehn
Cc: Robert.Wanja@wemag-netz.de; leitungsauskunft@wemacom.de
Betreff: Bebauungsplan Nr. 15 der Stadt Crivitz „Energiepark Barnin-Crivitz-Zapel - Teilbereich Wessin“ - Beteiligung der Behörden lt. § 4 Abs. 1 BauGB
Anlagen: 2021-11-26_Begründung_Vorentwurf_B-Plan_Nr15_Crivitz.pdf; 2021-11-26_Plan_Vorentwurf_B-Plan_Nr15_Crivitz.pdf; 2021-11-26_Teil B-TEXT_Vorentwurf_B-Plan_Nr15_Crivitz.pdf; 22-05-17 BP 15 Crivitz Anschreiben Behördenbeteiligung.pdf

Kennzeichnung: Zur Nachverfolgung
Kennzeichnungsstatus: Gekennzeichnet

[EXTERNE-EMAIL] Klicken Sie nicht auf Links oder öffnen Sie keine Anhänge! Es sei denn, Sie kennen den Absender und wissen, dass der Inhalt sicher ist.

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihre Anfrage zu unseren Versorgungsanlagen.

Für die Einspeisung von Elektroenergie in das Netz der WEMAG Netz GmbH ist auf separaten Antrag des Einspeisewilligen (mit genauer Leistungsangabe) der Netzanschlusspunkt entsprechend den Festlegungen des Gesetzes für den Vorrang Erneuerbarer Energien (EEG) zu bestimmen. Die Ermittlung des Anschlusspunktes kann erst nach Vorlage der vollständigen Antragsunterlagen entsprechend der gültigen Normen und Richtlinien in einem gesonderten Antragsverfahren festgelegt werden.

Für alle Bau- und Planungsarbeiten an bzw. in der Nähe unserer Netzanlagen ist unsere „Schutzanweisung von Versorgungsleitungen und –anlagen“ zu beachten. Dieses Dokument ist für unser gesamtes Versorgungsgebiet verbindlich. Sie können es unter folgendem Pfad herunterladen:

<http://www.wemag-netz.de/einzelseiten/leitungsauskunft/index.html>

Dort haben Sie auch Zugriff auf unser Webportal Leitungsauskunft, das Sie bitte für Ihre zukünftigen Anfragen nutzen können.

Im Bereich Ihres Planungs- bzw. Bauvorhabens befinden sich keine Anlagen der WEMAG Netz GmbH.

Jede Auskunft wird protokolliert und ist 4 Wochen ab Auskunftsdatum gültig. Weitere Informationen zur Gültigkeit finden Sie in der Schutzanweisung.

Hinweis: Bitte beachten Sie, dass Anlagen anderer Versorgungsträger und Einspeiser von regenerativen Energien vorhanden sein können!

Mit freundlichen Grüßen

Harald Zimmermann

Sachbearbeiter Leitungsdokumentation

WEMAG Netz GmbH

Tel.: +49 385 755-2338

Hausadresse: Obotritenring 40, 19053 Schwerin

www.wemag-netz.de

UNSER NETZ VERBINDET



Ein Unternehmen der WEMAG-Unternehmensgruppe



Von: Jana Priehn <jana.priehn@amt-crivitz.de>

Gesendet: Dienstag, 17. Mai 2022 10:27

An: 'poststelle@afrlwm.mv-regierung.de' <poststelle@afrlwm.mv-regierung.de>; 'TOEB.MV@bundesimmobilien.de' <TOEB.MV@bundesimmobilien.de>; 'baiudbwtoeb@bundeswehr.org' <baiudbwtoeb@bundeswehr.org>; 'poststelle@baf.bund.de' <poststelle@baf.bund.de>; 'o.blietz@ba.mv-regierung.de' <o.blietz@ba.mv-regierung.de>; '226.Postfach@BNetzA.de' <226.Postfach@BNetzA.de>; 'mecklenburg-vorpommern@bvvvg.de' <mecklenburg-vorpommern@bvvvg.de>; 'DB.DBImm.Baurecht-Ost@deutschebahn.com' <DB.DBImm.Baurecht-Ost@deutschebahn.com>; 'Ute.Glaesel@telekom.de' <Ute.Glaesel@telekom.de>; 'anlagenschutz-sis@dfs.de' <anlagenschutz-sis@dfs.de>; 'strassenverwaltung.nordost@autobahn.de' <strassenverwaltung.nordost@autobahn.de>; 'leitungsauskunft-mv@hansegas.com' <leitungsauskunft-mv@hansegas.com>; 'kirchenkreisverwaltung@elkm.de' <kirchenkreisverwaltung@elkm.de>; 'geodatenservice@laiv-mv.de' <geodatenservice@laiv-mv.de>; 'poststelle@lakd-mv.de' <poststelle@lakd-mv.de>; 'poststelle@lung.mv-regierung.de' <poststelle@lung.mv-regierung.de>; 'abteilung3@lpbk-mv.de' <abteilung3@lpbk-mv.de>; 'gaedebehn@lfoa-mv.de' <gaedebehn@lfoa-mv.de>; 'landgesellschaft@lgmvm.de' <landgesellschaft@lgmvm.de>; 'marion.ebert@em.mv-regierung.de' <marion.ebert@em.mv-regierung.de>; 'poststelle@staluwm.mv-regierung.de' <poststelle@staluwm.mv-regierung.de>; 'poststelle@sn.sbl-mv.de' <poststelle@sn.sbl-mv.de>; 'sba-sn@sbv.mv-regierung.de' <sba-sn@sbv.mv-regierung.de>; 'Koordinationsanfragen.de@vodafone.com' <Koordinationsanfragen.de@vodafone.com>; 'mail@wbv-untere-elde.de' <mail@wbv-untere-elde.de>; 'wsa-lauenburg@wsv.bund.de' <wsa-lauenburg@wsv.bund.de>; 'leitungsauskunft@wemag-netz.de' <leitungsauskunft@wemag-netz.de>; 'info@zv-schwerinerumland.de' <info@zv-schwerinerumland.de>; 'leitungsauskunft@50hertz.com' <leitungsauskunft@50hertz.com>; 'bruemmer@stadt-sternberg.de' <bruemmer@stadt-sternberg.de>

Betreff: Bebauungsplan Nr. 15 der Stadt Crivitz „Energiepark Barnin-Crivitz-Zapel - Teilbereich Wessin“ - Beteiligung der Behörden lt. § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Anlage übersende ich Ihnen Unterlagen zu dem o. g. Planverfahren im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 1 BauGB mit der Bitte um Stellungnahme innerhalb eines Monats.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

i. A. J. Priehn

Amt Crivitz
Amt für Stadt- und Gemeindeentwicklung
SG Stadt- und Gemeindeentwicklung
E-Mail: jana.priehn@amt-crivitz.de
Internet: www.amt-crivitz.de
Telefon: 03863 / 5454-432
Telefax: 03863 / 5454-103



Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung, Robert-Bosch-Str.28, D-63225 Langen

Amt Crivitz
Stadt- und Gemeindeentwicklung
Amtsstraße 5

19089 Crivitz

Thomas Strubel

HAUSANSCHRIFT
Robert-Bosch-Straße 28
D-63225 Langen
TEL +49 (0) 6103 8043 - 333
FAX +49 (0) 6103 8043 - 250

anschutz@baf.bund.de
www.baf.bund.de

**Betr.: Bauleitplanung der Stadt Crivitz (Landkreis Ludwigslust-Parchim);
hier: Bebauungsplan Nr. 15 Energiepark Barnin-Crivitz-Zapel
Teilbereich Wessin**

Ihr Aktenzeichen: ---, Schreiben vom 17.05.2022, Frau Priehn
Aktenzeichen BAF: ST/5.5.2/202206170015-001/22
Langen, 17.06.2022
Seite 1 von 1

Sehr geehrte Frau Priehn,

durch die vorgelegte Planung wird der Aufgabenbereich des
Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung (BAF) als Träger öffentlicher
Belange im Hinblick auf den Schutz ziviler Flugsicherungseinrichtungen
gemäß § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt.

Es bestehen gegen den vorgelegten Planungsstand **keine Einwände**.

Diese Beurteilung beruht auf den nach § 18a Abs. 1a, Satz 2 LuftVG
angemeldeten Anlagenstandorten und –schutzbereichen der
Flugsicherungsanlagen mit heutigem Stand.

Eine weitere Beteiligung des BAF an diesem Planungsvorgang ist
nicht erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Thomas Strubel
Regierungsamtsrat



Bergamt Stralsund



Bergamt Stralsund
Postfach 1138 - 18401 Stralsund

Amt Crivitz
für die Stadt Crivitz
Amtsstraße 5
19089 Crivitz



Bearb.: Frau Günther
Fon: 03831 / 61 21 0
Fax: 03831 / 61 21 12
Mail: D.Guenther@ba.mv-regierung.de

www.bergamt-mv.de

Reg.Nr. 1437/22

Az. 512/13076/328-2022

Ihr Zeichen / vom
17.05.2022

Mein Zeichen / vom
Gü

Telefon
61 21 44

Datum
16.06.2022

STELLUNGNAHME DES BERGAMTES STRALSUND

Sehr geehrte Damen und Herren,

die von Ihnen zur Stellungnahme eingereichte Maßnahme

Bebauungsplan Nr. 15 „Energiepark Barnin-Crivitz-Zapel – Teilbereich Wessin“ der Stadt Crivitz

berührt keine bergbaulichen Belange nach Bundesberggesetz (BBergG) in der Zuständigkeit des Bergamtes Stralsund.

Für den Bereich der o. g. Maßnahme liegen zurzeit keine Bergbauberechtigungen oder Anträge auf Erteilung von Bergbauberechtigungen vor.

Die Maßnahme berührt Belange nach Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in der Zuständigkeit des Bergamtes Stralsund.

Im Vorhabenbereich verläuft die im Betrieb befindliche Gashochdruckleitung NEL. Im Zuge des Genehmigungsverfahrens wurden Rekultivierungsmachungsmaßnahmen festgelegt, die auch der Kompensation des Eingriffs dienen. Die festgesetzten Kompensationsmaßnahmen wurden in das zentrale Kompensations- und Ökokontoverzeichnis unter der ID 6635 eingetragen und sind verbindlich.

Wir empfehlen eine Beteiligung der GASCADE Gastransport GmbH.

Allgemeine Datenschutzhinweise: Der Kontakt mit dem Bergamt Stralsund ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1e DSGVO i.V.m. § 4 Abs. 1 DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter www.regierung-mv.de/Datenschutz.

Hausanschrift: Bergamt Stralsund
Frankendamm 17
18439 Stralsund

Fon: 03831 / 61 21 -0
Fax: 03831 / 61 21 12
Mail: poststelle@ba.mv-regierung.de

**Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Westmecklenburg**



StALU Westmecklenburg
Bleicherufer 13, 19053 Schwerin

Amt Crivitz
z.H. Frau Priehn
Amtsstr. 5
19089 Crivitz



Telefon: 0385 / 59 58 6-151
Telefax: 0385 / 59 58 6-570
E-Mail: Andrea.Geske@staluwm.mv-
regierung.de
Bearbeitet von: Andrea Geske

AZ: StALU WM-143-22-5122-76025
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Schwerin, 25. Mai 2022

B-Plan Nr. 15 „Energiepark Barnin-Crivitz-Zapel – Teilbereich Wessin“ der Stadt Crivitz

Ihr Schreiben vom 17. Mai 2022

Nach Prüfung der mir übersandten Unterlagen nehme ich in meiner Funktion als Träger öffentlicher Belange und aus fachtechnischer Sicht wie folgt Stellung:

1. Landwirtschaft/EU-Förderangelegenheiten

Die vorgelegten Unterlagen wurden aus landwirtschaftlicher Sicht geprüft. Landwirtschaftliche Belange sind berührt.

Der Bau des geplanten Windparks soll auf ca. 149 ha landwirtschaftlich genutzten Flächen erfolgen. Für den Bau der Windkraftanlagen (WKA) und die erforderlichen Zuwegungen werden Ackerflächen dauerhaft der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen.

Boden ist der wichtigste Produktionsfaktor der Landwirtschaft und er ist nicht vermehrbar. Daher ist bei der Planung der Standorte für die WKA auf eine sparsame Inanspruchnahme der landwirtschaftlichen Nutzfläche zu achten. Die Bewirtschafter dieser Flächen sind rechtzeitig und schriftlich zu informieren. Be- und Entwässerungsanlagen sind zu erhalten. Die zeitweise während des Baues in Anspruch genommenen Flächen sind nach Fertigstellung der WKA in den Ursprungszustand zurück zu versetzen.

Weitere Bedenken und Anregungen werden zum gegenwärtigen Stand der Planung nicht geäußert.

2. Integrierte ländliche Entwicklung

Als zuständige Behörde zur Durchführung von Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse nach dem 8. Abschnitt des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes und des Flurbereinigungsgesetzes teile ich mit, dass sich das Plangebiet in keinem Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse befindet. Bedenken und Anregungen werden deshalb nicht geäußert.

Hausanschrift:
Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg
Bleicherufer 13
19053 Schwerin

Telefon: 0385 / 59 58 6 - 0
Telefax: 0385 / 59 58 6 - 570
E-Mail: poststelle@staluwm.mv-regierung.de

Allgemeine Datenschutzinformation:

Der Kontakt mit dem StALU Westmecklenburg ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 (1) e DSGVO i.V.m. § 4 (1) DSGVO M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter www.stalu-mv.de/Service/Datenschutz/.

3. Naturschutz, Wasser und Boden

3.1 Naturschutz

Von dem Vorhaben sind meine Belange nach §§ 5 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und 40 Abs. 2 Nr. 2 Naturschutzausführungsgesetz (NatSchAG M-V) nicht betroffen. Die Belange anderer Naturschutzbehörden nach §§ 2, 3, 4, 6 und 7 NatSchAG M-V sind zu prüfen.

3.2 Wasser

Gewässer erster Ordnung gem. § 48 Abs. 1 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) und wasserwirtschaftliche Anlagen in meiner Zuständigkeit werden nicht berührt, so dass von hier gegen das Vorhaben keine wasserwirtschaftlichen Bedenken bestehen.

3.3 Boden

Das Altlasten- und Bodenschutzkataster für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, Goldberger Straße 12, 18273 Güstrow, anhand der Erfassung durch die Landräte der Landkreise und Oberbürgermeister/Bürgermeister der kreisfreien Städte geführt. Entsprechende Auskünfte aus dem Altlastenkataster sind dort erhältlich.

Werden in Bewertung dieser Auskünfte oder darüber hinaus durch Sie schädliche Bodenveränderungen, Altlasten oder altlastverdächtige Flächen im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) festgestellt, sind Sie auf Grundlage von § 2 des Gesetzes zum Schutz des Bodens im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesbodenschutzgesetz – LBodSchG M-V) verpflichtet, den unteren Bodenschutzbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte hierüber Mitteilung zu machen..

4. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft

Genehmigungsbedürftige Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Im Planungsbereich und seiner immissionsschutzrelevanten Umgebung befindet sich nachfolgende Anlage, die nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigt bzw. mir angezeigt wurde:

➤ 50Hertz Transmission GmbH (Umspannwerk)

Diese Anlage genießt Bestandschutz und ist bei allen Planungsmaßnahmen zu berücksichtigen.

Hinweisend angefügt liegt meiner Fachbehörde der Antrag über die Errichtung und den Betrieb von 20 Windkraftanlagen (Typ ENERCON E138 EP3. 3500 kW) des Betreibers Energieallianz MV Projekt Nr. 1 GmbH & Co.KG im Windeignungsgebiet 48/21 „Wessin“ vor.

Derzeit befindet sich dieser in der Prüfphase nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, 4. BImSchV des Anhangs I, Nr. 1.6.2. Fünfzehn der beantragten WKA befinden sich in Ihrem B-Plan Nr. 15 "Energiepark Barnin-Crivitz-Zapel, Teilbereich Wessin", welches als Sondergebiet Wind ausgewiesen wurde.

Im Auftrag



Anne Schwanke

Gemeinde Tramm

Der Bürgermeister



Amt Crivitz; Amtsstraße 5, 19089 Crivitz

Stadt Crivitz
über Amt Crivitz
Amtsstr. 5

19089 Crivitz

Gemeinde Tramm

Telefon: 0172 5989867

E-Mail: tramm@bgm.amt-crivitz.de

über Amt Crivitz

Bearbeiter/in: Jana Priehn

Amt: Amt für Stadt- u. Gemeindeentwicklung

Bereich: Stadt- und Gemeindeentwicklung

Telefon: 03863-54 54-432

FAX: 03863-54 54-103

E-Mail: jana.priehn@amt-crivitz.de

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom
17.05.2022

Unser Zeichen/unsere Nachricht vom

Datum
23.05.2022

B-Plan Nr. 15 „Energiepark Barnin-Crivitz-Zapel – Teilbereich Wessin“ der Stadt Crivitz

hier: Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeinde Tramm trägt keine Anregungen und Hinweise zur o. g. Bauleitplanung der Stadt Crivitz für das Gebiet des Energieparks Barnin-Crivitz-Zapel vor.

Mit freundlichen Grüßen

Heinrich-Hermann Behr
Bürgermeister

Gemeinde Tramm
über Amt Crivitz
Amtsstraße 5, 19089 Crivitz

Internet: www.amt-crivitz.de
E-Mail: info@amt-crivitz.de

Bankverbindung
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
IBAN: DE60 1405 2000 0000 0503 00
BIC: NOLADE21LWL

Steuer-Nr: 090 / 144 / 03458

Öffnungszeiten Amt Crivitz

Mo., Die., Do., Fr.: 09.00 – 12.00 Uhr

Die.: 14:00 – 16.00 Uhr

Do.: 14:00 – 18.00 Uhr

Bürgerbüro: 1. Samstag im Monat
09:00 – 12:00 Uhr

Auszug - Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 4 (1) BauGB im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zum Bebauungsplan Nr. 15 der Stadt Crivitz "Energiepark Barnin-Crivitz-Zapel - Teilbereich Wessin"

Sitzung: SI/2022/112 Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Gneven

TOP: Ö 8

Gremium: Gemeindevertretung Gemeinde Gneven

Beschlussart: ungeändert beschlossen

Datum: Mo, 13.06.2022

Status: öffentlich/nichtöffentlich

Zeit: 19:00 - 20:30

Anlass: Sitzung

Raum: Gemeindehaus Gneven

Ort: Am Hang 14, 19065 Gneven

Vorlage: BV Gne GV 238/22 Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 4 (1) BauGB im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zum Bebauungsplan Nr. 15 der Stadt Crivitz "Energiepark Barnin-Crivitz-Zapel - Teilbereich Wessin"

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Gneven beschließt, im Rahmen der Beteiligung zum Vorentwurf

des Bebauungsplans Nr. 15 der Stadt Crivitz „Energiepark Barnin-Crivitz-Zapel – Teilbereich Wessin“ keine ~~folgende~~ Hinweise und Anregungen mitzuteilen.

Abstimmungsergebnis:

6	Ja – Stimmen
0	Nein –Stimmen
0	Enthaltungen

Von: toeb@lung.mv-regierung.de
Sent: Tue, 7 Jun 2022 09:45:15 +0200
An: Jana Priehn
Betreff: 22146, B-Plan Nr. 15 der Stadt Crivitz „Energiepark Barnin-Crivitz-Zapel - Teilbereich Wessin“

[EXTERNE-EMAIL] Klicken Sie nicht auf Links oder öffnen Sie keine Anhänge! Es sei denn, Sie kennen den Absender und wissen, dass der Inhalt sicher ist.

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung an o. g. Vorhaben.

Das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V gibt zu den eingereichten Unterlagen vom 17.05.2022 keine Stellungnahme ab.

Um weiteren Verwaltungsaufwand auf beiden Seiten zu vermeiden, bitte ich Sie, von einer Zusendung des Ergebnisses der Prüfung meiner Stellungnahme mit einem Auszug aus dem Protokoll der Beschlussfassung der Gemeinde abzusehen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Kathrin Fleisch



Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie
Goldberger Str. 12 b | 18273 Güstrow
Telefon +49 3843 777 134
toeb@lung.mv-regierung.de
www.lung.mv-regierung.de

Allgemeine Datenschutzinformation:

Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz (DSG M-V).

Weitere Informationen erhalten Sie hier: <https://www.regierung-mv.de/Datenschutz>

--

This email was Malware checked.



BUNDESWEHR

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
Fontainengraben 200 • 53123 Bonn

Amt Crivitz
Sachgebiet
Stadt- und Gemeindeentwicklung
Amtsstraße 5
19089 Crivitz

Nur per E-Mail

Aktenzeichen	Ansprechperson	Telefon/Telefax	E-Mail	Datum
45-60-00 / I-276-22 BBP	Herr Jelinek	0228 5504-4573 0228 5504-895763	baiudbwtoeb@bundeswehr.org	17.06.2022

Betreff: **Stellungnahme der Bundeswehr**
hier: Bebauungsplan Nr. 15 zum Energiepark Barnin-Crivitz-Zapel
Bezug: - Teilbereich Wessin
Ihre E-Mail vom 17.05. 2022; 10:27 Uhr - Ihr Zeichen: **ohne**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im o. g. Verfahren gibt die Bundeswehr bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage folgende Stellungnahme ab:

Belange der Bundeswehr sind nicht betroffen.

Ob und inwiefern eine konkrete Beeinträchtigung der militärischen Interessen tatsächlich vorliegt, kann in dieser frühen Planungsphase ohne das Vorliegen weiterer eindeutiger konkreter Angaben, wie z.B. Flur- und Flurstückangaben, Geländehöhen, Standortkoordinaten in WGS 84 (Grad, Minute, Sekunde),..., der geplanten Windenergieanlagen (insbesondere deren Bauhöhe, Nabenhöhe, Rotordurchmesser),... noch nicht abschließend beurteilt werden.

An den nachfolgenden Verfahren, insbesondere im Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG, ist das Bundesamt für Infrastruktur, Dienstleistungen und Umweltschutz der Bundeswehr (BAIUDBw) in Bonn weiterhin zwingend zu beteiligen.

Geben Sie bitte dazu unser Aktenzeichen **I-276-22 BBP** an. Dies kann die Erarbeitung eventuell weiterer Stellungnahmen erleichtern.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Im Original gezeichnet
Jelinek

Anlage(n): -/-



**BUNDESAMT FÜR
INFRASTRUKTUR,
UMWELTSCHUTZ UND
DIENSTLEISTUNGEN
DER BUNDESWEHR**

REFERAT INFRA I 3

Fontainengraben 200
53123 Bonn
Tel. +49 (0) 228 5504-0
Fax +49 (0) 228 5504-
895763

WWW.BUNDESWEHR.DE

INFRASTRUKTUR

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Treber, Tilman

Gesendet: Dienstag, 17. Mai 2022 15:56

An: Nerge, Kerstin <Kerstin.Nerge@wsv.bund.de>

Betreff: WG: Bebauungsplan Nr. 15 der Stadt Crivitz „Energiepark Barnin-Crivitz-Zapel - Teilbereich Wessin“ - Beteiligung der Behörden lt. § 4 Abs. 1 BauGB

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Röhrup, Jens Im Auftrag von WSA Elbe

Gesendet: Dienstag, 17. Mai 2022 15:33

An: Treber, Tilman <Tilman.Treber@wsv.bund.de>

Betreff: WG: Bebauungsplan Nr. 15 der Stadt Crivitz „Energiepark Barnin-Crivitz-Zapel - Teilbereich Wessin“ - Beteiligung der Behörden lt. § 4 Abs. 1 BauGB

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Jens Röhrup

Jens Röhrup

Fachbereich Administration

AdeBA-Anwendungsbetreuung

Telefon +49 (0) 391 530-2420

Mobil: 015165250402

Telefax +49 (0) 391 530-2417/18

Jens.Roehrup@wsv.bund.de <mailto:Jens.Roehrup@wsv.bund.de>

Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Elbe

Fürstenwallstraße 19/20

39104 Magdeburg

www.wsa-elbe.wsv.de <<http://www.wsa-elbe.wsv.de/>>

www.wsv.de <<http://www.wsv.de/>>

Von: Jana Priehn <jana.priehn@amt-crivitz.de>

Gesendet: Dienstag, 17. Mai 2022 10:27

An: 'poststelle@aflwm.mv-regierung.de' <poststelle@aflwm.mv-regierung.de>; 'TOEB.MV@bundesimmobilien.de' <TOEB.MV@bundesimmobilien.de>; 'baiudbwtoeb@bundeswehr.org' <baiudbwtoeb@bundeswehr.org>; poststelle <poststelle@baf.bund.de>; 'o.blietz@ba.mv-regierung.de' <o.blietz@ba.mv-regierung.de>; '226.Postfach@BNetzA.de' <226.Postfach@BNetzA.de>; 'mecklenburg-vorpommern@bvv.de' <mecklenburg-vorpommern@bvv.de>; 'DB.DBImm.Baurecht-Ost@deutschebahn.com' <DB.DBImm.Baurecht-Ost@deutschebahn.com>; 'Ute.Glaesel@telekom.de' <Ute.Glaesel@telekom.de>; 'anlagenschutz-sis@dfs.de' <anlagenschutz-sis@dfs.de>; 'strassenverwaltung.nordost@autobahn.de' <strassenverwaltung.nordost@autobahn.de>; 'leitungsauskunft-mv@hansegas.com' <leitungsauskunft-mv@hansegas.com>; 'kirchenkreisverwaltung@elkm.de' <kirchenkreisverwaltung@elkm.de>; 'geodatenservice@laiv-mv.de' <geodatenservice@laiv-mv.de>; 'poststelle@lakd-mv.de' <poststelle@lakd-mv.de>; 'poststelle@lung.mv-regierung.de' <poststelle@lung.mv-regierung.de>; 'abteilung3@lpbk-mv.de' <abteilung3@lpbk-mv.de>; 'gaedebehn@lfoa-mv.de' <gaedebehn@lfoa-mv.de>; 'landgesellschaft@lgm.de' <landgesellschaft@lgm.de>; 'marion.ebert@em.mv-regierung.de' <marion.ebert@em.mv-regierung.de>; 'poststelle@staluwm.mv-regierung.de' <poststelle@staluwm.mv-regierung.de>; 'poststelle@sn.sbl-mv.de' <poststelle@sn.sbl-mv.de>; 'sba-sn@sbv.mv-regierung.de' <sba-sn@sbv.mv-regierung.de>; 'Koordinationsanfragen.de@vodafone.com' <Koordinationsanfragen.de@vodafone.com>; 'mail@wbv-untere-elde.de' <mail@wbv-untere-elde.de>; Lauenburg, WSA <wsa-lauenburg@wsv.bund.de>; 'leitungsauskunft@wemag.com' <leitungsauskunft@wemag.com>; 'leitungsauskunft@wemacom.de' <leitungsauskunft@wemacom.de>; 'info@zv-schwerinerumland.de' <info@zv-schwerinerumland.de>; 'leitungsauskunft@50hertz.com' <leitungsauskunft@50hertz.com>; 'bruemmer@stadt-sternberg.de' <bruemmer@stadt-sternberg.de>

Betreff: Bebauungsplan Nr. 15 der Stadt Crivitz „Energiepark Barnin-Crivitz-Zapel - Teilbereich Wessin“ - Beteiligung der Behörden lt. § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Anlage übersende ich Ihnen Unterlagen zu dem o. g. Planverfahren im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 1 BauGB mit der Bitte um Stellungnahme innerhalb eines Monats.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Von: Koordinationsanfrage Vodafone Kabel Deutschland <koordinationsanfragen.de@vodafone.com>

Gesendet: 10.06.2022 13:48

An: "Jana Priehn" <jana.priehn@amt-crivitz.de>

Betreff: Stellungnahme S01164931, VF und VFKD, Stadt Crivitz, Bebauungsplan Nr. 15 „Energiepark Barnin-Crivitz-Zapel - Teilbereich Wessin“

[EXTERNE-EMAIL] Klicken Sie nicht auf Links oder öffnen Sie keine Anhänge! Es sei denn, Sie kennen den Absender und wissen, dass der Inhalt sicher ist.

Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH
Eckdrift 81 * 19061 Schwerin

Amt Crivitz - Jana Priehn
Amtsstr. 5
19089 Crivitz

Zeichen: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S01164931

E-Mail: TDRA-O-.Schwerin@vodafone.com

Datum: 10.06.2022

Stadt Crivitz, Bebauungsplan Nr. 15 „Energiepark Barnin-Crivitz-Zapel - Teilbereich Wessin“

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 17.05.2022.

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.

Freundliche Grüße
Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

--

This email was Malware checked.

Von: Dirk Greifenstein <greifenstein.dirk@bvv.de>

Gesendet: 08.06.2022 15:04

An: "Jana Priehn" <jana.priehn@amt-crivitz.de>

Betreff: Antwort: Bebauungsplan Nr. 15 der Stadt Crivitz „Energiepark Barnin-Crivitz-Zapel - Teilbereich Wessin“ - Beteiligung der Behörden lt. § 4 Abs. 1 BauGB, BVVG AZ: 2022 Gestattungen

[EXTERNE-EMAIL] Klicken Sie nicht auf Links oder öffnen Sie keine Anhänge! Es sei denn, Sie kennen den Absender und wissen, dass der Inhalt sicher ist.

Sehr geehrte Frau Priehn,

vielen Dank für die Übermittlung der Informationen zu Ihrem o. g. Planungsvorhaben (Ihre E-Mail vom 17.05.2022). Uns liegen derzeit keine Informationen über Sachverhalte vor, die aus grundsätzlichen Erwägungen heraus gegen eine Realisierung Ihres Vorhabens sprechen würden. Auf Grund des Umfangs und der Lage des hier betroffenen Planungsgebietes (Gemarkung Wessin, Flur 4) ist es wahrscheinlich, dass keine BVVG- Vermögenswerte von den geplanten Maßnahme und den späteren Vorhaben betroffen sind bzw. konnten wir bisher keine solchen identifizieren. Die BVVG verfügt in der o. g. Gemarkung über keine Vermögenswerte mehr. Sollte sich dieser Umstand im Zuge der weiteren Plankonkretisierung als zutreffend erweisen und tatsächlich keine BVVG- Vermögenswerte betroffen sein, erklären wir für diesen Fall bereits hiermit unseren Verzicht auf eine weitere Beteiligung an der von Ihnen betriebenen Beteiligungsverfahren und der ggf. später von Dritten betriebenen Realisierung des Vorhabens.

Andernfalls bitte wir Sie die nachfolgend aufgeführten Sachverhalte zu beachten:

+ Jeglicher (zeitweilige oder dauerhafte) Inanspruchnahme von BVVG- Flächen wird, soweit nicht durch bestehende Verträge/Rechte bereits vereinbart, nur zugestimmt, wenn dies aus technischen oder anderen objektiven Gründen erforderlich ist und dazu im Vorfeld die entsprechenden vertraglichen Abreden nach den gültigen BVVG- Vertragsmustern (i. d. R. Kaufvertrag oder Gestattungsvertrag mit oder ohne dinglicher Sicherung) zu Stande kommen.

+ Die BVVG geht davon aus, dass eine rechtzeitige flurstücks- und flächenkonkrete Antragstellung, soweit hier überhaupt erforderlich, zum Abschluss von Verträgen seitens des Maßnahmeträgers oder eines bevollmächtigten Dienstleistungsunternehmens erfolgen wird.

+ Alle Flächen, die im Zuge der Maßnahme dauerhaft in Anspruch genommen werden und deren anderweitige zukünftige Nutzung dadurch ganz oder teilweise ausgeschlossen ist, sind von der BVVG zum jeweiligen Verkehrswert und nach den gültigen Vermarktungswegen anzukaufen. Das gilt auch für Flächen, die im Zuge ggf. erforderlicher Ausgleichsmaßnahmen in Anspruch genommen werden sollen oder für solche reserviert werden müssen.

+ Die BVVG geht davon aus, dass nach der Realisierung der geplanten Maßnahmen keine Veränderungen an dem betroffenen BVVG- Vermögensgegenstand eintreten werden, die dessen Wert bezüglich Nutzung und Verwertung negativ beeinträchtigen. Sollten solche Veränderungen gegenüber dem Zustand des Vermögensgegenstandes zum Zeitpunkt des Beginns der geplanten Maßnahme dennoch eintreten, geht die BVVG von einer Entschädigung im vollen Umfang des eingetretenen Wertverlustes aus bzw. behält sich das Recht zur Geltendmachung solcher Ansprüche ausdrücklich vor.

+ Jegliche Flächeninanspruchnahme ist mit der BVVG und den jeweiligen Nutzern/Pächtern gesondert vertraglich zu regeln und an diese ggf. entsprechend gesondert zu entgelten. Die BVVG stellt auf Anfrage die entsprechenden Informationen über Nutzer und Pächter zur Verfügung. + Soweit im Zuge der Realisierung der Maßnahmen ein Territorium betroffen ist, in dem ein Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz läuft, ist die zuständige Flurneuordnungsbehörde am Planungs- und Realisierungsverfahren zu beteiligen.

+ Die Vergewisserungspflicht über ggf. andere, parallel und/oder konkurrierende dingliche Rechte oder ggf. Bodenschatzbetroffenheit gem. Bergrecht an den betroffenen Grundstücken, insbesondere solcher nach § 9 GBBerG, liegt beim Maßnahmeträger bzw. von ihm bevollmächtigter Dritter.

+ Die Abgabe dieser Stellungnahme führt nicht zur Beendigung oder Einstellung laufender Privatisierungsvorhaben im Rahmen unseres dazu bestehenden gesetzlichen Auftrages. Dies kann u. U. den zukünftigen Wechsel der jeweils am Planungsverfahren oder den später zu realisierenden Maßnahmen zu beteiligenden Eigentümer nach sich ziehen.

Freundliche Grüße
Dirk Greifenstein

Dirk Greifenstein
Gruppenleiter
BVVG Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH
Niederlassung Mecklenburg-Vorpommern
Werner-von-Siemens-Straße 4
19061 Schwerin
Tel.: +49 385 6434-240
Fax: +49 385 6434-133

www.bvvg.de

Geschäftsführung:
Martin Kern, Thomas Windmüller
Vorsitzender des Aufsichtsrates: Ministerialrat Dr. Martin Hillebrecht von Liebenstein
Sitz der Gesellschaft: Berlin
Handelsregister: Amtsgericht Charlottenburg HRB 43990
USt-ID: DE 151744803
Berufskammer: IHK Berlin

Die Datenschutz-Informationen der BVVG finden Sie unter: www.bvvg.de/datenschutz-informationen

--

This email was Malware checked.

**Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik
der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz
Mecklenburg-Vorpommern
Abteilung 3**



LPBK M-V, Postfach 19048 Schwerin

Amt Crivitz
Amtsstr. 5
19089 Crivitz

bearbeitet von: Frau Thiemann-Groß
Telefon: 0385 / 2070-2800
Telefax: 0385 / 2070-2198
E-Mail: abteilung3@lpbk-mv.de
Aktenzeichen: LPBK-Abt3-TÖB-**3099-2022**

Schwerin, 1. Juni 2022

Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange

Bebauungsplan Nr. 15 der Stadt Crivitz „Energiepark Barnin-Crivitz-Zapel - Teilbereich Wessin“

Ihre Anfrage vom 17.05.2022; Ihr Zeichen:

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem im Bezug stehenden Vorhaben baten Sie das Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern (LPBK M-V) um Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange.

Aufgrund des örtlich begrenzten Umfangs Ihrer Maßnahme und fehlender Landesrelevanz ist das LPBK M-V als obere Landesbehörde nicht zuständig.

Bitte wenden Sie sich bezüglich der öffentlichen Belange Brand- und Katastrophenschutz an den als untere Verwaltungsstufe **örtlich zuständigen Landkreis bzw. zuständige kreisfreie Stadt**.

Außerhalb der öffentlichen Belange wird darauf hingewiesen, dass in Mecklenburg-Vorpommern Munitionsfunde nicht auszuschließen sind.

Gemäß § 52 LBauO ist der Bauherr für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich.

Insbesondere wird auf die allgemeinen Pflichten als Bauherr hingewiesen, Gefährdungen für auf der Baustelle arbeitende Personen so weit wie möglich auszuschließen. Dazu kann auch die Pflicht gehören, vor Baubeginn Erkundungen über eine mögliche Kampfmittelbelastung des Baufeldes einzuholen.

Konkrete und aktuelle Angaben über die Kampfmittelbelastung (*Kampfmittelbelastungsauskunft*) der in Rede stehenden Fläche erhalten Sie gebührenpflichtig beim Munitionsbergungsdienst des LPBK M-V.

Postanschrift:

LPBK M-V
Postfach

19048 Schwerin

Hausanschrift:

LPBK M-V
Graf-Yorck-Straße 6

19061 Schwerin

Telefon: +49 385 2070 -0
Telefax: +49 385 2070 -2198
E-Mail: abteilung3@lpbk-mv.de
Internet: www.brand-kats-mv.de
Internet: www.polizei.mvnet.de

Auf unserer Homepage www.brand-kats-mv.de finden Sie unter „Munitionsbergungsdienst“ das Antragsformular sowie ein Merkblatt über die notwendigen Angaben.
Ein entsprechendes Auskunftsersuchen wird rechtzeitig vor Bauausführung empfohlen.

Ich bitte Sie in Zukunft diese Hinweise zu beachten.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

gez. Cornelia Thiemann-Groß
(elektronisch versandt, gültig ohne Unterschrift)



GASCADE Gastransport GmbH, Kölnische Straße 108-112, 34119 Kassel

Amt Crivitz
Herr Wiese
Amtsstr. 5
19089 Crivitz



per E-Mail an: bauleitplanung@amt-crivitz.de

René Czech

Tel. +49 561 934-1077

GNL-Cze / 2022.01694

Kassel, 24.05.2022

Fax +49 561 934-2369

Leitungsrechte und -dokumentation

Leitungsauskunft@gascade.de

BIL Nr.: 20220517-0589

**Bebauungsplan Nr. 15 “Energiepark Barnin-Crivitz-Zapel - Teilbereich Wessin“
der Stadt Crivitz
- Ihr Zeichen BP15 mit Schreiben vom 17.05.2022 -
Unser Aktenzeichen: 13.00.00.154.00036.22
Vorgangsnummer: 2022.01694**

Sehr geehrter Herr Wiese,

wir danken für die Übersendung der Unterlagen zu o. g. Vorhaben.

Wir, die GASCADE Gastransport GmbH, antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber WINGAS GmbH, NEL Gastransport GmbH sowie OPAL Gastransport GmbH & Co. KG. Die vorgenannten Anlagenbetreiber, deren Anlagen von Ihrer Maßnahme zum gegenwärtigen Zeitpunkt betroffen sind, werden in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt.

Zur Vereinfachung benennen wir unsere nachfolgend genannten Anlagen so weit möglich im weiteren Schreiben nicht einzeln, sondern allgemein als Anlagen. Als unsere Anlagen bezeichnen wir die Gesamtheit der zu schützenden Erdgashochdruckleitungen, LWL-Kabel und Begleitkabel.

Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass von der o. g. Maßnahme unsere nachfolgend aufgeführten Anlagen betroffen sind:

Ifd. Nr.	Typ	Name	DN	MOP (bar)	Schutzstreifen in m (Anlage mittig)	Netzbetreiber
1	Erdgasleitung	Fernleitung NEL	1400	100,00	10,00	NEL Gastransport GmbH
2	LWL Trasse	LWL-Kabel			1,00	WINGAS GmbH

Zuständiger Pipelineservice:

PLS GNO (Nord) Lubmin, Telefon: +49 38354 1793-2830, Mobil: +49 172 2909700



Die Lage unserer Anlagen ist den beigegeführten Bestandsplänen, Blatt 05.23/B bis 05.26/B, zu entnehmen. Zwischen der örtlichen Lage der Anlagen und der Darstellung im Bestandsplan können Abweichungen bestehen. Der Höhenplan bezieht sich auf den Zeitpunkt der Verlegung unserer Anlagen. Später vorgenommene Niveauänderungen sind **nicht** berücksichtigt. **In Absprache mit unserem Pipeline-Service ist die Lage unserer Anlagen durch Suchschachtungen zu prüfen.** Die Kosten gehen zu Lasten des Verursachers.

Unsere Anlagen befinden sich in der Mitte eines dinglich gesicherten Schutzstreifens. Unmittelbar neben der Erdgashochdruckleitung, welche kathodisch gegen Korrosion geschützt ist, befinden sich Fernmeldekabel in Rohrscheitelhöhe.

Zu Ihrer Information fügen wir unsere „Auflagen und Hinweise zum Schutz unserer Erdgashochdruckleitungen“ bei. Dieses Merkheft findet auch bei unseren v. g. Anlagen Anwendung.

- Grundsätzlich müssen Windenergieanlagen (WEA) mindestens folgende lichte Abstände zu unseren Anlagen einhalten: vom Mastfuß mind. 35 m und vom Fundament mind. 10 m. Die Erdungseinrichtungen von WEA müssen einen lichten Abstand von mind. 2,0 m zu unseren Anlagen einhalten, dürfen aber nicht innerhalb des Schutzstreifens angelegt werden. Eine Überbauung des Schutzstreifens ist grundsätzlich nicht zulässig.
- Im Bereich unserer Erdgasstationen sind zwischen WEA und der Außenkante unserer Stationsflächen mind. 675 m Abstand einzuhalten. Zu Verdichterstationen beträgt der Abstand mind. 850 m.
- Bei der Planung und Bauausführung der Zuwegung sind wir zu beteiligen.

Bei der Errichtung der Zuwegung darf ein lichter Mindestabstand von 1,50 m zwischen Oberkante Rohrscheitel und Oberkante Fahrbahn darf nicht unterschritten werden. Für den Aufbau ist unser Merkblatt „Straßenbau für SLW 60“ als Mindestanforderung entsprechend zu berücksichtigen. Endgültige Angaben zum Aufbau können wir erst nach Vorlage der Detailplanung und der Informationen über die zum Einsatz kommenden Bau- und Transportfahrzeuge nennen.

Im Bereich unserer Anlagen ist grundsätzlich unter die Tragschicht aus gebrochenem Material ein Geotextil GRK 4 (Vliesstoffe - mind. 250 g/m²) in ausreichenden Abmessungen einzubringen.

Eine konkrete Auskunft über die Art und Größe der zum Einsatz kommenden Bau- und Transportfahrzeuge, die über unsere Anlagen auch im Bereich der vorhandenen Wege fahren werden, sind uns zur Stellungnahme vorzulegen.

Die erforderliche Zuwegung kann sich erfahrungsgemäß auch außerhalb von Änderungsbereichen für die Windenergiegewinnung befinden. Dadurch kann eine weitere Betroffenheit unserer Anlagen entstehen. Eine Abstimmung ist unbedingt erforderlich.

- Entwässerungseinrichtungen sind im Bereich unserer Anlagen in offener Bauweise zu verlegen, wobei der Einsatz einer Grabenfräse oder dgl. nicht zulässig ist. Bei kreuzenden Leitungen ist ein lichter Abstand von mind. 0,40 m zu unseren Anlagen einzuhalten.



Grundsätzlich ist bei offenen Entwässerungsgräben und -mulden ein lichter Abstand von mind. 1,5 m zum Rohrscheitel unserer Anlagen einzuhalten. Sollte dieser Abstand aus planungstechnischen Gründen nicht einzuhalten sein, müssen zum Schutz unserer Anlagen die Graben- / Muldensohlen, z.B. mit Wasserbausteinen, gesichert werden. Diese Schutzmaßnahme muss mind. 1,0 m rechts und links über unser Leitungsrohr hinausgehen. Ein lichter Abstand zwischen Graben-/ Muldensohle und Rohrscheitel < 1,0 m ist nicht zulässig.

- Es unbedingt erforderlich, dass wir für die Errichtung von WEA auch nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) beteiligt werden.
- Zusätzlich sind wir bei den Planungen und Bauausführungen zur Erdkabelverlegung zu beteiligen.

Im Bereich unserer Anlagen ist die Errichtung jeglicher Schächte und Armaturen grundsätzlich außerhalb unserer Schutzstreifen auszuführen.

Im Bereich einer Parallelführung, bei offener Bauweise, ist eine Verlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen sowie Kabel grundsätzlich außerhalb unseres Schutzstreifens vorzunehmen. Eine Überlappung der Schutzstreifen darf grundsätzlich nicht erfolgen.

Um die Erdüberdeckung und die Lage unserer Anlagen nicht zu beeinträchtigen, müssen erforderlichenfalls die Grubenwände Ihrer Baumaßnahme gegen Abrutschen etc. durch entsprechende Maßnahmen gesichert werden. Die Art dieser Sicherungsmaßnahmen hat in Abstimmung mit unserem GASCADE-Verantwortlichen vor Ort zu erfolgen.

Im Kreuzungsbereich unserer Anlagen sind Ver- und Entsorgungsleitungen sowie Kabel in offener Bauweise zu verlegen, wobei der Einsatz einer Grabenfräse oder eines Kabelpfluges nicht zulässig ist. Ein lichter Abstand zu unseren Anlagen von mind. 0,40 m ist einzuhalten. Die Kreuzung sollte möglichst rechtwinklig erfolgen. Die vorgefundene Lage des rohrbegleitenden Fernmeldekabels darf ohne unsere Zustimmung nicht verändert werden.

Kreuzende Kabel sind in einem Schutzrohr zu verlegen. Diese Schutzmaßnahme muss mind. 1,0 m rechts und links über unser Leitungsrohr hinausragen.

Wir weisen darauf hin, dass Erdungsbänder nicht über unsere Anlagen verlegt werden dürfen.

Bei einer grabenlosen Verlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen sowie Kabeln ist ein lichter Abstand von mind. 5,0 m zu unseren Anlagen einzuhalten. Dies gilt für Kreuzungen und Parallelführungen.

Dem GASCADE-Verantwortlichen ist vor Ort das vorgesehene Verfahren vor Durchführung rechtzeitig vorzustellen. Vorzugsweise ist die Bohrung mit dem Bohrverfahren Para Track 1 oder 2 bzw. mit Kreiselkompass durchzuführen.

Grundsätzlich sind Start- und Zielgruben außerhalb unseres Schutzstreifens anzulegen. Die Startgrube muss die sein, welche unseren Anlagen am nächsten ist. Die Grubenwände müssen im Nahbereich zum Schutzstreifen gegen Abrutschen etc. durch entsprechende Maßnahmen gesichert werden. Die Art dieser Sicherungsmaßnahmen hat in Abstimmung mit unserem GASCADE-Verantwortlichen vor Ort zu erfolgen.



Unser Pipeline-Service wird während der gesamten Baumaßnahme die Betriebssicherheit unserer Anlagen überwachen. Zusätzlich müssen Sie uns durch ein Messprotokoll nachweisen, dass Sie während des Bohrvorgangs eine ständige Kontrolle über den Bohrkopf und dessen Verlauf haben. Eine Kopie des Messprotokolls ist unserem GASCADE-Verantwortlichen vor Ort auszuhändigen.

Wir weisen Sie an dieser Stelle bereits auf Folgendes hin: Wenn der kathodische Korrosionsschutz unserer Anlagen durch die Verlegung der Ver- und Entsorgungsleitungen oder Kabel beeinträchtigt wird, so behalten wir uns vor, die Kosten für nachträgliche Schutzmaßnahmen an unseren Anlagen dem Verursacher in Rechnung zu stellen.

- Der Schutzstreifen ist grundsätzlich von Pflanzenwuchs, der die Sicherheit der Anlagen beeinträchtigen kann, freizuhalten. Dazu zählen Bäume, Hecken sowie Sträucher.

Für Kompensationsmaßnahmen muss sichergestellt sein, dass diese unsere Anlagen nicht beeinträchtigen und nicht im Schutzstreifen unserer Anlagen stattfinden werden. Sollten Flächen zur Deckung des Kompensationsbedarfs erforderlich sein, sind uns diese ebenfalls mit entsprechenden Planunterlagen zur Stellungnahme vorzulegen.

- In Ihren Unterlagen wird auf die Errichtung von Nebenanlagen hingewiesen (z.B. Wechselrichter-, Transformatoren- und Stromübergabestationen). Jede Bebauung im Abstand < 20 m zur Leitungssachse ist zur Vermeidung einer potenziellen Beeinträchtigung unserer Anlagen mit uns abzustimmen.

Eine Überbauung des Schutzstreifens ist nicht zulässig. Gebäudefundamente, Dachüberstände oder sonstige herausragende Gebäudeteile müssen ebenfalls außerhalb unseres Schutzstreifens errichtet werden. Ein größeres Abstandsmaß über die Grenzen des Schutzstreifens hinaus kann sich aus Art und Maß der geplanten Bebauung sowie aus dem Nachbarrecht ergeben.

- Eine Änderung der ursprünglichen Überdeckung durch Aufschüttungen und Abgrabungen darf nur nach gesonderter Antragstellung vorgenommen werden. Größere Niveauänderungen bedürfen der Prüfung durch einen Sachverständigen.
- Zum Zwecke von behördlich vorgeschriebenen Kontrollen sowie für Instandhaltungsmaßnahmen, Intensivmessungen etc. muss die Zugänglichkeit unserer Anlagen für GASCADE auch für die Zukunft jederzeit gewährleistet bleiben.
- Im Bereich zu Ihrer Maßnahme können sich Markierungspfähle (tlw. mit Messeinrichtung) der GASCADE befinden. Diese sind vor Beginn der Maßnahme unter Aufsicht unseres Pipeline-Service zu sichern.
- Wir weisen Sie darauf hin, dass entlang unserer Anlagen teilweise Drainagen verlegt wurden. Diese Drainagen und deren Funktion müssen erhalten bleiben.

Dies ist **keine** Zustimmung zu Baumaßnahmen oder anderen Veränderungen im Bereich unserer Anlagen. Solche Maßnahmen sind der GASCADE Gastransport GmbH, Abt. GNL, durch eine gesonderte Anfrage zur Stellungnahme vorzustellen.

Wir bitten um Beteiligung am weiteren Verfahren.



Seite 5 von 5, Az: 13.00.00.154.00036.22, 24.05.2022

Bebauungsplan Nr. 15 "Energiepark Barnin-Crivitz-Zapel - Teilbereich Wessin" der Stadt Crivitz

Wie Sie unserem Bestandsplan entnehmen können, befinden sich Kabel und Leitungen anderer Betreiber in diesem Gebiet. Diese sind gesondert von Ihnen zur Ermittlung der genauen Lage der Anlagen und eventuellen Auflagen anzufragen. Die GASCADE kann **nur** für ihre eigenen Anlagen Auskunft geben und für die Anlagen der Anlagenbetreiber, welche GASCADE mit der Beauskunftung beauftragt haben.

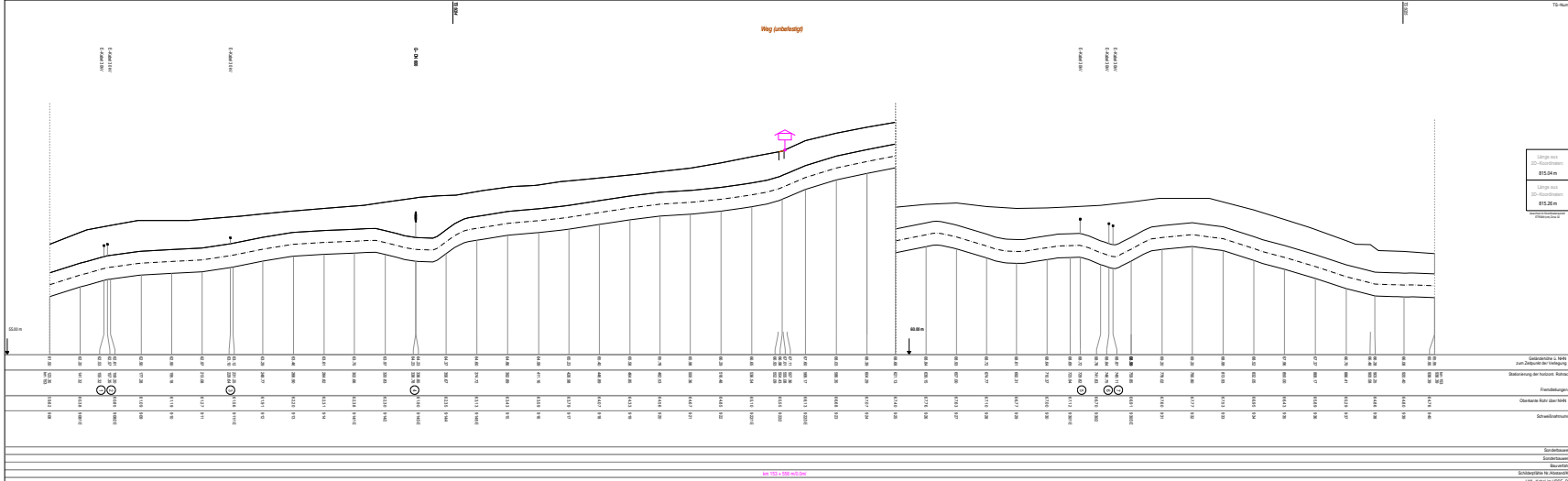
Mit freundlichen Grüßen

GASCADE Gastransport GmbH
Leitungsrechte und -dokumentation

Czech

Anlage

Welche personenbezogenen Daten unsererseits nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen erhoben und verarbeitet werden, können Sie unserer Datenschutzerklärung nach Art. 13, 14 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) entnehmen. Diese finden Sie im Internet unter <https://www.gascade.de/datenschutz>.



ROHRE

Stationierung	Material	DN	MOP	Wandstärke	Werkstoff
153+00 - 153+050	PE 100	1400	100	20	100%
153+050 - 153+100	PE 100	1400	100	20	100%
153+100 - 153+150	PE 100	1400	100	20	100%
153+150 - 153+200	PE 100	1400	100	20	100%
153+200 - 153+250	PE 100	1400	100	20	100%
153+250 - 153+300	PE 100	1400	100	20	100%
153+300 - 153+350	PE 100	1400	100	20	100%
153+350 - 153+400	PE 100	1400	100	20	100%
153+400 - 153+450	PE 100	1400	100	20	100%
153+450 - 153+500	PE 100	1400	100	20	100%
153+500 - 153+550	PE 100	1400	100	20	100%
153+550 - 153+600	PE 100	1400	100	20	100%
153+600 - 153+650	PE 100	1400	100	20	100%
153+650 - 153+700	PE 100	1400	100	20	100%
153+700 - 153+750	PE 100	1400	100	20	100%
153+750 - 153+800	PE 100	1400	100	20	100%
153+800 - 153+850	PE 100	1400	100	20	100%
153+850 - 153+900	PE 100	1400	100	20	100%
153+900 - 153+938	PE 100	1400	100	20	100%

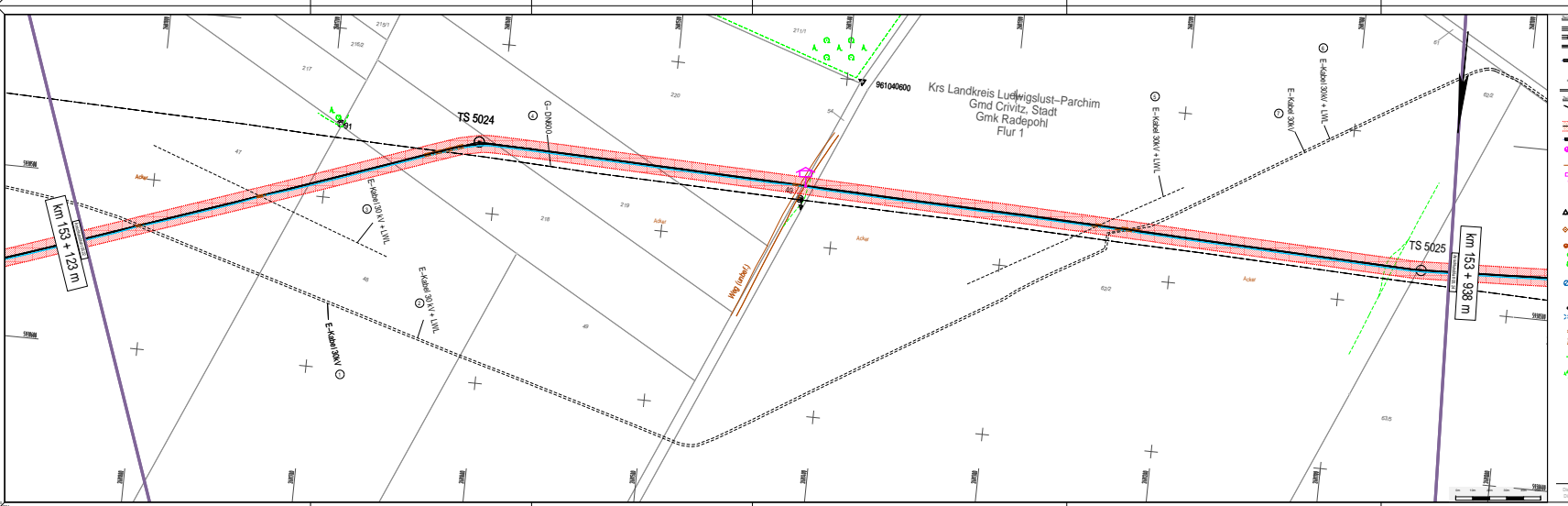
FREMDELEITUNGEN

Stationierung	Objekt	Abstand	Maßstab
153+00	Weg	10m	1:100
153+050	Weg	10m	1:100
153+100	Weg	10m	1:100
153+150	Weg	10m	1:100
153+200	Weg	10m	1:100
153+250	Weg	10m	1:100
153+300	Weg	10m	1:100
153+350	Weg	10m	1:100
153+400	Weg	10m	1:100
153+450	Weg	10m	1:100
153+500	Weg	10m	1:100
153+550	Weg	10m	1:100
153+600	Weg	10m	1:100
153+650	Weg	10m	1:100
153+700	Weg	10m	1:100
153+750	Weg	10m	1:100
153+800	Weg	10m	1:100
153+850	Weg	10m	1:100
153+900	Weg	10m	1:100
153+938	Weg	10m	1:100

KREUZUNGEN

Stationierung	Objekt	Abstand	Maßstab
153+00	Weg	10m	1:100
153+050	Weg	10m	1:100
153+100	Weg	10m	1:100
153+150	Weg	10m	1:100
153+200	Weg	10m	1:100
153+250	Weg	10m	1:100
153+300	Weg	10m	1:100
153+350	Weg	10m	1:100
153+400	Weg	10m	1:100
153+450	Weg	10m	1:100
153+500	Weg	10m	1:100
153+550	Weg	10m	1:100
153+600	Weg	10m	1:100
153+650	Weg	10m	1:100
153+700	Weg	10m	1:100
153+750	Weg	10m	1:100
153+800	Weg	10m	1:100
153+850	Weg	10m	1:100
153+900	Weg	10m	1:100
153+938	Weg	10m	1:100

ERDGASFERNLEITUNG NEL
DN 1400 MOP 100
Bestandsplan - Längsprofil
von km 153 + 123 m bis km 153 + 938 m
Maßstab: 1:1000
13.00.00.BL.05.23



LEGENDE

Bestandsplan
von km 153 + 123 m bis km 153 + 938 m
Maßstab: 1:1000
13.00.00.BL.05.23

NEL WIP Ingenieurgesellschaft mbH

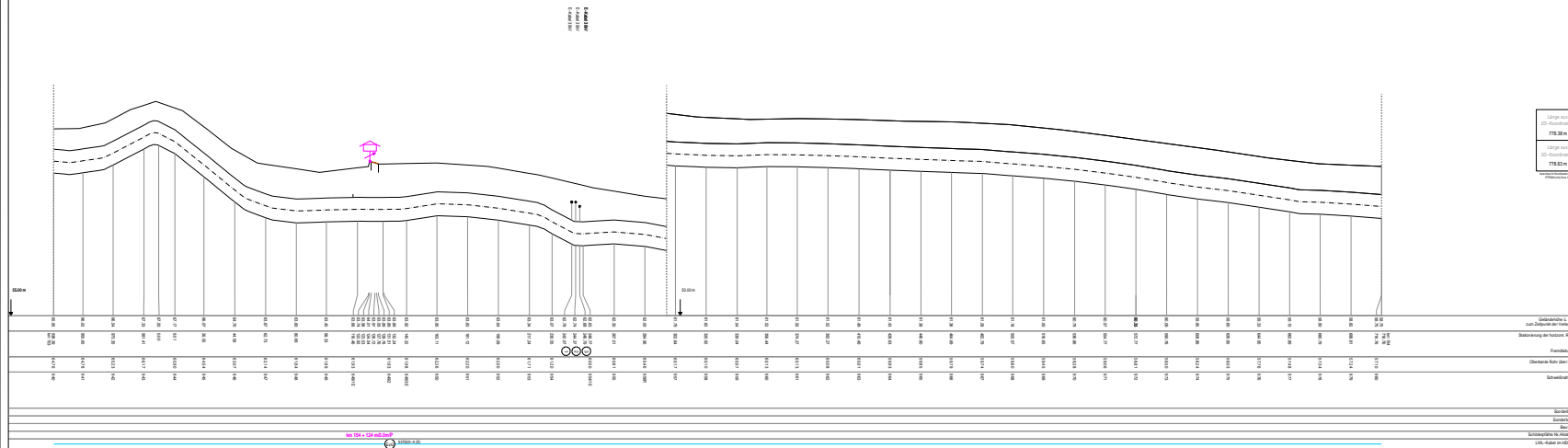
ERDGASFERNLEITUNG NEL
DN 1400 MOP 100
Greifswald nach Rehden

Objekt: Ludwigsk-Parchim
Standort: Stadt Crivitz
Rangfolge:

Fortsetzung: ETS58 (mit Zone 32)

Stationierung	Objekt	Abstand	Maßstab
153+00	Weg	10m	1:100
153+050	Weg	10m	1:100
153+100	Weg	10m	1:100
153+150	Weg	10m	1:100
153+200	Weg	10m	1:100
153+250	Weg	10m	1:100
153+300	Weg	10m	1:100
153+350	Weg	10m	1:100
153+400	Weg	10m	1:100
153+450	Weg	10m	1:100
153+500	Weg	10m	1:100
153+550	Weg	10m	1:100
153+600	Weg	10m	1:100
153+650	Weg	10m	1:100
153+700	Weg	10m	1:100
153+750	Weg	10m	1:100
153+800	Weg	10m	1:100
153+850	Weg	10m	1:100
153+900	Weg	10m	1:100
153+938	Weg	10m	1:100

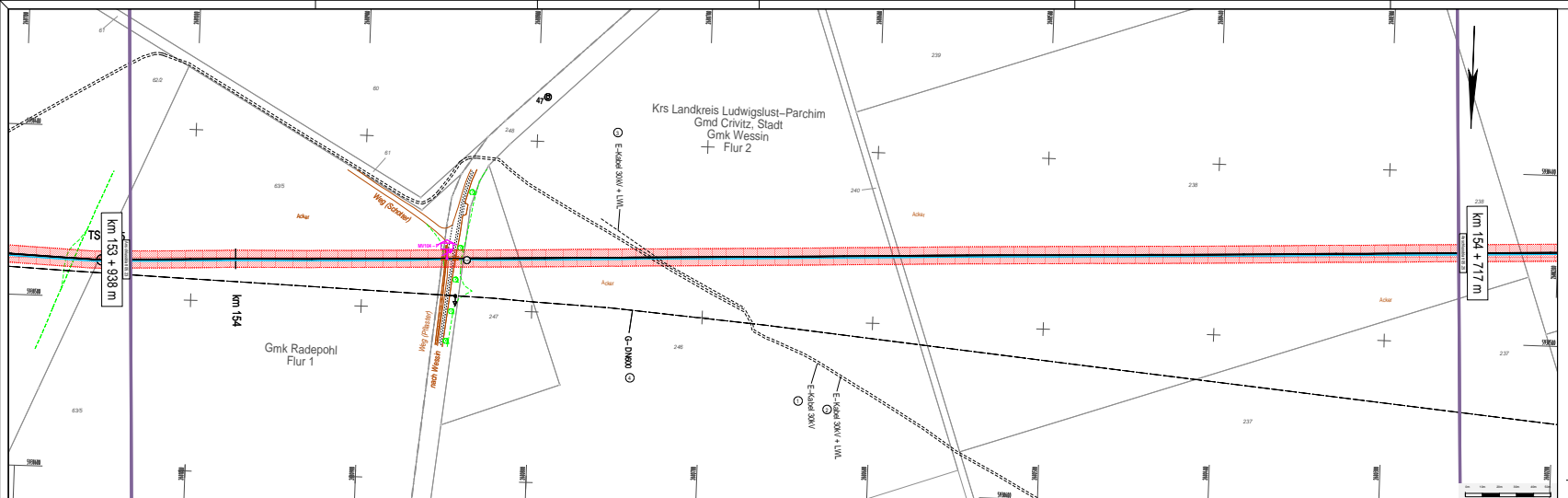
Bestandsplan
von km 153 + 123 m bis km 153 + 938 m
Maßstab: 1:1000
13.00.00.BL.05.23



Höhe des
 20-Querschnitts
778.39 m
 Höhe des
 20-Querschnitts
778.83 m
 Höhenangabe

Gemarkung 4 390 020
 aus dem Eigentum
 des Landes Brandenburg
 Siedlungsfläche des früheren Schulhauses
 Grundbuch Nr.
 Gemarkung 4 390 020
 Schenkungsurkunde
 1/136 vom 27.12.1921

Abkürzung	Material	Durchmesser	Maßstab	Stückzahl
10	110x10	110	1:1	2
11	120x10	120	1:1	2
12	130x10	130	1:1	2
13	140x10	140	1:1	2
14	150x10	150	1:1	2
15	160x10	160	1:1	2
16	170x10	170	1:1	2
17	180x10	180	1:1	2
18	190x10	190	1:1	2
19	200x10	200	1:1	2
20	210x10	210	1:1	2
21	220x10	220	1:1	2
22	230x10	230	1:1	2
23	240x10	240	1:1	2
24	250x10	250	1:1	2
25	260x10	260	1:1	2
26	270x10	270	1:1	2
27	280x10	280	1:1	2
28	290x10	290	1:1	2
29	300x10	300	1:1	2
30	310x10	310	1:1	2
31	320x10	320	1:1	2
32	330x10	330	1:1	2
33	340x10	340	1:1	2
34	350x10	350	1:1	2
35	360x10	360	1:1	2
36	370x10	370	1:1	2
37	380x10	380	1:1	2
38	390x10	390	1:1	2
39	400x10	400	1:1	2
40	410x10	410	1:1	2
41	420x10	420	1:1	2
42	430x10	430	1:1	2
43	440x10	440	1:1	2
44	450x10	450	1:1	2
45	460x10	460	1:1	2
46	470x10	470	1:1	2
47	480x10	480	1:1	2
48	490x10	490	1:1	2
49	500x10	500	1:1	2
50	510x10	510	1:1	2
51	520x10	520	1:1	2
52	530x10	530	1:1	2
53	540x10	540	1:1	2
54	550x10	550	1:1	2
55	560x10	560	1:1	2
56	570x10	570	1:1	2
57	580x10	580	1:1	2
58	590x10	590	1:1	2
59	600x10	600	1:1	2
60	610x10	610	1:1	2
61	620x10	620	1:1	2
62	630x10	630	1:1	2
63	640x10	640	1:1	2
64	650x10	650	1:1	2
65	660x10	660	1:1	2
66	670x10	670	1:1	2
67	680x10	680	1:1	2
68	690x10	690	1:1	2
69	700x10	700	1:1	2
70	710x10	710	1:1	2
71	720x10	720	1:1	2
72	730x10	730	1:1	2
73	740x10	740	1:1	2
74	750x10	750	1:1	2
75	760x10	760	1:1	2
76	770x10	770	1:1	2
77	780x10	780	1:1	2
78	790x10	790	1:1	2
79	800x10	800	1:1	2
80	810x10	810	1:1	2
81	820x10	820	1:1	2
82	830x10	830	1:1	2
83	840x10	840	1:1	2
84	850x10	850	1:1	2
85	860x10	860	1:1	2
86	870x10	870	1:1	2
87	880x10	880	1:1	2
88	890x10	890	1:1	2
89	900x10	900	1:1	2
90	910x10	910	1:1	2
91	920x10	920	1:1	2
92	930x10	930	1:1	2
93	940x10	940	1:1	2
94	950x10	950	1:1	2
95	960x10	960	1:1	2
96	970x10	970	1:1	2
97	980x10	980	1:1	2
98	990x10	990	1:1	2
99	1000x10	1000	1:1	2



Legende

0.1 ... 0.6
 1 ... 6
 7 ... 13
 14 ... 18
 19 ... 23
 24 ... 28
 29 ... 33
 34 ... 38
 39 ... 43
 44 ... 48
 49 ... 53
 54 ... 58
 59 ... 63
 64 ... 68
 69 ... 73
 74 ... 78
 79 ... 83
 84 ... 88
 89 ... 93
 94 ... 98
 99 ... 103
 104 ... 108
 109 ... 113
 114 ... 118
 119 ... 123
 124 ... 128
 129 ... 133
 134 ... 138
 139 ... 143
 144 ... 148
 149 ... 153
 154 ... 158
 159 ... 163
 164 ... 168
 169 ... 173
 174 ... 178
 179 ... 183
 184 ... 188
 189 ... 193
 194 ... 198
 199 ... 203
 204 ... 208
 209 ... 213
 214 ... 218
 219 ... 223
 224 ... 228
 229 ... 233
 234 ... 238
 239 ... 243
 244 ... 248
 249 ... 253
 254 ... 258
 259 ... 263
 264 ... 268
 269 ... 273
 274 ... 278
 279 ... 283
 284 ... 288
 289 ... 293
 294 ... 298
 299 ... 303
 304 ... 308
 309 ... 313
 314 ... 318
 319 ... 323
 324 ... 328
 329 ... 333
 334 ... 338
 339 ... 343
 344 ... 348
 349 ... 353
 354 ... 358
 359 ... 363
 364 ... 368
 369 ... 373
 374 ... 378
 379 ... 383
 384 ... 388
 389 ... 393
 394 ... 398
 399 ... 403
 404 ... 408
 409 ... 413
 414 ... 418
 419 ... 423
 424 ... 428
 429 ... 433
 434 ... 438
 439 ... 443
 444 ... 448
 449 ... 453
 454 ... 458
 459 ... 463
 464 ... 468
 469 ... 473
 474 ... 478
 479 ... 483
 484 ... 488
 489 ... 493
 494 ... 498
 499 ... 503
 504 ... 508
 509 ... 513
 514 ... 518
 519 ... 523
 524 ... 528
 529 ... 533
 534 ... 538
 539 ... 543
 544 ... 548
 549 ... 553
 554 ... 558
 559 ... 563
 564 ... 568
 569 ... 573
 574 ... 578
 579 ... 583
 584 ... 588
 589 ... 593
 594 ... 598
 599 ... 603
 604 ... 608
 609 ... 613
 614 ... 618
 619 ... 623
 624 ... 628
 629 ... 633
 634 ... 638
 639 ... 643
 644 ... 648
 649 ... 653
 654 ... 658
 659 ... 663
 664 ... 668
 669 ... 673
 674 ... 678
 679 ... 683
 684 ... 688
 689 ... 693
 694 ... 698
 699 ... 703
 704 ... 708
 709 ... 713
 714 ... 718
 719 ... 723
 724 ... 728
 729 ... 733
 734 ... 738
 739 ... 743
 744 ... 748
 749 ... 753
 754 ... 758
 759 ... 763
 764 ... 768
 769 ... 773
 774 ... 778
 779 ... 783
 784 ... 788
 789 ... 793
 794 ... 798
 799 ... 803
 804 ... 808
 809 ... 813
 814 ... 818
 819 ... 823
 824 ... 828
 829 ... 833
 834 ... 838
 839 ... 843
 844 ... 848
 849 ... 853
 854 ... 858
 859 ... 863
 864 ... 868
 869 ... 873
 874 ... 878
 879 ... 883
 884 ... 888
 889 ... 893
 894 ... 898
 899 ... 903
 904 ... 908
 909 ... 913
 914 ... 918
 919 ... 923
 924 ... 928
 929 ... 933
 934 ... 938
 939 ... 943
 944 ... 948
 949 ... 953
 954 ... 958
 959 ... 963
 964 ... 968
 969 ... 973
 974 ... 978
 979 ... 983
 984 ... 988
 989 ... 993
 994 ... 998
 999 ... 1003

ERDGASFERNLEITUNG NEL
 DN 1400 MOP 100
Greifswald nach Rehden

Kommune: Ludwigslust-Parchim
 Grundstück: Gmk Crivitz
 Standort: Radepohr, Wessin

Feistwerks ET5586 (mit Zone 32)

Str.	SP	Str.	SP	Str.	SP	Str.	SP
153	938	154	000	154	717	154	717
153	938	154	000	154	717	154	717
153	938	154	000	154	717	154	717
153	938	154	000	154	717	154	717

Bestandsplan

von km 153 + 938 m bis km 154 + 717 m

1:1000
 13.00.00 BL 05.24



GDMcom GmbH | Maximilianallee 4 | 04129 Leipzig

Amt Crivitz
René Wiese
Amtsstr. 5
19089 Crivitz

Ansprechpartner Martin Pohlmann
Telefon 038203-912514
E-Mail leitungsauskunft@gdmcom.de
Unser Zeichen PE-Nr.: 04548/22
Reg.-Nr.: 04548/22

**PE-Nr. bei weiterem Schriftverkehr
bitte unbedingt angeben!**

Datum 20.05.2022

**Bebauungsplan Nr. 15 der Stadt Crivitz "Energiepark Barnin-Crivitz-Zapel – Teilbereich Wessin";
hier: frühzeitige Beteiligung betroffener Behörden und der TöB zum Vorentwurf (Stand: 26.
November 2021)**

Ihre Anfrage/n vom: an: **Ihr Zeichen:**
BIL 17.05.2022 ONTRAS 20220517-0589, BP15

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf Ihre oben genannte/n Anfrage(n), erteilt GDMcom Auskunft zum angefragten Bereich für die folgenden Anlagenbetreiber:

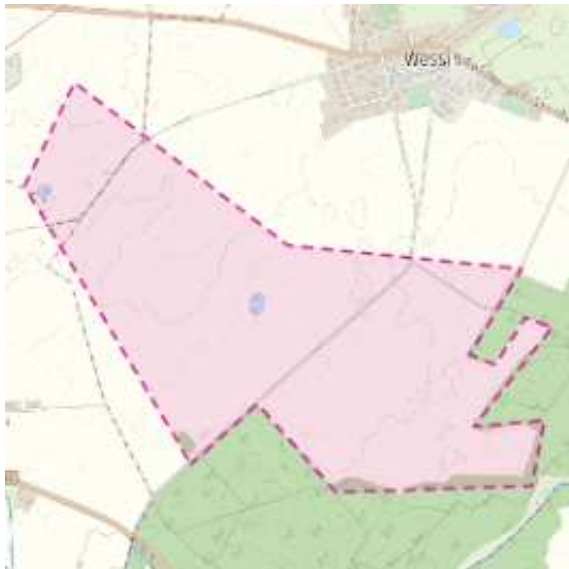
Anlagenbetreiber	Hauptsitz	Betroffenheit	Anhang
Erdgasspeicher Peissen GmbH	Halle	nicht betroffen	Auskunft Allgemein
Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) ¹	Schwaig b. Nürnberg	nicht betroffen	Auskunft Allgemein
ONTRAS Gastransport GmbH ²	Leipzig	betroffen	ONTRAS
VNG Gasspeicher GmbH ²	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein

¹⁾ Die Ferngas Netzgesellschaft mbH („FG“) ist Eigentümer und Betreiber der Anlagen der früheren Ferngas Thüringen-Sachsen GmbH („FGT“), der Erdgasversorgungsgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (EVG) bzw. der Erdgastransportgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (ETG).

²⁾ Wir weisen darauf hin, dass die Ihnen ggf. als Eigentümerin von Energieanlagen bekannte VNG – Verbundnetz Gas AG, Leipzig, im Zuge gesetzlicher Vorschriften zur Entflechtung vertikal integrierter Energieversorgungsunternehmen zum 01.03.2012 ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Netz“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die ONTRAS – VNG Gastransport GmbH (nunmehr firmierend als ONTRAS Gastransport GmbH) und ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Speicher“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die VNG Gasspeicher GmbH übertragen hat. Die VNG – Verbundnetz Gas AG ist damit nicht mehr Eigentümerin von Energieanlagen.

Diese Auskunft gilt nur für den dargestellten Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass noch mit Anlagen weiterer Betreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind!

Bitte prüfen Sie, ob der dargestellte Bereich den Ihrer Anfrage enthält.



Karte: onmaps ©GeoBasis-DE/BKG/ZSHH

Darstellung angefragter Bereich: 1 WGS84 - Geographisch (EPSG:4326) 53.561029, 11.720911

Mit freundlichen Grüßen
GDMcom GmbH

-Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig.-

Kostenlos mit BIL - BUNDESWEITES INFORMATIONSSYSTEM ZUR LEITUNGSRECHERCHE
<https://portal.bil-leitungsauskunft.de/login>

Anlagen: Anhang

Anhang - Auskunft Allgemein

zum Betreff: **Bebauungsplan Nr. 15 der Stadt Crivitz "Energiepark Barnin-Crivitz-Zapel – Teilbereich Wessin"; hier: frühzeitige Beteiligung betroffener Behörden und der TöB zum Vorentwurf (Stand: 26. November 2021)**

PE-Nr.: 04548/22

Reg.-Nr.: 04548/22

Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen)

VNG Gasspeicher GmbH

Erdgasspeicher Peissen GmbH

Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der/s oben genannten Anlagenbetreiber/s.

Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben.

Weitere Anlagenbetreiber

Bitte beachten Sie, dass sich im angefragten Bereich Anlagen Dritter befinden können, für die GDMcom für die Auskunft nicht zuständig ist.

- Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig. -



Anhang – ONTRAS Gastransport GmbH

Stellungnahme zum Verfahren

zum Betreff: Bebauungsplan Nr. 15 der Stadt Crivitz "Energiepark Barnin-Crivitz-Zapel – Teilbereich Wessin"; hier: frühzeitige Beteiligung betroffener Behörden und der TöB zum Vorentwurf (Stand: 26. November 2021)

PE-Nr: 04548/22

Reg.-Nr.: 04548/22

Die beiliegende **Schutzanweisung** ist wesentlicher Bestandteil dieser Auskunft und zwingend zu beachten.

Innerhalb der von Ihnen im BIL-Serviceportal gesetzten Anfragefläche befinden sich die folgenden Anlagen des oben genannten Anlagenbetreibers. Die Anlagen liegen in der Regel mittig im angegebenen Schutzstreifen (ggf. abweichende Schutzstreifenbreiten sind dem Bestandsplanwerk bzw. den digitalen Daten zu entnehmen):

Anlagentyp	Anlagenkennzeichen	DN	Schutzstreifenbreite (in m)	Zuständig
Ferngasleitung (FGL)	111.08	600	8,00	ONTRAS Gastransport GmbH Instandhaltungsbereich Bad Doberan
Mögliche sonstige Einbauten und Zubehör	Schilderpfahl (SPF), Schilderpfahl mit Messkontakt (SMK), Schilderpfahl mit Fernsprehdose (FS); Gas Merk- oder Messstein (G), Mantelrohr/e (MR) mit Kontrollrohr/en (KR), glasfaserverstärkte FGL-Umhüllung (GFK), Wassertopf (WT), Armaturengruppe/n (S) mit Verbindungsleitung und Ausbläser (A), Isolierstück/e (J), Betonreiter (BR), (Kabel-) Schutzrohr/e (SR), Kabelmuffen (KM), Kabelreserve/n (KR), Kabel-Unterflurbehälter (KUFB), Kabelmarker (M), Kabelgarnituren, Bänderder, Gleichrichterschrank			

Die derzeitige ungefähre Lage dieser Anlagen entnehmen Sie bitte anliegenden Planunterlagen.

Die Angaben zur Lage der Anlagen sind so lange als unverbindlich zu betrachten, bis die tatsächliche Lage in der Örtlichkeit unter Aufsicht des zuständigen Betreibers/ Dienstleisters festgestellt wurde. Erforderliche Suchschachtungen sind durch den Antragsteller/ das Bauunternehmen in Handschachtung auf eigene Kosten durchzuführen.

Benötigen Sie die genaue Lage in der Örtlichkeit, vereinbaren Sie bitte unter Angabe der PE-Nr. einen Termin mit dem nachfolgend benannten Betreiber/ Dienstleister:

Zuständig

ONTRAS Gastransport GmbH | Instandhaltungsbereich
Bad Doberan

Kontakt

ONTRAS Gastransport GmbH
Netzbereich Nord
Thoralf Buhr / Patrick Neumann
Am Walkmüller Holz 2
18209 Bad Doberan
Telefon: +49341271116436 / +49341271116419
Mobil: +491702266421 / +491723431898
Fax: +49341271116434
Mail: Thoralf.Buhr@ontras.com
Patrick.Neumann@ontras.com



Zum geplanten Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 15 der Stadt Crivitz bestehen grundsätzlich keine Einwände. Zu beachten sind folgende Auflagen und Hinweise:

1. Nach derzeitigem Kenntnisstand bestehen folgende **Interessenberührungen**:
 - innerhalb der Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplan Nr. 15 "Energiepark Barnin-Crivitz-Zapel – Teilbereich Wessin" der Stadt Crivitz befindet sich die ONTRAS-Ferngasleitung FGL 111.08
2. **Die ONTRAS-Ferngasleitung FGL 111.08 ist lagerichtig mit entsprechenden Beschriftungen in die Planzeichnung des Bebauungsplanes einzutragen.** Zusätzlich ist der Schutzstreifen der Ferngasleitung als eine mit einem Leitungsrecht belastete, nicht überbaubare Fläche darzustellen.

Sofern hierfür **digitale Bestandsdaten** der ONTRAS-Anlagen (dxf- oder dwg-Format) benötigen werden, bitten wir Sie um Unterzeichnung und Rücksendung der beiliegenden Nutzungsvereinbarung an: leitungsanskunft@gdmcom.de.
3. **In der Begründung zum Vorentwurf ist die ONTRAS-Ferngasleitung FGL 111.08 zu benennen.**

Ferner ist in der Begründung auf die sich ergebenden Nutzungseinschränkungen hinzuweisen und nachfolgende Hinweise und Auflagen zu ergänzen.
4. Im Schutzstreifen dürfen für die Dauer des Bestehens der Anlage/n keine baulichen Anlagen errichtet oder sonstigen Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder Betrieb der Anlage/n vorübergehend oder dauerhaft beeinträchtigen/gefährden können.
5. **Mit Blick auf die geplante Festsetzung des sonstigen Sondergebietes „Windenergie“ im Bebauungsplan, weisen wir darauf hin, dass es der Zustimmung durch die ONTRAS bedarf, sofern Windenergieanlagen unterhalb eines Mindestabstandes von 850 m zu gastechnischen Anlagen der ONTRAS geplant und errichtet werden sollen.** D. h. alle Planungen und vorgesehenen Baumaßnahmen (z. B. Standorte der Windenergieanlagen, Errichtung von Zuwegungen, Kran-/Montage-/Lagerflächen, Baustelleneinrichtung und bauzeitliche Transportwege sowie Umspannwerke, Kabeltrassen und landschaftspflegerische Begleitmaßnahmen) sind bei der GDMcom mit den entsprechenden aussagekräftigen Planunterlagen – mit eingetragenen Anlagenbestand – bereits in der Entwurfsphase zur Prüfung/Stellungnahme einzureichen.
6. Damit die öffentliche Sicherheit und die Versorgungsaufgaben nicht beeinträchtigt oder gefährdet werden, sind jegliche Planungen (z. B. auch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen) im Bereich der Anlagen rechtzeitig abzustimmen.
7. Die vorgenommenen Änderungen sind uns zur erneuten Stellungnahme vorzulegen.
8. Der oben genannte Anlagenbetreiber ist weiter an der Planung/ dem Verfahren zu beteiligen.
9. Nach Abschluss des Verfahrens ist uns der Beschluss zu übergeben.

Mit freundlichen Grüßen
GDMcom GmbH

-Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig.-



im Auftrag der

Anlagen/ mitgeltende Unterlagen:

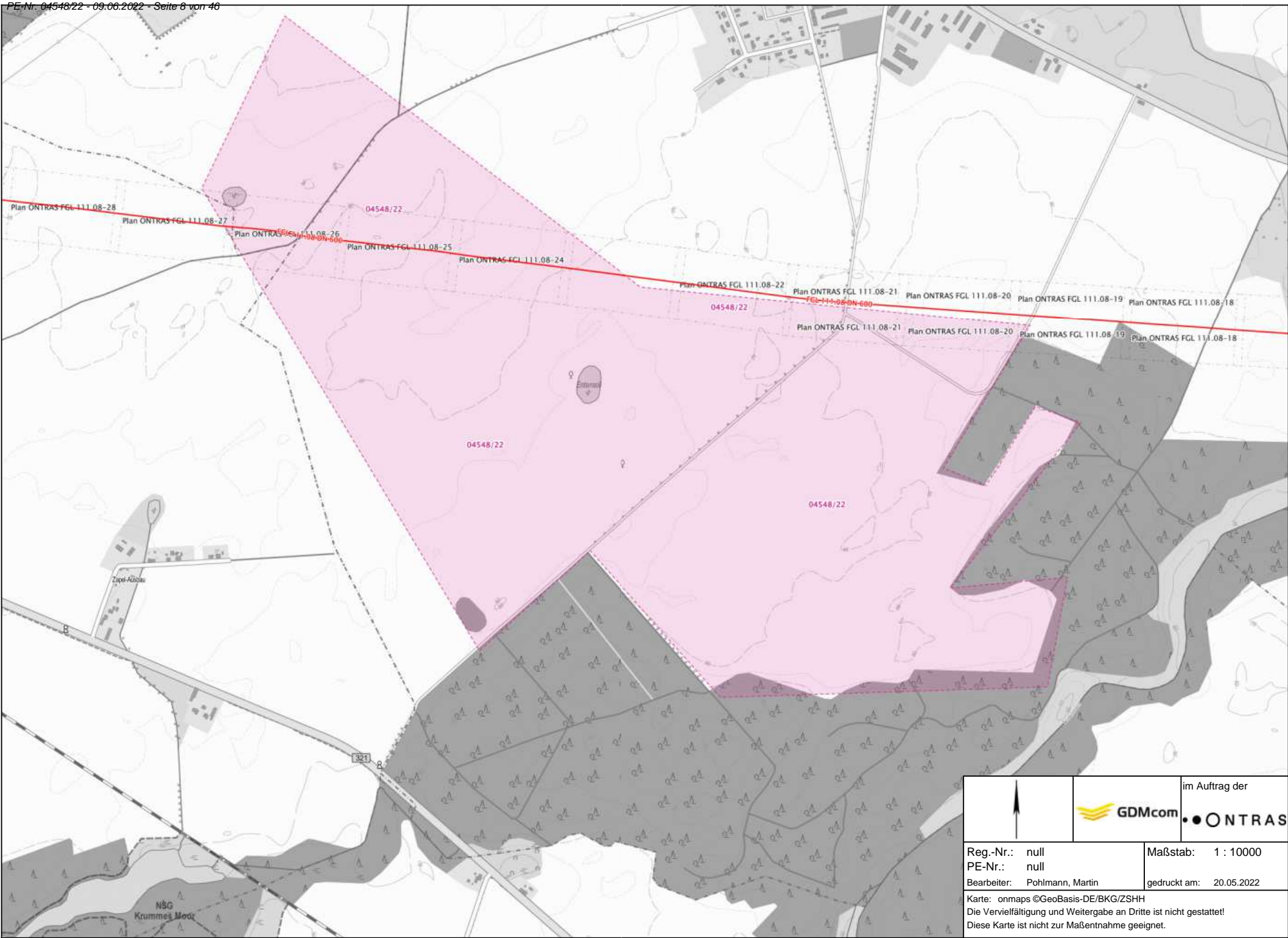
Digitale Daten - Nutzungsvereinbarung
Leitungsschutzanweisung


Anlagen/ Pläne:

Übersichtskarte		
Grundriss	FGL 111.08	18 - 28

Verteiler:

	René Wiese	Amt Crivitz
Herr	Salomon	ONTRAS Gastransport GmbH
Herr	Szadkowski	ONTRAS Gastransport GmbH
Herr	Lunow	ONTRAS Gastransport GmbH
Herr	Buhr	ONTRAS Gastransport GmbH
Herr	Neumann	ONTRAS Gastransport GmbH



	 GDMcom	im Auftrag der 
Reg.-Nr.: null	Maßstab: 1 : 10000	
PE-Nr.: null	gedruckt am: 20.05.2022	
Bearbeiter: Pohlmann, Martin		
Karte: onmaps ©GeoBasis-DE/BKG/ZSHH Die Vervielfältigung und Weitergabe an Dritte ist nicht gestattet! Diese Karte ist nicht zur Maßentnahme geeignet.		

Von: 226.Postfach@BNetzA.de
Sent: Tue, 17 May 2022 11:19:51 +0200
An: Jana Priehn
Betreff: AW: Bebauungsplan Nr. 15 der Stadt Crivitz „Energiepark Barnin-Crivitz-Zapel - Teilbereich Wessin“ - Beteiligung der Behörden lt. § 4 Abs. 1 BauGB

[EXTERNE-EMAIL] Klicken Sie nicht auf Links oder öffnen Sie keine Anhänge! Es sei denn, Sie kennen den Absender und wissen, dass der Inhalt sicher ist.

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit bestätigen wir Ihnen den Eingang Ihrer E-Mail. Sie wird an den zuständigen Fachbereich weitergeleitet und bearbeitet.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte

- * für Anfragen von Bauanträgen zur Abfrage von Richtfunkstrecken der Betreiber an Frau Walz-Giebe (030/22480-509)
- * für Richtfunk an Frau Kulb (030/22480-414)
- * für Flugfunkzeugnisprüfungen an Herrn Balczerowski (030/22480-410)
- * für Flug-, Navigations- und Ortungsfunk an Herrn Eckert (030/22480-364)
- * für 5G-Campusnetze an Herrn Jacob (030/22480-593)
- * für alle weiteren Fragen an Herrn Heutmann (030/22480-360)

Mit freundlichen Grüßen

Bundesnetzagentur

Referat 226

Fehrbelliner Platz 3

10707 Berlin

226.postfach@bnetza.de <<mailto:226.postfach@bnetza.de>>

Datenschutzhinweis:

Der Schutz Ihrer Daten ist uns wichtig. Nähere Informationen zum Umgang mit personenbezogenen Daten in der BNetzA können Sie der Datenschutzerklärung auf https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Service/Datenschutz/Datenschutz_node.html entnehmen.

Von: Jana Priehn <jana.priehn@amt-crivitz.de>

Gesendet: Dienstag, 17. Mai 2022 10:27

An: 'poststelle@afrlwm.mv-regierung.de' <poststelle@afrlwm.mv-regierung.de>;

'TOEB.MV@bundesimmobilien.de' <TOEB.MV@bundesimmobilien.de>;

'baiudbwtoeb@bundeswehr.org' <baiudbwtoeb@bundeswehr.org>; 'poststelle@baf.bund.de'

Von: Stefan.Jacob@bnetza.de
Gesendet: 28.09.2022 06:39
An: "Jana Priehn" <jana.priehn@amt-crivitz.de>
Betreff: 42970: Errichtung und Betrieb einer/mehrerer Windenergieanlage/n

[EXTERNE-EMAIL] Klicken Sie nicht auf Links oder öffnen Sie keine Anhänge! Es sei denn, Sie kennen den Absender und wissen, dass der Inhalt sicher ist.

BNetzA-Vorgangsnr.: 42970
Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom: Energiepark Barnin-Crivitz-Zapel – Teilbereich Wessin, 17.05.2022
geprüftes Gebiet: Crivitz, LK Ludwigslust-Parchim
Koordinatenbereich: NW: 11E4120 53N3428
(WGS 84 in Grad/Min./Sek.) SO: 11E4457 53N3312

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Grundlage Ihrer Angaben wurde von uns eine Überprüfung des o. g. Gebiets auf Beeinträchtigungen von technischen Einrichtungen wie Richtfunkstrecken sowie Funkmessstellen der Bundesnetzagentur (BNetzA) durchgeführt. Durch rechtzeitige Einbeziehung ihrer Betreiber in die weitere Planung sollen Störungen vermieden werden.

Mit Stand von heute sind dort folgende Betreiber aktiv:

Richtfunk:
50Hertz Transmission GmbH
Heidestraße 2
10557 Berlin

Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern
Alexandrinestraße 1
19055 Schwerin

Funkmessstellen der BNetzA:
- keine

Beachten Sie bitte für Ihr geplantes Vorhaben auch die Hinweise auf unserer Internetseite
<http://www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung>.

Mit freundlichen Grüßen

Team Bauleitplanung

Referat 226
Richtfunk, Flug-, Navigations- und Ortungsfunk

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
Fehrbelliner Platz 3
10707 Berlin

?? +49 30 22480-509
mailto: 226.Postfach@BNetzA.de
<http://www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung>

Datenschutzhinweis:

Der Schutz Ihrer Daten ist uns wichtig. Nähere Informationen zum Umgang mit personenbezogenen Daten in der BNetzA können Sie der Datenschutzerklärung auf <https://www.bundesnetzagentur.de/Datenschutz> entnehmen. Sollte Ihnen ein Abruf der Datenschutzerklärung nicht möglich sein, kann Ihnen diese auch in Textform übermittelt werden.

--

This email was Malware checked.

Von: leitungsauskunft@wemacom.de
Sent: Fri, 20 May 2022 07:51:35 +0200
An: Jana Priehn
Betreff: AW: Bebauungsplan Nr. 15 der Stadt Crivitz „Energiepark Barnin-Crivitz-Zapel - Teilbereich Wessin“ - Beteiligung der Behörden lt. § 4 Abs. 1 BauGB

[EXTERNE-EMAIL] Klicken Sie nicht auf Links oder öffnen Sie keine Anhänge! Es sei denn, Sie kennen den Absender und wissen, dass der Inhalt sicher ist.

Unser Zeichen: XTBN 2022/01384

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihre Anfrage zu unseren Versorgungsanlagen.

Ihr Anliegen bearbeiten wir im Auftrag der WEMACOM Telekommunikation GmbH und WEMACOM Breitband GmbH.

Zu dieser Baumaßnahme erheben wir keine Einwände, da sich im ausgewiesenen Baubereich keine Versorgungsanlagen befinden.

Diese Stellungnahme ist ab Auskunftsdatum 6 Monate gültig.

Bei weiteren Fragen kommen Sie gerne auf uns zu.

Freundliche Grüße

René Panke

Techniker Betrieb Netze / Leitungsauskunft
WEMACOM Telekommunikation GmbH

Tel.: +49 385 755-2224

leitungsauskunft@wemacom.de

Hausadresse: Zeppelinstraße 1, 19061 Schwerin

Mit voller Bandbreite für unsere Region: www.wemacom.de



WEMACOM Telekommunikation GmbH | WEMACOM Breitband GmbH
Zeppelinstraße 1 | 19061 Schwerin

Geschäftsführer: Dipl. Ing. Volker Buck, Dipl. Ing. Torsten Speth
Amtsgericht Schwerin | HRB 5753 | Amtsgericht Schwerin | HRB 12555

Von: Jana Priehn <jana.priehn@amt-crivitz.de>

Gesendet: Dienstag, 17. Mai 2022 10:27

An: 'poststelle@afrlwm.mv-regierung.de' <poststelle@afrlwm.mv-regierung.de>;
'TOEB.MV@bundesimmobilien.de' <TOEB.MV@bundesimmobilien.de>;
'baiudbwtoeb@bundeswehr.org' <baiudbwtoeb@bundeswehr.org>; 'poststelle@baf.bund.de'
<poststelle@baf.bund.de>; 'o.blietz@ba.mv-regierung.de' <o.blietz@ba.mv-regierung.de>;
'226.Postfach@BNetzA.de' <226.Postfach@BNetzA.de>; 'mecklenburg-vorpommern@bvgv.de'
<mecklenburg-vorpommern@bvgv.de>; 'DB.DBImm.Baurecht-Ost@deutschebahn.com'
<DB.DBImm.Baurecht-Ost@deutschebahn.com>; 'Ute.Glaesel@telekom.de' <Ute.Glaesel@telekom.de>;
'anlagenschutz-sis@dfs.de' <anlagenschutz-sis@dfs.de>; 'strassenverwaltung.nordost@autobahn.de'
<strassenverwaltung.nordost@autobahn.de>; 'leitungsauskunft-mv@hansegas.com' <leitungsauskunft-
mv@hansegas.com>; 'kirchenkreisverwaltung@elkm.de' <kirchenkreisverwaltung@elkm.de>;
'geodatenservice@laiv-mv.de' <geodatenservice@laiv-mv.de>; 'poststelle@lakd-mv.de'
<poststelle@lakd-mv.de>; 'poststelle@lung.mv-regierung.de' <poststelle@lung.mv-regierung.de>;
'abteilung3@lpbk-mv.de' <abteilung3@lpbk-mv.de>; 'gaedebehn@lfoa-mv.de' <gaedebehn@lfoa-
mv.de>; 'landgesellschaft@lgm.de' <landgesellschaft@lgm.de>; 'marion.ebert@em.mv-regierung.de'
<marion.ebert@em.mv-regierung.de>; 'poststelle@staluwm.mv-regierung.de' <poststelle@staluwm.mv-
regierung.de>; 'poststelle@sn.sbl-mv.de' <poststelle@sn.sbl-mv.de>; 'sba-sn@sbv.mv-regierung.de'
<sba-sn@sbv.mv-regierung.de>; 'Koordinationsanfragen.de@vodafone.com'
<Koordinationsanfragen.de@vodafone.com>; 'mail@wbv-untere-elde.de' <mail@wbv-untere-elde.de>;
'wsa-lauenburg@wsv.bund.de' <wsa-lauenburg@wsv.bund.de>; leitungsauskunft@wemag-netz.de;
leitungsauskunft@wemacom.de; 'info@zv-schwerinerumland.de' <info@zv-schwerinerumland.de>;
'leitungsauskunft@50hertz.com' <leitungsauskunft@50hertz.com>; 'bruemmer@stadt-sternberg.de'
<bruemmer@stadt-sternberg.de>

Betreff: Bebauungsplan Nr. 15 der Stadt Crivitz „Energiepark Barnin-Crivitz-Zapel - Teilbereich Wessin“ -
Beteiligung der Behörden lt. § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Anlage übersende ich Ihnen Unterlagen zu dem o. g. Planverfahren im Rahmen der
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 1 BauGB mit der Bitte um
Stellungnahme innerhalb eines Monats.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

i. A. J. Priehn

Amt Crivitz
Amt für Stadt- und Gemeindeentwicklung
SG Stadt- und Gemeindeentwicklung

Stellungnahme zu Belangen des Anlagenschutzes (§18a LuftVG)

Datum: 24.05.2022

SIS/ND Aktenzeichen: V202201054

Bezeichnung der Maßnahme: Stadt Crivitz: Bebauungsplan Nr. 15 „Energiepark Barnin-Crivitz-Zapel - Teilbereich Wessin“

Art der Maßnahme: WEA-Vorranggebiet

Bauherr:

Name:
Adresse:
E-Mail:

Anfrage von:

Aktenzeichen: Mail

Datum: 17.05.2022

Name: Amt Crivitz

Adresse: Amtsstraße 5, 19089 Crivitz

E-Mail: jana.priehn@amt-crivitz.de

Planversion:
Plandatum:
Dauer: unbefristet

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch die oben aufgeführte Planung werden Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich §18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt. Es werden daher unsererseits weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht.

Bei der Beurteilung des Vorhabens bezüglich der Betroffenheit von Anlagen der DFS wurden die oben angegebenen Koordinaten berücksichtigt. Die Koordinaten wurden von uns aus den vorgelegten Unterlagen ermittelt.

Diese Beurteilung beruht auf den Anlagenstandorten und -schutzbereichen Stand Mai 2022. Momentan beabsichtigen wir im Plangebiet keine Änderungen, diese sind jedoch aufgrund betrieblicher Anforderungen nicht auszuschließen. Wir empfehlen daher, Windenergievorhaben grundsätzlich bei der zuständigen Luftfahrtbehörde zur Prüfung gem. §18 LuftVG einzureichen. Windenergieanlagen, die eine Bauhöhe von 100 m über Grund überschreiten, bedürfen gemäß § 14 LuftVG der luftrechtlichen Zustimmung durch die Luftfahrtbehörde. Art und Umfang der Tag- und Nachtkennzeichnung wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens von der Luftfahrtbehörde festgelegt.

Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 LuftVG unberührt.

Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert.

Hinweis: Das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung stellt unter dem nachfolgenden Link eine interaktive Karte mit den aktuell gültigen Anlagenschutzbereichen verschiedener Flugsicherungsorganisationen gem. §18a LuftVG zur Verfügung.

http://www.baf.bund.de/DE/Themen/Flugsicherungstechnik/Anlagenschutz/anlagenschutz_node.html

Mit freundlichen Grüßen

i.V. Oliver Reitenbach
Leiter Satelliten- und Technische Dienste
Systems & Infrastructure Services

i. A. Jekaterina Schoolmann
Satelliten- und Technische Dienste
Systems & Infrastructure Services

(Dieses Schreiben ist maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

Von: Safhöfer, Mathias <Mathias.Safhoefer@autobahn.de>

Gesendet: 16.06.2022 13:42

An: "Jana Priehn" <jana.priehn@amt-crivitz.de>

Betreff: Stn: BPlan 15 Stadt Crivitz „Energiepark Barnin-Crivitz-Zapel - Teilbereich Wessin“

[EXTERNE-EMAIL] Klicken Sie nicht auf Links oder öffnen Sie keine Anhänge! Es sei denn, Sie kennen den Absender und wissen, dass der Inhalt sicher ist.

Unser Zeichen: 2022/160

Sehr geehrte Frau Priehn,

gegen das Vorhaben bestehen keine Bedenken. Gemäß vorgelegter Unterlagen sind Bundesautobahnen nicht betroffen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Mathias Safhöfer

Die Autobahn GmbH des Bundes
Niederlassung Nordost, Außenstelle Güstrow
Krakower Chaussee 2a, 18273 Güstrow\Klueß

Mathias Safhöfer
Abteilungsleitung C3 - Verwaltung
M +49 152 54 81 77 07
T +49 38 43 27 5 - 4 30
F +49 38 43 27 5 - 5 99
mathias.safhoefer@autobahn.de
www.autobahn.de

Geschäftsführung Stephan Krenz (Vorsitzender) ·
Gunther Adler · Anne Rethmann
Aufsichtsratsvorsitz Oliver Luksic
Sitz Berlin · AG Charlottenburg · HRB 200131 B

Von: Jana Priehn <jana.priehn@amt-crivitz.de>

Gesendet: Dienstag, 17. Mai 2022 10:27

An: 'poststelle@afrlwm.mv-regierung.de' <poststelle@afrlwm.mv-regierung.de>;

'TOEB.MV@bundesimmobilien.de' <TOEB.MV@bundesimmobilien.de>;

'baiudbwtoeb@bundeswehr.org' <baiudbwtoeb@bundeswehr.org>; 'poststelle@baf.bund.de'

Jana Priehn

Von: Bürger 1
Gesendet: Dienstag, 5. Juli 2022 10:25
An: Bauleitplanung
Betreff: Ablehnung des geplanten Windparks in Wessin, Mordkuhle

[EXTERNE-EMAIL] Klicken Sie nicht auf Links oder öffnen Sie keine Anhänge! Es sei denn, Sie kennen den Absender und wissen, dass der Inhalt sicher ist.

Hallo

Hiermit erkläre ich, dass ich gegen die gesamte Maßnahme zur Errichtung des Windparks in Wessin/ Zapel / Barnin / Hof Barnin bin.

Da ich Eigentümer in unmittelbarer Nähe bin, werde ich alle rechtlichen Schritte und Mittel gegen diesen Energiepark einsetzen.

Generell fehlen Unterlagen zum Artenschutz und Umweltschutz über einen längeren Zeitraum.

Das geplante Gebiet befindet sich mitten im Vogelrastgebiet von Großvögeln und bildet ein entsprechendes Nahrungshabitat.

Die weiträumigen Rastflächen werden im März und Oktober von Großvögeln genutzt, die während ihres Vogelzuges durch das Gebiet ziehen..

Damit ist dieses Gebiet absolut ungeeignet für einen Windpark.

Außerdem stehen ein paar Kilometer weiter hunderte von Windräder, die das Gesamtbild der Natur verschandeln.

Bitte bestätigen Sie mir den ordnungsgemäßen Einspruch der Email schriftlich.

Vielen Dank und mit freundlichen Grüßen

[Von der neuen AOL-App für Android gesendet](#)

--

This email was Malware checked.

Bürger 2

Bauleitplanung Amt Crivitz
Amtsstraße 5
19089 Crivitz

Crivitz o.T. Wessin, 07.07.2022

Bebauungsplan Nr. 15, Energiepark Crivitz, Zapel, Barnin - Teilbereich Wessin

Sehr geehrte Damen und Herren,

Mit diesem Schreiben lege ich gegen o. g. Bebauungsaplan Einspruch ein.
Dazu meine persönliche Begründung.

ARTENSCHUTZ

Auch ohne ornithologische Ausbildung konnte ich bei vielen Spaziergängen in der Wessiner Umgebung immer wieder Greifvögel, z. B. Adler, Milan in unmittelbarer Nähe und auch in dem geplanten Gebiet beobachten.

Die Wessiner Wiesen und Äcker werden als Nahrungshabitat genutzt. Im Frühjahr und Herbst setzt der Große

Vogelflug ein. Gänse und Reiher sammeln sich in der Wiese, um sich vor der großen Reise zu stärken. Ich kann mir nicht vorstellen, dass Windkraftanlagen für diese Tiere nicht gefährlich sind und die Tiere einen Bogen um den Bereich fliegen. Meine auf meinem Grundstück aufgestellten Bienenvölker nehmen durch den Infraschall dauerhaften Schaden, weil besonders in der Winterruhe der Bienen der dauerhafte Schall zu Störungen führt und das Überleben der Bienen über den Winter sinkt.

LANDSCHAFT

Ich will meine Heimat für mich und meine Nachkommen erhalten. Der Bau der WKA würde im weiten Umkreis das Landschaftsbild zerstören.

Dazu kommen noch über 5 m breite Zufahrten und die Bodenzerstörung durch Baufahrzeuge. Wer soll in 20 Jahren die 1500 Kubikmeter Beton pro Fundament wieder aus der Erde holen? In diesem Bereich wird nie ein Baum wachsen und was ist günstiger als ein Baum zur CO2 Bindung! Absenkung des Grundwasserspiegels durch Bau der WKA.

GESUNDHEIT

Es gibt inzwischen genug Untersuchungen, die in der Lärm- und Infraschallbelastung eine ernste Gefahr für die Bevölkerung sehen. Windkraftanlagen haben einen Wirkkreis von 14 Kilometer. Sie können Schlafstörungen, Migräne, Tinnitus, Herz-Rhythmusstörungen, Depressionen hervorrufen. Moderne Untersuchungen, neue Forschungsansätze und letztlich viele Einzelberichte von

praktizierenden Ärzten führten zu einer veränderten Interpretation des Themas Infraschall. Zunehmend sprechen immer mehr Ärzte und Wissenschaftler von einer ganz realen Gefährdung der Menschen durch Infraschall von Windkraftanlagen. Zahlreiche Studien und Berichte lassen keinen anderen Schluss zu als die Notwendigkeit einer Erhöhung des Mindestabstands von Windkraftanlagen zu Siedlungen und dauerhaft genutzten Wohnraum. Die Behauptung, dass es sich möglicherweise nur um Einbildung (Nocebo-Effekt) der Betroffenen handeln könne, wie dies oft von Windkraft-Befürwortern und der Windkraft-Lobby gemutmaßt wird, lässt sich wissenschaftlich nicht halten. Schlafstörungen durch Leuchtfeuer und Schattenschlag der WKA.

IMMOBILIEN

Schon alleine die Planung einer Wka wirkt sich wertmindernd auf die Grundstückspreise aus. Ich habe mein Haus auch als Altersvorsorge gebaut. Wer ersetzt mir den Schaden? Immobilien im Umfeld von Windkraftanlagen verlieren bis zu 80 Prozent an Wert. In massiven Fällen können die Immobilien sogar unverkäuflich sein.

WIRTSCHAFTLICHKEIT

Nachweislich kann die Energie von Photovoltaik und WKA nicht entsprechend gespeichert werden, was zu steigenden Strompreisen. Ebenso kann der Strom nicht transportiert werden, da dazu die Trassen fehlen. Wir produzieren also Umweltmüll! Bei Sturm, Windstille oder wenn keine Sonne scheint, müssen wir demnach auf konventionelle Energien zurück greifen. Schon jetzt stehen im nah gelegenen und gut sichtbaren WKA Gebiet Kladrup die Windräder stundenlang still. Die Schäden die bei diesen Anlagen wirtschaftlich und in der Natur entstehen wird noch die nächste Generation belasten. Eine ergänzende Begründung bleibt ausdrücklich vorbehalten.

Mi freundlichen Grüßen

Bürger 3

**Amt Crivitz
Amtsstraße 5**

19089 Crivitz

Datum: 05.07.2022

Betreff:
Öffentlichkeitsbeteiligung zum Bebauungsplan Nr. 15 „Energiepark Barnin-Crivitz-Zapel- Teilbereich Wessin“ der Stadt Crivitz gemäß § 3 Abs.1 Baugesetzbuch (BauGB)

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu den Vorentwurfsunterlagen habe ich als Waldbesitzer des im Osten und Süden anliegenden Waldgebietes, folgende Anregungen und Bedenken.

1. Hohe Waldbrandgefahr durch angrenzende WKA

Einige geplante WKA stehen aus meiner Sicht, zu dicht am betroffenen Waldgebiet. Aufgrund einer enormen Höhe der Anlagen, ist der festgelegte Waldabstand zu gering.

Nachweislich können diese Anlagen bei Brand mit solchen Oberhöhen, durch die örtliche Feuerwehr nicht gelöscht werden. Somit stellen die WKA, welche dicht am Waldgebiet errichten werden sollen ein hohes Waldbrandrisiko dar.

Hier sind die Abstände zu erweitern und im Falle eines Waldbrandes, verursacht durch den „Energiepark Barnin-Crivitz-Zapel-Teilbereich Wessin“, hat der Betreiber sicherzustellen, dass der wirtschaftlich entstandene Schaden sowie die daraus resultierenden Kosten für eine Wiederaufforstung, angefangen von der Beräumung der Schadfläche, Vorarbeiten (Räumen, Bodenarbeiten), Wildschutz - wildabwehrende Schutzmaßnahmen (Zaunbau), Pflanzenlieferung, Pflanzung sowie erforderliche Kulturpflegen zu 100% übernommen werden.

2. Geltungsbereich laut Übersichtsplan

In der Gemarkung Wessin, Flur 4 sehe ich aufgrund der Waldabstandsregelung die Flurstücke 94,95,96,97 sowie ein Teilbereich des Flurstückes 90 zu beplanen, nicht als zielführend an. Die Flurstücke 94,95,96,97 würden sich zum angrenzenden Energiepark, vielmehr als Rückzugsgebiet für wildlebende Tiere anbieten. Weiterhin sehe ich den östlichen Bereich der Flurstücke 102 und 103 zu bebauen als Zerschneidung des Waldbildes an, da die Fläche zu 75% von Wald umschlossen ist.

Der Standort der geplanten Windkraftanlage, sollte hier in Richtung Westen zu den Flurstücken 104 und 113/1 verschoben werden.

**3. Ausgleichsmaßnahmen / Ersatzmaßnahmen zum Bebauungsplan Nr. 15
„Energiepark Barnin-Crivitz-Zapel-Teilbereich Wessin“**

Da mein Waldbesitz unmittelbar von diesem Vorhaben betroffen ist und daraus mögliche negative Auswirkungen abgeleitet werden können, bezüglich einer erhöhten Waldbrandgefahr sowie der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, stelle ich 4 Maßnahmen als Ausgleich vor.

1. Gemarkung Radepohl, Flur 2, Flurstück 99
Sanierung einer Wasserfläche, Renaturierung der Uferbereiche und die Nutzung als Löschwasserentnahmestelle für die betroffenen Waldflächen.
2. Gemarkung Radepohl, Flur 1, Flurstück 43 oder Gemarkung Wessin, Flur 2, Flurstück 256
Bau eines Feuerlöschteiches mit einem Fassungsvermögen von 1800-2000m³ zur Waldbrandvorbeugung der betroffenen Waldflächen.
3. Gemarkung Wessin, Flur 4, Flurstück 97
Anlage einer Wildschutzhecke in Ostwestausrichtung.
4. Gemarkung Wessin, Flur 4, Flurstück 103
Anlage einer Wildschutzhecke in Nordsüdausrichtung.

Bürger 4

Stadt Crivitz
Frau Bürgermeisterin
Britta Brusch-Gamm
Rathausstr. 1
19089 Crivitz

Berlin, den 08.07.2022
Unser Zeichen: 151/22
Ihr Zeichen: -
Ihre Nachricht vom: -

Per E-Mail: bauleitplanung@amt-crivitz.de
E-Mail-CC: brusch-gamm@t-online.de
Per Telefax: 03863 / 333577

Bebauungsplan Nr. 15 „Energiepark Barnin-Crivitz-Zapel - Teilbereich Wessin“ der Stadt Crivitz, Stellungnahme der Bürger 4 im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Frau Brusch-Gamm,
sehr geehrte Damen und Herren der Stadt Crivitz,

wir beraten und vertreten die im oben genannten Zusammenhang. Ordnungsgemäße Bevollmächtigung wird anwaltlich versichert und kann bei Bedarf nachgereicht werden. Die hat uns gebeten, im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 15 „Energiepark Barnin-Crivitz-Zapel - Teilbereich Wessin“ der Stadt Crivitz in ihren Namen eine Stellungnahme abzugeben:

1 Zu berücksichtigender Sachverhalt

Wie Ihnen bekannt ist, ist die eine Projektierungs- und Betreibergesellschaft mit Sitz in Mecklenburg-Vorpommern. Sie verfolgt seit einigen Jahren eine Planung eines Windparks bestehend aus 20 Windenergieanlagen (WEA) in einem Bereich, für den das Regionale Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg (RREP WM) im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels

6.5 nach allen drei Entwürfen das Eignungsgebiet für Windenergieanlagen Nr. 48/21 Wessin in den Gemarkungen Wessin, Barnin und Zapel-Hof der Stadt Crivitz, der Gemeinde Zapel und der Gemeinde Barnin – und damit auch auf einem Teil der Gemarkung der Stadt Crivitz – für die Errichtung von WEA raumordnerisch vorsieht.

Die [Name] hat für dieses Projekt am 09.05.2017 eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach §§ 4, 10 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von 20 WEA vom Typ ENERCON E-138 EP3 mit einer Leistung von jeweils 3,5 MW, einer Nabenhöhe von gerundet 160 m, einem Rotordurchmesser von 138 m und somit einer Gesamthöhe von 229 m zzgl. einer Fundamenthöhung von 3 m beantragt. Die beantragten WEA befinden sich auf diversen Flurstücken der Gemarkungen Zapel Hof, Barnim und Wessin. Das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren wird beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg (StALU WM) als immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbehörde unter dem Aktenzeichen StALUWM-51-4561-5712.0.1.6.2V-76025 geführt. Es fand bereits am 28.01.2020 der Erörterungstermin nach § 10 Abs. 6 BImSchG statt. Zur Nutzung der Fläche für die Errichtung und den Betrieb von WEA wurden mit den Grundstückseigentümern langfristige Nutzungsverträge geschlossen.

Die Stadt Crivitz wurde im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens mit Übersendung der Antragsunterlagen beteiligt. Insofern hat die Stadt Crivitz exakte Kenntnisse des weit fortgeschrittenen Genehmigungsverfahrens wie auch der konkreten Standorte der beantragten WEA und der fehlenden Betroffenheit von Umweltbelangen bzw. möglichen Maßnahmen zur Vermeidung der Betroffenheit.

Dies kommt auch dadurch zum Ausdruck, dass nach der Darstellung der Stadt Crivitz im Beschluss BV Cri SV 475/21-02 vom 25.04.2022 laut Beschlussvorlage ausgeführt wird:

„Die im Genehmigungsverfahren zur Errichtung von 20 WKA vorgetragenen Belange des Umwelt- und Naturschutzes werden fachplanerisch bewertet und in den Bebauungsplan eingearbeitet.“

Es wird insofern darauf verzichtet, die Angaben zum immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrag und insbesondere den Standorten der WEA vorliegend erneut mitzuteilen.

2 Zweck der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung verfehlt

Der Zweck der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wird verfehlt und diese ist erneut mit Nachbesserungen durchzuführen.

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebiets in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten; ihr ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben. Dabei dienen nach § 4a Abs. 1 BauGB die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung insbesondere der vollständigen Ermittlung und zutreffenden Bewertung der von der Planung berührten Belange und der Information der Öffentlichkeit.

Dem werden die ausgelegten Unterlagen nicht gerecht. Die der Stadt Crivitz obliegende und gesetzlich normierte Aufgabe, Planungsalternativen vorzulegen, wird verfehlt. Es besteht die Verpflichtung der planenden Gemeinde, von sich aus die möglichen Planungsalternativen darzutun, was auch auf Grund der Entstehungsgeschichte der Vorläuferregelung des § 2a Abs. 2 BBauG 1976 ein maßgeblicher Aspekt der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung ist.

Vgl. *Krautzberger*, in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, Baugesetzbuch, Werkstand: 143. EL August 2021, § 3 Rn. 15b.

Zudem fehlen hinreichende Aussagen zu den voraussichtlichen Auswirkungen der Planung, was aber ebenfalls wesentlicher Inhalt der Planunterlagen ist, die Gegenstand der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sind. Grund dafür ist, dass bisher jede konkretere Angabe zu bereits vorliegenden Erkenntnissen für einen Umweltbericht fehlt. Die Angaben erschöpfen sich in fast ausschließlich abstrakten Ausführungen. Erstaunlich ist, dass die seitens der gemeindlichen Beteiligung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren der | | vorgelegten Erkenntnisse zu fehlenden relevanten Umweltkonflikten keine Berücksichtigung finden. Dies verwundert noch mehr vor dem Hintergrund des oben zitierten Beschlusses BV Cri SV 475/21-02 vom 25.04.2022, weshalb auch insofern ein Fehler vorliegt.

3 Fehlerhafte Bekanntmachung

Die Beschreibung und Lage des Plangebietes und der abgedruckte Übersichtsplan in der öffentlichen Bekanntmachung waren für die | lediglich bedingt durch die Kenntnisse aus dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren einigermaßen nachvollziehbar, wobei die Abgrenzung bei einigen benannten Flurstücken offenbleibt. Erst recht werden andere Dritte nicht erkennen können, ob sie betroffen sind und damit die Unterrichtung der Öffentlichkeit nicht gewährleistet sowie Betroffene von der Abgabe maßgeblicher Hinweise im Bauleitplanverfahren abgehalten. Beispielhaft steht dafür die örtliche Beschreibung mit „in etwa“. Die Beschreibung der Abgrenzung des Geltungsbereichs ist schlichtweg für die Öffentlichkeit nicht bestimmbar.

4 Fehlerhafte Inhalte

Ein eigenständiges städtebauliches Planungserfordernis ist aus den im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung ausgelegten Planunterlagen nicht erkennbar. Das wird zusätzlich durch den zeitlichen Verlauf der Planungen deutlich, wonach der Aufstellungsbeschluss bereits vor fast 30 Monaten gefasst wurde und aus den Planunterlagen kein wesentliches Betreiben der städtebaulichen Planung ersichtlich wird. Ein Umweltbericht wurde nicht einmal vorbereitet oder ein Vorschlag für den Untersuchungsumfang ausgearbeitet, was aber regelmäßiger Gegenstand der frühzeitigen Beteiligungsverfahren ist.

Der Bemessung des Sonstigen Sondergebiets liegen fehlerhafte Angaben, welche nur deklaratorische Bedeutung haben, zugrunde. Dieser Fehler schlägt sich auf den Bebauungsplan durch und ist zu korrigieren.

Die angegebenen Rechtsgrundlagen sind auch vor dem Hintergrund der Angaben auf der Planzeichnung unvollständig.

Die Hinweise auf die Vorgaben übergeordneter Planungen sind zu abstrakt und nicht planungsgebietsbezogen dargestellt.

In den ebenfalls zu abstrakten Ausführungen zu den kommunalen Planungen werden bauplanungsrechtliche Fehler inzident dargestellt, ohne dass die Stadt Crivitz zum Ausdruck bringt, in welcher Form eine Einhaltung der bauplanungsrechtlichen Vorschriften und des Stufensystems vorgesehen ist.

Die Planung soll von höherrangigen Planungen abweichen, ohne die bereits auf dieser Ebene erfolgte Abwägung überwinden zu können. Dabei wird die tatsächliche Innenbereichslage verkannt. Es fehlt eine naturschutzfachliche Herleitung der lediglich behaupteten Biotopbeeinträchtigung trotz Abstand und Lage zum Biotop bei Übernahme der für das RREP WM vorgesehenen Abstände. Dies kann städtebaulich auch nicht gelingen, sodass das Sondergebiet entsprechend zu vergrößern ist.

Die nachrichtlichen Übernahmen sind nicht nachvollziehbar.

Wir bitten Sie, uns das Ergebnis Ihrer Abwägung per E-Mail zu übersenden und uns im weiteren Bauleitplanverfahren zu beteiligen, gerne ebenfalls per E-Mail.

Vielen Dank.

Jana Priehn

Von: Bürger 4
Gesendet: Freitag, 8. Juli 2022 22:24
An: Bauleitplanung
Cc: brusch-gamm@t-online.de
Betreff: B-Plan Nr. 15 „Energiepark Barnin-Crivitz-Zapel - Teilbereich Wessin“,
Stellungnahme
Anlagen: 151-22_220708_Stellungnahme_Vorentwurf_B-Plan_Nr-15_WM.pdf

[EXTERNE-EMAIL] Klicken Sie nicht auf Links oder öffnen Sie keine Anhänge! Es sei denn, Sie kennen den Absender und wissen, dass der Inhalt sicher ist.

Sehr geehrte Frau Brusch-Gramm,
sehr geehrte Damen und Herren der Stadt Crivitz,

wir verweisen auf unser Schreiben im **Anhang**.

Zudem dürfen wir darauf hinweisen, dass der durch die Stadt Crivitz eröffnete Faxzugang nicht verfügbar ist („Diese Rufnummer ist ungültig.“) und deshalb die Öffentlichkeit von einer Abgabe von Stellungnahmen abgehalten wurde.

Mit freundlichen Grüßen

Landkreis Ludwigslust-Parchim
Fachdienst 68
FG Naturschutz und Landschaftspflege

Ludwigslust, den 09.02.2023

FD 63, Bauleitplanung

Registriernr.: 20942

Maßnahme:

Bebauungsplan Nr. 15 „Energiepark Barnin-Crivitz-Zapel – Teilbereich Wessin“ der Stadt Crivitz, Amt Crivitz

hier: vorläufige Stellungnahme aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege
(Mareike Damm, Tel.03871-722-6818, E-Mail: mareike.damm@kreis-lup.de)

Die Eingriffsregelung ist im B-Planverfahren abschließend abzuhandeln. Der B-Plan in der vorliegenden Form widerspricht dem § 1a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 18 BNatSchG und ist damit unzulässig.

Nach Auffassung der unteren Naturschutzbehörde kann das geplante Vorhaben nur durch einen qualifizierten B-Plan gemäß § 30 Abs. 1 BauGB (Festsetzung von Art und Maß der baulichen Nutzung, der überbaubaren Grundstücksfläche und Verkehrsflächen) oder durch einen Vorhabenbezogenen B-Plan gemäß § 12 BauGB zugelassen werden. Besonders die Angabe der Grundflächenzahl im B-Plan ist notwendig, anhand dieser ist auf Grundlage der „Hinweise zur Eingriffsregelung Mecklenburg-Vorpommern“ – Neufassung 2018, in Kraft seit 1. Juni 2018 eine Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung durchzuführen und vorzulegen.

Nur dann sind die Unterlagen aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde naturschutzfachlich prüffähig.

Abschließender Hinweis

Es wird nochmals darauf hingewiesen, dass beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt für das betreffende Windeignungsgebiet (WEG 48/12 Wessin) bereits Genehmigungsverfahren für die Errichtung von Windenergieanlagen laufen.

Es wird seitens der Naturschutzbehörde empfohlen eine Aufstellung des Bebauungsplanes unter Einbeziehung der Antragsunterlagen inklusive Kartierungen des laufenden BImSch-Verfahrens durchzuführen, um die naturschutzrechtlichen Belange zu berücksichtigen.

In der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 15 „Energiepark Barnin-Crivitz-Zapel – Teilbereich Wessin“ der Stadt Crivitz, Amt Crivitz auf S. 20 oben steht, dass gesetzlich geschützte Biotop nachrichtlich übernommen werden, in der textliche Festsetzung ist dies aber nicht vorhanden.

Vorläufige Stellungnahme zum speziellen Artenschutz nach § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz und zum Allgemeinen Artenschutz

(Anna Michalczyk, Tel.03871-722-6816, E-Mail: anna.michalczyk@kreis-lup.de)

Die zentralen Vorschriften zum besonderen Artenschutz finden sich in den §§ 44 bis 47 BNatSchG und gelten unmittelbar, d.h. es besteht keine Abweichungsmöglichkeit im Rahmen der Landesregelung. Die Vorschriften sind striktes Recht und als solches abwägungsfest. Insofern Festsetzungen des Bebauungsplanes artenschutzrechtlichen Belangen entgegenstehen würden, wäre dieser vollzugsunfähig. Daher ist bereits auf der Ebene der Bauleitplanung eine hinreichende Auseinandersetzung mit den artenschutzrechtlichen Belangen vorzunehmen. In der Beurteilung, ob Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m.

Abs.5 BNatSchG erfüllt sind, werden Maßnahmen zur Vermeidung, sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen einbezogen.

Daher sind im weiteren Planverfahren die nachfolgenden Belange zu berücksichtigen und der UNB erneut zur Prüfung vorzulegen.

Zur Umweltprüfung

Nach der gefestigten Rechtsprechung setzt die artenschutzrechtliche Prüfung, ob einem Planvorhaben naturschutzrechtliche Verbote, insbesondere den Zugriffsverboten nach § 44 BNatSchG entgegenstehen, eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Wirkungsbereich des Vorhabens vorhandener geschützter Arten voraus. Die artenschutzrechtlichen Untersuchungen müssen, sowohl in ihrem methodischen Vorgehen, als auch in ihrer Ermittlungstiefe ausreichen, um die untere Naturschutzbehörde, als zuständige Fachbehörde, in die Lage zu versetzen, die Voraussetzungen der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände sachgerecht zu prüfen.

Betrachtungen artenschutzfachlicher Belange sind Bestandteil im Umweltbericht vom 09.11.2022. Dabei wurden Bau- anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen auf einzelne Arten dargelegt. Er enthält auch zwei beigefügte faunistische Untersuchungen. Diese Ausführungen ersetzen jedoch keine artenschutzrechtliche Prüfung. Das Plangebiet wurde nicht hinreichend faunistisch erfasst.

Im Rahmen der Umweltprüfung/Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung sind Beschränkungen der Erfassungen auf die Anhang IV Arten und europäische Vogelarten nicht zulässig. Für besonders geschützte Arten, die nicht europarechtlich geschützt sind, gelten die artenschutzrechtlichen Verbote für zugelassene Eingriffe und Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nicht (§ 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG), die Berücksichtigung des Artenschutzes erfolgt bei diesen Arten jedoch im Rahmen der bauplanungsrechtlichen Eingriffsregelung (vgl. § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG, § 1a Abs. 3 BauGB). Insofern ein Vorhaben als „zugelassener Eingriff“ gilt, sind demnach faunistische Belange aller anderen, national geschützten Arten im Rahmen der Bearbeitung der Eingriffsregelung (siehe u.a. Hinweise zur Eingriffsregelung, Anlage 1, Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften) zu betrachten und insofern erforderlich über Auflagen oder Maßnahmenfestlegungen (B-Plan, LBP etc.) zu berücksichtigen.

Im weiteren Planverfahren ist die artenschutzrechtliche Prüfung zusammenhängend und fortlaufend, einschließlich Relevanzprüfung in Anlehnung an den Artenschutzleitfaden M-V vorzunehmen, unter Berücksichtigung des § 44 Absatz 1 in Verbindung mit § 44 Absatz 5 BNatSchG. Dabei sind die Formblätter des Artenschutz- Leitfadens zu verwenden (siehe http://www.lung.mv-regierung.de/dateien/artenschutz_leitfaden_planfeststellung_genehmigung.pdf).

Erfassungen und Kartierungen sind grundsätzlich gemäß den üblichen Methodenstandards wie bspw. Südbeck et al., den in der HzE 2018 befindlichen Mindestanforderungen an Erfassungen und die für Windvorhaben relevanten AAB WEA Teil Vögel und Fledermäuse durchzuführen. Reduzierungen des hier genannten Kartierumfangs sind plausibel zu begründen.

Insbesondere sind Aussagen/Kartierungen zu folgenden Themen zu machen:

- (kleinere) Brutvögel im 200 m Bereich um das Plangebiet (textlich und kartographisch),
- Reptilien und Amphibien
- ein Nachweis, dass die Bedeutung des Plangebietes für Zug- und Rastvögel noch den dargestellten Umständen gemäß ILN et a. (2009) entspricht und
- einem Fischadlerbrutplatz in ca. 1,6 km Entfernung (vergl. Kap. 2.2).

Für einige Arten, hier insbesondere Seeadler, Fischadler, Weißstorch und Rot/Schwarzmilan, sind Habitatanalysen zu erbringen.

Für die Prüfung der Natura 2000 Verträglichkeit sind die konkreten Entfernungen zu den nächsten Schutzgebieten anzugeben, um eine Betroffenheit auszuschließen.

In den Antragsunterlagen des parallelen BImSch-Verfahrens wurden Feldlerchen im Vorhabensgebiet kartiert. In dem Verfahren werden 20 Anlagen beantragt. Diese große Anzahl von Anlagen verursacht vermutlich einen für die Feldlerche bedeutsamen Habitatverlust. Insbesondere bezüglich des Rotmilans sollten alle in dem Gebiet stattgefundenen Kartierungen und zusätzlich konkrete Bürgermeldungen berücksichtigt werden. Es ist sehr wahrscheinlich, dass Lenkungsflächen für den Rotmilan benötigt werden.

Der Schutzstatus des Weißstorchs in Wessin besteht. Seit 2006 war der Horst durchgängig besetzt. In 2021 gab es eine Brut mit einem Jungen, 2022 war ein Horstpaar anwesend ohne Brut. Damit ist zu prüfen, ob Nahrungsflächen oder Korridore zu Nahrungsflächen betroffen sind.

Geeignete Ausgleichsflächen für die Feldlerche und Lenkungsflächen für den Rotmilan, sowie evtl. für den Weißstorch sind zumindest als möglicher Flächenpool bereits im Bauleitplanverfahren zu benennen und darzustellen.

Weitere Anmerkungen zu konkreten Textstellen:

- Welche Gutachten sind gemeint auf S. 3, 5. Absatz?
- Für das WEG Wessin sind LBP, AFB und UVP längst vorhanden (vergl. S. 5, unten).
- Im Kapitel 5.1 wird behauptet, dass für Rotmilane im Ausschlussbereich eine Ausnahme erteilt werden müsse. Nach der Ergänzung zur AA WEA Teil Vögel vom 28.05.2021 sind hier auch Tagesabschaltungen während der Brutzeit als Vermeidungsmaßnahme möglich.
- Unter 4.2 wären evtl. zusätzlich aufzulisten: Abschaltungen zu Attraktionszeitpunkten wie Pflügen, Ernte und Mahd, Maßnahmen zum Reptilien- und Amphibienschutz, sowie Lenkungsflächen für den Rotmilan und Ausgleichsmaßnahmen für evtl. betroffene Bodenbrüter.
- Nach AAB WEA Teil Fledermäuse sind Aussagen zu (potentiellen) Quartieren und Jagdgebieten an großen Gewässern/Feuchtgebieten in einem Umkreis von 500 m und Jagdgebieten/Flugstraßen an Gehölzen in einem Umkreis von 250 m zu treffen, da in diesem Bereich um WEAs von einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko für Fledermäuse auszugehen ist (vergl. S. 19 Umweltbericht = 200 m).



Mecklenburg-Vorpommern
Ministerium für Wirtschaft,
Infrastruktur, Tourismus
und Arbeit

Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit
Mecklenburg-Vorpommern, 19048 Schwerin

Bearbeiterin: Marion Ebert

Telefon: 0385/588-15636

AZ: 623-00000-2022/007-022

Email: Marion.Ebert@em.mv-regierung.de

Amt Crivitz
Amtsstraße 5
19089 Crivitz

Schwerin, 28.12.2022

Bebauungsplan Nr. 15 der Stadt Crivitz „Energiepark Barnin-Crivitz-Zapel - Teilbereich Wessin“ – Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB
hier: Stellungnahme der Luftfahrtbehörde

Ihr Schreiben vom 29.11.2022

Sehr geehrte Frau Priehn,

das Plangebiet des o.g. B-Plans liegt außerhalb von Bauschutzbereichen ziviler Flugplätze sowie außerhalb von Schutz- bzw. Wirkungsbereichen ziviler Flugsicherungseinrichtungen. Hieraus folgt zunächst, dass Konflikte mit Flugplätzen und Flugsicherungsanlagen in dem Plangebiet nicht zu erwarten sind.

Luftverkehrsrechtliche Belange werden jedoch berührt, sobald die zu errichtenden Windkraftanlagen die Höhe von 100 m über Grund überschreiten. Bei Überschreitung der Höhe von 100 m über Grund sind die Bestimmungen nach § 14 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) zu beachten, wonach die für die Baugenehmigung zuständige Behörde die Genehmigung für die Windkraftanlagen nur mit Zustimmung der Luftfahrtbehörde erteilen darf. Die Entscheidung der Luftfahrtbehörde wird gemäß § 31 Abs. 3 LuftVG aufgrund einer gutachtlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation getroffen, die im Rahmen des Genehmigungsverfahrens einzuholen ist. Insofern kann dem Ergebnis der Prüfungen der Flugsicherungsorganisation auf der Ebene des B-Planverfahrens nicht vorgegriffen werden.

Die luftfahrtbehördliche Entscheidung wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für die jeweiligen Windkraftanlagen getroffen, da erst im Genehmigungsverfahren die genauen Standorte und die jeweiligen Höhen der Windkraftanlagen sowie die Vorhabenträger bekannt sind.

Allgemeine Datenschutzzinformationen:

Der Kontakt mit dem Ministerium ist mit einer Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art 6 (1) e DSGVO i.V.m. § 4 DSGVO-MV).

Weitere Informationen zu Ihren Datenschutzrechten finden Sie unter www.regierung-mv.de/datenschutz/.

Hausanschrift:
Johannes-Stelling-Straße 14
19053 Schwerin

Postanschrift:
19048 Schwerin

Telefon: 0385 / 588-0
Telefax: 0385 / 588 – 5045
poststelle@wm.mv-regierung.de
<https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/wm/>

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Marion Ebert

Landkreis Ludwigslust-Parchim | FD 63 | PF 160220 | 19092 Schwerin

Der Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim

Amt Crivitz
Die Amtsvorsteherin
Amtsstraße 5
19089 Crivitz

Organisationseinheit
Fachdienst Bauordnung, Straßen- und Tiefbau

Ansprechpartner
Herr Ziegler

Telefon 03871 722-6313 Fax 03871 722-77 6313

E-Mail carsten.ziegler@kreis-lup.de

Aktenzeichen
BP 220038

Dienstgebäude
Ludwigslust

Zimmer
B 309

Datum
13.02.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

Betrifft: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Hier: Stellungnahme des Landkreises Ludwigslust-Parchim zum Bebauungsplan Nr. 15 "Energiepark Barnin-Crivitz-Zapel - Teilbereich Wessin" der Stadt Crivitz, Amt Crivitz

Bezug: Schreiben des Amtes vom 29.11.2022; PE: 06.12.2022

Planzeichnung vom Oktober 2022

Begründung zum Entwurf vom 31. Oktober 2022 einschl. Umweltbericht vom 09. November 2022

Die eingereichten Unterlagen zu o.g. Planung der Stadt Crivitz wurden durch Fachdienste des Landkreises Ludwigslust-Parchim geprüft.

Im Ergebnis der Prüfung äußert der Landkreis Ludwigslust-Parchim nachfolgende Anregungen:

FD 33 – Bürgerservice / Straßenverkehr

Die Anbindung an das vorhandene Straßennetz der neu zu schaffenden Verkehrsflächen/Zuwegungen zu den Anlagen sind im Vorfeld mit dem zuständigen Straßenbaulastträger/Eigentümer der vorhandenen Straßen/Wege und der Verkehrsbehörde abzustimmen. Ggf. ist eine zusätzliche (dauerhafte) Beschilderung mit amtlichen Verkehrszeichen erforderlich. Eine Sperrung von bereits jetzt vorhandenen, für jedermann zugänglichen Straßen/Wegen bedarf es bei womöglich zukünftigem dauerhaftem Ausschluss von öffentlichem Straßenverkehr jeweils eines (Teil-)Einziehungsverfahrens (§ 9 StrWG M-V).

Bezogen auf den Schattenwurf solcher Anlagen konnte den Unterlagen keine gesonderte Betrachtung/Wirkung auf öffentliche Verkehrsflächen (B392, B321, Gemeindestraßen) und etwaiger Beeinflussung selbiger entnommen werden. Ggf. sollte hier eine gesonderte Vorlage erfolgen mit Nachweisen, dass eine negative Beeinflussung ausgeschlossen werden kann.

Das Vorhaben insgesamt oder in Teilen könnte eine Arbeitsstellensicherung im Sinne der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) erforderlich machen. Demnach sind auf oder neben öffentlichen Verkehrsflächen verkehrslenkende und verkehrsraumschränkende Maßnahmen (u. a. auch Baustellenausfahrten) nach § 45 Absatz 6 StVO rechtzeitig vor Baubeginn durch den bauausführenden Betrieb bei der zuständigen Behörde unter zusätzlicher Vorlage eines Verkehrszeichenplans/ Baustellenkonzeptes zu beantragen.

FD 38 – Brand- und Katastrophenschutz

Seitens des FD Brand- und Katastrophenschutz gibt es zum o.g. Vorhaben folgende Bedenken und Hinweise.

Zum Sondergebiet Windenergie:

1. Um Windenergieanlagen (WEA) schnell und eindeutig auffinden zu können, müssen diese identifizierbar sein. Die Anlagenkennzeichnung ist am Turmfuß in einer Höhe von ca. 5 m mit entsprechender Zifferngröße (mind. 30 cm) anzubringen.
2. Es ist ein Feuerwehr-Übersichtsplan nach DIN 14095, mit den Anfahrtswegen zu den WEA und dem Sperrradius (im Brandfall), sowie den Notfallnummern des/ der Betreiber/s (Informationen für die Feuerwehr, wie Erreichbarkeit der ständig besetzten Fernüberwachungsstelle, ggf. Telefonnummer Notfallmanager oder Notfallmonteure) zu erstellen. Dieser Plan ist mit den Sachbearbeitern FD 38 Brand- und Katastrophenschutz – vorbeugender Brandschutz abzustimmen.
3. Die Feuerwehr ist vor Inbetriebnahme und in regelmäßigen Abständen in das Objekt und den damit verbundenen Besonderheiten einzuweisen.
4. Der Kontakt zu den Wehren ist über das Amt Crivitz Fachbereich Ordnung herzustellen.

Müller-Berthold SB Vorbeugender Brandschutz

FD 53 – Gesundheit

Gegen die o.g. Baumaßnahme keine grundsätzlichen Einwände.

FD 62 – Vermessung und Geoinformation

Als Träger öffentlicher Belange bestehen **keine Einwände**.

Hinweis:

- Auf Grund der schlechten Lesbarkeit des Planes ist eine Aussage zum Kataster meinerseits nicht möglich.

FD 63 – Bauordnung, Straßen- und Tiefbau

Denkmalschutz

Die Anmerkungen und Prüfung zur Beeinträchtigung der Denkmale sind in den Umweltbericht/ Umweltverträglichkeitsprüfung einzubeziehen und gemäß der Stellungnahme vom 31. Mai 2022 zu erarbeiten.

Eine abschließende Beurteilung kann erst nach Vorlage und Erarbeitung erfolgen.

Bauplanung / Bauordnung

Aus bauordnungsrechtlicher Sicht gibt es zum o.g. Vorhaben keine Bedenken und Hinweise.

Bauleitplanung

Hinweis:

Das BauGB wurde durch Art. 2 des Gesetzes vom 04. Jan. 2023 (BGBl. I Nr. 6) geändert

Straßen- und Tiefbau

1) Straßenaufsicht

Gegen das o.g. Vorhaben bestehen unsererseits keine Einwände oder Bedenken, Kreisstraßen sind nicht betroffen.

FD 68 – UmweltNaturschutz

Stellungnahme erfolgte am 09.02.2022, direkt an das Amt Crivitz.

Wasser- und Bodenschutz

	Gewässer I. und II. Ordnung	Abwasser	Grundwasserschutz	Bodenschutz	Anlagenwgf. Stoffe	Hochwasserschutz	Gewässer-ausbau
Keine Einwände		16.12.2022 Rahn				Schumann	Schumann
Bedingungen/Aufl./ Hinw. laut Anlage	16.12.2022 Rahn		16.12.2022 Rahn	20.12.2022 Krüger	10.1.23 Ahrens		
Ablehnung lt. Anlage							
Nachforderung lt. Anlage							

Forderung: Die Baumaßnahmen sind so auszuführen, dass Beeinträchtigungen der Kleingewässer ausgeschlossen werden.

Hinweise: Da ggf. Dränleitungen vorhanden sein könnten, ist/ sind die Eigentümer der Flächen am Verfahren zu beteiligen.

Gemäß § 38 WHG ist der Gewässerrandstreifen im Außenbereich fünf Meter breit.

Bei der Errichtung der WKA ist der Gewässerrandstreifen, zur Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktionen der Gewässer, der Wasserspeicherung, der Sicherung des Wasserabflusses sowie der Verminderung von Stoffeinträgen aus diffusen Quellen, zu beachten.

Niederschlagswasser

In der Begründung ist beabsichtigt, Niederschlagswasser örtlich zu versickern.

Hinweise: Von dem Recht der Gemeinde eine erlaubnisfreie Versickerung von unverschmutztem Niederschlagswasser außerhalb von Trinkwasserschutzgebieten gemäß

§ 32 Abs. 4 LWaG über die Satzung zu regeln, wurde kein Gebrauch gemacht.

Es wird nochmals empfohlen, die örtliche Versickerung von Niederschlagswasser mit den textlichen Festsetzungen (Teil B) festzulegen.

Forderung: Vor Genehmigung des B-Planes ist anzugeben, wie das Niederschlagswasser versickert werden soll.

P. Rahn, Sachbearbeiterin

Anlagen wassergefährdender Stoffen

Eine beabsichtigte Lagerung von bzw. der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (z.B. Errichtung von Trafostationen, Windenergieanlagen sowie bei landwirtschaftlicher Nutzung – Errichtung von Anlagen zum Lagern wassergefährdender Stoffe (Güllebehälter, Fahriloanlagen, Ställe) ist bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim anzuzeigen.

Rechtsgrundlage ist hier die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) in der zurzeit geltenden Fassung.

Ahrens, Sachbearbeiterin

Bodenschutz

Auflagen

- Ergeben sich während der Erdarbeiten konkrete Anhaltspunkte dafür, dass eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast vorliegt, sind unverzüglich die Arbeiten einzustellen und die untere Bodenschutzbehörde (uBb) zu informieren, um die weiteren Verfahrensschritte abzustimmen.
- Lagerflächen, Zuwegungen und Baustellenflächen sind flächensparend herzustellen und bodenschonend zu nutzen. Sie sind durch geeignete Maßnahmen vor Bodenverdichtung zu schützen.
- Aushub / Zwischenlagerung / Bewertung / Verwertung von Böden haben getrennt nach Bodensubstrat zu erfolgen.
- Bodenmieten sind nicht zu befahren.
- Während der Bauzeit vegetationsfreie Bodenflächen sind vor Bodenerosion zu schützen.
- Wird Bodenaushub außerhalb landwirtschaftlich genutzter Flächen auf oder in die durchwurzelbare Bodenschicht gebracht, sind die Vorsorgewerte der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung bzw. für dort nicht enthaltene Schadstoffe die Zuordnungswerte Z-0 (außer TOC) der LAGA einzuhalten. Bei der Bodenverwertung auf landwirtschaftlich genutzten Flächen sind 70% der Vorsorgewerte einzuhalten und es ist bereits vorab, auch zur Festlegung des Analysenspektrums, von der LFB Rostock eine Stellungnahme einzuholen und zu beachten. Der schriftliche Nachweis ist der uBb auf Verlangen vorzulegen.
- Beim Einbau von Recyclingmaterial in technischen Bauwerken (z. B. Wege) ist nachweislich geeignetes Material (Z 0, Z 1.1) unter Beachtung der LAGA¹ zu verwenden. Der schriftliche Nachweis ist auf Verlangen vorzulegen. Bei Z 1.1 Material ist ein Abstand von mindestens einem Meter zwischen der Schüttkörperbasis und dem höchsten zu erwartenden Grundwasserstand einzuhalten.
- Nach Abschluss der Baumaßnahmen sind die Bodenfunktionen der nur vorübergehend in Anspruch genommenen Böden durch Rückbau nicht mehr erforderlicher Befestigungen, Auftrag abgeschobenen Oberbodens und Flächenlockerung wiederherzustellen.
- Um den Anforderungen des vorsorgenden Bodenschutzes, der Minimierung der Beeinträchtigungen der Böden, gerecht zu werden, ist vor dem Bau von WKA eine bodenkundliche Baubegleitung von Beginn der Vorbereitung bis zum Abschluss des Vorhabens von einem Boden-Fachkundigen vornehmen zu lassen. Die Dokumentation ist der uBb unverzüglich nach Abschluss der Maßnahme vorzulegen.
- Nach dauerhafter Nutzungsaufgabe der Windenergieanlagen hat der vollständige Rückbau der Anlagen einschließlich der sich im Boden befindlichen Fundamente / Wege / Leitungen zu erfolgen.

Hinweise

- Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind im Bereich der Erdarbeiten keine schädlichen Bodenveränderungen, altlastverdächtigen Flächen bzw. Altlasten bekannt.
- Die Verwertung überschüssigen Bodenaushubs oder Fremdbodens beim Ein- oder Aufbringen in die durchwurzelbare Bodenschicht hat unter Beachtung der bodenschutzrechtlichen Vorschriften (insbes. §§ 4, 7 Bundesbodenschutzgesetz, §§ 10-12 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung, § 1 Abs. 1 und 2 Landesbodenschutzgesetz M-V) zu erfolgen. Nach den gesetzlichen Vorgaben ist der Boden vorsorgend vor stofflichen und physikalischen Beeinträchtigungen (wie Kontaminationen mit Schadstoffen, Gefügeschäden, Erosion, Vernässungen, Verdichtungen, Vermischungen unterschiedlicher Substrate) zu schützen. Ziel der bodenkundlichen Baubegleitung ist der Erhalt oder die möglichst naturnahe Wiederherstellung von Böden und ihrer natürlichen Funktionen gemäß § 2 BBodSchG.

Ein baulich in Anspruch genommener Boden sollte nach Abschluss eines Vorhabens seine natürlichen Funktionen wieder erfüllen können.

Für die bodenkundliche Baubegleitung sind neben der DIN 19731 Ausgabe 5/98, DIN 18915 und der DIN 19639 die Verwendung des BVB-Merkblattes Band 2 - Bodenkundliche Baubegleitung BBB, Leitfaden für die Praxis (Bundesverband Boden) und die Arbeitshilfe - Baubegleitender Bodenschutz auf Baustellen, Schnelleinstieg für Architekten und Bauingenieure - zu empfehlen.

Krüger, SB

Begründung

Die Auflagen entsprechen dem Vorsorgegrundsatz zum Gewässer- und Bodenschutz und sind verhältnismäßig. Sie beruhen auf § 107 Abs. 1 Landeswassergesetz M-V, §§ 5 Abs. 1, 6 Abs. 1, 100 Abs.

¹ Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/ Abfällen- Technische Regeln (LAGA M 20 nach derzeitigem Stand)

1, 101 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz, §§ 1, 2, 13, 14 Landesbodenschutzgesetz M-V und §§ 1, 4 Abs. 5, 7 Bundes-Bodenschutzgesetz.

Immissionsschutz und Abfall

Aus Sicht des **Immissionsschutzes** wird zum oben genannten Planvorhaben wie folgt Stellung genommen:

Auflagen

1. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 15 „Energiepark Barnin-Grivitz-Zapel – Teilbereich Wessin“ der Stadt Grivitz umfasst in der Gemarkung Wessin Flur 4 mehrere Flurstücke ganz oder teilweise. Mit dem Plangebiet sollen die Flurstücke bzw. Flurstückteile als Flächen zur Entwicklung eines Sondergebietes „Windenergie“ ausgewiesen werden.
Das Plangebiet befindet sich im Außenbereich, somit sind die Immissionsrichtwerte eines Mischgebietes maßgebend.

Gemäß der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) nach Ziffer 6.1 d) vom 26. August 1998 darf der Immissionsrichtwert (Außen) in einem Mischgebiet von

- tags (06.00 – 22.00 Uhr) - 60 dB (A)
- nachts (22.00 – 06.00 Uhr) - 45 dB (A)

nicht überschritten werden.

Die von Windenergieanlagen verursachten Schallimmissionen dürfen im gesamten Einwirkungsbereich nicht zu einer unzulässigen Überschreitung der Immissionsrichtwerte gemäß der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) nach Ziffer 6 beitragen. Somit ist die Ausweisung von einzuhaltenden Teilimmissionswerten der maßgeblichen Immissionsorte durchzuführen.

Die einzuhalten Immissionsrichtwerte richten sich nach der jeweiligen Gebietseinschätzung der maßgeblichen Immissionsorte.

2. Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB (A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB (A) überschreiten.
3. Zum Schutz der Nachbarschaft ist sicherzustellen, dass die geforderten Immissionsrichtwerte an der nächstgelegenen Wohnbebauung eingehalten werden.
4. Die Anforderung aus dem Erlasses des Ministeriums für Arbeit, Bau und Landesentwicklung und des Umweltministeriums *Hinweise für die Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen in Mecklenburg-Vorpommern (WKA – Hinweise M-V)* vom 20. Oktober 2004 (VIII 2/VIII 4/X 130 - 510.18.12) sind einzuhalten.
5. Bei Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von **mehr als 50 Metern** handelt es sich um eine genehmigungsbedürftige Anlage nach Punkt 1.6 des Anhangs der 4. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetzes.

Für die Erteilung einer Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz ist das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg, Dienstort Schwerin zuständig.

6. Die *Anlage 3 der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung und Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern* des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern ist zu beachten.
7. Die *Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen (WEA-Schattenwurf-Hinweise)* des Landesamts für Umwelt, Naturschutz und Geologie des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LUNG M-V) sind zu beachten.
8. Die *Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windenergieanlagen* des Landesamts für Umwelt, Naturschutz und Geologie des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LUNG M-V) sind zu beachten.

9. Es ist ein Geräuschimmissionsgutachten zu erstellen, dass die durch den Betrieb der geplanten Windenergieanlagen hervorgerufenen Geräuschimmissionen für relevante Immissionsorte analysiert. Eine Voraussetzung für die Genehmigungsfähigkeit von Windenergieanlagen ist die Einhaltung der an den relevanten Immissionsorten geltenden Immissionsrichtwerte. Dies ist abschließend unter Berücksichtigung der konkreten WEA-Standorte im Genehmigungsverfahren nachzuweisen.
10. Ebenfalls ist ein Schattenwurfgutachten zu erstellen, dass den durch den Betrieb der geplanten Windenergieanlagen hervorgerufenen Schattenwurf auf Wohngebäude oder Arbeitsstätten berechnet. Die Grundberechnungen gehen dabei von dem ungünstigsten Fall aus, dass die Sonne immer scheint, die Rotoren sich kontinuierlich dreht und in Bezug auf den betrachteten Immissionspunkt, senkrecht zu den Sonnenstrahlen dreht. Für die Genehmigungsfähigkeit von Windenergieanlagen ist sicherzustellen, dass der Immissionsrichtwert für die astronomisch maximalmögliche Beschattungsdauer von 30 Stunden im Kalenderjahr sowie die tägliche Beschattungsdauer von 30 Minuten nicht überschritten wird. Dies ist abschließend unter Berücksichtigung der konkreten WEA-Standorte im Genehmigungsverfahren nachzuweisen.
11. Für die Sondergebietsflächen mit der Zweckbestimmung „Windenergie“ ist die Intensität der Reflexion des Sonnenlichtes maßgeblich abhängig von der Oberfläche der Rotorblätter. Es sind Rotorblätter mit einer matten Farbgebung zu verwenden.
12. Zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen sind Niederfrequenzanlagen, wie Transformatorstationen, so zu errichten und zu betreiben, dass sie bei höchster betrieblicher Anlagenauslastung in ihrem Einwirkungsbereich an Orten, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, die in der Verordnung über elektromagnetische Felder - 26. BImSchV im Anhang 1a genannten Grenzwerte nicht überschreiten.

Hinweise

1. Der Betreiber ist verpflichtet die Anlage, einschließlich aller zugehörigen Nebenanlagen und – einrichtungen, so zu errichten, zu betreiben, zu führen und zu unterhalten, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden.
2. Der Betreiber hat dafür zu sorgen, dass die Allgemeinheit und die Nachbarschaft weder durch Lärm, Erschütterungen, Licht noch auf andere Weise gefährdet, erheblich benachteiligt oder erheblich belastigt werden.
3. Zur Reduzierung des von der Befeuersanlage emittierende Lichtes, sollte die Blitzbefeuersanlage auf den Anlagen synchronisiert oder die Lichtstärke der Tagesbefeuersanlage angepasst werden. Die nächtliche Befeuersanlage kann unter Verwendung von Feuer W, rot (170 cd Leuchtstärke) erfolgen. Diese dem Stand der Technik entsprechende Befeuersart trägt weniger zur Lichtverschmutzung und Beunruhigung des Nachthimmels bei, als die üblicherweise verwendete Gondelbeleuchtung mit 2.000 cd Leuchtstärke.
4. Während der Realisierungsphase von Baumaßnahmen sind die Immissionsrichtwerte der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – (AVV Baulärm) vom 19. August 1970 einzuhalten.
5. Entsprechend des § 4 der 26. BImSchV sind bei wesentlichen Änderungen von Niederfrequenzanlagen die Anforderungen zum Zweck der Vorsorge zu berücksichtigen.
6. Sollten sich Immissionsbelastigungen für die Nachbarschaft ergeben, so ist auf Anordnung der Behörde nach § 26 BImSchG ein Gutachten (die Kosten trägt der Bauherr) mit Abwehrmaßnahmen zu erstellen und diese in Abstimmung mit der Behörde terminlich umzusetzen.
7. Während der Realisierungsphase von Baumaßnahmen sind die Anforderungen der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder – 26. BImSchV (26. BImSchVVwV) vom 26. Februar 2016 einzuhalten.

Abfallwirtschaft

Es bestehen aus Sicht der öffentlichen Abfallentsorgung keine Einwände oder Bedenken.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag



Ziegler
SB Bauleitplanung

Von: leitungsauskunft@50hertz.com

Gesendet: 13.12.2022 08:28

An: "Jana Priehn" <jana.priehn@amt-crivitz.de>

Betreff: 50Hertz Transmission GmbH / Beteiligung im Zuge der Bauleitplanung [2022-002660-02-TG, Bebauungsplan Nr. 15 der Stadt Crivitz ?Energiepark Barnin-Crivitz-Zapel - Teilbereich Wessin? - Behördenbeteiligung]

Anlagen: 2022-002660-02-TG_Stellungnahme 50Hertz.pdf

[EXTERNE-EMAIL] Klicken Sie nicht auf Links oder öffnen Sie keine Anhänge! Es sei denn, Sie kennen den Absender und wissen, dass der Inhalt sicher ist.

Sehr geehrte Damen und Herren,

anhängig erhalten Sie unsere Stellungnahme zum Planverfahren. Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter Angabe der Vorgangsnummer an den Mitarbeiter, der im Anschreiben angegeben ist.

Bitte antworten Sie nicht auf diese E-Mail.

Hinweis: Im Sinne einer papiersparenden Arbeitsweise genügt der 50Hertz Transmission GmbH die Beteiligung in elektronischer Form per Datenträger oder Download-Link. Das Anschreiben inkl. Unterlagen können Sie uns auch gern digital an unser Postfach leitungsauskunft@50hertz.com übersenden.

Mit freundlichen Grüßen
50Hertz Transmission GmbH

50Hertz Transmission GmbH, Sitz der Gesellschaft Berlin, Amtsgericht Charlottenburg - HRB 84446, Vorsitzender des Aufsichtsrates: Christiaan Peeters
Geschäftsführer: Stefan Kapferer (Vorsitz), Sylvia Borchering, Dr. Frank Golletz, Dr. Dirk Biermann, Marco Nix. Bitte beachten Sie unsere Datenschutzhinweise:
<https://www.50hertz.com/de/Datenschutz>

50Hertz Transmission GmbH, Sitz der Gesellschaft Berlin, Amtsgericht Charlottenburg - HRB 84446, Vorsitzender des Aufsichtsrates: Christiaan Peeters
Geschäftsführer: Stefan Kapferer (Vorsitz), Sylvia Borchering, Dr. Frank Golletz, Dr. Dirk Biermann, Marco Nix. Bitte beachten Sie unsere Datenschutzhinweise: <https://www.50hertz.com/de/Datenschutz>

--

Diese Mail wurde auf Malware untersucht.

50Hertz Transmission GmbH – Heidestraße 2 – 10557 Berlin

Amt Crivitz
Amtsstraße 5
19089 Crivitz

**Bebauungsplan Nr. 15 der Stadt Crivitz „Energiepark Barnin-Crivitz-Zapel -
Teilbereich Wessin“ - Behördenbeteiligung**

Sehr geehrte Frau Priehn,

Ihr Schreiben zur erneuten Behördenbeteiligung zu o. g. Bebauungsplan haben wir dankend erhalten.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplangebietes befindet sich unsere

- **Richtfunkstrecke Telekom Standort Schwarzer Berg - UW Wessin.**

**Unsere Stellungnahme vom 23.05.2022 mit der Reg.-Nr. 2022-002660-01-TG be-
hält unverändert ihre Gültigkeit.**

Wir bitten um nachrichtliche Übernahme des folgenden Passus in die Begründung:

Für jegliche Nutzungsänderungen (auch temporär) im Bereich unserer Richtfunkstrecke und bei Bau- und Pflanzmaßnahmen ist die Zustimmung von 50Hertz einzuholen. Konkrete Planungsunterlagen, z. B. über Standorte und Höhe einer vorgesehenen baulichen Veränderung, Bepflanzung etc., sind möglichst frühzeitig der 50Hertz Transmission GmbH zur Kenntnis zu geben, um die Voraussetzungen zum Erteilen einer Zustimmung gemeinsam klären zu können.

Wir bitten um weitere Beteiligung am Verfahren.

Freundliche Grüße

50Hertz Transmission GmbH


Kretschmer


Froeb

50Hertz Transmission GmbH

TG
Netzbetrieb

Heidestraße 2
10557 Berlin

Datum
13.12.2022

Unser Zeichen
2022-002660-02-TG

Ansprechpartner/in
Frau Froeb

Telefon-Durchwahl
030/5150-3495

Fax-Durchwahl

E-Mail
leitungsauskunft@50hertz.com

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom
29.11.2022

Vorsitzender des Aufsichtsrates
Christiaan Peeters

Geschäftsführer
Stefan Kapferer, Vorsitz
Dr. Dirk Biermann
Sylvia Borcharding
Dr. Frank Golletz
Marco Nix

Sitz der Gesellschaft
Berlin

Handelsregister
Amtsgericht Charlottenburg
HRB 84446

Bankverbindung
BNP Paribas, NL FFM
BLZ 512 106 00
Konto-Nr. 9223 7410 19
IBAN:
DE75 5121 0600 9223 7410 19
BIC: BNPADEFF

USt.-Id.-Nr. DE813473551



Straßenbauamt Schwerin



Straßenbauamt Schwerin · Postfach 16 01 42 · 19091 Schwerin

Amt Crivitz
Amtsstraße 5
19089 Crivitz

Bearbeiter: Frau Will
Telefon: 0385 588 81 317
Telefax: 0385 588 81 800
E-Mail: andrea.will@sbv.mv-regierung.de

Geschäftszeichen: 2331-512-00-WESS BP15-2022/213
(Bitte bei Antwort angeben)

Datum: 11.01.2023

Stellungnahme zum

B-Plan Nr. 15 „Energiepark Barnin-Crivitz-Zapel – Teilbereich Wessin“ der Stadt Crivitz

Ihr Schreiben vom 29.11.2022 Behördenbeteiligung gem. §4(2) BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Ihrem Schreiben haben Sie das Straßenbauamt Schwerin über die Absicht der Stadt Crivitz über das Planverfahren für den oben genannten Bebauungsplan informiert. Der Posteingang im Straßenbauamt Schwerin war am 30.11.2022. Dazu haben Sie die digitalen Unterlagen eingereicht.

Ich habe die Unterlagen zwischenzeitlich eingesehen und nehme wie folgt Stellung:

Dem Bebauungsplan wird in der eingereichten Fassung zugestimmt.

Bundes- oder Landesstraße sind nicht direkt betroffen.

Allerdings ist aus den Unterlagen nicht ersichtlich, in welchem Umfang Eingriffe in den Baumbestand des Straßenbauamtes Schwerin erfolgen, vor allem im Zusammenhang mit Anlieferung und Zufahrt über die Bundesstraßen. Das Lichtraumprofil an Bundes- und Landesstraßen ist auf 4,50 m eingerichtet.

Ein Zuwegungskonzept und die Bilanzierung von Eingriffen in den Baumbestand sind dem Straßenbauamt vorzulegen. Das gesetzliche Vermeidungs- und Minimierungsgebotes ist zu befolgen. Es ist darzulegen, wie viele Bäume beschnitten werden und in welchem Umfang die Eingriffe in den Baumbestand (Fällung, Schnittmaßnahmen im Feinast-, Grob-/Starkastbereich) erfolgen werden. Notwendigen Lichtraumprofilsschnitte sind fachgerecht gemäß gültiger ZTV Baumpflege auf max. 4,50 m Höhe auszuführen.

Postanschrift:
Straßenbauamt Schwerin
Postfach 16 01 42
19091 Schwerin

Hausanschrift:
Straßenbauamt Schwerin
Pampower Straße 68
19061 Schwerin

Telefon: 0385 / 588-81 010
Telefax: 0385 / 588-81 800
E-Mail: sba-sn@sbv.mv-regierung.de

Eingriffe in den Starkastbereich sind zu vermeiden. Diese bedürfen einer naturschutzrechtlichen Genehmigung und Abstimmung mit dem SBA. Sollte eine Vermeidung nicht möglich sein, sind die Eingriffe zu bilanzieren und zu kompensieren.

Der Zeitpunkt von Schnittmaßnahmen sowie die Transporte von Bauteilen sind dem Straßenbauamt Schwerin mindestens drei Tage im Vorfeld mitzuteilen. Die ausführende Fachfirma ist dem SBA zu benennen.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Wuhräu
Dezernent Netz und Betrieb



Landesforstanstalt

Mecklenburg-Vorpommern

Der Vorstand



Forstamt Gädebehn • Rönkenhofer Weg 2 • 19089 Gädebehn

Amt Crivitz
Amt für Stadt- u. Gemeindeentwicklung
z.Hd. Frau Priehn
Amtsstraße 5
19089 Crivitz

Amt Crivitz eingegangen 09. Jan. 2023	
AL <i>[Handwritten Signature]</i>	AV

Forstamt Gädebehn

Bearbeitet von: Frau Pfeiffer

Telefon: 03863 2253-213

Fax: 03994 235-424

E-Mail: gaedebehn@ifoa-mv.de

Aktenzeichen: 7444.382
 (bitte bei Schriftverkehr angeben)

Gädebehn, 6. Januar 2023

Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Bebauungsplan Nr. 15 „Energiepark Barnin-Crivitz-Zapel – Teilbereich Wessin“ der Stadt Crivitz

-Ihr Schreiben vom 29.11.2022

Sehr geehrte Frau Priehn,

zum o.g. Bebauungsplan gibt das Forstamt Gädebehn als örtliche zuständige Verwaltungseinheit im Auftrag des Vorstandes der Landesforst Mecklenburg-Vorpommern als untere Forstbehörde folgende Stellungnahme ab.

Im Teilbereich Wessin des o.g. Bebauungsplans sind keine Waldflächen gemäß § 2 LWaldG¹ vorhanden. Es grenzt aber Wald an (östlich und südlich), so dass Waldabstandsflächen nach § 20 LWaldG in das Plangebiet ragen.

Bei der weiteren Planung eines Windenergieparks am o.g. Standort ist folgendes zu beachten:

1. Waldabstand im Sinne des Waldgesetzes M-V

Windenergieanlagen sind bauliche Anlagen im Sinne von § 2 Abs. 1 LBauO M-V². Mit einer Höhe von mehr als 30 m stellen sie Sonderbauten nach § 2 Abs. 4 Nr. 2 LBauO M-V dar, auf die die forstrechtliche Waldabstandsregelung Anwendung findet.

¹ Waldgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Landeswaldgesetz - LWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 870), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2021 (GVOBl. M-V S. 790, 794) geändert worden ist

² Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (GVOBl. M-V 2015, S. 344, GVOBl. M-V 2016, S. 28), die zuletzt durch Gesetz vom 26. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 1033) geändert worden ist

Für WEA gilt grundsätzlich der Waldabstand von 30 m nach § 20 LWaldG M-V. Danach beginnt der Abstand am Rand der auf die Geländeoberfläche projizierten Kugel, die durch die sich drehende Rotoranlage beschrieben wird (Drehung der Rotorflügel vertikal und der gesamten Rotorlänge horizontal - gleichbedeutend mit Rotorüberflughradius), vgl. Ziffer 6.41 HE LBauO M-V. Bei einem Rotordurchmesser von 138,6 m ergibt sich für die bauliche Anlage (Turm) ein Waldabstand von mindestens 99,3 m.

Gemäß § 1 Satz 2 der WAbstVO M-V³ wird die Waldgrenze durch die **Traufkante** des Bestandes gebildet.

Unter der Traufkante des Waldes wird die Linie der lotrechten Projektion des Kronenaußenrandes der Randbäume eines Waldbestandes auf die Geländeoberfläche verstanden.

Gemäß § 20 Abs. 1 Satz 1 LWaldG ist zur Sicherung vor Gefahren durch Windwurf oder Waldbrand bei der Errichtung baulicher Anlagen ein Abstand von 30 m zum Wald einzuhalten. Ausnahmen von dieser Regelung können lt. § 20 Abs. 1 Satz 2 des LWaldG in Verbindung mit § 2 WAbstVO M-V zugelassen werden.

2. Waldabstand im Sinne des Waldbrandschutzerlasses vom 22.07.2013

Nach Erlass des LU vom 22.07.2013 Punkt 1.1. sind alle WEA, deren äußere Rotorblattspitze sich in einem Abstand von weniger als 50 m vom Waldabstand befindet, mit automatischen Löschanlagen in den Kanzeln der WEA auszurüsten. Nach Punkt 1.2 sind zusätzlich ein Brandmelder und eine automatische Abschaltvorrichtung im Falle eines Brandes zu installieren.

Das Forstamt Gädebehn wurde im Genehmigungsverfahren für 20 WEA gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) durch das Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg beteiligt. In der Anlage erhalten Sie die Stellungnahme vom 27.09.2022 des Forstamtes zum Genehmigungsverfahren.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Nadler
Forstamtsleiter

³ Verordnung zur Bestimmung von Ausnahmen bei der Einhaltung des Abstandes baulicher Anlagen zum Wald (Waldabstandsverordnung - WAbstVO M-V) vom 20. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 166), die zuletzt durch Verordnung vom 1. Dezember 2019 (GVOBl. M-V S. 808) geändert worden ist



Ufs

Landesforst Mecklenburg-Vorpommern

- Anstalt des öffentlichen Rechts -
Der Vorstand



Forstamt Gädebehn · Rönkenhofer Weg 2 · 19089 Gädebehn

**Staatliches Amt für Landwirtschaft und
Umwelt Westmecklenburg**
z.Hd. Frau Schefe
Bleicherufer 13
19053 Schwerin

Forstamt Gädebehn

Bearbeitet von: Frau Pfeiffer

Telefon: 03863 2253-213
Fax: 03994 235-424
E-Mail: gaedebehn@ifoa-mv.de

Aktenzeichen: 7444.391
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Gädebehn, 27. Sep. 2022

Genehmigungsverfahren für 20 WEA gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Az: StALUWM-51-4561-5712.0.1.6.2V-76025

Sehr geehrte Frau Schefe,

bezüglich des o.g. Vorhabens beziehe ich mich auf mein Schreiben vom 17.06.2020 und 01.09.2022. Das Forstamt Gädebehn gibt als örtliche zuständige Verwaltungseinheit im Auftrag des Vorstandes der Landesforst Mecklenburg-Vorpommern als untere Forstbehörde folgende Stellungnahme ab:

Es ist geplant, im Bereich zwischen Crivitz und Wessin, süd- bis südwestlich der Ortschaft Wessin 20 WEA zu errichten. Mit Email vom 19.08.2022 wurde eine erneute Stellungnahme für die Errichtung der WEA Nr. 4, 10, 12, 13, 16, 17, 18, 19 und 20 angefordert. Nachfolgend wurde geprüft, ob Belange des LWaldG¹ berührt sowie etwaige sonstige Beeinträchtigungen durch Errichtung und Betrieb der WEA zu erwarten sind.

1. Waldabstand im Sinne des Waldgesetzes M-V

Für WEA gilt grundsätzlich der Waldabstand von 30 m nach § 20 LWaldG M-V. Bei einem Rotordurchmesser von 138,6 m ergibt sich für die bauliche Anlage (Turm) ein Waldabstand von mindestens 99,3 m.

Bei der Errichtung von baulichen Anlagen ist ein Abstand von 30 m zum Wald einzuhalten. Gemäß § 1 Satz 2 der WAbstVO M-V² wird die Waldgrenze durch die Traufkante des Bestandes gebildet.

¹ Waldgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Landeswaldgesetz - LWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 870), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2021 (GVOBl. M-V S. 790, 794) geändert worden ist

² Verordnung zur Bestimmung von Ausnahmen bei der Einhaltung des Abstandes baulicher Anlagen zum Wald (Waldabstandsverordnung - WAbstVO M-V) vom 20. April 2005 (GVOBl. M-V S. 166), die zuletzt durch Verordnung vom 1. Dezember 2019 (GVOBl. M-V S. 608) geändert worden ist

Vorstand: Manfred Baum
Landesforst Mecklenburg-Vorpommern
- Anstalt des öffentlichen Rechts
Fritz - Reuter - Platz 9
17139 Malchin

Telefon: 03994 235-0
Telefax: 03994 235-400
E-Mail: zentrale@ifoa-mv.de
Internet: www.wald-mv.de

27. SEP. 2022
Bank für Sozialleistungen
BIC: MARKDEF1150
IBAN: DE87 1500 0000 0015 0015 30
Steuernummer: 079/133/80058
Postfach
Amtsgericht Neubrandenburg HRA 2883

Die Prüfung der Position der 9 WEA in Bezug auf die Einhaltung des Waldabstandes nach § 20 LWaldG wurde seitens des Forstamtes Gädebehn vorgenommen. Es wurde festgestellt, dass alle WEA den gesetzlich geforderten Waldabstand einhalten.

2. Waldabstand im Sinne des Waldbrandschutzerlasses vom 22.07.2013

Nach Erlass des LU vom 22.07.2013, Punkt 1.1. sind alle WEA, deren äußere Rotorblattspitze sich in einem Abstand von weniger als 50 m vom Waldabstand befindet, mit automatischen Löschanlagen in den Kanzeln der WEA auszurüsten.

Nach Punkt 1.2 ist zusätzlich ein Brandmelder und eine automatische Abschalt-einrichtung im Falle eines Brandes zu installieren.

Die WEA Nr. 17, 18, 19 und 20 haben einen Abstand von unter 50 m von der Rotorblattspitze bis zur Traufkante. Daher sind die WEA Nr. 17, 18, 19 und 20 mit einem Brandmelder auszustatten sowie automatische Löschanlagen in den Kanzeln einzubauen. Mit Email vom 19.09.2022 hat der Bauherr, die Energieallianz MV, eine Verpflichtungserklärung zum Einbau automatischer Löscheinrichtungen in den Kanzeln der WEA Nr. 17, 18, 19 und 20 im Forstamt Gädebehn eingereicht. Die Einhaltung dieser Erklärung ist Voraussetzung für die Erteilung des forstbehördlichen Einvernehmens im Genehmigungsverfahren.

3. Mögliche Beeinträchtigungen des Waldbrandfrüherkennungssystems

Die Landesforst Mecklenburg-Vorpommern -AöR- betreibt auf Grund der regional sehr hohen Waldbrandgefährdung das Automatisierte Waldbrandfrüherkennungssystem (AWFS) „Fire Watch“. Dieses basiert auf einem Kamerasystem, welches optische Merkmale erfasst und Veränderungen auswertet. Durch den Neubau von Windenergieanlagen (WEA) kann es zu Sichtfeldeinschränkungen der Kameras und/oder technischen Einschränkungen des Automatisierten Waldbrandfrüherkennungssystems kommen. Alle geplanten WEA des Windparks Wessin liegen in einem solchen Radius, bezogen auf den Kamerastandort Dabel.

Aus diesem Grund wurde ein Gutachten über die Auswirkungen des Bauvorhabens, welches durch die Firma IQ wireless GmbH erstellt. Das Gutachten der Firma IQ wireless kam zu dem Fazit, dass die Errichtung des Windparks „Wessin“ im Sichtbereich bis 20 km zu zusätzlichen Sichtfeldeinschränkungen von insgesamt 250 ha Waldfläche führt.

Als Kompensationsmaßnahme wurde die Errichtung eines zusätzlichen FireWatch-Sensors nötig, der zwischenzeitlich am Standort Crivitz errichtet wurde.

Nach vorliegenden Prüfergebnis zu den forstrechtlich relevanten Punkten

- 1. Waldabstand im Sinne des Waldgesetzes M-V,**
- 2. Waldabstand im Sinne des Waldbrandschutzerlasses vom 22.07.2013 und**
- 3. Mögliche Beeinträchtigungen des Waldbrandfrüherkennungssystems**

wird das forstbehördliche Einvernehmen im Rahmen der Genehmigung für die Errichtung der WEA Nr. 4, 10, 12, 13, 16, 17, 18, 19 und 20 erteilt.

Es werden durch den Bau und den Betrieb der Anlagen keine negativen Auswirkungen auf die benachbarten Waldflächen sowie auch keine sonstigen Beeinträchtigungen erwartet.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Nadler
Forstamtsleiter



Von: BM_LAKD_Poststelle <Poststelle@lakd-mv.de>
Gesendet: 04.01.2023 07:38
An: "Jana Priehn" <jana.priehn@amt-crivitz.de>
Betreff: WG: Crivitz, Stadt; Energiepark Barnitz-Crivitz-Zapel
Anlagen: ORI221130_010000E00.xml, ORI221130_010000E00.pdf

[EXTERNE-EMAIL] Klicken Sie nicht auf Links oder öffnen Sie keine Anhänge! Es sei denn, Sie kennen den Absender und wissen, dass der Inhalt sicher ist.

Sehr geehrte Frau Jana Priehn,

Dokumente anbei.

Hinweis:

Das anliegende Pdf-Dokument mit Kopfbogen LAKD ist eine 1:1 Umsetzung des Inhalts der beiliegenden XML-Datei. Das XML-Format ist plattformunabhängig und bietet Ihnen somit die Möglichkeit, Metadaten und Inhalte des Dokuments etwa mit einem Internetbrowser oder Ihrem Dokumentenmanagementsystem unmittelbar maschinell auszuwerten und in Ihre Texte zu übertragen.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Bednorz

Landesamt für Kultur und Denkmalpflege
Mecklenburg-Vorpommern
Dr.-Ing. Michael Bednorz
Domhof 4/5
19055 Schwerin
Tel. +49 385 588 79 100
Tel. +49 177 21 6 25 29
Fax + 49 385 588 79 344
Email: m.bednorz@kulturerbe-mv.de

--

Diese Mail wurde auf Malware untersucht.

Landesamt für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern Postfach
11125219011 Schwerin DenkmalGIS0385 588 79 100 poststelle@lakd-
mv.de 221130_010000E0003.01.2023 17:26:54 Amt Crivitz Amtsstraße 519089 Crivitz Verfahren:
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange Ihr Schreiben vom 30.11.2022 Ihr Aktenzeichen
kein Gemeinde Crivitz, Stadt Grundstueck Energiepark Barnitz-Crivitz-Zapel Georeferenz
Vorhaben B-Plan Nr. 15 der Stadt Crivitz Hier eingegangen 30.11.2022 12:38:00 Diese
Stellungnahme erfolgt in Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse der
Landesdenkmalfachbehörde und als Träger öffentlicher Belange (§ 4 (2) Pkt. 6 DSchG
MV): Baudenkmale: Aus denkmalfachlicher Sicht bestehen Bedenken gegen die Aufstellung des
Bebauungsplans Nr. 15 der Stadt Crivitz in "Energiepark Barnin-Crivitz-Zapel - Teilbereich
Wessin". In unmittelbarer Nähe des Planungsgebietes befinden sich raumwirksame
Denkmale. Raumwirksam in Erscheinung tretende bzw. auf Fernwirkung angelegte Denkmale wie
Kirchen, Park-, Guts- und Schlossanlagen, Gutshäuser und Schlösser sind nicht nur hinsichtlich
ihrer Substanz, sondern auch in Bezug auf ihre Ausstrahlungswirkung in die Umgebung vor
erheblicher Beeinträchtigung zu bewahren. Denn die historischen Sichtbeziehungen aus dem
Denkmal in die Landschaft und umgekehrt aus der Landschaft auf die Denkmale sind
substantieller Teil der Denkmaleigenschaft zahlreicher Denkmale. Daher besteht die
Notwendigkeit, alle Veränderungen in ihrer Umgebung entsprechend § 7 DSchG M-V
hinsichtlich der Beeinträchtigung der Sichtachsen und Sichtfelder von den und auf die
Baudenkmale zu prüfen. Bei der Anwendung von § 2 Satz 2 EEG 2021 sowie des neu geregelten
§ 2 Satz 2 EEG 2023 kann nicht von einem absoluten Vorrang von Maßnahmen zur Gewinnung
von erneuerbaren Energien ausgegangen werden. Vielmehr sind diese Maßnahmen im Rahmen
der Schutzgüterabwägung zu prüfen. Hierfür wird ein Fachgutachten benötigt, das folgende
Aspekte beinhaltet: - Lage der geplanten Windenergieanlagen (WEA) als Shape-Datei-
Übersichtskarte mit der räumlichen Darstellung aller erfassten Denkmale und der geplanten
Windenergieanlagen - Analyse der Sichtbeziehungen sowie der Raumwirkung von relevanten
Denkmälern. Dazu siehe: Arbeitsblatt der Arbeitsgruppe Städtebauliche Denkmalpflege der
Vereinigung der Landesdenkmalpfleger (VdL) in der Bundesrepublik Deutschland:
"Raumwirkung von Denkmälern und Denkmalensembles", Nr. 51, Wiesbaden 2020, als
Download erhältlich auf der Website der VdL: [https://www.vdl-
denkmalpflege.de/veroeffentlichungen](https://www.vdl-denkmalpflege.de/veroeffentlichungen). - Genauere Untersuchung aller Denkmale, bei denen eine
Beeinträchtigung auf Grund der Lage, Topographie, Ausdehnung oder der Raumwirksamkeit
anzunehmen ist. - Fotoaufnahmen der räumlichen Wechselbeziehungen zwischen den Denkmälern,
der umgebenden Landschaft und der geplanten WEA. - Übersichtskarte mit den festgelegten
Standorten für die Visualisierungen. - Bei denkmalgeschützten Garten- und Parkanlagen ist zu
beachten, dass nicht der aktuelle Pflegezustand der Anlage für die Sichtanalyse ausschlaggebend
ist, sondern die gartendenkmalpflegerische Zielstellung. Aus der geht hervor, welche Strukturen
z.B. Gehölzaufwuchs nicht zu der historischen Substanz gehören und im Rahmen der
Instandsetzung der Anlage als Störung der ursprünglichen Raumstrukturen anzusehen sind und
entfernt werden sollen. Leistungskatalog für Gartendenkmalpflegerische Zielplanung ist
beispielsweise über folgenden Link zu beziehen: [https://shop.fl.de/de/fachbericht-
leistungskatalog-fuer-die-erarbeitung-gartendenkmalpflegerischer-zielplanungen.html](https://shop.fl.de/de/fachbericht-leistungskatalog-fuer-die-erarbeitung-gartendenkmalpflegerischer-zielplanungen.html) -
Erstellung und Vorlage von maßstabgetreuen Visualisierungen. Ausführliche Hinweise, die bei
der Erstellung von Visualisierungen zu beachten sind, enthält die Publikation „Gute fachliche
Praxis für die Visualisierung von Windenergieanlagen“, zu finden als Download auf der
Webseite: [https://www.fachagentur-windenergie.de/aktuelles/detail/was-meint-gute-
visualisierungs-praxis/](https://www.fachagentur-windenergie.de/aktuelles/detail/was-meint-gute-visualisierungs-praxis/). - Wenn eine erhebliche Beeinträchtigung eines Denkmals durch die
Errichtung der WEA prognostiziert wurde, sind neben den Analysen und Visualisierungen,

Vorschläge zur Minderung des Eingriffes durch Reduzierung der Höhe bzw. Verschiebung des Standortes der WEA zu erarbeiten.- Die Untersuchungen müssen von in der Denkmalpflege bzw. Kulturlandschaftserfassung qualifizierten Fachkräften vorgenommen werden. Als Orientierung für die Untersuchung wird folgende Handreichung empfohlen: Kulturgüter in der Planung. Handreichung zur Berücksichtigung des Kulturellen Erbes bei Umweltprüfungen UVP, hrsg. Von UVP-Gesellschaft e.V. u.a., Landschaftsverband Rheinland, überarb. Aufl., Köln 2014. Die in der Umgebung liegenden Denkmale können und müssen bei den gemäß DSchG MV für die Führung der Denkmallisten zuständigen unteren Denkmalschutzbehörden (siehe dazu § 5 DSchG MV) abgefragt werden. Eine Orientierung hinsichtlich zu den in der Umgebung liegenden Denkmalen findet man unter der Rubrik Denkmalpass im Geodatenviewer GDI-MV - GAIA-MV professionell. Denkmale sind grundsätzlich mit der Farbe gelb gekennzeichnet, die raumbedeutsamen Denkmale mit einer anderen Farbe. Im vorliegenden Fall ist unter Berücksichtigung der Gesamtanlagenhöhe von 200 m eine erhebliche Beeinträchtigung des Erscheinungsbilds der nachfolgend genannten Einzeldenkmale nicht auszuschließen. Die Ermittlung des Umkreises erfolgt auf der Grundlage von Prüfradien (siehe dazu Kleine-Tebbert, in: Martin-Krautzberger, Handbuch Denkmalschutz und Denkmalpflege, 4. überarb. Auflage 2017, Rn. 321, Tabelle Gruppe A 20km, Gruppe B 10km, Gruppe C 6km bei einer Anlagenhöhe von 200m): Ortsteil Adressen Sachbegriff Alt Damerow Kirche Bergrade Dorf An der Hauptstraße Kirche Bülow Park Dargelütz Neue Dorfstraße 6, 8 Gutshaus Dargelütz Kirchturm Domsühl Kirche Frauenmark Am Feierabendheim Gutshaus Frauenmark Kirche Goldenbow Lindenstraße 30a Windmühle Grebbin Am Mühlenberg 2 Windmühle Grebbin Schulstraße 5 Kirche Kladrum Crivitzer Straße Kirche Klinken Hauptstraße 17A Kirche Kossebade Kirche Radepohl Dorfstraße Park Radepohl Dorfstraße 10 Gutshaus Raduhn Kirche Ruthenbeck Am Schulplatz Kirche Severin Hofplatz 1 Gutshaus Severin Kirchplatz Kirche Wessin Am Kulturhaus 13 Gutshaus Wessin Kirche Woeten Grebbiner Straße 12, 13 Gutshaus Zieslütze Kirche Bodendenkmale: Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind im Plangebiet vermutete Bodendenkmale bekannt, die im Entwurf des B-Plans bereits als Flächenumrisse eingetragen worden sind. Unmittelbar östlich des Plangebietes befinden sich darüber hinaus zwei Burganlagen am Teufelsbach. Als oberirdisch sichtbare Bodendenkmale besitzen sie einen besonderen Zeugniswert für die Geschichte des Landes in der Slawenzeit und für die gesellschaftlichen Verhältnisse dieser Zeit. Insofern sprechen gewichtige Gründe des Denkmalschutzes für die unveränderte Beibehaltung des bisherigen Zustandes (§ 7 Abs. 4 DSchG M-V). Im Plangebiet ist kein Grabungsschutzgebiet gemäß § 14 DSchG M-V ausgewiesen. Die gegenwärtig im Land bekannten bzw. vermuteten Bodendenkmale machen jedoch nur einen sehr kleinen Teil der tatsächlich vorhandenen Bodendenkmale aus. Daher muss stets mit dem Vorhandensein weiterer, derzeit noch unentdeckter Bodendenkmale gerechnet werden. Auch diese Bodendenkmale sind gemäß § 5 (2) DSchG M-V gesetzlich geschützt. Um die Auswirkungen des Vorhabens auf Kultur- und Sachgüter zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten (siehe dazu etwa §§ 1,2 und 2a BauGB sowie § 2 Abs. 1 UVPG), reichen die vorliegenden Informationen nicht aus. Da die bekannten Bodendenkmale nicht den tatsächlichen Bestand der Bodendenkmale widerspiegeln, sollten auf Kosten des Vorhabenträgers frühzeitig durch geeignete Fachfirmen mit anerkannten Prüfmethode(n) (archäologische Voruntersuchung mittels einer ausreichenden Anzahl von Sondageschnitten) Untersuchungen zum tatsächlichen Bestand der Bodendenkmale durchgeführt werden. Erst auf Grundlage dieser vom Vorhabenträger ggf. gemäß § 2 Abs. 4 Sätze 2 und 3 BauGB bzw. § 6 Abs. 1 UVPG (nach Maßgabe der Anlage 1 UVPG) bereitzustellenden entscheidungserheblichen Unterlagen können dann die Auswirkungen des Vorhabens auf die Bodendenkmale zuverlässig beschrieben und bewertet werden. Dadurch erhöht sich auch die Planungssicherheit erheblich, weil Verzögerungen

des Vorhabens durch die Entdeckung bislang unbekannter Bodendenkmale (§ 11 Abs. 3 DSchG M-V) während der Durchführung des Vorhabens vermieden werden. Denn wenn bei Erdarbeiten neue Bodendenkmale oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, sind diese gemäß § 11 (1), (2), (3) DSchG M-V der unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen und der Fund und die Fundstelle in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige spätestens nach einer Woche. Die untere Denkmalschutzbehörde kann die Frist im Rahmen des für den Vorhabenträger Zumutbaren verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Denkmals dies erfordert. Die Anzeigepflicht besteht für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Hinweis: Für die Berücksichtigung des kulturellen Erbes in Umwelt- und Umweltverträglichkeitsprüfungen wird auf die Handreichung "Kulturgüter in der Planung" verwiesen: UVP-Gesellschaft e.V. (Hg.): Kulturgüter in der Planung. Handreichung zur Berücksichtigung des Kulturellen Erbes bei Umweltprüfungen, Köln 2014. https://www.lvr.de/media/wwwlvrde/kultur/kulturlandschaft/dokumente_193/UVP-Kulturgueter_in_der_Planung.pdf Vorgang besteht aus: ORI221130_010000E00.xml ORI221130_010000E00.pdf Dr.-Ing. Michael Bednorz F75F37DC67B335515B13AF9E80DE6DE003.01.2023 17:26:54

Landesamt für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern



Landesamt für Kultur und Denkmalpflege
Postfach 111252 19011 Schwerin

Amt Crivitz

Amtsstraße 5

19089 Crivitz

Auskunft erteilt: DenkmalGIS

Telefon: 0385 588 79 100

e-mail: poststelle@lakd-mv.de

Aktenzeichen: 221130_010000E00

Schwerin, den 03.01.2023

Verfahren: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Ihr Schreiben vom 30.11.2022

Ihr Aktenzeichen kein

Gemeinde Crivitz, Stadt

Grundstueck Energiepark Barnitz-Crivitz-Zapel

Georeferenz

Vorhaben B-Plan Nr. 15 der Stadt Crivitz

Hier eingegangen 30.11.2022 12:38:00

Diese Stellungnahme erfolgt in Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse der Landesdenkmalfachbehörde und als Träger öffentlicher Belange (§ 4 (2) Pkt. 6 DSchG MV):

Baudenkmale:

Aus denkmalfachlicher Sicht bestehen Bedenken gegen die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 15 der Stadt Crivitz in "Energiepark Barnin-Crivitz-Zapel - Teilbereich Wessin". In unmittelbarer Nähe des Planungsgebietes befinden sich raumwirksame Denkmale.

Raumwirksam in Erscheinung tretende bzw. auf Fernwirkung angelegte Denkmale wie Kirchen, Park-, Guts- und Schlossanlagen, Gutshäuser und Schlösser sind nicht nur hinsichtlich ihrer Substanz, sondern auch in Bezug auf ihre Ausstrahlungswirkung in die Umgebung vor erheblicher Beeinträchtigung zu bewahren. Denn die historischen Sichtbeziehungen aus dem Denkmal in die Landschaft und umgekehrt aus der Landschaft auf die Denkmale sind substantieller Teil der Denkmaleigenschaft zahlreicher Denkmale. Daher besteht die Notwendigkeit, alle Veränderungen in ihrer Umgebung entsprechend § 7 DSchG M-V hinsichtlich der Beeinträchtigung der Sichtachsen und Sichtfelder von den und auf die Baudenkmale zu prüfen. Bei der Anwendung von § 2 Satz 2 EEG 2021 sowie des neu geregelten § 2 Satz 2 EEG 2023 kann nicht von einem absoluten Vorrang von Maßnahmen zur Gewinnung von erneuerbaren Energien ausgegangen werden. Vielmehr sind diese Maßnahmen im Rahmen der Schutzgüterabwägung zu prüfen.

Hausanschriften:

Landesamt für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern
Verwaltung

Landesbibliothek

Landesdenkmalpflege

Landesarchäologie

Landesarchiv

Domhof 4/5
19055 Schwerin
Tel.: 0385 588 79 111

Johannes-Stelling-Str. 29
19053 Schwerin
Tel.: 0385 588 79 210

Domhof 4/5
19055 Schwerin
Tel.: 0385 588 79 101

Domhof 4/5
19055 Schwerin
Tel.: 0385 588 79 101

Graf-Schack-Allee 2
19053 Schwerin
Tel.: 0385 588 79 410

<http://www.kulturerbe-mv.de> E-Mail: poststelle@lakd-mv.de Fax: 0385 588 79 344

Hierfür wird ein Fachgutachten benötigt, das folgende Aspekte beinhaltet:

- Lage der geplanten Windenergieanlagen (WEA) als Shape-Datei
- Übersichtskarte mit der räumlichen Darstellung aller erfassten Denkmale und der geplanten Windenergieanlagen
- Analyse der Sichtbeziehungen sowie der Raumwirkung von relevanten Denkmalen. Dazu siehe: Arbeitsblatt der Arbeitsgruppe Städtebauliche Denkmalpflege der Vereinigung der Landesdenkmalpfleger (VdL) in der Bundesrepublik Deutschland: "Raumwirkung von Denkmälern und Denkmalensembles", Nr. 51, Wiesbaden 2020, als Download erhältlich auf der Website der VdL: <https://www.vdl-denkmalpflege.de/veroeffentlichungen>.
- Genauere Untersuchung aller Denkmale, bei denen eine Beeinträchtigung auf Grund der Lage, Topographie, Ausdehnung oder der Raumwirksamkeit anzunehmen ist.
- Fotoaufnahmen der räumlichen Wechselbeziehungen zwischen den Denkmalen, der umgebenden Landschaft und der geplanten WEA.
- Übersichtskarte mit den festgelegten Standorten für die Visualisierungen.
- Bei denkmalgeschützten Garten- und Parkanlagen ist zu beachten, dass nicht der aktuelle Pflegezustand der Anlage für die Sichtanalyse ausschlaggebend ist, sondern die gartendenkmalpflegerische Zielstellung. Aus der geht hervor, welche Strukturen z.B. Gehölzaufwuchs nicht zu der historischen Substanz gehören und im Rahmen der Instandsetzung der Anlage als Störung der ursprünglichen Raumstrukturen anzusehen sind und entfernt werden sollen. Leistungskatalog für Gartendenkmalpflegerische Zielplanung ist beispielsweise über folgenden Link zu beziehen: <https://shop.fll.de/de/fachbericht-leistungskatalog-fuer-die-erarbeitung-gartendenkmalpflegerischer-zielplanungen.html>
- Erstellung und Vorlage von maßstabgetreuen Visualisierungen. Ausführliche Hinweise, die bei der Erstellung von Visualisierungen zu beachten sind, enthält die Publikation „Gute fachliche Praxis für die Visualisierung von Windenergieanlagen“, zu finden als Download auf der Webseite: <https://www.fachagentur-windenergie.de/aktuelles/detail/was-meint-gute-visualisierungs-praxis/>.
- Wenn eine erhebliche Beeinträchtigung eines Denkmals durch die Errichtung der WEA prognostiziert wurde, sind neben den Analysen und Visualisierungen, Vorschläge zur Minderung des Eingriffes durch Reduzierung der Höhe bzw. Verschiebung des Standortes der WEA zu erarbeiten.
- Die Untersuchungen müssen von in der Denkmalpflege bzw. Kulturlandschaftserfassung qualifizierten Fachkräften vorgenommen werden. Als Orientierung für die Untersuchung wird folgende Handreichung empfohlen: Kulturgüter in der Planung. Handreichung zur Berücksichtigung des Kulturellen Erbes bei Umweltprüfungen UVP, hrsg. Von UVP-Gesellschaft e.V. u.a., Landschaftsverband Rheinland, überarb. Aufl., Köln 2014.

Die in der Umgebung liegenden Denkmale können und müssen bei den gemäß DSchG MV für die Führung der Denkmallisten zuständigen unteren Denkmalschutzbehörden (siehe dazu § 5 DSchG MV) abgefragt werden. Eine Orientierung hinsichtlich zu den in der Umgebung liegenden Denkmalen findet man unter der Rubrik Denkmalpass im Geodatenviewer GDI-MV - GAIA-MVprofessionell. Denkmale sind grundsätzlich mit der Farbe gelb gekennzeichnet, die raumbedeutsamen Denkmale mit einer anderen

Farbe.

Im vorliegenden Fall ist unter Berücksichtigung der Gesamtanlagenhöhe von 200 m eine erhebliche Beeinträchtigung des Erscheinungsbilds der nachfolgend genannten Einzeldenkmale nicht auszuschließen. Die Ermittlung des Umkreises erfolgt auf der Grundlage von Prüfradien (siehe dazu Kleine-Tebbert, in: Martin-Krautzberger, Handbuch Denkmalschutz und Denkmalpflege, 4. überarb. Auflage 2017, Rn. 321, Tabelle Gruppe A 20km, Gruppe B 10km, Gruppe C 6km bei einer Anlagenhöhe von 200m):

Ortsteil	Adressen	Sachbegriff
Alt Damerow		Kirche
Bergrade Dorf	An der Hauptstraße	Kirche
Bülow		Park
Dargelütz	Neue Dorfstraße 6, 8	Gutshaus
Dargelütz		Kirchturm
Domsühl		Kirche
Frauenmark	Am Feierabendheim	Gutshaus
Frauenmark		Kirche
Goldenbow	Lindenstraße 30a	Windmühle
Grebbin	Am Mühlenberg 2	Windmühle
Grebbin	Schulstraße 5	Kirche
Kladrum	Crivitzer Straße	Kirche
Klinken	Hauptstraße 17A	Kirche
Kossebade		Kirche
Radepohl	Dorfstraße	Park
Radepohl	Dorfstraße 10	Gutshaus
Raduhn		Kirche
Ruthenbeck	Am Schulplatz	Kirche
Severin	Hofplatz 1	Gutshaus
Severin	Kirchplatz	Kirche
Wessin	Am Kulturhaus 13	Gutshaus
Wessin		Kirche
Woeten	Grebbiner Straße 12, 13	Gutshaus
Zieslübbe		Kirche

Bodendenkmale:

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind im Plangebiet vermutete Bodendenkmale bekannt, die im Entwurf des B-Plans bereits als Flächenumrisse eingetragen worden sind.

Unmittelbar östlich des Plangebietes befinden sich darüber hinaus zwei Burganlagen am Teufelsbach. Als oberirdisch sichtbare Bodendenkmale besitzen sie einen besonderen Zeugniswert für die Geschichte des Landes in der Slawenzeit und für die gesellschaftlichen Verhältnisse dieser Zeit. Insofern sprechen gewichtige Gründe des Denkmalschutzes für die unveränderte Beibehaltung des bisherigen Zustandes (§ 7 Abs. 4 DSchG M-V).

Im Plangebiet ist kein Grabungsschutzgebiet gemäß § 14 DSchG M-V ausgewiesen.

Die gegenwärtig im Land bekannten bzw. vermuteten Bodendenkmale machen jedoch nur einen sehr kleinen Teil der tatsächlich vorhandenen Bodendenkmale aus. Daher muss stets mit dem Vorhandensein weiterer, derzeit noch unentdeckter Bodendenkmale gerechnet werden. Auch diese Bodendenkmale sind gemäß § 5 (2) DSchG M-V gesetzlich geschützt.

Um die Auswirkungen des Vorhabens auf Kultur- und Sachgüter zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten (siehe dazu etwa §§ 1,2 und 2a BauGB sowie § 2 Abs. 1 UVPG), reichen die vorliegenden Informationen nicht aus.

Da die bekannten Bodendenkmale nicht den tatsächlichen Bestand der Bodendenkmale widerspiegeln, sollten auf Kosten des Vorhabenträgers frühzeitig durch geeignete Fachfirmen mit anerkannten Prüfmethode(n) (archäologische Voruntersuchung mittels einer ausreichenden Anzahl von Sondageschnitten) Untersuchungen zum tatsächlichen Bestand der Bodendenkmale durchgeführt werden. Erst auf Grundlage dieser vom Vorhabenträger ggf. gemäß § 2 Abs. 4 Sätze 2 und 3 BauGB bzw. § 6 Abs. 1 UVPG (nach Maßgabe der Anlage 1 UVPG) bereitzustellenden entscheidungserheblichen Unterlagen können dann die Auswirkungen des Vorhabens auf die Bodendenkmale zuverlässig beschrieben und bewertet werden.

Dadurch erhöht sich auch die Planungssicherheit erheblich, weil Verzögerungen des Vorhabens durch die Entdeckung bislang unbekannter Bodendenkmale (§ 11 Abs. 3 DSchG M-V) während der Durchführung des Vorhabens vermieden werden.

Denn wenn bei Erdarbeiten neue Bodendenkmale oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, sind diese gemäß § 11 (1), (2), (3) DSchG M-V der unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen und der Fund und die Fundstelle in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige spätestens nach einer Woche. Die untere Denkmalschutzbehörde kann die Frist im Rahmen des für den Vorhabenträger Zumutbaren verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Denkmals dies erfordert. Die Anzeigepflicht besteht für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen.

Hinweis:

Für die Berücksichtigung des kulturellen Erbes in Umwelt- und Umweltverträglichkeitsprüfungen wird auf die Handreichung "Kulturgüter in der Planung" verwiesen:

UVP-Gesellschaft e.V. (Hg.): Kulturgüter in der Planung. Handreichung zur Berücksichtigung des Kulturellen Erbes bei Umweltprüfungen, Köln 2014.

https://www.lvr.de/media/wwwlvrde/kultur/kulturlandschaft/dokumente_193/UVP-Kulturgueter_in_der_Planung.pdf

Vorgang besteht aus:
ORI221130_010000E00.xml
ORI221130_010000E00.pdf

Dr.-Ing. Michael Bednorz
F75F37DC67B335515B13AF9E80DE6DE0
03.01.2023 17:26:54

Landkreis Ludwigslust-Parchim
FD Umwelt
Immissionsschutz

Datum: 13. Januar 2023
Bearbeiter: Frau Konow
20942

FD Bauordnung
- im Hause -

Bebauungsplan Nr. 15 „Energiepark Barnin-Crivitz-Zapel – Teilbereich Wessin“ der Stadt Crivitz, Amt Crivitz

Aktenzeichen: BP 220038

Aus Sicht des **Immissionsschutzes** wird zum oben genannten Planvorhaben wie folgt Stellung genommen:

Auflagen

1. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 15 „Energiepark Barnin-Crivitz-Zapel – Teilbereich Wessin“ der Stadt Crivitz umfasst in der Gemarkung Wessin Flur 4 mehrere Flurstücke ganz oder teilweise. Mit dem Plangebiet sollen die Flurstücke bzw. Flurstückteile als Flächen zur Entwicklung eines Sondergebietes „Windenergie“ ausgewiesen werden.
Das Plangebiet befindet sich im Außenbereich, somit sind die Immissionsrichtwerte eines Mischgebietes maßgebend.

Gemäß der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) nach Ziffer 6.1 d) vom 26. August 1998 darf der Immissionsrichtwert (Außen) in einem Mischgebiet von

- tags (06.00 – 22.00 Uhr) - 60 dB (A)
- nachts (22.00 – 06.00 Uhr) - 45 dB (A)

nicht überschritten werden.

Die von Windenergieanlagen verursachten Schallimmissionen dürfen im gesamten Einwirkungsbereich nicht zu einer unzulässigen Überschreitung der Immissionsrichtwerte gemäß der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) nach Ziffer 6 beitragen. Somit ist die Ausweisung von einzuhaltenden Teilimmissionswerten der maßgeblichen Immissionsorte durchzuführen.

Die einzuhalten Immissionsrichtwerte richten sich nach der jeweiligen Gebietseinschätzung der maßgeblichen Immissionsorte.

2. Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB (A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB (A) überschreiten.

3. Zum Schutz der Nachbarschaft ist sicherzustellen, dass die geforderten Immissionsrichtwerte an der nächstgelegenen Wohnbebauung eingehalten werden.
4. Die Anforderung aus dem Erlasses des Ministeriums für Arbeit, Bau und Landesentwicklung und des Umweltministeriums *Hinweise für die Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen in Mecklenburg-Vorpommern (WKA – Hinweise M-V)* vom 20. Oktober 2004 (VIII 2/VIII 4/X 130 - 510.18.12) sind einzuhalten.
5. Bei Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von **mehr als 50 Metern** handelt es sich um eine genehmigungsbedürftige Anlage nach Punkt 1.6 des Anhangs der 4. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetzes.

Für die Erteilung einer Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz ist das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg, Dienstort Schwerin zuständig.

6. Die *Anlage 3 der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung und Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern* des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern ist zu beachten.
7. Die *Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen (WEA-Schattenwurf-Hinweise)* des Landesamts für Umwelt, Naturschutz und Geologie des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LUNG M-V) sind zu beachten.
8. Die *Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windenergieanlagen* des Landesamts für Umwelt, Naturschutz und Geologie des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LUNG M-V) sind zu beachten.
9. Es ist ein Geräuschimmissionsgutachten zu erstellen, dass die durch den Betrieb der geplanten Windenergieanlagen hervorgerufenen Geräuschimmissionen für relevante Immissionsorte analysiert. Eine Voraussetzung für die Genehmigungsfähigkeit von Windenergieanlagen ist die Einhaltung der an den relevanten Immissionsorten geltenden Immissionsrichtwerte. Dies ist abschließend unter Berücksichtigung der konkreten WEA-Standorte im Genehmigungsverfahren nachzuweisen.
10. Ebenfalls ist ein Schattenwurfgutachten zu erstellen, dass den durch den Betrieb der geplanten Windenergieanlagen hervorgerufenen Schattenwurf auf Wohngebäude oder Arbeitsstätten berechnet. Die Grundberechnungen gehen dabei von dem ungünstigsten Fall aus, dass die Sonne immer scheint, die Rotoren sich kontinuierlich dreht und in Bezug auf den betrachteten Immissionspunkt, senkrecht zu den Sonnenstrahlen dreht. Für die Genehmigungsfähigkeit von Windenergieanlagen ist sicherzustellen, dass der Immissionsrichtwert für die astronomisch maximalmögliche Beschattungsdauer von 30 Stunden im Kalenderjahr sowie die tägliche Beschattungsdauer von 30 Minuten nicht überschritten wird. Dies ist abschließend unter

Berücksichtigung der konkreten WEA-Standorte im Genehmigungsverfahren nachzuweisen.

11. Für die Sondergebietsflächen mit der Zweckbestimmung „Windenergie“ ist die Intensität der Reflexion des Sonnenlichtes maßgeblich abhängig von der Oberfläche der Rotorblätter. Es sind Rotorblätter mit einer matten Farbgebung zu verwenden.
12. Zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen sind Niederfrequenzanlagen, wie Transformatorstationen, so zu errichten und zu betreiben, dass sie bei höchster betrieblicher Anlagenauslastung in ihrem Einwirkungsbereich an Orten, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, die in der Verordnung über elektromagnetische Felder - 26. BImSchV im Anhang 1a genannten Grenzwerte nicht überschreiten.

Hinweise

1. Der Betreiber ist verpflichtet die Anlage, einschließlich aller zugehörigen Nebenanlagen und –einrichtungen, so zu errichten, zu betreiben, zu führen und zu unterhalten, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden.
2. Der Betreiber hat dafür zu sorgen, dass die Allgemeinheit und die Nachbarschaft weder durch Lärm, Erschütterungen, Licht noch auf andere Weise gefährdet, erheblich benachteiligt oder erheblich belästigt werden.
3. Zur Reduzierung des von der Befeuerungsanlage emittierende Lichtes, sollte die Blitzbefeuerung auf den Anlagen synchronisiert oder die Lichtstärke der Tagesbefeuerung der Sichtweite angepasst werden. Die nächtliche Befeuerung der Windenergieanlage kann unter Verwendung von Feuer W, rot (170 cd Leuchtstärke) erfolgen. Diese dem Stand der Technik entsprechende Befeuerungsart trägt weniger zur Lichtverschmutzung und Beunruhigung des Nachthimmels bei, als die üblicherweise verwendete Gondelbeleuchtung mit 2.000 cd Leuchtstärke.
4. Während der Realisierungsphase von Baumaßnahmen sind die Immissionsrichtwerte der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – (AVV Baulärm) vom 19. August 1970 einzuhalten.
5. Entsprechend des § 4 der 26. BImSchV sind bei wesentlichen Änderungen von Niederfrequenzanlagen die Anforderungen zum Zweck der Vorsorge zu berücksichtigen.
6. Sollten sich Immissionsbelästigungen für die Nachbarschaft ergeben, so ist auf Anordnung der Behörde nach § 26 BImSchG ein Gutachten (die Kosten trägt der Bauherr) mit Abwehrmaßnahmen zu erstellen und diese in Abstimmung mit der Behörde terminlich umzusetzen.

7. Während der Realisierungsphase von Baumaßnahmen sind die Anforderungen der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder – 26. BImSchV (26. BImSchVVwV) vom 26. Februar 2016 einzuhalten.

Gez. Konow
SB Immissionsschutz

Zweckverband Schweriner Umland

Trinkwasserversorgung/Abwasserentsorgung
- Geschäftsstelle -

Amt Crivitz
Frau Priehn
Amtsstraße 5

19089 Crivitz



Plate,2022-12-02

Reg.-Nr.: 3090-22

Sch-Kö.

A.Scholz@ZV-schwerinerumland.de

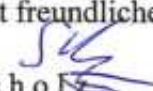
**Stadt Crivitz, B-Plan Nr. 15 „Energiepark Barnin-Crivitz-Zapel – Teilbereich Wessin“
Hier: Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und Benachrichtigung über die öffentliche Auslegung der Planung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**

Sehr geehrte Frau Priehn,

unsere Stellungnahme vom 01.06.2022 mit der Reg.-Nr.: 1319-22 bleibt für den o.g. B-Plan bestehen.

Im ausgewiesenen Bereich sind keine Ver- und Entsorgungsleitungen vorhanden.

Mit freundlichem Gruß


S c h o l z
Technischer Leiter

Wasser- und Bodenverband Untere Elde - Lindenstr. 30 - 19288 Ludwigslust

Amt Crivitz
Amtsstraße 5
19089 Crivitz

Ludwigslust, 01.12.2022
He

B-Plan Nr. 15 „Energiepark Barnin-Crivitz-Zapel – Teilbereich Wessin“ der Stadt Crivitz“

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Prüfung der uns zugesandten Planungsunterlagen geben wir folgende Stellungnahme ab:

Das o.g. Vorhaben berührt kein Gewässer zweiter Ordnung im Verbandsgebiet des Wasser- und Bodenverbandes Untere Elde.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
.im Auftrag



Heike Heller
Verbandsingenieurin



Deutsche Bahn AG, DB Immobilien •
Caroline-Michaelis-Straße 5-11, 10115 Berlin

Amt Crivitz

Amtsstraße 5
19089 Crivitz

E-Mail: jana.priehn@amt-crivitz.de

DB AG
DB Immobilien
Kundenteam Eigentumsmanagement - Baurecht
Caroline-Michaelis-Straße 5-11
10115 Berlin
www.deutschebahn.com

Christian Zielzki
Telefon: 030 297 57274
E-Mail: christian.zielzki@deutschebahn.com
DB.DBImm.Baurecht-Ost@deutschebahn.com

Organisationskürzel: CR.R 042 Zi
Aktenzeichen: TÖB-MV-22-148127

21.12.2022

Ihr Zeichen/Bearbeitung/Datum:

**Bebauungsplan Nr. 15 "Energiepark Barnin-Crivitz-Zapel - Teilbereich Wessin"
Stellungnahme der DB AG gemäß § 4 Abs. 2 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtststellungnahme zum oben genannten Verfahren.

Gegen das Verfahren bestehen aus Sicht der Deutschen Bahn AG keine grundsätzlichen Bedenken. Öffentliche Belange der DB AG werden hierdurch nicht berührt.

Es sind derzeit keine Planungen bekannt, die sich auf das Verfahren auswirken. Eine weitere Beteiligung der DB AG ist daher aus unserer Sicht nicht erforderlich.

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an den Mitarbeiter des Teams Baurecht, Herrn Christian Zielzki.

Mit freundlichen Grüßen

Deutsche Bahn AG
DB Immobilien, Region Ost

i.V. Björn Claaßen

Digital unterschrieben von
Björn Claaßen
Datum: 2022.12.22 06:27:41
+01'00'

i.A.

Digital unterschrieben
von Christian Zielzki
Datum: 2022.12.21
14:11:13 +01'00'

Deutsche Bahn AG
Sitz: Berlin
Registergericht:
Berlin-Charlottenburg
HRB: 50 000
USt-IdNr.: DE 811569869

Vorsitzender des
Aufsichtsrates:
Werner Gatzler

Vorstand:
Dr. Richard Lutz,
Vorsitzender

Dr. Levin Holle
Berthold Huber
Dr. Daniela Gerd tom Markotten
Dr. Sigrid Evelyn Nikutta
Evelyn Palla
Dr. Michael Peterson
Martin Seiler



Von: Nerge, Kerstin <Kerstin.Nerge@wsv.bund.de>

Gesendet: 01.12.2022 13:43

An: "Jana Priehn" <jana.priehn@amt-crivitz.de>

Cc: "Treber, Tilman" <Tilman.Treber@wsv.bund.de>; "Nuß, Samira Charlyn" <SamiraCharlyn.Nuss@wsv.bund.de>

Betreff: WG: Behördenbeteiligung B-Plan Nr. 15 der Stadt Crivitz in "Energiepark Barnin-Crivitz-Zapel - Teilbereich Wessin"

[EXTERNE-EMAIL] Klicken Sie nicht auf Links oder öffnen Sie keine Anhänge! Es sei denn, Sie kennen den Absender und wissen, dass der Inhalt sicher ist.

Mein Zeichen: 3713SB3-213.2:000

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte Frau Priehn,

die vom Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Elbe (WSA) zu vertretenden Belange bezüglich der Bundeswasserstraße Stör-Wasserstraße (StW) werden durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 15 der Stadt Crivitz, bestehend aus anliegenden Unterlagen, nicht berührt. Bedenken und Anregungen kann ich daher nicht vorbringen.

Der Geltungsbereich des genannten B-Planes befindet sich in einer Entfernung von ca. 14 km zur StW.

Mein Beteiligung im weiteren Verfahren ist nur erforderlich, sofern sich der räumliche Geltungsbereich des B-Planes ändern sollte.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Kerstin Nerge
Fachbereich Schifffahrt
Fachgebiet S3
Telefon +49 (0)4153 558-308
Telefax +49 (0)4153 558-448
Kom-Netz 9730-308
kerstin.nerge@wsv.bund.de

Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Elbe
Dornhorster Weg 52
21481 Lauenburg/Elbe
www.wsa-elbe.wsv.de
www.wsv.de

Datenschutzhinweis:

Ihre personenbezogenen Daten werden zur weiteren Bearbeitung und Korrespondenz entsprechend der Datenschutzerklärung des WSA Elbe verarbeitet. Diese können Sie über folgenden Link auf dem Internetauftritt des WSA Elbe abrufen: <https://www.wsa-elbe.wsv.de/815-Datenschutz>. Sollte Ihnen ein Abruf der Datenschutzerklärung nicht möglich sein, kann diese Ihnen auf Wunsch auch in Textform übermittelt werden.

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Treber, Tilman

Gesendet: Mittwoch, 30. November 2022 14:55

An: Nerge, Kerstin <Kerstin.Nerge@wsv.bund.de>

Betreff: WG: Behördenbeteiligung B-Plan Nr. 15 der Stadt Crivitz in "Energiepark Barnin-Crivitz-Zapel - Teilbereich Wessin"

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Röhrup, Jens <Jens.Roehrup@wsv.bund.de> Im Auftrag von WSA Elbe

Gesendet: Mittwoch, 30. November 2022 14:45

An: Treber, Tilman <Tilman.Treber@wsv.bund.de>

Betreff: WG: Behördenbeteiligung B-Plan Nr. 15 der Stadt Crivitz in "Energiepark Barnin-Crivitz-Zapel - Teilbereich Wessin"

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag
Jens Röhrup

--

Jens Röhrup
Fachbereich Administration
AdeBA-Anwendungsbetreuung
Telefon +49 (0) 391 530-2420
Mobil: 015165250402
Telefax +49 (0) 391 530-2417/18
Jens.Roehrup@wsv.bund.de

Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Elbe
Fürstenwallstraße 19/20
39104 Magdeburg
www.wsa-elbe.wsv.de
www.wsv.de

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: ISA Ingenieure <info@isa-ingenieure.de>

Gesendet: Mittwoch, 30. November 2022 12:49

An: WSA Elbe <wsa-elbe@wsv.bund.de>

Cc: jana.priehn@amt-crivitz.de

Betreff: Behördenbeteiligung B-Plan Nr. 15 der Stadt Crivitz in "Energiepark Barnin-Crivitz-Zapel - Teilbereich Wessin"

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Anhang erhalten Sie die Unterlagen zur Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und Benachrichtigung über die öffentliche Auslegung der Planung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Christine Burkhard

iSA Ingenieure für Städtebau und Architektur

Hauptstraße 44 ; 67716 Heltersberg

Telefon: 0 63 33 / 2 75 98-0 ; Fax: 0 63 33 / 2 75 98-99

Hauptstraße 31; 82433 Bad Kohlgrub

Telefon: 0 88 45 / 7 03 81 81 ; Fax: 0 88 45 / 7 57 99 49

E-mail: info@isa-ingenieure.de <<mailto:info@isa-ingenieure.de>>

Homepage: www.isa-heltersberg.de/ <<http://www.isa-heltersberg.de/>>

Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg

Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg
Wismarsche Straße 159, 19053 Schwerin



Amt Crivitz
Für die Stadt Crivitz
Amtsstraße 5
19089 Crivitz

Bearbeiterin: Frau Eberle
Telefon: 0385 588 89 141
E-Mail: jana.eberle@afrlwm.mv-regierung.de
AZ: 110-506-06/23
Datum: 12.01.2023

nachrichtlich: LK LUP (Fachdienst Bauordnung), WM V 510

Landesplanerische Stellungnahme zum B-Plan Nr. 15 „Energiepark Barnin-Crivitz-Zapel – Teilbereich Wessin“ der Stadt Crivitz

Ihr Schreiben vom: 29.11.2022 (Posteingang: 30.11.2022)
Ihr Zeichen: --

Sehr geehrte Frau Priehn,

die angezeigten Planungsabsichten werden nach den Zielen, Grundsätzen und Erfordernissen der Raumordnung gemäß Landesplanungsgesetz (LPIG) Mecklenburg-Vorpommern i. d. F. der Bekanntmachung vom 5. Mai 1998 (GVOBl. M-V 1998, S. 503, 613), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 9. April 2020 (GVOBl. M-V, S. 166, 181), dem Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V) vom 27.05.2016, dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg (RREP WM) vom 31.08.2011 sowie dem Entwurf des Kapitels 6.5 Energie im Rahmen der Teilfortschreibung des RREP WM (Stand: 26.05.2021) beurteilt.

Vorgelegte Unterlagen und Planungsziele

Zur Bewertung hat der Entwurf zum B-Plan Nr. 15 „Energiepark Barnin-Crivitz-Zapel – Teilbereich Wessin“ der Stadt Crivitz bestehend aus Planzeichnung (Stand Oktober 2022) und Begründung vorgelegen.

Planungsziel ist, in Abstimmung mit den Gemeinden Barnin und Zapel, die Ausweisung eines gemeindeübergreifenden Sonstigen Sondergebietes gem. § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Windenergie“. Die im Vorentwurf in den textlichen Festsetzungen vorgesehene Rotor-Innenregelung wurde gestrichen.

Der Flächennutzungsplan für das Altgebiet der Stadt Crivitz ist seit dem 15.07.2006 rechts- wirksam. Seit der Eingemeindung der ehemals eigenständigen Gemeinde Wessin im Jahr

Anschrift:

Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg
Wismarsche Straße 159, 19053 Schwerin
Telefon: 0385 588 89160
E-Mail: poststelle@afrlwm.mv-regierung.de

2011 gilt der Ursprungsplan nunmehr als Teilflächennutzungsplan. Der B-Plan Nr. 15 „Energiepark Barnin-Crivitz-Zapel - Teilbereich Wessin“ befindet sich auf dem Gebiet der ehemaligen Gemeinde Wessin. Für diesen Bereich liegt kein wirksamer (Teil-)Flächennutzungsplan vor.

Raumordnerische Bewertung

In Mecklenburg-Vorpommern erfolgt die räumliche Steuerung der Windenergieanlagen gegenwärtig noch über die Ausweisung von Eignungsgebieten in den jeweiligen Regionalen Raumentwicklungsprogrammen (RREP).

Das RREP WM aus 2011 wurde beklagt und im Ergebnis der Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Mecklenburg-Vorpommern vom 15. November 2016 – 3 L 144/11 hinsichtlich der Konzentrationsflächenplanung für WEA inzident für unwirksam erklärt. Wie der Drucksache 8/444 des Landtags Mecklenburg-Vorpommern vom 07.04.2022 zu entnehmen ist, sind diesbezüglich gegenwärtig keine Ziele und auch keine Ziele in Aufstellung vorhanden, die der geplanten Errichtung von Windenergieanlagen entgegenstehen könnten.

Die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen und zugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß geändertem § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromversorgung in der Bundesrepublik nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die Erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägung mit besonders hohem Gewicht eingebracht und berücksichtigt werden.

Mit dem vorliegenden B-Plan soll ein Sonstiges Sondergebiet gem. § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Windenergie“ innerhalb des im derzeitigen 3. Entwurf zur Teilfortschreibung des RREP WM (Stand Mai 2021) vorgesehenen Windeignungsgebietes 48/21 Wessin ausgewiesen werden. Für das Vorhabengebiet konnten bisher im Rahmen der Teilfortschreibung des RREP WM, Kapitel Energie keine berücksichtigungsfähigen entgegenstehenden Belange identifiziert werden.

Mit Blick auf die erfolgte Abgrenzung des Sonstigen Sondergebietes hinsichtlich der Siedlungsabstände weise ich nochmals darauf hin, dass dies nicht dem Vorgehen bei der Ausweisung von Windeignungsgebieten entspricht. Auch zukünftig wird bei der Abgrenzung von Windenergiegebieten nicht auf Satzungen, sondern auf Wohngebäude abgestellt. Dieser Umstand sollte bei der Ausweisung des Sonstigen Sondergebietes im Rahmen des vorliegenden B-Plans berücksichtigt werden, um zukünftig eine mögliche Anpassung des B-Plans zu vermeiden (Anpassungspflicht gemäß §1 Abs. 4 BauGB).

Es wird erneut darauf hingewiesen, dass die neu errichteten Wohnhäuser, die zur Abgrenzung der nördlichen Gebietsgrenze herangezogen wurden, bei der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie berücksichtigt werden und der Verbandsversammlung eine entsprechende Anpassung des RREP-Entwurfes vorgeschlagen wird.

Bewertungsergebnis

Dem B-Plan Nr. 15 der Stadt Crivitz stehen keine Belange der Raumordnung entgegen.

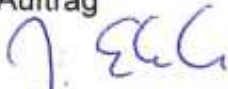
Abschließende Hinweise

Die landesplanerische Stellungnahme bezieht sich auf die Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung und greift der erforderlichen Prüfung durch die zuständige Genehmigungsbehörde nicht vor. Sie gilt nur solange, wie sich die Beurteilungsgrundlagen für das Vorhaben nicht wesentlich ändern.

Die Gebietskörperschaft wird gebeten, dem Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg ein Exemplar (Text- und Kartenteil) des rechtskräftigen Planes zur Übernahme in das Raumordnungskataster gem. § 19 LPlIG zu übersenden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Jana Eberle

Von: Richtfunk-Trassenauskuft-Dttgmbh@telekom.de

Gesendet: 11.01.2023 16:03

An: "info@isa-ingenieure.de" <info@isa-ingenieure.de>;"Jana Priehn" <jana.priehn@amt-crivitz.de>

Betreff: AW: WFMT: 103097906, Behördenbeteiligung B-Plan Nr. 15 der Stadt Crivitz in "Energiepark Barnin-Crivitz-Zapel - Teilbereich Wessin"

[EXTERNE-EMAIL] Klicken Sie nicht auf Links oder öffnen Sie keine Anhänge! Es sei denn, Sie kennen den Absender und wissen, dass der Inhalt sicher ist.

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung.

Wir betreiben derzeit in diesem Bereich keine Richtfunkverbindung. Die benachbarte Richtfunkstrecke hat genügend Abstand zum Planungssektor. Deshalb erheben wir auch keine Einwände gegen die Planung.

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Moller

Deutsche Telekom Technik GmbH
Best Mobile (T-BM)
Netzausbau (T-NAB)
Squad Ressourcen, Budget und Integration
Andreas Moller
Ziegelleite 2-4, 95448 Bayreuth
+49 921 18-2254 (Tel.)
E-Mail: MollerA@telekom.de
www.telekom.de

Die gesetzlichen Pflichtangaben finden Sie unter:
www.telekom.de/pflichtangaben-dttechnik

Von: Glaesel, Ute <Ute.Glaesel@telekom.de>

Gesendet: Donnerstag, 8. Dezember 2022 07:59

An: FMB Richtfunk-Trassenauskuft-dttgmbh <Richtfunk-Trassenauskuft-Dttgmbh@telekom.de>

Betreff: WFMT: 103097906, Behördenbeteiligung B-Plan Nr. 15 der Stadt Crivitz in "Energiepark Barnin-Crivitz-Zapel - Teilbereich Wessin"

Sehr geehrte Damen und Herren,

bitte den Sachverhalt prüfen und dem Planungsbüro antworten bezüglich eventuell vorhandener Richtfunkstrecken in dem Planungsbereich.

Mit freundlichen Grüßen

Ute Glaesel



Deutsche Telekom Technik GmbH
Fiber Factory – Technik Niederlassung Ost
Ute Glaesel
PTI 23, Sb Team Betrieb 1,
Hausanschrift: Melitta-Bentz-Str. 10, 01129 Dresden
Postanschrift: Riesaer Str. 5, 01129 Dresden
Besucheranschrift: Grevesmühlener Straße 36, 19057 Schwerin
+49 0385 723-79593 (Tel.)
+49 0385 723-79591 (Fax)
E-Mail: Ute.Glaesel@telekom.de
www.telekom.de

Von: ISA Ingenieure <info@isa-ingenieure.de>
Gesendet: Mittwoch, 30. November 2022 12:21
An: FMB T NL Ost PTI 23 Eingaben Dritter <T_NL_Ost_PTI_23_Eingaben_Dritter@telekom.de>
Cc: jana.priehn@amt-crivitz.de
Betreff: WFMT: 103097906, Behördenbeteiligung B-Plan Nr. 15 der Stadt Crivitz in "Energiepark Barnin-Crivitz-Zapel - Teilbereich Wessin"

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Anhang erhalten Sie die Unterlagen zur Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und Benachrichtigung über die öffentliche Auslegung der Planung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Christine Burkhard



Ingenieure

für Städtebau und Architektur

ISA Ingenieure für Städtebau und Architektur

Hauptstraße 44 ; 67716 Heltersberg
Telefon: 0 63 33 / 2 75 98-0 ; Fax: 0 63 33 / 2 75 98-99

Hauptstraße 31; 82433 Bad Kohlgrub
Telefon: 0 88 45 / 7 03 81 81 ; Fax: 0 88 45 / 7 57 99 49

E-mail: info@isa-ingenieure.de

Von: leitungsauskunft@wemag-netz.de

Gesendet: 09.01.2023 16:26

An: "info@isa-ingenieure.de" <info@isa-ingenieure.de>;"Jana Priehn" <jana.priehn@amt-crivitz.de>

Cc: "leitungsauskunft@wemag-netz.de" <leitungsauskunft@wemag-netz.de>;"Stephan.Pfeifer@wemag-netz.de" <Stephan.Pfeifer@wemag-netz.de>;"Maik.Quade@wemag-netz.de" <Maik.Quade@wemag-netz.de>;"Toralf.Ruedel@wemag-netz.de" <Toralf.Ruedel@wemag-netz.de>;"netznutzung@wemag-netz.de" <netznutzung@wemag-netz.de>;"einspeisung@wemag-netz.de" <einspeisung@wemag-netz.de>;"Nico.Kretzschmar@wemacom.de" <Nico.Kretzschmar@wemacom.de>

Betreff: AW: Behördenbeteiligung B-Plan Nr. 15 der Stadt Crivitz in "Energiepark Barnin-Crivitz-Zapel - Teilbereich Wessin"

[EXTERNE-EMAIL] Klicken Sie nicht auf Links oder öffnen Sie keine Anhänge! Es sei denn, Sie kennen den Absender und wissen, dass der Inhalt sicher ist.

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihre Anfrage zu unseren Versorgungsanlagen.

Im Plangebiet befinden sich **keine** Netzanlagen der WEMAG Netz GmbH.

Es ist jedoch sicherzustellen, dass möglicher Eisabwurf von den Windkraftanlagen auf die Anlagen der WEMAG Netz GmbH direkt neben dem Plangebiet vermieden wird.

Auf dem Flurstück 321/2 angrenzend an Flurstück 321/1 und 322 steht ein Funkturm der WEMAG Netz GmbH. Um eine gegenseitige Beeinflussung zwischen Funkturm und Windkraftanlage ausschließen zu können, bitten wir um einen Ansprechpartner für die weitere Abstimmung sowie um eine Detailplanung der Windkraftanlagen um eine genauere Bewertung durchzuführen.

Für die Einspeisung von Elektroenergie in das Netz der WEMAG Netz GmbH ist auf separaten Antrag des Einspeisewilligen (mit genauer Leistungsangabe) der Netzanschlusspunkt entsprechend den Festlegungen des Gesetzes für den Vorrang Erneuerbarer Energien (EEG) zu bestimmen. Die Ermittlung des Anschlusspunktes kann erst nach Vorlage der vollständigen Antragsunterlagen entsprechend der gültigen Normen und Richtlinien in einem gesonderten Antragsverfahren festgelegt werden.

Informationen zu Anmeldung von Erzeugungsanlagen finden Sie unter:

<https://www.wemag-netz.de/erzeugungsanlagen>

Für alle Bau- und Planungsarbeiten an bzw. in der Nähe unserer Netzanlagen ist unsere „Schutzanweisung von Versorgungsleitungen und –anlagen“ zu beachten. Dieses Dokument ist für unser gesamtes Versorgungsgebiet verbindlich. Sie können es unter folgendem Pfad herunterladen:

<http://www.wemag-netz.de/einzelseiten/leitungsauskunft/index.html>

Mit diesem Schreiben erhalten Sie als Anlage einen Bestandsplan mit Lage und Verlauf unserer Versorgungsleitungen/ -anlagen.

Jede Auskunft wird protokolliert und ist 4 Wochen ab Auskunftsdatum gültig. Weitere Informationen zur Gültigkeit finden Sie in der Schutzanweisung.

Hinweis: Bitte beachten Sie, dass Anlagen anderer Versorgungsträger und Einspeiser von regenerativen Energien vorhanden sein können!

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Leitungsauskunft der WEMAG Netz GmbH

UNSER NETZ VERBINDET



Ein Unternehmen der WEMAG-Unternehmensgruppe



Von: ISA Ingenieure <info@isa-ingenieure.de>

Gesendet: Mittwoch, 30. November 2022 12:52

An: leitungsauskunft@wemag-netz.de

Cc: jana.priehn@amt-crivitz.de

Betreff: Behördenbeteiligung B-Plan Nr. 15 der Stadt Crivitz in "Energiepark Barnin-Crivitz-Zapel - Teilbereich Wessin"

WARNUNG: Diese E-Mail kam von außerhalb der Organisation. Klicken Sie nicht auf Links und öffnen Sie keine Anhänge, es sei denn, Sie kennen den Absender: "info@isa-ingenieure.de" und wissen, dass der Inhalt sicher ist.

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Anhang erhalten Sie die Unterlagen zur Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und Benachrichtigung über die öffentliche Auslegung der Planung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Christine Burkhard



ISA Ingenieure für Städtebau und Architektur

Hauptstraße 44 ; 67716 Heltersberg

Telefon: 0 63 33 / 2 75 98-0 ; Fax: 0 63 33 / 2 75 98-99

Hauptstraße 31; 82433 Bad Kohlgrub
Telefon: 0 88 45 / 7 03 81 81 ; Fax: 0 88 45 / 7 57 99 49

E-mail: info@isa-ingenieure.de
Homepage: www.isa-heltersberg.de/

WEMAG-Netz GmbH | Obotritenring 40 | 19053 Schwerin
Geschäftsführer: Janett Drewke, Tim Stieger, Sebastian Winter
Amtsgericht Schwerin | HRB 9319

--
Diese Mail wurde auf Malware untersucht.

Von: Strubel, Thomas <Thomas.Strubel@baf.bund.de>

Gesendet: 06.01.2023 20:35

An: "info@isa-ingenieure.de" <info@isa-ingenieure.de>

Cc: "Jana Priehn" <jana.priehn@amt-crivitz.de>

Betreff: Bebauungsplan Nr. 15 Energiepark Barnin-Crivitz-Zapel - Teilbereich Wessin

[EXTERNE-EMAIL] Klicken Sie nicht auf Links oder öffnen Sie keine Anhänge! Es sei denn, Sie kennen den Absender und wissen, dass der Inhalt sicher ist.

Mein Aktenzeichen: ST/5.5.2/202206170015-002/22
Ihre Mail vom 30.11.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem o.g. Bauleitplanverfahren teile ich Ihnen mit, dass die Aussagen in meiner Stellungnahme vom 17.06.2022 gegenüber dem Amt Crivitz nach wie vor vollumfänglich gültig sind und gegen die vorgelegte Planung aus Sicht der von meiner Behörde zu vertretenden Belange keine Bedenken bestehen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Thomas Strubel

Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung
Robert-Bosch-Straße 28
63225 Langen (Hessen)
Tel.: 06103 / 804 3333
Thomas.Strubel@baf.bund.de

--

Diese Mail wurde auf Malware untersucht.



Bergamt Stralsund



Bergamt Stralsund
Postfach 1138 - 18401 Stralsund

Amt Crivitz
für die Stadt Crivitz
Amtsstraße 5
19089 Crivitz



Bearb.: Frau Günther
Fon: 03831 / 61 21 0
Fax: 03831 / 61 21 12
Mail: D.Guenther@ba.mv-regierung.de

www.bergamt-mv.de

Reg.Nr. 3171/22

Az. 512/13076/771-2022

Ihr Zeichen / vom
30.11.2022

Mein Zeichen / vom
Gü

Telefon
61 21 44

Datum
20.12.2022

STELLUNGNAHME DES BERGAMTES STRALSUND

Sehr geehrte Damen und Herren,

die von Ihnen zur Stellungnahme eingereichte Maßnahme

Bebauungsplan Nr. 15 der Stadt Crivitz "Energiepark Barnin-Crivitz-Zapel - Teilbereich Wessin"

berührt keine bergbaulichen Belange nach Bundesberggesetz (BBergG), aber keine Belange nach Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in der Zuständigkeit des Bergamtes Stralsund.

Für den Bereich der o. g. Maßnahme liegen zurzeit keine Bergbauberechtigungen oder Anträge auf Erteilung von Bergbauberechtigungen vor.

Im Bereich des Bebauungsplanes verläuft die Norddeutsche-Erdgas-Leitung (NEL). Diese Leitung ist nach EnWG planfestgestellt und in Betrieb; die Integrität ist nicht zu beeinträchtigen. Der Netzbetreiber GASCADE Gastransport GmbH, Kölnische Straße 108-112 in 34119 Kassel ist in die weiteren Planungen einzubeziehen bzw. anzuhören. Im Zuge des Genehmigungsverfahrens wurden Rekultivierungsmachungsmaßnahmen festgelegt, die auch der Kompensation des Eingriffs dienen. Die festgesetzten Kompensationsmaßnahmen wurden in das zentrale Kompensations- und Ökokontoverzeichnis unter der ID 6635 eingetragen und sind zu berücksichtigen.

Des Weiteren verläuft im Vorhabenbereich die in Betrieb befindliche Ferngasleitung (FGL) 111. Die Integrität/Zugänglichkeit darf nicht beeinträchtigt werden. Für weitere Planungen bzw. notwendige Abstimmungen im Bereich der Leitung wenden Sie sich bitte an

Allgemeine Datenschutzhinweise: Der Kontakt mit dem Bergamt Stralsund ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1e DSGVO i.V.m. § 4 Abs. 1 DSGVO M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter www.regierung-mv.de/Datenschutz.

Hausanschrift: Bergamt Stralsund
Frankendamm 17
18439 Stralsund

Fon: 03831 / 61 21 -0
Fax: 03831 / 61 21 12
Mail: poststelle@ba.mv-regierung.de

die ONTRAS Gastransport GmbH, Maximilianallee 4 in 04129 Leipzig. Die Vorhabenträgerin ONTRAS Gastransport GmbH wird Ihnen Auskunft zur genauen Lage der FGL 111.38 geben.

Aus Sicht der vom Bergamt Stralsund zu wahrenen Belange werden keine Einwände oder ergänzenden Anregungen vorgebracht.

Mit freundlichen Grüßen und Glückauf
Im Auftrag



Alexander Kattner

**Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Westmecklenburg**



StALU Westmecklenburg
Bleicherufer 13, 19053 Schwerin

Amt Crivitz
z.H. Frau Priehn
Amtsstr. 5
19089 Crivitz

Amt Crivitz eingegangen	
15. Dez. 2022	
AL <i>Ue</i>	AV

Telefon: 0385 / 588 66151
Telefax: 0385 / 588 66570
E-Mail: Andrea.Geske@staluwm.mv-regierung.de
Bearbeitet von: Andrea Geske

AZ: StALU WM-374-22-5122-76025
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Schwerin, 13. Dezember 2022

B-Plan Nr. 15 „Energiepark Barnin-Crivitz-Zapel – Teilbereich Wessin“ der Stadt Crivitz

Ihr Schreiben vom 29. November 2022

Nach Prüfung der mir übersandten Unterlagen nehme ich in meiner Funktion als Träger öffentlicher Belange und aus fachtechnischer Sicht wie folgt Stellung:

1. Landwirtschaft/EU-Förderangelegenheiten

Die vorgelegten Unterlagen wurden erneut aus landwirtschaftlicher Sicht geprüft. Landwirtschaftliche Belange sind berührt. Der Bau des geplanten Windparks soll auf ca. 149 ha landwirtschaftlich genutzten Flächen erfolgen. Für den Bau der Windkraftanlagen (WKA) und die erforderlichen Zuwegungen werden Ackerflächen dauerhaft der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen.

Boden ist der wichtigste Produktionsfaktor der Landwirtschaft und er ist nicht vermehrbar. Daher ist bei der Planung der Standorte für die WKA auf eine sparsame Inanspruchnahme der landwirtschaftlichen Nutzfläche zu achten. Die Bewirtschafter dieser Flächen sind rechtzeitig und schriftlich zu informieren. Be- und Entwässerungsanlagen sind zu erhalten. Die zeitweise während des Baues in Anspruch genommenen Flächen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen und nach Fertigstellung der WKA in den Ursprungszustand zurück zu versetzen. Weitere Bedenken und Anregungen werden zum gegenwärtigen Stand der Planung nicht geäußert.

2. Integrierte ländliche Entwicklung

Als zuständige Behörde zur Durchführung von Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse nach dem 8. Abschnitt des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes und des Flurbereinigungsgesetzes teile ich mit, dass sich das Plangebiet in keinem Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse befindet. Bedenken und Anregungen werden deshalb nicht geäußert.

Hausanschrift:
Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg
Bleicherufer 13
19053 Schwerin

Telefon: 0385 / 588 66000
Telefax: 0385 / 588 66570
E-Mail: poststelle@staluwm.mv-regierung.de

Allgemeine Datenschutzinformation:

Der Kontakt mit dem StALU Westmecklenburg ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 (1) e DSGVO i.V.m. § 4 (1) DSGVO M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter www.stalu-mv.de/Service/Datenschutz/.

3. Naturschutz, Wasser und Boden

3.1 Naturschutz

Von dem Vorhaben sind meine Belange nach §§ 5 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und 40 Abs. 2 Nr. 2 Naturschutzausführungsgesetz (NatSchAG M-V) nicht betroffen. Die Belange anderer Naturschutzbehörden nach §§ 2, 3, 4, 6 und 7 NatSchAG M-V sind zu prüfen.

3.2 Wasser

Gewässer erster Ordnung gem. § 48 Abs. 1 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) und wasserwirtschaftliche Anlagen in meiner Zuständigkeit werden nicht berührt, so dass von hier gegen das Vorhaben keine wasserwirtschaftlichen Bedenken bestehen.

3.3 Boden

Das Altlasten- und Bodenschutzkataster für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, Goldberger Straße 12, 18273 Güstrow, anhand der Erfassung durch die Landräte der Landkreise und Oberbürgermeister/Bürgermeister der kreisfreien Städte geführt. Entsprechende Auskünfte aus dem Altlastenkataster sind dort erhältlich.

Werden in Bewertung dieser Auskünfte oder darüber hinaus durch Sie schädliche Bodenveränderungen, Altlasten oder altlastverdächtige Flächen im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) festgestellt, sind Sie auf Grundlage von § 2 des Gesetzes zum Schutz des Bodens im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesbodenschutzgesetz – LBodSchG M-V) verpflichtet, den unteren Bodenschutzbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte hierüber Mitteilung zu machen.

4. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft

Genehmigungsbedürftige Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Ich verweise auf meine Stellungnahme vom 25.05.2022. Diese hat vollinhaltliche Gültigkeit. Weitere Ergänzungen sind nicht erforderlich.

Im Auftrag



Anne Schwanke

Auszug - Beteiligung zum B-Plan Nr. 15 der Stadt Crivitz in "Energiepark Barnin-Crivitz-Zapel - Teilbereich Wessin" gem. § 2 (2) BauGB

Sitzung: SI/2022/906 Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Langen Brütz
TOP: Ö 9
Gremium: Gemeindevertretung Gemeinde Langen Brütz **Beschlussart:** ungeändert beschlossen
Datum: Mi, 14.12.2022 **Status:** öffentlich/nichtöffentlich
Zeit: 19:00 - 19:45 **Anlass:** Sitzung
Raum: Gemeindezentrum Langen Brütz
Ort: Hauptstraße 12A, 19067 Langen Brütz
Vorlage: BV LaB GV 208/22 Beteiligung zum B-Plan Nr. 15 der Stadt Crivitz in "Energiepark Barnin-Crivitz-Zapel - Teilbereich Wessin" gem. § 2 (2) BauGB

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Langen Brütz beschließt, im Rahmen der Beteiligung zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 15 der Stadt Crivitz keine Hinweise und Anregungen mitzuteilen.

Abstimmungsergebnis:

5	Ja – Stimmen
0	Nein –Stimmen
0	Enthaltungen

AMTSINFORMATIONSSYSTEM

**Auszug - Beteiligung zum B-Plan Nr. 15 der Stadt Crivitz in
"Energiepark Barnin-Crivitz-Zapel - Teilbereich Wessin" gem. § 2 (2)
BauGB**

Sitzung: SI/2022/515 Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Tramm

TOP: Ö 7

Gremium: Gemeindevertretung Gemeinde Tramm

Beschlussart: ungeändert beschlossen

Datum: Do, 15.12.2022

Status: öffentlich/nichtöffentlich

Zeit: 18:30 - 19:02

Anlass: Sitzung

Raum: Gemeindesaal Tramm

Ort: Hauptstraße 43, 19089 Tramm

Vorlage: BV Tra GV 367/22 Beteiligung zum B-Plan Nr. 15 der Stadt Crivitz in "Energiepark Barnin-Crivitz-Zapel - Teilbereich Wessin" gem. § 2 (2) BauGB

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Tramm beschließt, im Rahmen der Beteiligung zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 15 der Stadt Crivitz keine Hinweise und Anregungen mitzuteilen.

Abstimmungsergebnis:

8	Ja – Stimmen
0	Nein –Stimmen
0	Enthaltungen

Von: toeb@lung.mv-regierung.de

Gesendet: 15.12.2022 16:15

An: "Jana Priehn" <jana.priehn@amt-crivitz.de>

Betreff: 22146 - Behördenbeteiligung B-Plan Nr. 15 der Stadt Crivitz in "Energiepark Barnin-Crivitz-Zapel - Teilbereich Wessin"

[EXTERNE-EMAIL] Klicken Sie nicht auf Links oder öffnen Sie keine Anhänge! Es sei denn, Sie kennen den Absender und wissen, dass der Inhalt sicher ist.

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung an o. g. Vorhaben.

Das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V gibt zu den eingereichten Unterlagen vom 29.11.2022 keine Stellungnahme ab.

Um weiteren Verwaltungsaufwand auf beiden Seiten zu vermeiden, bitte ich Sie, von einer Zusendung des Ergebnisses der Prüfung meiner Stellungnahme mit einem Auszug aus dem Protokoll der Beschlussfassung der Gemeinde abzusehen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Hogh-Lehner



Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie
Goldberger Str. 12 b | 18273 Güstrow
Telefon 0385/588 64 193
toeb@lung.mv-regierung.de
www.lung.mv-regierung.de

Allgemeine Datenschutzinformation:

Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz (DSG M-V).

Weitere Informationen erhalten Sie hier: <https://www.regierung-mv.de/Datenschutz>

--

Diese Mail wurde auf Malware untersucht.



BUNDESWEHR

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
Fontainengraben 200 • 53123 Bonn

Amt Crivitz
Amtsstraße 5
19089 Crivitz

Nur per Mail

Aktenzeichen	Ansprechperson	Telefon/Telefax	E-Mail	Datum
45-60-00 / I-622-22-BBP	Herr Sauer	0228 5504-4569 0228 5504-895763	baiudbwtoeb@bundeswehr.org	14.12.2022

Betreff: Gemeinde Wessin - BBP Nr. 15 "Energiepark-Crivitz-Zapel - Teilbereich Wessin
hier: Stellungnahme der Bundeswehr als TÖB gem. § 4 Abs. 2 BauGB
Bezug: Ihre Mail vom 29.11.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

im o. g. Verfahren gibt die Bundeswehr bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage folgende Stellungnahme ab:

Belange der Bundeswehr sind von dem geplanten Vorhaben nicht beeinträchtigt .

Evtl. Antworten/ Rückfragen senden Sie bitte unter Verwendung unseres Zeichens I-622-22-BBP ausschließlich an die folgende Adresse: BAIUDBwToeB@bundeswehr.org

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
Sauer



**BUNDESAMT FÜR
INFRASTRUKTUR,
UMWELTSCHUTZ UND
DIENSTLEISTUNGEN
DER BUNDESWEHR**

REFERAT INFRA I 3

Fontainengraben 200
53123 Bonn
Tel. +49 (0) 228 5504-0
Fax +49 (0) 228 5504-
895763

WWW.BUNDESWEHR.DE

INFRASTRUKTUR

+ Soweit im Zuge der Realisierung der Maßnahmen ein Territorium betroffen ist, in dem ein Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz läuft, ist die zuständige Flurneuordnungsbehörde am Planungs- und Realisierungsverfahren zu beteiligen.

+ Die Vergewisserungspflicht über ggf. andere, parallel und/oder konkurrierende dingliche Rechte oder ggf. Bodenschatzbetroffenheit gem. Bergrecht an den betroffenen Grundstücken, insbesondere solcher nach § 9 GBBerG, liegt beim Maßnahmeträger bzw. von ihm bevollmächtigter Dritter.

+ Die Abgabe dieser Stellungnahme führt nicht zur Beendigung oder Einstellung laufender Privatisierungsvorhaben im Rahmen unseres dazu bestehenden gesetzlichen Auftrages. Dies kann u. U. den zukünftigen Wechsel der jeweils am Planungsverfahren oder den später zu realisierenden Maßnahmen zu beteiligenden Eigentümer nach sich ziehen.

Freundliche Grüße

Dirk Greifenstein

Dirk Greifenstein

Gruppenleiter

BVVG Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH

Niederlassung Mecklenburg-Vorpommern

Verner-von-Siemens-Straße 4

19061 Schwerin

Tel.: +49 385 6434-240

Fax: +49 385 6434-133

www.bvvg.de

Geschäftsführung:

Martin Kern, Thomas Windmüller

Vorsitzender des Aufsichtsrates: Ministerialrat Dr. Martin Hillebrecht von Liebenstein

Sitz der Gesellschaft: Berlin

Handelsregister: Amtsgericht Charlottenburg HRB 43990

USt-ID: DE 151744803

Berufskammer: IHK Berlin

Die Datenschutz-Informationen der BVVG finden Sie unter: www.bvvg.de/datenschutz-informationen

C. Burkhard ISA Ingenieure

Von: Koordinationsanfrage Vodafone DE <koordinationsanfragen.de@vodafone.com>
Gesendet: Donnerstag, 29. Dezember 2022 15:45
An: c.burkhard@isa-heltersberg.de
Betreff: Stellungnahme S01219971, VF und VDG, Stadt Crivitz, Bebauungsplan Nr. 15 in "Energiepark Barnin-Crivitz-Zapel - Teilbereich Wessin"

Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH
Eckdrift 81 * 19061 Schwerin

ISA - Ingenieure für Städtebau und Architektur - Frau Burkhard
Hauptstraße 44
67716 Heltersberg

Zeichen: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S01219971
E-Mail: TDRA-O-.Schwerin@vodafone.com
Datum: 29.12.2022
Stadt Crivitz, Bebauungsplan Nr. 15 in "Energiepark Barnin-Crivitz-Zapel - Teilbereich Wessin"

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 30.11.2022.

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.

Freundliche Grüße
Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Von: Dirk Greifenstein <greifenstein.dirk@bvvg.de>
Gesendet: Montag, 19. Dezember 2022 11:47
An: ISA Ingenieure
Betreff: Antwort: Behördenbeteiligung B-Plan Nr. 15 der Stadt Crivitz in "Energiepark Barnin-Crivitz-Zapel - Teilbereich Wessin", BVVG AZ: 2022 Gestattungen

Sehr geehrte Frau Burkhard,

vielen Dank für die Übermittlung der Unterlagen zu Ihrem o. g. Planungsvorhaben (Ihre E-Mail vom 30.11.2022). Uns liegen derzeit keine Informationen über Sachverhalte vor, die aus grundsätzlichen Erwägungen heraus gegen eine Realisierung Ihres Vorhabens bzw. dessen Änderung sprechen würden. Auf Grund des Umfangs und der Lage des hier betroffenen Planungsgebietes (Gemarkung Wessin, Flur 4) ist es wahrscheinlich, dass keine BVVG-Vermögenswerte unmittelbar von den geplanten Maßnahme und den späteren Vorhaben betroffen sind bzw. konnten wir bisher keine solchen identifizieren. Die BVVG verfügt in der o. g. Gemarkung über keine Eigentumsflächen mehr. Sollte sich der vorgenannte Umstand im Zuge des weiteren Planungsverfahrens konkretisieren, erklären wir bereits **hiermit den Verzicht auf die weitere Beteiligung** daran.

Grundsätzlich bitte wir Sie, im Fall einer Betroffenheit von BVVG-Vermögenswerten die nachfolgend aufgeführten Sachverhalte zu beachten:

- + Jeglicher (zeitweilige oder dauerhafte) Inanspruchnahme von BVVG- Flächen wird, soweit nicht durch bestehende Verträge/Rechte bereits vereinbart, nur zugestimmt, wenn dies aus technischen oder anderen objektiven Gründen erforderlich ist und dazu im Vorfeld die entsprechenden vertraglichen Abreden nach den gültigen BVVG- Vertragsmustern (i. d. R. Kaufvertrag oder Gestattungsvertrag mit oder ohne dinglicher Sicherung) zu Stande kommen.
- + Die BVVG geht davon aus, dass eine **rechtzeitige** flurstücks- und flächenkonkrete Antragstellung, soweit hier überhaupt erforderlich, zum Abschluss von Verträgen seitens des Maßnahmeträgers oder eines bevollmächtigten Dienstleistungsunternehmens erfolgen wird.
- + Alle Flächen, die im Zuge der Maßnahme dauerhaft in Anspruch genommen werden und deren anderweitige zukünftige Nutzung dadurch ganz oder teilweise ausgeschlossen ist, sind von der BVVG zum jeweiligen Verkehrswert und nach den aktuell gültigen Vermarktungswegen anzukaufen. Das gilt auch für Flächen, die im Zuge ggf. erforderlicher Ausgleichsmaßnahmen in Anspruch genommen werden sollen oder für solche reserviert werden müssen. *Ein bedingungsfreier Verkauf von BVVG-Flächen findet zz. nur noch in einem eingeschränkten Umfang und ggf. unter strikten Auflagen statt.*
- + Die BVVG geht davon aus, dass nach der Realisierung der geplanten Maßnahmen keine Veränderungen an dem betroffenen BVVG- Vermögensgegenstand eintreten werden, die dessen Wert bezüglich Nutzung und Verwertung negativ beeinträchtigen. Sollten solche Veränderungen gegenüber dem Zustand des Vermögensgegenstandes zum Zeitpunkt des Beginns der geplanten Maßnahme dennoch eintreten, geht die BVVG von einer Entschädigung im vollen Umfang des eingetretenen Wertverlustes aus bzw. behält sich das Recht zur Geltendmachung solcher Ansprüche ausdrücklich vor.
- + Jegliche Flächeninanspruchnahme ist mit der BVVG und den jeweiligen Nutzern/Pächtern gesondert vertraglich zu regeln und an diese ggf. entsprechend gesondert zu entgelten. Die BVVG stellt auf Anfrage die entsprechenden Informationen über Nutzer und Pächter zur Verfügung.

**Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik
der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz
Mecklenburg-Vorpommern
Abteilung 3**



LPBK M-V, Postfach 19048 Schwerin

iSA Ingenieure für Städtebau und Architektur
Hauptstraße 44
67716 Heltersberg

bearbeitet von: Frau Thiemann-Groß
Telefon: 0385 / 2070-2800
Telefax: 0385 / 2070-2198
E-Mail: abteilung3@lpbk-mv.de
Aktenzeichen: LPBK-Abt3-TÖB-**8051-2022**

Schwerin, 30. November 2022

Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange

B-Plan Nr. 15 der Stadt Crivitz in "Energiepark Barnin-Crivitz-Zapel - Teilbereich Wessin"

Ihre Anfrage vom 30.11.2022; Ihr Zeichen:

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem im Bezug stehenden Vorhaben baten Sie das Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern (LPBK M-V) um Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange.

Aufgrund des örtlich begrenzten Umfangs Ihrer Maßnahme und fehlender Landesrelevanz ist das LPBK M-V als obere Landesbehörde nicht zuständig.

Bitte wenden Sie sich bezüglich der öffentlichen Belange Brand- und Katastrophenschutz an den als untere Verwaltungsstufe **örtlich zuständigen Landkreis bzw. zuständige kreisfreie Stadt**.

Außerhalb der öffentlichen Belange wird darauf hingewiesen, dass in Mecklenburg-Vorpommern Munitionsfunde nicht auszuschließen sind.

Gemäß § 52 LBauO ist der Bauherr für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich.

Insbesondere wird auf die allgemeinen Pflichten als Bauherr hingewiesen, Gefährdungen für auf der Baustelle arbeitende Personen so weit wie möglich auszuschließen. Dazu kann auch die Pflicht gehören, vor Baubeginn Erkundungen über eine mögliche Kampfmittelbelastung des Baufeldes einzuholen.

Konkrete und aktuelle Angaben über die Kampfmittelbelastung (*Kampfmittelbelastungsauskunft*) der in Rede stehenden Fläche erhalten Sie gebührenpflichtig beim Munitionsbergungsdienst des LPBK M-V.

Postanschrift:

LPBK M-V
Postfach

19048 Schwerin

Hausanschrift:

LPBK M-V
Graf-Yorck-Straße 6

19061 Schwerin

Telefon: +49 385 2070 -0
Telefax: +49 385 2070 -2198
E-Mail: abteilung3@lpbk-mv.de
Internet: www.brand-kats-mv.de
Internet: www.polizei.mvnet.de

Auf unserer Homepage www.brand-kats-mv.de finden Sie unter „Munitionsbergungsdienst“ das Antragsformular sowie ein Merkblatt über die notwendigen Angaben.
Ein entsprechendes Auskunftsersuchen wird rechtzeitig vor Bauausführung empfohlen.

Ich bitte Sie in Zukunft diese Hinweise zu beachten.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

gez. Cornelia Thiemann-Groß
(elektronisch versandt, gültig ohne Unterschrift)



GASCADE Gastransport GmbH, Kölnische Straße 108-112, 34119 Kassel

Ingenieure für Städtebau und Architektur iSA
Hauptstraße 44
67716 Heltersberg



per E-Mail an: info@isa-ingenieure.de

René Czech

Tel. +49 561 934-1077

GNL-Cze / 2022.04242

Kassel, 08.12.2022

Leitungsrechte und -dokumentation

Fax +49 561 934-2369

Leitungsanskunft@gascade.de

BIL Nr.: 20221201-0335

**B-PlanNr15 Stadt Crivitz in Energiepark Barnin-Crivitz-Zapel - Teilb. Wessin
- Ihr Schreiben vom 01.12.2022 -
Unser Aktenzeichen: 13.00.00.154.00036.22
Vorgangsnummer: 2022.04242**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für die Übersendung der Unterlagen zu o. g. Vorhaben.

Wir, die GASCADE Gastransport GmbH, antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber WINGAS GmbH, NEL Gastransport GmbH sowie OPAL Gastransport GmbH & Co. KG. Die vorgenannten Anlagenbetreiber, deren Anlagen von Ihrer Maßnahme zum gegenwärtigen Zeitpunkt betroffen sind, werden in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt.

Zur Vereinfachung benennen wir unsere nachfolgend genannten Anlagen so weit möglich im weiteren Schreiben nicht einzeln, sondern allgemein als Anlagen. Als unsere Anlagen bezeichnen wir die Gesamtheit der zu schützenden Erdgashochdruckleitungen, LWL-Kabel und Begleitkabel.

Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass von der o. g. Maßnahme unsere nachfolgend aufgeführten Anlagen betroffen sind:

Ifd. Nr.	Typ	Name	DN	MOP (bar)	Schutzstreifen in m (Anlage mittig)	Netzbetreiber
1	Erdgasleitung	Fernleitung NEL	1400	100,00	10,00	NEL Gastransport GmbH
2	LWL Trasse	LWL-Kabel			1,00	WINGAS GmbH

Zuständiger Pipelineservice:

PLS GNO (Nord) Lubmin, Telefon: +49 38354 1793-2830, Mobil: +49 172 2909700



Seite 2 von 4, Az: 13.00.00.154.00036.22, 08.12.2022

B-PlanNr15 Stadt Crivitz in Energiepark Barnin-Crivitz-Zapel - Teilb. Wessin

Die Lage unserer Anlagen ist den beigefügten Bestandsplänen, Blatt 05.23/C bis 05.28/C, zu entnehmen. Zwischen der örtlichen Lage der Anlagen und der Darstellung im Bestandsplan können Abweichungen bestehen. Der Höhenplan bezieht sich auf den Zeitpunkt der Verlegung unserer Anlagen. Später vorgenommene Niveauänderungen sind **nicht** berücksichtigt. **In Absprache mit unserem Pipeline-Service ist die Lage unserer Anlagen durch Suchschachtungen zu prüfen.** Die Kosten gehen zu Lasten des Verursachers.

Unsere Anlagen befinden sich in der Mitte eines dinglich gesicherten Schutzstreifens. Unmittelbar neben der Erdgashochdruckleitung, welche kathodisch gegen Korrosion geschützt ist, befinden sich Fernmeldekabel in Rohrscheitelhöhe.

Zu Ihrer Information fügen wir unsere „Auflagen und Hinweise zum Schutz unserer Erdgashochdruckleitungen“ bei. Dieses Merkheft findet auch bei unseren v. g. Anlagen Anwendung.

- Grundsätzlich müssen Windenergieanlagen (WEA) mindestens folgende lichte Abstände zu unseren Anlagen einhalten: vom Mastfuß mind. 35 m und vom Fundament mind. 10 m. Die Erdungseinrichtungen von WEA müssen einen lichten Abstand von mind. 2,0 m zu unseren Anlagen einhalten, dürfen aber nicht innerhalb des Schutzstreifens angelegt werden. Eine Überbauung des Schutzstreifens ist grundsätzlich nicht zulässig.
- Es unbedingt erforderlich, dass wir an den genehmigungsrechtlichen Verfahren (z. B. gemäß Bundes-Immissionsschutzgesetz) für die Errichtung und den Betrieb von WEA beteiligt werden.
- Zur Errichtung der WEA müssen die jeweiligen Krananlagen außerhalb unseres Schutzstreifens positioniert werden. Dies gilt entsprechend bei Instandhaltungs- und Reparaturarbeiten sowie bei einer Demontage der WEA.
- Zusätzlich sind wir bei den Planungen und Bauausführungen zur Verlegung von Erdkabel zu beteiligen.
- Im Bereich unserer Anlagen ist die Errichtung jeglicher Schächte und Armaturen grundsätzlich außerhalb unserer Schutzstreifen auszuführen.
- Im Bereich einer Parallelführung, bei offener Bauweise, ist eine Kabelverlegung grundsätzlich außerhalb unseres Schutzstreifens vorzunehmen. Bei einer sich ergebenden Überlappung der Schutzstreifen kann ein gesonderter Interessenabgrenzungsvertrag verlangt werden.
- Im Kreuzungsbereich unserer Anlagen sind Kabel in offener Bauweise zu verlegen, wobei der Einsatz einer Grabenfräse oder eines Kabelpfluges nicht zulässig ist. Ein lichter Abstand zu unseren Anlagen von mind. 0,40 m ist einzuhalten. Die Kreuzung sollte möglichst rechtwinklig erfolgen. Die vorgefundene Lage des rohrbegleitenden Fernmeldekabels darf ohne unsere Zustimmung nicht verändert werden.

Kreuzende Kabel sind in einem Schutzrohr zu verlegen. Diese Schutzmaßnahme muss mind. 1,0 m rechts und links über unser Leitungsrohr hinausragen.

Wir weisen darauf hin, dass Erdungsbänder nicht über unsere Anlagen verlegt werden dürfen.

Wird unser Leitungsrohr im Bereich Ihrer Baumaßnahme freigelegt, sind unser Fernmeldekabel und unser Leitungsrohr wie auch die Rohrisolierung vor Beeinträchtigungen und Beschädigungen durch entsprechende Maßnahmen zu schützen. Die Art der Sicherungsmaßnahmen hat in Abstimmung mit unserem GASCADE-Verantwortlichen vor Ort zu erfolgen.

Bei einer Unterquerung unserer Anlagen ist zu beachten, dass das Erdreich unter unseren Anlagen bei der Verfüllung des Rohrgrabens in Handarbeit verdichtet wird. Dabei ist darauf zu achten, dass die Bodenfestigkeit den alten Zustand wieder erhält, welchen sie vor Ihrer Baumaßnahme hatte.

Direkt über unseren Anlagen darf nur statisch verdichtet werden. Verdichtungsarbeiten dürfen nur dann maschinell erfolgen, wenn über dem Leitungsrohr ein Erdpolster von 0,3 m eingebracht worden ist. Die Weiterverdichtung hat lagenweise zu erfolgen. In Abhängigkeit von der Leitungsüberdeckung können Vibrationsplatten zur Bodenverdichtung eingebracht werden, wenn deren Erregerkraft pro Aufstandsfläche (N/cm^2) folgende Werte nicht überschreitet:

ab 0,3 m Leitungsüberdeckung	8,5 N/cm^2
ab 0,6 m Leitungsüberdeckung	13,5 N/cm^2

- Bei einer grabenlosen Verlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen sowie Kabeln ist ein lichter Abstand von **mind. 5,0 m** zu unseren Anlagen einzuhalten. Dies gilt für Kreuzungen und Parallelführungen.

Dem GASCADE-Verantwortlichen ist vor Ort das vorgesehene Verfahren vor Durchführung rechtzeitig vorzustellen. Vorzugsweise ist die Bohrung mit dem Bohrverfahren Para Track 1 oder 2 bzw. mit Kreiselkompass durchzuführen.

Grundsätzlich sind Start- und Zielgruben außerhalb unseres Schutzstreifens anzulegen. Die Startgrube muss die sein, welche unseren Anlagen am nächsten ist. Die Grubenwände müssen im Nahbereich zum Schutzstreifen gegen Abrutschen etc. durch entsprechende Maßnahmen gesichert werden. Die Art dieser Sicherungsmaßnahmen hat in Abstimmung mit unserem GASCADE-Verantwortlichen vor Ort zu erfolgen.

Unser Pipeline-Service wird während der gesamten Baumaßnahme die Betriebssicherheit unserer Anlagen überwachen. Zusätzlich müssen Sie uns durch ein Messprotokoll nachweisen, dass Sie während des Bohrvorgangs eine ständige Kontrolle über den Bohrkopf und dessen Verlauf haben. Eine Kopie des Messprotokolls ist unserem GASCADE-Verantwortlichen vor Ort auszuhändigen.

- Wir weisen Sie an dieser Stelle bereits auf Folgendes hin: Wenn der kathodische Korrosionsschutz unserer Anlagen durch die Verlegung des Kabels beeinträchtigt wird, so behalten wir uns vor, die Kosten für nachträgliche Schutzmaßnahmen an unseren Anlagen dem Verursacher in Rechnung zu stellen.
- Nach Beendigung der Bauarbeiten Ihres Projektes sind uns unaufgefordert Einmessungsunterlagen für die Kreuzungs- und Parallelbereiche zur Verfügung zu stellen. Aus diesen müssen genaue Angaben zur Lage und Höhe (Verlegetiefe) sowie die technischen Daten zu Ihrem Projekt zu entnehmen sein.
- Die erforderliche Zuwegung kann sich erfahrungsgemäß auch außerhalb von Änderungsbereichen für die Windenergiegewinnung befinden. Dadurch kann eine Betroffenheit unserer Anlagen entstehen. Eine Abstimmung ist unbedingt erforderlich.

Eine konkrete Auskunft über die Art und Größe der zum Einsatz kommenden Bau- und Transportfahrzeuge, die über unsere Anlagen auch im Bereich der vorhandenen Wege fahren werden, sind uns zur Stellungnahme vorzulegen.



Seite 4 von 4, Az: 13.00.00.154.00036.22, 08.12.2022

B-PlanNr15 Stadt Crivitz in Energiepark Barnin-Crivitz-Zapel - Teilb. Wessin

- Der Schutzstreifen ist grundsätzlich von Pflanzenwuchs, der die Sicherheit der Anlagen beeinträchtigen kann, freizuhalten. Dazu zählen Bäume, Hecken sowie Sträucher.

Für externe Kompensationsmaßnahmen muss sichergestellt sein, dass diese unsere Anlagen nicht beeinträchtigen und nicht im Schutzstreifen unserer Anlagen stattfinden werden. Sollten externe Flächen zur Deckung des Kompensationsbedarfs erforderlich sein, sind uns diese ebenfalls mit entsprechenden Planunterlagen zur Stellungnahme vorzulegen.

- Zum Zwecke von behördlich vorgeschriebenen Kontrollen sowie für Instandhaltungsmaßnahmen, Intensivmessungen etc. muss die Zugänglichkeit unserer Anlagen für GASCADE auch für die Zukunft jederzeit gewährleistet bleiben.
- Im Bereich zu Ihrer Maßnahme befinden sich Markierungspfähle (tlw. mit Messeinrichtung) der GASCADE. Diese sind vor Beginn der Baumaßnahme unter Aufsicht unseres Pipeline-Service zu sichern.
- Das Befahren und Überqueren unseres Schutzstreifens mit schweren Baufahrzeugen außerhalb der Verkehrsflächen ist nur an besonders geschützten Stellen (z. B. mit Baggermatten) und in Abstimmung mit einem GASCADE-Verantwortlichen vor Ort erlaubt.
- Eine zwischenzeitliche Ablagerung von Erdmassen bzw. die Einrichtung von Lagerflächen dürfen nur nach Rücksprache mit einem GASCADE-Verantwortlichen vor Ort im Bereich unserer Anlagen erfolgen. Hierbei sollten Sie berücksichtigen, dass GASCADE im Bedarfsfall die umgehende Räumung des Schutzstreifens verlangen kann.
- Wir weisen Sie darauf hin, dass entlang unserer Anlagen teilweise Drainagen verlegt wurden. Diese Drainagen und deren Funktion müssen erhalten bleiben.

Dies ist **keine** Zustimmung zu Baumaßnahmen oder anderen Veränderungen im Bereich unserer Anlagen. Solche Maßnahmen sind der GASCADE Gastransport GmbH, Abt. GNL, durch eine gesonderte Anfrage zur Stellungnahme vorzustellen.

Wir bitten um Beteiligung am weiteren Verfahren.

Wie Sie unserem Bestandsplan entnehmen können, befinden sich Kabel und Leitungen anderer Betreiber in diesem Gebiet. Diese sind gesondert von Ihnen zur Ermittlung der genauen Lage der Anlagen und eventuellen Auflagen anzufragen. Die GASCADE kann **nur** für ihre eigenen Anlagen Auskunft geben und für die Anlagen der Anlagenbetreiber, welche GASCADE mit der Beauskunftung beauftragt haben.

Mit freundlichen Grüßen

GASCADE Gastransport GmbH
Leitungsrechte und -dokumentation

Czech

Anlage

Welche personenbezogenen Daten unsererseits nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen erhoben und verarbeitet werden, können Sie unserer Datenschutzinformation nach Art. 13, 14 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) entnehmen. Diese finden Sie im Internet unter <https://www.gascade.de/datenschutz>.

Ö1
Stellungnahme Bürger 1

Von:

Gesendet: 05.01.2023 19:56

An: "Bauleitplanung" <Bauleitplanung@amt-crivitz.de>

Cc:

Betreff: Bebauungsplan Nr. 15 „Energiepark Barnin-Crivitz-Zapel - Teilbereich Wessin“ der Stadt Crivitz, Stellungnahme

Anlagen: 230105_151-22_Stellungnahme_Entwurf_B-Plan_Crivitz_WM.pdf

[EXTERNE-EMAIL] Klicken Sie nicht auf Links oder öffnen Sie keine Anhänge! Es sei denn, Sie kennen den Absender und wissen, dass der Inhalt sicher ist.

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen auf die Stellungnahme im **Anhang** Bezug und bitten um eine kurze Eingangsbestätigung.
Vielen Dank.

Mit freundlichen Grüßen

Stadt Crivitz
Frau Bürgermeisterin
Britta Brusch-Gamm
Rathausstr. 1
19089 Crivitz

, den 05.01.2023
Unser Zeichen: 151/22
Ihr Zeichen: -
Ihre Nachricht vom: 25.11.2022

Per E-Mail: bauleitplanung@amt-crivitz.de

Bebauungsplan Nr. 15 „Energiepark Barnin-Crivitz-Zapel - Teilbereich Wessin“ der Stadt Crivitz, Stellungnahme der
im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Frau Brusch-Gamm,
sehr geehrte Damen und Herren der Stadt Crivitz,

wir beraten und vertreten die im oben genannten Zusammenhang. Ordnungsgemäße Bevollmächtigung wird anwaltlich versichert und kann bei Bedarf nachgereicht werden.

Die hat durch uns bereits im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 15 „Energiepark Barnin-Crivitz-Zapel - Teilbereich Wessin“ der Stadt Crivitz eine Stellungnahme vom 08.07.2022 abgegeben. Bedauerlicherweise wurde uns die Abwägung zu dieser Stellungnahme weder übersandt, noch ist sie einsehbar. Es ist insofern nicht nachvollziehbar, ob bzw. wie die damals aufgezeigten Mängel des Bauleitplanverfahrens behoben wurden. Jedenfalls wurde die Zweckverfehlung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung sowie der fehlerhaften Bekanntmachung nicht geheilt. Stattdessen führt die Stadt Crivitz nunmehr die Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB durch, womit der Verfahrensschritt der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung inhaltlich übergangen wird.

Auch fand entgegen unserer Bitte keine weitere Beteiligung der statt, obgleich es der Stadt Crivitz bekannt ist, dass sie Zugriffsrechte auf die wesentlichen von der Bauleitplanung betroffenen Grundstücke in Bezug auf das Planungsziel hat. Damit verfehlt die Stadt Crivitz den Zweck, das vorliegende Material für die Abwägung vollumfänglich zu erfassen.

1 Zu berücksichtigender Sachverhalt

Der zu berücksichtigende Sachverhalt wurde bereits in der Stellungnahme vom 08.07.2022 ausgeführt. Die nun vorliegenden Planunterlagen lassen aber nicht erkennen, dass eine abwägungsfehlerfreie Berücksichtigung erfolgte.

2 Fehlerhafte Bekanntmachung

Gemäß der öffentlichen Bekanntmachung im Crivitzer Amtsbote vom 25.11.2022 können die Planunterlagen

„ebenso auf der Homepage des Amtes Crivitz (www.amt-crivitz.de) eingesehen werden.“

Weder sind aber unter der angegebenen Homepage www.amt-crivitz.de noch unter den dort auf der Startseite direkt verlinkten Menüpunkten wie die Bekanntmachungen ohne Weiteres die Planunterlagen zu finden. Erst nach Suche und Auswahl weiterer Menüpunkte bzw. Links gelangt die Öffentlichkeit zu den Planunterlagen. Das entspricht nicht den von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätzen.

OVG Schleswig-Holstein, Urteil vom 22. November 2021 – 1 KN 13/16 –, Rn. 57, juris.

Zudem steht die Bekanntmachung – nicht nur deshalb – im Widerspruch zu § 4a Abs. 4 BauGB. Auch im zentralen Internetportal des Landes Mecklenburg-Vorpommern waren weder die öffentliche Bekanntmachung noch die Planunterlagen zu finden. Es ist daran zu erinnern, dass dies der Umsetzung von Art. 5 Abs. 3 Aarhus Konvention und der Art. 6 Abs. 2 RL 2014/52/EU zur Änderung der Richtlinie 2011/92/EU über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten dient.

Schließlich fällt auf, dass der im Crivitzer Amtsbote abgedruckte Planauszug nicht mit dem Planauszug in der online nach erheblicher Suche auffindbaren öffentlichen Bekanntmachung übereinstimmt. Dieser Fehler

OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 25. Juni 2019 – 10 D 88/16.NE –, Rn. 28, juris;

kann durch die unterschiedlichen Maßstäbe und Druckqualität bedingt sein.

Die Öffentlichkeitsbeteiligung ist deshalb zu wiederholen und die vielfachen Fehler sind dabei zu vermeiden.

3 Kein Betreiben der Anpassung des Flächennutzungsplans

Zur Vermeidung eines Verstoßes gegen das Entwicklungsgebot aus § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB ist eine Anpassung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren erforderlich. Dies gilt noch mehr, da für das Plangebiet gar kein rechtswirksamer Flächennutzungsplan vorliegt. Weiterhin ist weder eine solche Anpassung des Flächennutzungsplans erfolgt, noch wurde dieses Bauleitplanverfahren „Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie“ betrieben. Angesichts des sehr großen Plangebiets dürfte aber eine entsprechend umfangreiche Vorbereitung und Planung erforderlich werden, um ein schlüssiges gesamträumliches Plankonzept zu entwickeln. Das ist zeitlich nicht absehbar, zumal diese Bauleitplanung seit dem Aufstellungsbeschluss gar nicht betrieben wird.



4 Inhalte des Entwurfs des Bebauungsplans

4.1 Zeichnerische und textliche Festsetzungen

Es ist zunächst festzustellen, dass sich gemäß der zeichnerischen Festsetzung das Sonstige Sondergebiet Windenergie nach § 11 BauNVO innerhalb der Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes nach § 9 Abs. 7 BauGB erstreckt. Damit kommt durch den Plangeber zum Ausdruck, dass bauliche Anlagen im Zusammenhang mit der Windenergie in diesem Bereich nach § 30 BauGB bauplanungsrechtlich zulässig sein sollen. Die textliche Festsetzungen Nr. 1.1.1 und 1.1.2 bestätigt, dass die bauliche Form der Windenergieanlagen sowie dieser dienenden Nebenanlagen und erforderliche Erschließungsanlagen zulässig sind.

Angesichts der Vielzahl der betroffenen Flurstücke sowie einer mehrere Gemeinden betreffende Bauleitplanung fehlen allerdings Angaben zur Erschließung. Die diesbezügliche Begründung des Verzichts auf eine interne Erschließung des Sondergebietes überzeugt nicht, sofern alle Flurstücke tatsächlich nutzbar sein sollen. Insofern wird auf den bekannten und zu berücksichtigenden Sachverhalt (vgl. Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden..) verwiesen, auf dessen Grundlage ein taugliches Erschließungskonzept bekannt sein sollte.

4.2 Nachrichtliche Übernahmen

Der Bemessung des Sonstigen Sondergebiets liegen weiterhin fehlerhafte Angaben, welche nur deklaratorische Bedeutung haben, zugrunde. Dieser Fehler schlägt sich auf den Bebauungsplan durch und ist zu korrigieren.

Die lediglich nachrichtliche Übernahme des Abstands baulicher Anlagen zum Wald nach § 20 Abs. 1 LWaldG sowie der Hinweis darauf, die oberste Forstbehörde sei ermächtigt, durch Rechtsverordnung hiervon Ausnahmen zu bestimmen, wird zur Kenntnis genommen. Eine Auseinandersetzung insbesondere mit § 2 EEG 2023 fehlt. Angesichts der nur nachrichtlichen Übernahme dürfte dies aber unerheblich sein.

4.3 Begründung

Es bleibt unklar, was mit der rot hervorgehobenen Aussage in der Begründung

„Eine Umweltverträglichkeitsprüfung wurde bis zum derzeitigen Planungsstand nicht durchgeführt.“ (Begründung, S. 5);

gemeint ist. Der Kontext erschließt sich nicht.

Sofern der Plangeber weiter meint, es handele sich bei dem in Aufstellung befindlichen Entwurf der Teilfortschreibung des RREP WM (Kapitel 6.5 Energie) um ein sonstiges Erfordernis der Raumordnung, das bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen sei, steht dies im Widerspruch zu gerichtlichen Aussagen und Auskünften des zuständigen Fachministeriums. Es kann noch nicht von in Aufstellung befindlichen Zielen der Raumordnung ausgegangen werden.



Ein eigenständiges städtebauliches Planungserfordernis ist auch aus den im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung ausgelegten Planunterlagen nicht erkennbar. Dies überrascht angesichts der Tatsache, dass der aktuelle Stand der Regionalplanung durch den Plangeber als in der Umsetzung unsicher eingeschätzt wird, zugleich aber dessen Plankonzept ungeprüft übernommen und wesentlich zugrunde gelegt wird.

Der Plangeber nimmt bei der Abgrenzung Bezug darauf,

„im Sinne des Vorsorgeprinzips erhebliche Beeinträchtigungen durch Lärm und Schattenwurf vorsorglich zu vermeiden und in diesem Zusammenhang begrenzte Entwicklungsmöglichkeiten innerhalb der festgelegten Innenbereichslagen zu wahren.“ (Begründung, S. 17 f.).

Dies ist abwägungsfehlerhaft, weil der Plangeber gar keine konkrete Bewertung der Beeinträchtigungen durch Lärm und Schattenwurf vorgenommen hat und es insofern bereits an einer Datengrundlage für eine Abwägung fehlt.

Gleichermaßen fehlt eine konkrete Auseinandersetzung damit, wieso die Sonderbaufläche einen Abstand von mindestens 200 m zum gesetzlich geschützten Biotop des Teufelsbachs einhalten müsse, um eine erhebliche Beeinträchtigung auszuschließen. Der Plangeber stellt hierzu nur Mutmaßungen an, die noch dazu fehlerhaft sind und den Abstand von 200 m nicht rechtfertigen können. Im Umweltbericht geht der Plangeber von einem indirekten Eingriff bei Unterschreitung eines Mindestabstands von 100 m aus, der lediglich kompensationspflichtig ist. Auch insofern sind die Planunterlagen widersprüchlich.

Es wird – für den Plangeber auch angesichts des § 4 Abs. 3 WindBG – begrüßt, dass der Plangeber aufgrund planerischer Zurückhaltung keine Festsetzungen für das Maß der baulichen Nutzung vorgesehen hat.

Es wird festgehalten und – für den Plangeber auch angesichts des § 4 Abs. 1 Satz 5 WindBG – begrüßt,

„dass die Grenzen des Sondergebietes durch die Rotoren der Windenergieanlagen überschritten werden dürfen.“ (Begründung, S. 19).

Der explizite und grundlegende planerische Wille, nicht nur „Rotorinnerhalb-Flächen“ bauplanungsrechtlich zuzulassen, kann durch eine differenzierte bauplanungsrechtliche Bewertung auch erreicht werden. Andernfalls wäre der Bebauungsplan von vorneherein funktionslos. Demnach erfolgt nur hinsichtlich des Turmfußes bei Lage innerhalb des Sonstigen Sondergebiets „Windenergie“ die bauplanungsrechtliche Bewertung nach § 30 BauGB.

4.4 Umweltbelange und Umweltbericht

Bei der Prüfung nach § 44 BNatSchG zur Vermeidung eines Vollzugshindernisses der Planung wurde eine Betrachtung nach § 45b i.V.m. Anlage 1 BNatSchG nicht vorgenommen. Angesichts der zukunftsgerichteten Bauleitplanung, welche über die kommenden Jahre Geltung haben soll, und der zwingenden Anwendung bei ab dem 01.02.2024 beantragten Vorhaben ist dies nicht schlüssig. Im Ergebnis besteht aber kein Vollzugshindernis.



Die fehlende Auseinandersetzung mit der Eingriffsregelung auf Grundlage einer Referenzanlage ist angesichts des § 18 Abs. 1 und 2 BNatSchG nicht nachvollziehbar. Der Bebauungsplan ist dementsprechend anzupassen sowie Flächen und Maßnahmen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen festzusetzen (§ 1a Abs. 3 BauGB). Ein Verweis auf das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren allein ist nicht möglich.

Es liegt ein Umweltbericht von drei Gemeinden mit der Bezeichnung

„Energiepark Barnin-Crivitz-Zapel – Teilbereich Wessin“, Teilbereich Zapel Hof“,
Teilbereich Hof Barnin“;

vor. Einleitend wird darauf hingewiesen:

„Die Stadt Crivitz und die Gemeinden Barnin und Zapel betreiben die Aufstellung einer gemeindeübergreifenden Bebauungsplanung. Dabei wird in jeder Gemeinde ein eigenständiger Bebauungsplan aufgestellt.“

Die Vorlage eines gemeinsamen Umweltberichts für eine gemeindeübergreifende Bebauungsplanung und gleichzeitig der Verweis auf eigenständige Bebauungspläne ist widersprüchlich. Die Gemeinden müssen sich entscheiden, ob sie eigenständige, aber aufeinander abgestimmte Bebauungspläne (§ 2 Abs. 2 Satz 1 BauGB) dann mit jeweils eigenem Umweltbericht vorsehen wollen oder ob sie eine gemeindeübergreifende Bauleitplanung nach § 205 Abs. 1 BauGB anstreben und dann einen gemeinsamen Umweltbericht eines gemeinsamen Bebauungsplanes vorlegen. Durch die Vermischung ist es weder für die Öffentlichkeit erkennbar, wie die Umweltbelange Eingang in die jeweils einzelnen Bebauungspläne gefunden haben, noch kann dies abwägungsfehlerfrei erfolgen. Es sind getrennte Umweltberichte anzufertigen und diese erneut auszuliegen, um einen erheblichen Fehler zu vermeiden.

Der Verweis auf § 4 Abs. 5 LPlG M-V im Umweltbericht erschließt sich nicht, lässt aber den falschen Maßstab und eine unreflektierte Übernahme von Umweltbelangen auf Ebene der Regionalplanung befürchten. Gleiches gilt für die dann nachfolgenden Ausführungen zum RREP Westmecklenburg sowie wiederkehrende Bezugnahmen auf Windeignungsgebiete. Scheinbar wurden Teile des Umweltberichts zur Fortschreibung des RREP Westmecklenburg abgeschrieben, anstatt sich selbst mit den Umweltbelangen auseinanderzusetzen.

Der Umweltbericht lässt insgesamt eine vollständige Abarbeitung der gesetzlich vorgesehenen und explizit normierten Bestandteile vermissen.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass der Entwurf des Bebauungsplanes noch mit zahlreichen maßgeblichen Fehlern behaftet ist. Sofern das Ziel des Plangebers sein sollte, tatsächlich eine rechtmäßige Planung vorzusehen und nicht lediglich die (auslaufende) Veränderungssperre begründen zu wollen, sind entsprechende Anpassungen vorzunehmen. Ein erheblich ergänzter Entwurf des Bebauungsplanes ist dann erneut auszulegen (§ 4a Abs. 3 BauGB).



Wir bitten Sie nochmals ausdrücklich darum, uns das Ergebnis Ihrer Abwägung per E-Mail zu übersenden und uns im weiteren Bauleitplanverfahren zu beteiligen, gerne ebenfalls per E-Mail. Auf § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB weisen wir ausdrücklich hin.

Mit freundlichen Grüßen



Ö2

Stellungnahme Bürger 2

Amt Crivitz
Amtsstraße 5
19089 Crivitz

Amt Crivitz eingegangen	
06. Jan. 2023	
AL	AV

Datum: 02.01.2023

Betreff:
Öffentlichkeitsbeteiligung zum Bebauungsplan Nr. 15 „Energiepark Barnin-Crivitz-Zapel- Teilbereich Wessin“ der Stadt Crivitz gemäß § 3 Abs.2 Baugesetzbuch (BauGB)

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu den Entwurfsunterlagen des Bebauungsplans Nr. 15 „Energiepark Barnin-Crivitz-Zapel-Teilbereich Wessin, weise ich als Waldbesitzer des im Osten und Süden anliegenden Waldgebietes, auf folgende Gefährdungspotenziale und Anregungen hin.

1. Hohe Waldbrandgefahr durch angrenzende WKA

Einige geplante WKA stehen aus meiner Sicht, zu dicht am betroffenen Waldgebiet. Aufgrund einer enormen Höhe der Anlagen, ist der festgelegte Waldabstand zu gering.

Nachweislich können diese Anlagen bei Brand mit solchen Oberhöhen, durch die örtliche Feuerwehr nicht gelöscht werden. Erwähnt wird dieses Problem im Punkt 4.4 Begründung zur Satzung: „Dass ein Löscheinsatz problematisch erscheint, sodass von einem kontrollierten Abbrennen und der Verhinderung des Übergreifens des Brandes auf die Umgebung (Waldbereich) Gebrauch gemacht werden soll“.

Diese Beurteilung ist für mich als Waldbesitzer nicht haltbar. Bei der Standortplanung einiger WKA, ist es wissentlich schon in Kauf genommen worden, dass die Waldflächen einem hohen Gefahrenpotenzial ausgesetzt werden. Hiermit verweise ich auf das Landeswaldgesetz (§1 LWaldG) der Pflicht als Waldbesitzer den Wald als Naturreichtum zu erhalten und zu schützen. Um dieses Gefährdungspotential zu senken, müssen die Abstände zum Wald vergrößert werden und weiterhin Löschwasserentnahmestellen zur Eindämmung eines Brandes sowie einer schnellen Wasserbereitstellung für den Löscheinsatz geplant werden. Zur Zeit gibt es in dem Plangebiet keine nutzbaren Wasserentnahmestellen. Hierzu verweise ich auf das Schreiben vom 05.07.2022 zur Öffentlichkeitsbeteiligung zum Bebauungsplan Nr.15 „Energiepark Barnin-Crivitz-Zapel- Teilbereich Wessin der

Stadt Crivitz gemäß § 3 Abs.1 Baugesetzbuch (BauGB), in dem entsprechende Ausgleichs - und Schutzmaßnahmen vorgeschlagen sind.

Weiterhin muss klar gestellt sein, dass im Falle eines Waldbrandes, verursacht durch den „Energiepark Barnin-Crivitz-Zapel-Teilbereich Wessin“, der Betreiber in die Pflicht genommen wird, den wirtschaftlich entstandenen Schaden sowie die daraus resultierenden Kosten für eine Wiederaufforstung, angefangen von der Beräumung der Schadfläche, Vorarbeiten (Räumen, Bodenarbeiten), Wildschutz - wildabwehrende Schutzmaßnahmen (Zaunbau), Pflanzenlieferung, Pflanzung sowie erforderliche Kulturpflegen zu 100% übernimmt. Diese Problematik findet in den vorliegenden Plänen und Stellungnahmen bis jetzt überhaupt keine Berücksichtigung.

2. Geltungsbereich laut Übersichtsplan

In der Gemarkung Wessin, Flur 4 sehe ich einmal aufgrund der Waldabstandsregelung die Flurstücke 94,95,96 und 97 sowie ein Teilbereich des Flurstückes 90 zu beplanen, nicht als zielführend an. Auch eine erhebliche negative Beeinträchtigung der ökologischen Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und eine Zerschneidung des Waldbildes sowie des Landschaftsbildes ist damit verbunden. Die Flurstücke 94,95,96 und 97 würden sich zum angrenzenden Energiepark, vielmehr als Rückzugsgebiet für wildlebende Tiere, Vögel und Fledermäuse anbieten. Diese Flächen sind zu ca. 88% von Wald umschlossen.

Auch sehe ich den östlichen Bereich die Flurstücke 102 und teilweise 103 zu bebauen als Zerschneidung des Waldbildes an, da die Fläche zu ca. 78% von Wald umgeben ist. Auch hier ist mit einer erheblichen negativen Beeinträchtigung der ökologischen Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie des Landschaftsbildes zu rechnen. Dieser Bereich wäre ebenfalls ein Rückzugsgebiet für wildlebende Tiere, Vögel und Fledermäuse. Der Standort der geplanten Windkraftanlage, sollte hier in Richtung Westen zu den Flurstücken 104 und 113/1 verschoben werden.

3. Ausgleichsmaßnahmen / Kompensationsmaßnahmen zum Bebauungsplan Nr. 15 „Energiepark Barnin-Crivitz-Zapel-Teilbereich Wessin“

Da mein Waldbesitz unmittelbar von diesem Vorhaben betroffen ist und daraus mögliche negative Auswirkungen abgeleitet werden können, bezüglich einer erhöhten Waldbrandgefahr sowie der negativen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, stelle ich 5 Maßnahmen als Ausgleich vor.

1. Gemarkung Radepohl, Flur 2, Flurstück 99
Sanierung einer Wasserfläche, Renaturierung der Uferbereiche und die Nutzung als Löschwasserentnahmestelle für die betroffenen Waldflächen.

2. Gemarkung Radepohl, Flur 1, Flurstück 43 oder Gemarkung Wessin, Flur 2, Flurstück 256
Bau eines Feuerlöschteiches mit einem Fassungsvermögen von 1800-2000m³ zur Waldbrandvorbeugung der betroffenen Waldflächen.
3. Gemarkung Wessin, Flur 4, Flurstück 97
Anlage einer Feldhecke in Ostwestausrichtung. Länge ca. 105lfdm
Zweck: Abschirmung der Rückzugsgebiete für Wildtiere, Fledermäuse und Vögel auf den Flächen der Flurstücke 94,95,96 und teilweise 97
4. Gemarkung Wessin, Flur 4, Flurstück 103
Anlage einer Feldhecke in Nordsüdausrichtung. Länge ca. 270lfdm
Zweck: Abschirmung der Rückzugsgebiete für Wildtiere, Fledermäuse und Vögel auf den Flächen der Flurstücke 102 und teilweise 103 (hier der östliche Teil).
5. Wegebegleitende Feldheckenpflanzung an dauerhaft angelegten Zuwegungen zu den WKA.
Zweck: Minimierung der Stör- und Unruhe Wirkung an wildlebenden Tieren durch Anlagenwartung /- kontrolle.
Die Zuwegungen sollten nur den Betreibern und Rettungsdiensten zugänglich sein.

Da diese Maßnahmen auf die prognostizierten Beeinträchtigungen für das unmittelbare Umfeld abgestimmt sind, sollten diese Punkte im weiteren Verfahren eingebracht und abgestimmt werden.

Weiterhin ist die Verpflichtung des Betreibers zur Kostenübernahme, im Falle eines durch den Energiepark verursachten Waldbrandes mit aufzunehmen. Meine genannten Bedenken / Forderungen und mögliche Ausgleichsmaßnahmen / Kompensationsmaßnahmen, habe ich ebenfalls dem zuständigen Forstamt Gädebehn mitgeteilt.

Bei weiteren Rückfragen, stehe ich gerne unter der Telefonnummer zur Verfügung.

Ö3
Stellungnahme Bürger 3

Von:

Gesendet: 09.01.2023 23:42

An: "Bauleitplanung" <Bauleitplanung@amt-crivitz.de>

Betreff: Anregungen und Einwendungen/ Widerspruch gegen den Bebauungsplan Nr. 15 "Energiepark Barnin-Crivitz-Zapel - Teilbereich Wessin" der Stadt Crivitz gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Anlagen: Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 15

[EXTERNE-EMAIL] Klicken Sie nicht auf Links oder öffnen Sie keine Anhänge! Es sei denn, Sie kennen den Absender und wissen, dass der Inhalt sicher ist.

Sehr geehrte Damen und Herren,

Hiermit übersenden wir Ihnen vorerst die Anregungen und Einwendungen zum Bebauungsplan Nr. 15 "Energiepark Barnin-Crivitz-Zapel - Teilbereich Wessin" der Stadt Crivitz.(siehe Anhang).

Gleichzeitig legen wir mit dem Schreiben ordentlich und fristgerecht Einspruch ein, gegen den geplanten Bebauungsplan Nr.15 "Energiepark Barnin-Crivitz-Zapel - Teilbereich Wessin" der Stadt Crivitz, um in einem späteren Verfahren, unsere Ansprüche geltend machen zu können.

Ich bitte um einen Eingangsvermerk. Für Rückfragen stehe ich wir Ihnen jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Gruß

Postanschrift:

Disclaimer

DE: Die Informationen in dieser E-Mail inklusive aller Anlagen sind vertraulich und ausschließlich für den Adressaten bestimmt. Falls der Empfänger dieser Nachricht nicht der beabsichtigte Adressat oder ein für den Mail-Zugang zuständiger Mitarbeiter oder Vertreter ist, werden Sie hiermit darauf aufmerksam gemacht, dass jede Weitergabe, Verteilung, Vervielfältigung oder sonstige Nutzung dieser Nachricht oder ihrer Anlagen verboten ist. Wenn Sie diese Nachricht aus Versehen erhalten haben, informieren Sie bitte den Absender per E-Mail und löschen Sie diese E-Mail aus Ihrem Computer. Die Kommunikation via E-Mail kann nicht als abhör- und verfälschungssicher betrachtet werden. Daher kann der E-Mail Versender keine Verantwortung für die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Nachricht oder ihrer Anlage(n) übernehmen. Bitte überprüfen Sie diese E-Mail auf Viren etc., für deren Zuleitung und Folgen der E-Mail Versender ebenfalls keine Verantwortung übernimmt. Wenn Sie eine Bestätigung der Richtigkeit dieser E-Mail und der Anlage(n) wünschen, fordern Sie bitte eine Kopie in Schriftform an.

EN: The information contained in this email is confidential and intended for the named recipient(s) only. If you are not an intended recipient of this email you must not copy, distribute or take any further action in reliance on it and you should delete it and notify the sender immediately. Email is not a secure method of communication and the sender of the E-Mail cannot accept responsibility for the accuracy or completeness of this message or any attachment(s). Please examine this email for virus infection, for which the sender of the E-Mail accepts no responsibility. If verification of this email is sought then please request a hard copy.

--

Diese Mail wurde auf Malware untersucht.

Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 15 „Energiepark Barnin-Crivitz-Zapel - Teilbereich Wessin“ der Stadt Crivitz gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Betr.: "Energiepark Barnin-Crivitz-Zapel - Teilbereich Wessin" der Stadt Crivitz

Betr., Einwendungen/ Widerspruch gegen den Bebauungsplan Nr. 15 „Energiepark Barnin-Crivitz-Zapel - Teilbereich Wessin“ der Stadt Crivitz

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit legen wir mit dem Schreiben ordentlich und fristgerecht Einspruch ein, gegen den geplanten Bebauungsplan Nr.15 "Energiepark Barnin-Crivitz-Zapel - Teilbereich Wessin" der Stadt Crivitz, um in einem späteren Verfahren, unsere Ansprüche geltend machen zu können.

Hier zu folgende Begründung.

Die durchgeführten Horstkartierungen im Anhang von zwei Jahre bieten von der Anzahl und in der Herangehensweise keine Grundlage für eine umfangreiche Aussagekraft über die vorhandene Kulisse. So wurden nur 3 Begehungen pro Jahr durchgeführt. Hierzu ist ersichtlich das 2022 wegen der erhöhten Belaubung Mutmaßungen über die Brutvorgänge dokumentiert wurden. Ein Kranichbrutplatz mit Jungen im Prüfbereich und Ausschlussbereich wurde als nicht besetzt deklariert. Das ist nicht richtig. Ebenso wurden 2021 in den Söllen keine Brutvögel entdeckt. Das ist ebenso nicht richtig. Es wurden keine Brutvögel im Ausschlussbereich von 500 m zu SPA 2021 und 2022 festgestellt obwohl mindestens 2 Brutpaare des Rotmilans vorhanden waren. Hinsichtlich des Zug- und Rastvogelbestandes ist zu bemängeln, dass hier keinerlei Stellungnahmen und Begutachtungen angestellt und vorgetragen wurden. Im gesamten Gebiet des Prüfbereiches waren 2021 und 2022 mindestens 5 Brutpaare jährlich vorhanden. Insgesamt ist hierzu festzustellen das die vorgelegte Dokumentation über die Kartierung keine Aussage über die vorhandene Kulisse bietet für die Schutz- oder Prüfbereiche.

Die Fledermausfauna im Plangebiet dürfte ca. 10 Arten umfassen, die einen engeren Bezug zu den vorhandenen Lebensräumen aufweisen (signifikante funktionale Bindung, z. B. Wochenstuben/Quartiere, Jahresvorkommen mit Überwinterung). Das aktuelle Artenpotenzial für den Bereich Mecklenburg-Vorpommern ist im UG relativ vollständig vorhanden. Von zehn festgestellten Arten sind neun Arten in Mecklenburg-Vorpommern Teil der Roten Liste (zwei vom Aussterben bedroht, drei gefährdet und vier potenziell gefährdet). Alle festgestellten Arten sind Arten des Anhangs IV der Flora-Fauna-Habitat Richtlinie und damit nicht nur streng geschützt, sondern auch europarechtlich relevant.

Bezugnehmend auf den geplanten Energiepark lässt sich feststellen, dass sieben der nachgewiesenen zehn Arten durch die Windkraftanlagen besonders stark bedroht sind. So haben die Arten Großer Abendsegler, Rauhauffledermaus und Zwergfledermaus ein sehr hohes Risiko; die Arten Kleinabendsegler, Zweifarbflödermaus, Mückenflödermaus und Breitflügelflödermaus ein hohes Risiko durch eine Windkraftanlage getötet zu werden (LUNG MV 2016). Damit sind 70 % der vorkommenden Arten und 99 % der dort fliegenden Individuen durch Tötung gefährdet. Hiervon wiederum unterstehen 30 % der Arten und 88 % der Individuen einem sehr hohen Risiko. Es sind gut frequentierte Quartiere in den umliegenden Ortschaften oder Gebäuden zu finden. Zeitgleich sind auch natürliche Quartiere in der Mordkuhle anzunehmen. Regional bewertet, liegt der geplante Energiepark zwischen einem Netz von Quartieren, hier müssen auch Wochenstuben angenommen werden. Zur Wochenstubenzeit wird das Gebiet besonders häufig genutzt, deutlich häufiger als zur Schwärmzeit. Insgesamt liegt ein hoher Erfüllungsgrad des Arteninventars (naturraum- und standorttypische Zönose) und eine gute Frequentierung (besonders zur Wochenstubenzeit) vor. Weiter sind 99 % des registrierten Bestandes durch geplante Windkraftanlagen einem hohem bis sehr hohes Risiko ausgesetzt. Die Windkraftanlagen würden die regionalen Populationen besonders innerhalb des Quartiernetzwerkes extrem stark schwächen.

Um das Plangebiet herum brüten diverse Großvögel, darunter mindestens fünf Brutpaare des Rotmilans. Deutlich über die Hälfte des geplanten Energieparkes liegt innerhalb des Ausschlussbereiches. Auch bei einer Reduzierung des Ausschlussradius gäbe es noch eine Überschneidung mit ungefähr einem Drittel der Fläche am östlichen und westlichen Ende des geplanten Gebietes.

Im Prüfbereich sind vor allem das Vorhandensein wesentlicher Nahrungshabitats und die Flugkorridore zu diesem vorhanden. Im Mittelpunkt des geplanten Energieparkes und auf den angrenzenden Flächen befinden sich nicht nur geeignete, sondern von Rotmilanen auch stark genutzte Nahrungsflächen. Hier kreuzen auch verschiedene Flugkorridore der Rotmilane von den Horsten zu anderen Nahrungsflächen. An den sog. Enten Söll befinden ebenfalls Schlafplätze von Rotmilanen. Ergänzend weisen wir auf weitere Großvogelvorkommen hin.

Die Beobachtungen bestätigen, dass Rotmilane und Schwarzmilane sowie Mäusebussarde sozusagen das gesamte Gebiet im Bereich des geplanten Energieparkes „beherrschen“ und die gesamte Gegend als Nahrungs- und Jagdgebiet nutzen, wobei die vorhandenen Wälder zwecks Wechsels der Habitatgebiete auch ständig überflogen werden. Daneben dürfte unstrittig sein, dass auch die Habitats und Überfluggebiete ebenso den Tatbestand des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllen wie festgestellte Brutplätze.

Die bisherigen Erkenntnisse belegen eindeutig die Nutzung des gesamten Gebietes durch den Rotmilan und zwar in erheblichem Umfang. Untersuchungen hinsichtlich des signifikanten Tötungsrisikos im Sinn des § 44 Abs. 1 BNatSchG können sich deshalb nicht auf den Horst allein beschränken, sondern sind zwingend auch auf Habitat- und Überfluggebiete zu

erweitern.

Die dergestalt abzuleitende Notwendigkeit des Lebensraumschutzes für den Rotmilan und die weiteren festgestellten Vogelarten erreicht im Bereich des geplanten Energieparkes eine so große Intensität, dass der öffentliche Belang des Artenschutzes, hier der im Außenbereich gem. § 35 Abs. 1 Ziff. 5 BauGB bevorzugt zulässigen Windkraftanlagen entgegenstehen.

Nördlich des Plangebietes brütet in der Ortslage Wessin ein Weißstorchpaar. Der geplante Energiepark liegt hier mit geeigneten Nahrungsflächen im Prüfbereich. Im zentralen Teil des geplanten Energieparkes brütet ein Kranichpaar, an seinem östlichem Randbereich ein Rotmilan, beide innerhalb des Ausschlussbereiches von 500m.

Die Mordkuhle stellt für das Aufsuchen von Nahrung zu den Gewässern einen gewissen „Knotenpunkt“ dar. Seit 2016 wird ein Seeadlerpaar bestätigt, welches auf Freiflächen im Plangebiet und im Wald (Mordkuhle) beobachtet wird.

Im nahen Umfeld wurden darüber hinaus weitere Brutpaare des Kranichs, der Rohrweihe und den Mäusebussard mit einer hohen Population festgestellt. Der Mäusebussard gehört ebenfalls aufgrund des Vorhandenseins seiner hohen Population im Umfeld zu den schlaganfälligsten Vogelarten.

Insgesamt ist deshalb festzustellen, dass der Nutzung der Windenergie im Bereich des östlichem und westlichen Randes des Plangebietes mit den entgegenstehenden naturschutzrechtlichen Belangen so genannte „harte Ausschlussgründe“ entgegenstehen und sich eine Nutzung der Windenergie verbietet.

Da sich am westlichen Rande und südlich des Plangebietes ein zentraler Rastplatz befindet und somit die in die Hauptflugrichtung zum Wechsel zwischen Nahrung und Ruheplatz liegt, ist von einem hohen Anflugrisiko auszugehen. Auch die Querung des Plangebietes erhöht das Kollisionsrisiko deutlich. Durch die Nähe zum zentralen Rastplatz und das Queren eines stark frequentierten Rastgebietes muss von einem hohen Kollisionsrisiko ausgegangen werden. Auch die häufigen Überflüge durchstartender oder einfliegender Individuen führen zu einem hohen Risiko.

Des Weiteren ist zu bedenken, dass bei verschiedenen Planungen im gleichen Gebiet, wie ein Energiepark sich eine Kumulation der Mortalitätsrisiken ergeben. Diese Kumulationswirkung hat den Effekt, dass Arten, die durch ein einzelnes Projekt nicht gefährdet werden, in der zusammenfassenden Betrachtung ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko aufweisen. In einem Gebiet von so hoher Diversität mit durchschnittlich 88 Arten von denen sich 44 % in einem prekären oder gefährdeten Zustand befinden, ist bei Umsetzung der Projekte mit einem Verlust dieser Diversität zu rechnen.

Bei Gesamtbetrachtung sämtlicher Umstände ist deshalb die Größe des Plangebietes Gebietes erheblich zu reduzieren bzw. zu streichen.

Eine Ergänzende Begründung mit weiterem Vortrag bleibt ausdrücklich vorbehalten.

Mit freundlichen Grüßen

Ö4
Stellungnahme Bürger 4

Von:

Gesendet: 09.01.2023 23:41

An: "Bauleitplanung" <Bauleitplanung@amt-crivitz.de>

Betreff: Anregungen und Einwendungen/ Widerspruch gegen den Bebauungsplan Nr. 15 "Energiepark Barnin-Crivitz-Zapel - Teilbereich Wessin" der Stadt Crivitz gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Anlagen: Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 15-

Wichtigkeit: High

[EXTERNE-EMAIL] Klicken Sie nicht auf Links oder öffnen Sie keine Anhänge! Es sei denn, Sie kennen den Absender und wissen, dass der Inhalt sicher ist.

Sehr geehrte Damen und Herren,

Hiermit übersenden wir Ihnen vorerst die Anregungen und Einwendungen zum Bebauungsplan Nr. 15 "Energiepark Barnin-Crivitz-Zapel - Teilbereich Wessin" der Stadt Crivitz.(siehe Anhang).

Gleichzeitig legen wir mit dem Schreiben ordentlich und fristgerecht Einspruch ein, gegen den geplanten Bebauungsplan Nr.15 "Energiepark Barnin-Crivitz-Zapel - Teilbereich Wessin" der Stadt Crivitz, um in einem späteren Verfahren, unsere Ansprüche geltend machen zu können.

Ich bitte um einen Eingangsvermerk. Für Rückfragen stehe ich wir Ihnen jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Gruß

Disclaimer

DE: Die Informationen in dieser E-Mail inklusive aller Anlagen sind vertraulich und ausschließlich für den Adressaten bestimmt. Falls der Empfänger dieser Nachricht nicht der beabsichtigte Adressat oder ein für den Mail-Zugang zuständiger Mitarbeiter oder Vertreter ist, werden Sie hiermit darauf aufmerksam gemacht, dass jede Weitergabe, Verteilung, Vervielfältigung oder sonstige Nutzung dieser Nachricht oder ihrer Anlagen verboten ist. Wenn Sie diese Nachricht aus Versehen erhalten haben, informieren Sie bitte den Absender per E-Mail und löschen Sie diese E-Mail aus Ihrem Computer. Die Kommunikation via E-Mail kann nicht als abhör- und verfälschungssicher betrachtet werden. Daher kann der E-Mail Versender keine Verantwortung für die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Nachricht oder ihrer Anlage(n) übernehmen. Bitte überprüfen Sie diese E-Mail auf Viren etc., für deren Zuleitung und Folgen der E-Mail Versender ebenfalls keine Verantwortung übernimmt. Wenn Sie eine Bestätigung der Richtigkeit dieser E-Mail und der Anlage(n) wünschen, fordern Sie bitte eine Kopie in Schriftform an.

EN: The information contained in this email is confidential and intended for the named recipient(s) only. If you are not an intended recipient of this email you must not copy, distribute or take any further action in reliance on it and you should delete it and notify the sender immediately. Email is not a secure method of communication and the sender of the E-Mail cannot accept responsibility for the accuracy or completeness of this message or any attachment(s). Please examine this email for virus infection, for which the sender of the E-Mail accepts no responsibility. If verification of this email is sought then please request a hard copy.

--

Diese Mail wurde auf Malware untersucht.

Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 15 „Energiepark Barnin-Crivitz-Zapel - Teilbereich Wessin“ der Stadt Crivitz gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Betr.: "Energiepark Barnin-Crivitz-Zapel - Teilbereich Wessin" der Stadt Crivitz

Betr.,. Einwendungen/ Widerspruch gegen den Bebauungsplan Nr. 15 „Energiepark Barnin-Crivitz-Zapel - Teilbereich Wessin“ der Stadt Crivitz

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit legen wir mit dem Schreiben ordentlich und fristgerecht Einspruch ein, gegen den geplanten Bebauungsplan Nr.15 "Energiepark Barnin-Crivitz-Zapel - Teilbereich Wessin" der Stadt Crivitz, um in einem späteren Verfahren, unsere Ansprüche geltend machen zu können.

Hier zu folgende Begründung.

Die durchgeführten Horstkartierungen im Anhang von zwei Jahre bieten von der Anzahl und in der Herangehensweise keine Grundlage für eine umfangreiche Aussagekraft über die vorhandene Kulisse. So wurden nur 3 Begehungen pro Jahr durchgeführt. Hierzu ist ersichtlich das 2022 wegen der erhöhten Belaubung Mutmaßungen über die Brutvorgänge dokumentiert wurden. Ein Kranichbrutplatz mit Jungen im Prüfbereich und Ausschlussbereich wurde als nicht besetzt deklariert. Das ist nicht richtig. Ebenso wurden 2021 in den Söllen keine Brutvögel entdeckt. Das ist ebenso nicht richtig. Es wurden keine Brutvögel im Ausschlussbereich von 500 m zu SPA 2021 und 2022 festgestellt obwohl mindestens 2 Brutpaare des Rotmilans vorhanden waren. Hinsichtlich des Zug- und Rastvogelbestandes ist zu bemängeln, dass hier keinerlei Stellungnahmen und Begutachtungen angestellt und vorgetragen wurden. Im gesamten Gebiet des Prüfbereiches waren 2021 und 2022 mindestens 5 Brutpaare jährlich vorhanden. Insgesamt ist hierzu festzustellen das die vorgelegte Dokumentation über die Kartierung keine Aussage über die vorhandene Kulisse bietet für die Schutz- oder Prüfbereiche.

Die Fledermausfauna im Plangebiet dürfte ca. 10 Arten umfassen, die einen engeren Bezug zu den vorhandenen Lebensräumen aufweisen (signifikante funktionale Bindung, z. B. Wochenstuben/Quartiere, Jahresvorkommen mit Überwinterung). Das aktuelle Artenpotenzial für den Bereich Mecklenburg-Vorpommern ist im UG relativ vollständig vorhanden. Von zehn festgestellten Arten sind neun Arten in Mecklenburg-Vorpommern Teil der Roten Liste (zwei vom Aussterben bedroht, drei gefährdet und vier potenziell gefährdet). Alle festgestellten Arten sind Arten des Anhangs IV der Flora-Fauna-Habitat Richtlinie und damit nicht nur streng geschützt, sondern auch europarechtlich relevant.

Bezugnehmend auf den geplanten Energiepark lässt sich feststellen, dass sieben der nachgewiesenen zehn Arten durch die Windkraftanlagen besonders stark bedroht sind. So haben die Arten Großer Abendsegler, Rauhaufledermaus und Zwergfledermaus ein sehr hohes Risiko; die Arten Kleinabendsegler, Zweifarbfledermaus, Mückenfledermaus und Breitflügelfledermaus ein hohes Risiko durch eine Windkraftanlage getötet zu werden (LUNG MV 2016). Damit sind 70 % der vorkommenden Arten und 99 % der dort fliegenden Individuen durch Tötung gefährdet. Hiervon wiederum unterstehen 30 % der Arten und 88 % der Individuen einem sehr hohen Risiko. Es sind gut frequentierte Quartiere in den umliegenden Ortschaften oder Gebäuden zu finden. Zeitgleich sind auch natürliche Quartiere in der Mordkuhle anzunehmen. Regional bewertet, liegt der geplante Energiepark zwischen einem Netz von Quartieren, hier müssen auch Wochenstuben angenommen werden. Zur Wochenstubenzeit wird das Gebiet besonders häufig genutzt, deutlich häufiger als zur Schwärmzeit. Insgesamt liegt ein hoher Erfüllungsgrad des Arteninventars (naturraum- und standorttypische Zönose) und eine gute Frequentierung (besonders zur Wochenstubenzeit) vor. Weiter sind 99 % des registrierten Bestandes durch geplante Windkraftanlagen einem hohem bis sehr hohes Risiko ausgesetzt. Die Windkraftanlagen würden die regionalen Populationen besonders innerhalb des Quartiernetzwerkes extrem stark schwächen.

Um das Plangebiet herum brüten diverse Großvögel, darunter mindestens fünf Brutpaare des Rotmilans. Deutlich über die Hälfte des geplanten Energieparkes liegt innerhalb des Ausschlussbereiches. Auch bei einer Reduzierung des Ausschlussradius gäbe es noch eine Überschneidung mit ungefähr einem Drittel der Fläche am östlichen und westlichen Ende des geplanten Gebietes.

Im Prüfbereich sind vor allem das Vorhandensein wesentlicher Nahrungshabitate und die Flugkorridore zu diesem vorhanden. Im Mittelpunkt des geplanten Energieparkes und auf den angrenzenden Flächen befinden sich nicht nur geeignete, sondern von Rotmilanen auch stark genutzte Nahrungsflächen. Hier kreuzen auch verschiedene Flugkorridore der Rotmilane von den Horsten zu anderen Nahrungsflächen. An den sog. Enten Söll befinden ebenfalls Schlafplätze von Rotmilanen. Ergänzend weisen wir auf weitere Großvogelvorkommen hin.

Die Beobachtungen bestätigen, dass Rotmilane und Schwarzmilane sowie Mäusebussarde sozusagen das gesamte Gebiet im Bereich des geplanten Energieparkes „beherrschen“ und die gesamte Gegend als Nahrungs- und Jagdgebiet nutzen, wobei die vorhandenen Wälder zwecks Wechsels der Habitatgebiete auch ständig überflogen werden. Daneben dürfte unstrittig sein, dass auch die Habitate und Überfluggebiete ebenso den Tatbestand des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllen wie festgestellte Brutplätze.

Die bisherigen Erkenntnisse belegen eindeutig die Nutzung des gesamten Gebietes durch den Rotmilan und zwar in erheblichem Umfang. Untersuchungen hinsichtlich des signifikanten Tötungsrisikos im Sinn des § 44 Abs. 1 BNatSchG können sich deshalb nicht auf den Horst allein beschränken, sondern sind zwingend auch auf Habitat- und Überfluggebiete zu

erweitern.

Die dergestalt abzuleitende Notwendigkeit des Lebensraumschutzes für den Rotmilan und die weiteren festgestellten Vogelarten erreicht im Bereich des geplanten Energieparkes eine so große Intensität, dass der öffentliche Belang des Artenschutzes, hier der im Außenbereich gem. § 35 Abs. 1 Ziff. 5 BauGB bevorzugt zulässigen Windkraftanlagen entgegenstehen.

Nördlich des Plangebietes brütet in der Ortslage Wessin ein Weißstorchpaar. Der geplante Energiepark liegt hier mit geeigneten Nahrungsflächen im Prüfbereich. Im zentralen Teil des geplanten Energieparkes brütet ein Kranichpaar, an seinem östlichem Randbereich ein Rotmilan, beide innerhalb des Ausschlussbereiches von 500m.

Die Mordkuhle stellt für das Aufsuchen von Nahrung zu den Gewässern einen gewissen „Knotenpunkt“ dar. Seit 2016 wird ein Seeadlerpaar bestätigt, welches auf Freiflächen im Plangebiet und im Wald (Mordkuhle) beobachtet wird.

Im nahen Umfeld wurden darüber hinaus weitere Brutpaare des Kranichs, der Rohrweihe und den Mäusebussard mit einer hohen Population festgestellt. Der Mäusebussard gehört ebenfalls aufgrund des Vorhandenseins seiner hohen Population im Umfeld zu den schlaganfalligen Vogelarten.

Insgesamt ist deshalb festzustellen, dass der Nutzung der Windenergie im Bereich des östlichem und westlichen Randes des Plangebietes mit den entgegenstehenden naturschutzrechtlichen Belangen so genannte „harte Ausschlussgründe“ entgegenstehen und sich eine Nutzung der Windenergie verbietet.

Da sich am westlichen Rande und südlich des Plangebietes ein zentraler Rastplatz befindet und somit die in die Hauptflugrichtung zum Wechsel zwischen Nahrung und Ruheplatz liegt, ist von einem hohen Anflugrisiko auszugehen. Auch die Querung des Plangebietes erhöht das Kollisionsrisiko deutlich. Durch die Nähe zum zentralen Rastplatz und das Queren eines stark frequentierten Rastgebietes muss von einem hohen Kollisionsrisiko ausgegangen werden. Auch die häufigen Überflüge durchstartender oder einfliegender Individuen führen zu einem hohen Risiko.

Des Weiteren ist zu bedenken, dass bei verschiedenen Planungen im gleichen Gebiet, wie ein Energiepark sich eine Kumulation der Mortalitätsrisiken ergeben. Diese Kumulationswirkung hat den Effekt, dass Arten, die durch ein einzelnes Projekt nicht gefährdet werden, in der zusammenfassenden Betrachtung ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko aufweisen. In einem Gebiet von so hoher Diversität mit durchschnittlich 88 Arten von denen sich 44 % in einem prekären oder gefährdeten Zustand befinden, ist bei Umsetzung der Projekte mit einem Verlust dieser Diversität zu rechnen.

Bei Gesamtbetrachtung sämtlicher Umstände ist deshalb die Größe des Plangebietes Gebietes erheblich zu reduzieren bzw. zu streichen.

Eine Ergänzende Begründung mit weiterem Vortrag bleibt ausdrücklich vorbehalten.

Mit freundlichen Grüßen